



Nah am Geschehen?

Die Freiheit der Berichterstattung und ihre Grenzen

Dokumente des Grauens und ihre rechtlichen Schranken

Wenn es um Berichterstattung geht, sollten wir eher auf den Diskurs setzen

Dokumentationen über die Gräueltaten der Nazis und das Leiden der Zivilbevölkerung im Zweiten Weltkrieg sind ein wichtiger Bestandteil des Gedenkens, aber auch des Mahnens. Gerade für Jugendliche, die sich heute kaum vorstellen können, dass vor 70 Jahren das Leben in Deutschland von Krieg, Bombenangriffen und weitgehender Rechtlosigkeit von Minderheiten geprägt war, ist dieses Erinnern wichtig. Es macht bewusst, dass die relative Freiheit und Friedfertigkeit unserer heutigen Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit ist, sondern ein unglaubliches Glück, das es zu bewahren gilt. Wir müssen dafür kämpfen, dass staatliche Willkür und Unrechtssysteme in anderen Teilen der Welt möglichst bald ein Ende haben.

Angenehm sind die Bilder von Menschen, die in Viehwaggons zusammengepfercht in die Gaskammern der Konzentrationslager gebracht wurden, sicher nicht. Das Gleiche gilt für willkürliche Erschießungen aus nichtigen Gründen, für das Gemetzel in zahlreichen Schlachten oder für Vergewaltigungen durch Besatzer. Die Bedeutung des Rechtsstaates erkennt man vor allem dann, wenn man mit den Folgen von Unrechtssystemen konfrontiert wird. Das gilt für die Berichterstattung aus allen Kriegsregionen der Welt ebenso wie für die Dokumentation dunkler Momente der deutschen Geschichte.

Dokumentationen und Berichterstattung lassen uns an Ereignissen teilnehmen, ohne sie selbst erleben zu müssen. Das gilt, wenn auch in etwas anderer Form, ebenso für die Aufarbeitung entsprechender Ereignisse im Spielfilm oder in Fernsehserien. Dabei geht es nicht nur um Information. Die verbal vermittelte Nachricht, dass bei einem terroristischen Anschlag 100 Menschen ums Leben gekommen sind, ist schrecklich, aber angesichts unserer friedlichen Normalität bald vergessen. Die Masse des Leidens bleibt ein herzloser Sachverhalt, wenn es nicht gelingt, Nähe und Mitgefühl für die Opfer zu erzeugen. Das Schicksal eines einzelnen Menschen, den wir kennenlernen und mit dem wir uns über eine Spielfilmlänge identifizieren, macht uns das Ausmaß des Leidens, das Kriege mit sich bringen, oft deutlicher als ein Text aus dem Geschichtsbuch. Bilder entfalten eine stärkere emotionale Kraft, sie erzeugen Empathie, wir fühlen eine Weile so, wie sich das Opfer gefühlt hat.

Auch in der Berichterstattung hat man inzwischen gelernt, dass die Dimension von Kriegen oder Terroranschlägen anhand der Geschichte einzelner Opfer über den Informationswert hinaus eine emotionale Wirkung erzeugt. Allerdings macht es die zunehmende Menge solch emotionalisierender Darstellungen uns, den Zuschauern, immer schwerer, sie zu verkraften. Wir wollen helfen und eingreifen, aber wir erfahren auch, dass weder politisches Gewicht und wirtschaftliche Stärke noch die öffentliche Empörung etwas ausrichten können. Dass unsere Bevölkerung durchaus empathiefähig und hilfsbereit, keineswegs aber abgestumpft und gleichgültig ist, zeigt die hohe Spendenbereitschaft, die vor allem nach erschütternden Fernsehberichten auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten besteht. Die Hoffnung jedoch, in Krisengebieten verfeindete Parteien durch militärische Intervention befrieden zu können, ist spätestens nach den Kriegen in Afghanistan und im Irak dahin. Grund dafür sind nicht nur die eigenen Opfer, sondern der Zweifel, dass hochgerüstete Streitkräfte asymmetrische Kriege beenden können.

Wie detailliert und ausführlich über diese Ereignisse berichtet werden soll, darüber muss zwischen den Medien und der Aufsicht, aber auch innerhalb der Gesellschaft gestritten werden. Die Zuschauer, vor allem die Kinder, können sicher nicht alles verarbeiten und ertragen, was man theoretisch zeigen könnte. Gerade im Bereich des Fernsehens, dessen Nachrichten die Menschen oft unvorbereitet erreichen, ist eine sorgfältige Auswahl und ein hohes Maß an Sensibilität angebracht. Aber Beanstandungen oder gerichtliche Verbote können nur in eindeutigen Verstößen gegen ethische Regeln weiterhelfen. Gefordert ist ein professioneller Diskurs. Das Schlimmste wäre eine Verunsicherung der Redaktionen, die dann aus Angst vor rechtlichen Konsequenzen die Berichterstattung auf das vermeintlich Erträgliche reduzieren würden. Denn was bleibt dem, der sich für die Menschenwürde und Menschenrechte einsetzt, als deren Verletzung darzustellen und anzuprangern!

Ihr Joachim von Gottberg



EDITORIAL**INTERNATIONAL****„Sexbomben“ im Kinderfernsehen** 4

Klaus-Dieter Felsmann

Jugendmedienschutz in Europa 8

Filmfreigaben im Vergleich

TITELTHEMA**Schrecken, Sensation und Schaulust** 12

Alexander Grau

Zeigen oder nicht zeigen? 18

Über die Grenze zwischen Information und Sensationalismus

Stefan Leifert

Freie Berichterstattung und ihre ethischen Grenzen 22

Komplizierte Abwägungsprozesse erfordern professionelle Kompetenz

Gespräch mit Lutz Tillmanns

Wann dürfen jugendbeeinträchtigende Sendungen zum politischen Zeitgeschehen unbeschränkt ausgestrahlt werden? 28

Marc Liesching

Heilsamer Schock oder Traumatisierung? 34

Zur Bewertung von dokumentarischem Material aus Jugendschutzsicht

Claudia Mikat

ARD-Kindernachrichten *neuneinhalb* 40

Für alle, die es wissen wollen

Ute Mattigkeit und Maike Pies

Man braucht Fernsehen, um Interesse zu wecken 44

Gespräch mit Antonia Rados, Thomas Kausch und Bettina Gaus

Frei und vielfältig 46

Die Berichterstattung und ihr Einfluss auf politische Entscheidungen

Gespräch mit Peter Kloeppe

Buchenwald ist keine Filmkulisse 54

Über die pädagogische Arbeit in der Gedenkstätte Buchenwald

Barbara Weinert

PANORAMA 58**WISSENSCHAFT****Vorlieben, Vorbilder und Werte jugendlicher Fernsehrezipienten** 60

Stefanie Granzner-Stuhr und Andrea Payrhuber

Alles möglich, nichts gewiss 66

Forschungsergebnisse der Universität Siegen zeigen das Kind hinter PISA

Tilman P. Gangloff

DISKURS	
Pornografie in der Spruchpraxis der FSF	70
Nils Brinkmann	
Wirkungsmuster des Erfolgs	74
Gespräch mit Dirk Blothner	
Die materiellen Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Juli 2008	78
Reinhard Bestgen	
Spiel oder Ernst	82
Bis wohin muss der Staat die Autonomie des Spiels respektieren?	
Oliver Castendyk	
LITERATUR*	88
RECHT*	100
SERVICE	
Ins Netz gegangen:	110
„Wir haben diejenigen beneidet, die den Mut hatten, sich das Leben zu nehmen!“	
Überlebende des NS-Regimes berichten auf ww.zeitzeugengeschichte.de	
Friederike Ostermeyer	
Ist das Internet das neue Leitmedium?	112
Kongress der Berliner Medienwoche am Rande der IFA vom 1. bis 3. September 2008	
Vera Linß	
„Politik, Medien und der Siegeszug der Plausibilität“	114
Medienseminar der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) am 7./8. Juli 2008 in Berlin	
Vera Linß	
12. Buckower Mediengespräche	118
Mediale Tabubrüche versus Political Correctness	
Tagung am 26./27. September 2008 in Buckow	
Katja Imhof-Staßny	
Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb	120
Eine Fachtagung am 22. September 2008 in Berlin	
Nils Brinkmann	
Termine, Materialien	122
Das letzte Wort	124
Impressum, Abbildungsnachweis	

*
Die detaillierten Inhaltsverzeichnisse für Literatur und Recht befinden sich auf den oben genannten Seiten.

„Sexbomben“ im Kinderfernsehen

Klaus-Dieter Felsmann

Das Internationale Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) und die Stiftung PRIX JEUNESSE gingen in Kooperation mit über 30 international renommierten Kolleginnen und Kollegen der Frage nach, welche Bilder im Kinderfernsehen angeboten werden und wie Mädchen und Jungen damit umgehen. Interessant erscheint dabei das aufgezeigte Mädchenbild. Hier wird insbesondere im Animationsfilm, der 84 % des gesamten fiktionalen Angebots für Kinder ausmacht, eine überwiegend sexistisch orientierte Figurengestaltung festgestellt.

Beim diesjährigen PRIX JEUNESSE wurde eine umfangreiche Studie vorgestellt, in der unter Federführung des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) in 24 Ländern dieser Erde nach der Geschlechterdarstellung im Kinderfernsehen gefragt worden war. Detaillierte Ergebnisse finden sich u. a. auf der Webseite des PRIX JEUNESSE (http://www.prixjeunesse.de/childrens_tv_worldwide), Interpretationszusammenfassungen sind unter IZI-Forschung im Internet veröffentlicht.

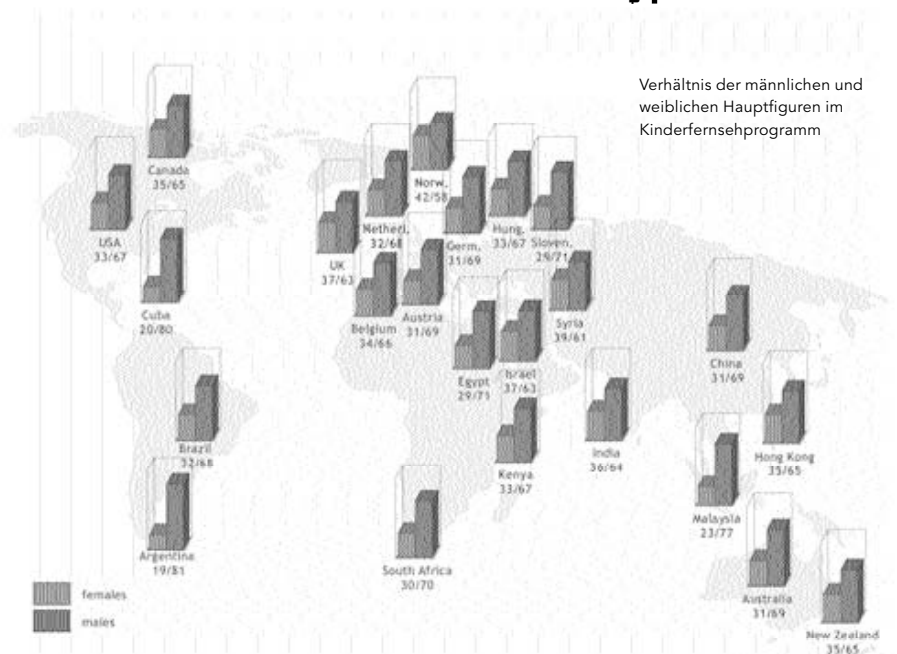


In der Analyse wurden 26.342 Charaktere aus dem fiktionalen Kinderfernsehen auf allen Kontinenten genauer untersucht und insbesondere mit Blick auf geschlechtsspezifische Merkmale interpretiert. Das Ergebnis ist zunächst ein bemerkenswerter quantitativer Überblick, der allein als solcher sowohl für die Forschung zum Kinderfernsehen als auch für die praktische Programmgestaltung wertvoll ist.

Entsprechend der ausgewiesenen Zielstellung der Medienanalyse konzentrieren sich die Autorinnen und Autoren der Studie bei ihrer eigenen Interpretation explizit auf die Darstellung der Geschlechter innerhalb des Kinderfernsehens. Hier halten sie zunächst fest, dass 68 % aller Hauptfiguren männlich und nur 32 % weiblich sind. Das deutsche Kinderfernsehen liegt dabei noch unterhalb des internationalen Durchschnitts, und zur Überraschung des Rezensenten sind ausgerechnet in Syrien und Hongkong die Verhältnisse umgekehrt proportional. Bei „Tieren, Monstern und sonstigen Wesen“ seien die Verhältnisse im Vergleich zur Realität (die Weltbevölkerung besteht aus 51 % Frauen und 49 % Männern) noch schlechter. Zumindest was die Monster angeht, sollte man das aus weiblicher Sicht eher gelassen sehen. Solcher Art Gelassenheit ist aber nicht Sache des Forschungsteams, das ausdrücklich in der deutlichen Unterrepräsentation von Mädchenfiguren ein Problem hinsichtlich angemessener zukunftsweisender „Bilder in Sachen Mann- und Frau-Sein“ sieht.

Sexualisierung im Zeichentrickfilm

Wenn Mädchenfiguren im Kinderfernsehen auftauchen, dann häufig mit „Wespentailen und viel zu langen Beinen“. Dies wird besonders deutlich im Zeichentrickbereich, der zu 84 % das fiktionale Kinderfernsehangebot abdeckt. Das ist gewiss ein Phänomen, das problemorientiert hinterfragt werden muss. Innerhalb der Studie wird der Sachverhalt aber ausschließlich auf eine hierbei deutlich werdende Dissonanz zwischen realer Körperlichkeit und irreführenden fiktionalen Idealen reduziert. Ausgehend von der Überzeugung, dass Kinderfernsehen ent-



Bibi Blocksberg

scheidend das „Weltbild von Kindern präge“, werden hier irreführende Leitbilder ausgemacht, die zu einer Verfestigung von klischeehaften Frauenbildern führen. Neben dem Problem, dass hier unerreichbare Ziele suggeriert werden, sei es die mit den entsprechenden Darstellungen verbundene „Sexualisierung“, die eine nachhaltige desorientierende Wirkung habe. Als Ursache für solcherlei Darstellungen wird dann auch sehr schnell auf „meist männliche Erfinder der Figuren“ verwiesen, die „ihre eigenen Phantasien und Vorstellungen von Frauenfiguren ins Kinderfernsehen“ übertragen.



Die Analysierenden haben sich dann auch viel Mühe gegeben, die überwiegende Darstellung von Mädchen in TV-Produktionen für Kinder als „Sexbomben“ nachzuweisen. So wurden bei 102 weiblichen Figuren die Körpermaße untersucht und jeweils die Verhältnisse von Hüfte, Taille, Schulter und Körpergröße (hier insbesondere die Beinlänge) dargestellt. Das Ergebnis ist eindeutig: „Die Körperschemata stellen in diesem Sinne keine Kinder- oder Jungmädchenfiguren dar, sondern sexualisierte kleine Frauenkörper – oder einfacher gesagt: ‚Mädchen als Sexbomben‘“.

Eine solche Darstellung sei im Bereich des Kinderfernsehens weder angemessen noch sinnvoll. Letzteres sollten zwei Versuche belegen. 1.055 Kindern wurde die bekannte Figur von Bibi Blocksberg, die ein normales Taille-Hüfte-Verhältnis (Waist-to-Hip-Ratio [WHR]) von 0,8 besitzt, vorgelegt. Dies sollte mit veränderten WHR-Werten bei Bibi von 0,57 bzw. 0,87 verglichen werden. Die Kinder fanden die Original-Bibi am attraktivsten. Ähnlich ging man mit der Figur der Cloe von *Bratz* vor, die in Deutschland seit geraumer Zeit auf Super RTL zu sehen ist. Diese zählt mit einem WHR von 0,55 nach Aussage der Studie „zu den am meisten sexualisierten Figuren junger Frauen im Kinderfernsehen“. Auch hier sollten 1.055 Kinder zwischen 3 und 12 Jahren sagen, ob sie das Zeichentrickmädchen mit diesen Maßen oder eher mit höheren Werten von 0,71 bzw. 0,86 präferieren. 62 % der Kinder bevorzugten demnach eher die an den „Normalmaßen“ von 0,71 orientierte Cloe.

Die Bedeutung von entwicklungspsychologischen und kulturellen Aspekten

Abgesehen davon, dass bei solchen Untersuchungen der Kontext der Sendung nicht berücksichtigt wird, ist der hier vorliegende Test allenfalls als Zufallsindikator zu verstehen, da es bisher, wie die Studie selbst angibt, keine vergleichbaren Ergebnisse einer wissenschaftlichen Attraktivitätsforschung mit Bezug zum Kinderfernsehen gibt. Diese, und das wäre sicher als Konsequenz aus der vorliegenden Studie abzuleiten, ist aber unbedingt anzunehmen. Als Ursache für die hier kritisierte häufige wirklichkeitsferne Darstellung von Weiblichkeit im Kinderfernsehen kann nicht allein ein unterstellter sexistischer Blick männlicher Macher angesehen werden.

Hier sind sicher entwicklungspsychologische Aspekte von großer Wichtigkeit. Das deutet auch die Studie an, wenn sie darauf verweist, dass Mädchen mit einsetzender Menstruation durchaus „eine hypersexualisierte Figur“ schätzen. Das hat aber auch etwas mit kulturgeschichtlichen Aspekten und Genremerkmalen zu tun. „Weiß wie Schnee, rot wie Blut und schwarz wie Ebenholz“ – so wird uns Schneewittchen im gleichnamigen Märchen beschrieben. Wer wollte bestreiten, dass dies eine Idealisierung von Weiblichkeit ist, der man auch einen sexuellen Aspekt zuordnen könnte. Doch wollen wir in der Kunst nicht die Überhöhung? Wollen sich Kin-



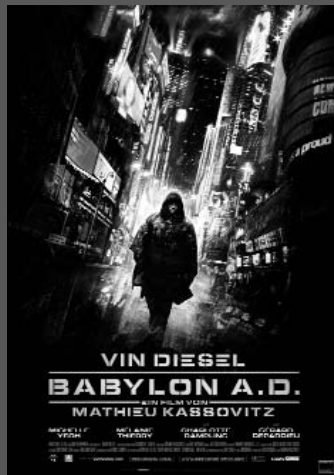
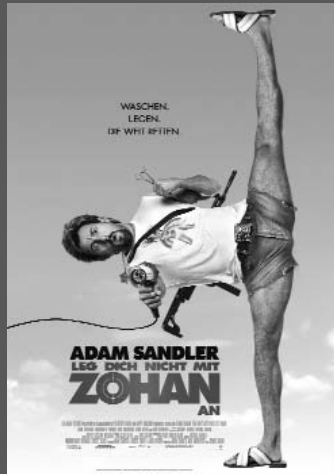
Bratz

der nicht bei der Identifikationsfindung an stilisierten Leitfiguren orientieren, die sich aus ihrem gewöhnlichen Alltag herausheben und so als Modell dienen? Auch die „Niedlichkeit“ der Walt-Disney-Figuren wurde vielfach durch Erwachsene kritisch wahrgenommen. Dennoch üben sie nach wie vor eine große Faszination aus – sei es nur wegen der Möglichkeit, sich mit ihnen für eine gewisse Zeit aus dem komplizierten Alltag hinwegzuträumen. Wer auf die Idee käme, die Körper der Heldinnen und Helden der sowjetischen Zeichentrickfilmklassiker von Iwan Iwanow-Wano wie in *Die Abenteuer des Burattino* (1961) oder *Zar Saltan und die Wunderinsel* (1984) nachzumessen, käme auf erschreckende WHR-Werte. Übernatürliche Geschichten werden über übernatürliche Figuren transportiert. Auch regionale kulturgeschichtliche Traditionen spielen in heutigen medialen Kunstprodukten eine große Rolle. Ist etwa das Androgyne der gut aussehenden jungen Männer in Anime und Manga primär unter dem Blickwinkel der Homosexualität zu diskutieren, oder hat das nicht eher etwas mit dem traditionellen japanischen Ideal zu tun, dass ein Mann als besonders schön gilt, wenn er wie eine Frau aussieht?

Die vorliegende Studie gibt abschließend selbst zu bedenken, dass es übertrieben wäre, bei „jungen ZuschauerInnen [...]“ gleich einen Reiz-Reaktions-Effekt anzunehmen, der zur Unzufriedenheit mit der eigenen Erscheinung angesichts der Kunstfiguren führe. Nichtsdestotrotz hieße „Gendersensibilität“, über eindimensionale Unnatürlichkeit von Körpern in Produktionen für Kinder nachzudenken. Dem wäre zuzustimmen. Allerdings darf dies auch nicht eindimensional geschehen.

Klaus-Dieter Felsmann ist freier Publizist, Medienberater und Moderator sowie Vorsitzender in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).





Jugendmedienschutz in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme.

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. Die Chroniken von Narnia – Prinz Kaspien von Narnia OT: The Chronicles of Narnia: Prince Caspian	12	6	10	P.G.	o.A.	11	11
2. Bank Job OT: The Bank Job	12	16	16	15	o.A.	11	—
3. Akte X – Jenseits der Wahrheit OT: The X-Files: I want to Believe	16	16	14	15	o.A. !	15	15
4. Die Mumie: Das Grabmal des Drachenkaisers OT: Mummy: Tomb of the Dragon Emperor	12	12	12	12 A	o.A.	11	11
5. Wanted OT: Wanted	KJ	16	16	18	o.A. !	15	15
6. Elegy oder die Kunst zu lieben OT: Elegy	12	12	12	15	—	—	—
7. Leg dich nicht mit Zohan an OT: You don't mess with the Zohan	6	12	12	12 A	o.A.	7	11
8. Der unglaubliche Hulk OT: The Incredible Hulk	12	12	12	12 A	o.A.	11	11
9. The Dark Knight OT: The Dark Knight	16	16	14	12 A	o.A.	15	15
10. Tropic Thunder OT: Tropic Thunder	16	16	12	15	o.A.	—	15
11. Babylon A. D. OT: Babylon A.D.	16	12	14	12 A	o.A.	15	15
12. Gomorrha – Reise in das Reich der Camorra OT: Gomorra	16	16	16	15	o.A. !	15	15

Anmerkung:

Ein Korrekturhinweis, die letzte Ausgabe betreffend:

Der Film *The Happening* hat in den Niederlanden eine Freigabe ab 16 Jahren, die abgedruckte Freigabe ab 6 Jahren bezog sich auf einen Trailer zum Film.

o.A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 P.G. = Parental Guidance/in Begleitung der Eltern
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen
 KJ = Keine Jugendfreigabe (ehemals: „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“)

Nah am Geschehen?

Die Freiheit der Berichterstattung und ihre Grenzen

Das Leben in Deutschland verläuft in der Regel vergleichsweise friedlich. Trotz aller Probleme, die durch Wirtschaftskrisen, Verbrechen, Unfälle oder Katastrophen entstehen, ist unser Leben recht sicher. Das war nicht immer so. Gehen wir nur 70 Jahre in der Geschichte zurück, so herrschte in Deutschland eines der brutalsten politischen Systeme, die die Menschheit jemals hervorgebracht hat und in dessen Folge Millionen von Menschen auf unvorstellbar grausame Art ihr Leben oder ihr gesamtes Hab und Gut verloren. Aber auch in der Welt um uns herum gibt es brutale Diktaturen, Bürgerkriege, Stammeskämpfe, Naturkatastrophen oder Hungersnöte. Seit einigen Jahren kommt der Terrorismus als immer stärker werdende Bedrohung hinzu.

Die meisten der in Deutschland lebenden Menschen haben den Zweiten Weltkrieg nicht mehr selbst erlebt und sind durch Krie-

ge in anderen Ländern in ihren realen Lebenserfahrungen nicht betroffen. Doch die modernen Medien sorgen dafür, dass wir über Zeitungen, das Fernsehen oder das Internet beinahe an allem Leid, das Menschen irgendwo auf der Welt widerfährt, teilhaben können. Gleichzeitig sind die Länder dieser Erde durch die wirtschaftliche Globalisierung, aber auch durch den internationalen Flugverkehr und den Tourismus immer stärker miteinander verwoben, so dass uns viele Katastrophen – unabhängig davon, ob sie von Menschen oder der Natur verursacht worden sind – früher oder später einzuholen drohen.

Die Diskrepanz zwischen der erlebten relativen Friedfertigkeit in unserem Land und der alltäglichen Konfrontation mit Grausamkeiten aus unserer eigenen Geschichte oder aus Kriegen und terroristischen Anschlägen in anderen Ländern, die wir täglich über die

Medien vermittelt bekommen, könnte größer nicht sein. Vor allem die Berichterstattung ist hierfür ein wichtiges Bindeglied, das wir einerseits begrüßen, um über die Welt als Ganzes informiert zu sein, das uns andererseits aber so detaillierte Einblicke in alltägliche Grausamkeiten vermittelt, die uns in unserem Lebensgefühl erschüttern und die wir in einer Mischung aus Empathie und Ohnmachtsgefühl oft kaum ertragen können.

Die Berichterstattung steht also vor dem Dilemma, einerseits möglichst breit und detailliert über diese Ereignisse in der Welt zu informieren, andererseits aber einen Filter anzulegen, mit dem entschieden wird, was die Menschen an Einblicken in grausame Geschehnisse verarbeiten und ertragen können. Die Grenzen zwischen dem Nachrichtenwert, der emotionalen Betroffenheit durch die realistische Darstellung grausamer Tötungen und den Schran-

ken, die solche Darstellungen durch die Jugendschutzgesetze oder die Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde erfahren, sind fließend und im Grunde objektiv nicht zu definieren.

Brauchen wir, um informiert zu sein, tatsächlich ausführliche Abbildungen des Grauens? Reicht nicht der verbale Bericht, der mit einer gewissen Sensibilität von eher symbolischen Abbildungen unterstützt wird, die auf brutale Einzelheiten verzichten und so Rücksicht nehmen auf den Zuschauer oder die Würde des Opfers? Oder ist nicht gerade das Mitgefühl, das durch die detaillierte Opferdarstellung entsteht, eine wichtige Voraussetzung dafür, dass wir die Ereignisse nicht schnell verdrängen, sondern alles mobilisieren, um die Zustände zu verändern?

Schrecken, Sensation und Schaulust

Die Lust am Betrachten des Schrecklichen scheint ein fest in der menschlichen Psyche verankertes Bedürfnis zu sein. Gleichzeitig ist das Gaffen, das Betrachten des Leidens anderer zutiefst verpönt. Analysiert man die Geschichte der Schaulust, die Motive und das Verhalten von Schaulustigen, zeigt sich, dass diese Ambivalenz ein wesentlicher Aspekt ihrer psychosozialen Funktion ist, die im Zeitalter der Bildmedien allerdings eine besondere Kompetenz voraussetzt.

Alexander Grau

Am 5. Januar 1757 stürzt sich der Hausdiener Robert-François Damiens mit einem Klappmesser auf Ludwig XV., von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Das Attentat misslingt, Damiens wird schnell überwältigt. Doch sein Ungeschick wird Damiens wenig nützen. Mord oder Mordversuch, das macht keinen Unterschied. Und so spielt sich in Paris, mitten im Zeitalter von Aufklärung und Humanismus, ein Spektakel ab, das wir bestenfalls bereit sind, mit dem angeblich so dunklen Mittelalter zu assoziieren:

Assistent und Neffe des ausführenden Scharfrichters ist Charles-Henri Sanson, der zukünftige Henker der Französischen Revolution. Es ist seine erste Hinrichtung. In seinen Tagebüchern beschreibt Sanson, eigentlich Chevalier Charles-Henri Sanson de Longval: „Niemals hatte eine solche Menschenmenge die Place de Grève bedeckt; auf dem ganzen Platz gab es kein Fenster, das nicht dicht mit Neugierigen besetzt gewesen wäre. An den Kostümen einiger unter ihnen erkannte man, dass sie zu den höchsten Klassen der Gesellschaft gehörten. Hier und da sah man einige reiche Frauentoiletten; ich kann aber nicht glauben, dass in einem Jahrhundert, welches sich der Philosophie und Menschlichkeit rühmte, vornehme Damen wirklich den Gedanken gehabt hätten, sich eines Schauspiels zu freuen, das schon im Voraus die Henker erzittern ließ“ (Sanson 2004).

Als Erstes wird Damiens rechte Hand, die das Messer führte, in einer Schwefelflamme verbrannt. Das weitere Vorgehen schildert der Polizeioffizier Bouton. Um deutlich zu machen, was die Damen in den feinen Toiletten zu sehen bekamen, zitiere ich ihn ausführlicher (wer sich das ersparen möchte, überspringt die nächsten beiden Absätze): „Dann nahm ein Scharfrichter [...] ei-

ne etwa anderthalb Fuß lange, zu diesem Zweck hergestellte Zange aus Stahl, zwickte ihn damit zuerst an der Wade des rechten Beines, dann am Oberschenkel, darauf am rechten Ober- und Unterarm und schließlich an den Brustwarzen. Obwohl dieser Scharfrichter kräftig und robust war, hatte er große Mühe, die Fleischstücke mit seiner Zange loszureißen; er musste jeweils zwei- oder dreimal ansetzen und drehen und winden; die zugefügten Wunden waren so groß wie Laubtaler. Bei diesem Zangenreißen schrie Damiens sehr laut, ohne freilich zu lästern; danach hob er das Haupt und besah sich. Derselbe Scharfrichter nahm nun mit einem Eisenlöffel aus einem Topf die siedende Flüssigkeit, die er auf jede Wunde goss“ (Foucault 1977, S. 11 ff.).

Da die anschließende Vierteilung nicht recht gelingen wollte, nahm man zwei zusätzliche Pferde, aber auch die schafften es nicht, die Extremitäten Damiens aus ihren Gelenken zu reißen. Schließlich „zogen die Scharfrichter Messer aus ihren Taschen und schnitten die Schenkel vom Rumpf des Körpers ab; die vier Pferde rissen nun mit voller Kraft die Schenkel los: zuerst den der rechten Seite, dann den andern; dasselbe wurde bei den Armen gemacht, und zwar an den Schultern und an den Achselhöhlen; man musste das Fleisch beinahe bis zu den Knochen durchschneiden [...]“ (ebd.).

An dieser Schlachtereier sind u. a. zwei Dinge bemerkenswert: zum einen die von Sanson beschriebenen Schaulustigen, die nicht Zeugen einer beliebigen Hinrichtung wurden, sondern eines bestialischen Gewaltexzesses, und zum anderen die öffentliche Reaktion auf dieses Ereignis: Die Vorgänge auf der Place de Grève, heute der Platz vor dem Hotel de Ville, lösten eine Welle der Empörung aus, die dazu führte, dass danach Hinrichtun-

gen dieser Art in Europa verpönt waren. Einen wesentlichen Anteil daran hatten vor allem die Medien, die über das auch seinerzeit schon ungewöhnliche Ereignis ausführlich in Wort und Bild (Szenen der Hinrichtung wurden in Stiche gesetzt) berichteten. Erst das breite Echo in den europäischen Zeitungen ermöglichte jene öffentliche Empörung, die zur endgültigen Abschaffung exzessiver Grausamkeiten in der Strafpraxis führte.

Die Ereignisse vom März 1757 markieren somit sehr pointiert das Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und einer interessierten Öffentlichkeit andererseits, zwischen der Kontrollfunktion, die Zuschauer und Medien ausfüllen, und der Lust am blutigen Spektakel, ohne die es die Kontrolle durch die Öffentlichkeit und die Medien erst gar nicht gäbe: Die interessierte Öffentlichkeit ist eben erst einmal nicht am öffentlichen Interesse interessiert, sondern zunächst am bestialischen Schauspiel.

Der Gaffer als Notar und Beichtvater

Öffentlichkeit spielte für das voraufklärerische Strafsystem eine erhebliche Rolle: Viele Strafen bestanden schlicht darin, öffentlich zu sein. Der Pranger oder die Brandmarkung sind soziale Strafen, die überhaupt nur dadurch funktionieren, dass auch jemand hinschaut. Ein Pranger auf einem leeren Marktplatz ist kein Pranger. Ein Brandmal, das keiner sieht oder keiner beachtet, ist schlimmstenfalls eine schmerzhaft Verunstaltung. Und auch die schwereren, die „peinlichen Strafen“, die körperliche Qualen oder den Tod hervorrufen sollten, haben immer auch eine soziale Komponente. Der Verurteilte wird nicht einfach getötet, sondern rituell umgebracht: Die Hinrichtung des Robert-François Damiens ist da nur ein extremes Beispiel.

Die soziale Dimension der Strafe hat mehrere Intentionen: die Abschreckung, die symbolische Wiederherstellung der Ordnung, die Veranschaulichung des Rechtssystems, aber auch die Kontrolle (van Dülmen 1985).

Die Anwesenheit von Schaulustigen war aber auch notwendig, damit der Verurteilte um Vergebung bitten und sich selbst als warnendes Beispiel für sein sündiges Leben darstellen konnte. Die Gemeinschaft der Schaulustigen hatte somit zugleich eine wichtige religiöse Funktion: Sie ermöglichte dem Täter, als reuiger Sünder im Jenseits auf die Gnade zu hoffen, die ihm im Diesseits nicht gewährt wurde.

Dass die Anwesenheit von Schaulustigen geradezu als Recht eines sündigen Christenmenschen angesehen wurde, wird an einer Anmerkung Martin Luthers deutlich. Nachdem 1535 der Vertraute des Kardinals Albrecht, dem Erzbischof von Magdeburg, Hans Schenitz, wegen angeblicher Veruntreuung nicht öffentlich gehängt worden war, klagte Luther an: „Es ist Menschlich und wird



Robert-François Damiens
(1715–1757)

allenthalben billich gebraucht, das man die Ubeltheter, so man richten wil, lesst trösten, ire Freunde zu jn gehen, mit jnen reden, Und darnach, wenn man sie ausfüret, öffentlich eine gantze Stad (wer das wil) mit gehen, und bey jrem ende sein und bleiben“ (Luther 1914, S. 419).

Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm man zunehmend von grausamen Strafen Abstand. Da man allerdings von der abschreckenden Wirkung dieser Strafen überzeugt war, ging man dazu über, die Schaulustigen zu täuschen. Ein schönes Beispiel hierfür ist eine preußische Kabinettsorder von 1749, die anordnet, „dass nämlich der Delinquent vor dem Rädern, jedoch ohnvermerkt und ohne dass es die herumstehenden Zuschauer sonderlich gewahr werden können, vorher erdrosselt werden und als dann die Exekution mit dem Rade geschehen soll“ (Schmidt 1980).

Die Zuschauer sollten also in dem Glauben gelassen werden, dass die Strafe viel grausamer und das Schauspiel, das sie verfolgen, viel fürchterlicher sei, als es tatsächlich war. Eine verrohende Wirkung auf die Zuschauer befürchtete man daher ganz offensichtlich nicht. Dass auch Kinder und Jugendliche bei Hinrichtungen anwesend waren und naturgemäß ein gesteigertes Interesse an solchen Veranstaltungen hatten, macht eine Aufforderung der Landesschulkommission des Ansbacher Magistrats von 1851 deutlich. Sie zeigt zudem, dass es auch damals schon so etwas wie Jugendschutz gab. Allerdings wurde dieser sehr praktisch aufgefasst:

„Voraussichtlich wird bei der am nächsten Freitag dem 14ⁿ d. Mts. vormittags stattfindenden Hinrichtung der Raubmörderin Hilpert eine ungewöhnlich große Menschenmenge dahier zusammenströmen, so daß gegründete Besorgniß entsteht, es möchten im Gedränge der

den Zug begleitenden Hauen hie und da körperliche Verletzungen durch Quetschungen vorkommen. Da nun insbesondere die bei derartigen Gelegenheiten immer stark vertretene Schuljugend am allermeisten solchen Verletzungen ausgesetzt ist, so dürfte es angemessen sein, in den Schulen geeignete Vorwarnungen zu erlassen und die Schulkinder namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich wenigstens von dem Zuge nach dem Richtplatze und von dem damit verbundenen Gedränge fernhalten“ (van Dülmen 1985, S. 173).

Der Schiffbruch mit Zuschauer

Bleibt die Frage: Weshalb schauen sich Menschen so etwas an? Weshalb kommt es sogar zu dem beschriebenen Gedränge? Und weshalb bemühen sich diejenigen, die nicht live bei einem solchen Ereignis dabei sein können, um möglichst umfassende Informationen und genaue Details solcher ja eher unerfreulichen Ereignisse? Schon die mediale Aufbereitung der Hinrichtung Damiens macht deutlich, dass auch Zeitgenossen, die keine Chance hatten, auf der Place de Grève dabei zu sein, bemüht waren, sich möglichst anschaulich über die Abläufe zu informieren.

Dass die Schaulust zur *Conditio Humana* gehört und keinesfalls ein modernes Phänomen ist, zeigt die berühmte Passage, mit der Lukrez das zweite Buch seines Lehrgedichts *De rerum natura* beginnt: „Wonnevoll ist's bei wogender See, wenn der Sturm die Gewässer / Aufwühlt, ruhig vom Lande zu sehn, wie ein anderer sich abmüht, / Nicht als ob es uns freute, wenn jemand Leiden erduldet, / Sondern aus Wonnegefühl, dass man selber vom Leiden befreit ist“ (Lukrez 1993).

Lukrez liefert hier nicht nur eines der großartigsten Motive der Weltliteratur, die Beiläufigkeit seiner Erwähnung, die eigentlich in ein Lob der Philosophie und der kontemplativen Betrachtung eingebettet ist, macht deutlich, dass die Lust am grausamen Schauspiel und an der Katastrophe schon in der Antike als gegeben vorausgesetzt wurde. Zugleich bietet Lukrez eine psychologische Erklärung für diese zweifelhafte Veranlagung: Wir schauen dem Leiden anderer zu, weil wir hier lernen, dass es uns gut oder zumindest vergleichsweise besser geht. Der Blick auf die Katastrophe, so Lukrez, versichert uns unser Wohlergehen.¹

Doch selbst wenn dieses Motiv erklären sollte, warum Schaulustige Unfälle und Katastrophen verfolgen, die Volksfeststimmung bei einer Hinrichtung erklärt es kaum. Den meisten Zuschauern wird auch vor der Hinrichtung Damiens klar gewesen sein, dass es ihnen im Vergleich ganz gut geht.

Anmerkung:

¹ Diese Theorie findet sich auch noch in der modernen Psychologie, etwa bei K. E. Buchmann (1987). Ein weiteres Motiv, das Lukrez anführt, ist die Lust, aus der Sicherheit heraus eine Gefahr zu beobachten. Auch diese Theorie wird in der modernen Psychologie noch diskutiert (vgl. Apter 1994).

Jenseits von Pietät und Rücksichtnahme

Zur Befriedigung seiner unmittelbaren, nicht medial gefilterten Schaubedürfnisse bleiben dem modernen Zeitgenossen lediglich der Unfall und die Naturkatastrophe. Diese Gelegenheiten nutzt er allerdings ausgiebig. Nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen waren im Jahr 1989 bei einem Verkehrsunfall im Schnitt zwischen 16 und 26 Zuschauer anwesend (vgl. Bierhoff u. a. 1990). Heute werden es kaum weniger sein. Rettungskräfte berichten immer wieder von massiven Behinderungen. Insbesondere bei Naturkatastrophen – wie etwa Überschwemmungen – wird gerne auch ein wenig nachgeholfen, werden Spundwände blockiert oder Sandsäcke entfernt. Während des großen Rheinhochwassers 1993/1994 pilgerten Zehntausende nach Köln und verstopften die Stelzenwege. Als 1987 in der Herborner Altstadt ein explodierender Tanklastwagen mehrere Häuser in Trümmer legte, begutachteten in den ersten drei Wochen 100.000 Schaulustige die Folgen des Unfalls. Noch größere Zahlen an Katastrophentouristen verbuchte im selben Jahr nur noch der Untergang der *Herald of Free Enterprise* vor Zeebrügge, wohin deutsche Busunternehmer sogar Touren anboten.

Doch was macht nun eine Hinrichtung, einen Unfall oder eine Katastrophe samt ihrer Folgen so schrecklich interessant? Oder ist das schon falsch gefragt? Immerhin könnte es sein, dass das Interesse gar nicht die Ursache für Schaulust ist, sondern vielmehr etwas Drittes, das erst das Interesse weckt.

Auffallend ist zunächst, dass Schaulust, zumindest in europäischen Kulturen, moralisch zutiefst verpönt ist. Der Schaulustige ist der „Gaffer“, eine rundherum verwerfliche und erbärmliche Gestalt. Als anständiger Mensch betrachtet man das Leiden anderer nicht. Das gilt als pietätlos. „Pietas“ (lat.) bedeutet Respekt oder auch Ehrfurcht. Wer das Leiden anderer betrachtet, verhält sich somit respektlos. So jemand hat keine Ehrfurcht. Pietät zu haben, bedeutet hingegen, aus Achtung vor der Würde des anderen nicht hinzuschauen, Rücksicht zu üben.

Der Gaffer nimmt keine Rücksicht. Er nutzt die Wehrlosigkeit des Todeskandidaten oder die Blöße des Unfallopfers, um hinzuschauen – und zwar genau. Dabei weiß der Gaffer natürlich, dass sein Tun im Grunde verachtet wird. Dennoch: Er kann nicht anders. Fragt man Schaulustige nach ihrem Motiv, so fällt auf, dass die Antworten zumeist äußerst unpräzise und vage sind: „Weil ich gerade vorbeigekommen bin“, „weil es interessant ist“, „zufällig“, „so was habe ich noch nie gesehen“ (vgl. Fiedler u. a. 2004).

Diese rationalisierenden Ausreden zeigen zum einen, dass dem Schaulustigen sehr wohl bewusst ist, dass sein Verhalten als unakzeptabel gilt. Zum anderen machen sie



deutlich, dass der eigentliche Antrieb des Gaffers gar nicht direkt im Anschauen des Leidens anderer liegt. Was die Sache so unwiderstehlich macht, ist nicht das, was angeschaut wird, es ist das gemeinsame Tun.

Schaulust als Spiel mit Distanz und Nähe

Der Soziologe Wolf R. Dombrowsky deutet das Hinschauen des Gaffers daher nicht als ein einfaches Anschauen, sondern als ein aktives Handeln, das sich vor allem auf das Verhalten anderer bezieht (vgl. Dombrowsky 1998). Zuschauen schafft Gemeinschaft. Und nur wo Gemeinschaft ist, wird auch zugeschaut. Erst die Gruppe ermöglicht den Gaffer. Doch sie ermöglicht ihn nicht nur dadurch, dass sie die soziale Bindung schafft, die das Gaffen erst interessant macht, sie macht zugleich das Zuschauen erträglicher, indem sie im Bewusstsein der Betrachter eine soziale Gegenwelt zum grausamen Geschehen konstituiert.

Das bedeutet, dass die Gruppe in einem doppelten Sinne distanzierend wirkt: Das Gruppenerlebnis macht das Gesehene erst wirklich interessant und macht es überhaupt erträglich. Damit schiebt sich die Gemeinschaft der Gaffer vor das Schicksal der oder des Opfer(s).

Ein wesentliches Element der Schaulust ist somit die Ambivalenz von Distanz und Nähe, Wegschauen und Hinsehen, Entzug und Konfrontation. Dieses Wechselspiel wird erst in und durch eine Gemeinschaft ermöglicht. Seine evolutionspsychologische Funktion liegt in einem Übungsverhalten oder Probehandeln, das durch die Gruppe ermöglicht wird und zugleich regulierend in die Gruppe hineinwirkt. Durch das Hinschauen und Wegsehen, durch kommentierendes Betrachten („Schrecklich, nicht wahr...?“) und nicht zuletzt durch die Stigmatisierung des Gaffens erlernen die Individuen in einer Gruppe den Umgang mit dem Unerträglichen. Die Gemeinschaft der Schaulustigen übt im gewissen Sinne den Umgang mit der Katastrophe. Die Distanz, die die Gruppe gegenüber den Opfern aufbaut, ist die Voraussetzung, um Ordnung und Souveränität (wieder) herzustellen.

Reduziert man daher Empathie nicht auf kopflose, emotionale Affekte, sondern sieht im Gegenteil eine gewisse Souveränität und Überlegenheit als Bedingung für echte Anteilnahme, dann kann man Schaulust auch als ein soziales Verhalten verstehen, das Distanz schafft, um Nähe zu ermöglichen.

Diese distanzierte Nähe macht emotionale und kognitive Simulationen möglich, die den Schaulustigen in die Lage versetzen, Katastrophenszenarien mental durchzuspielen und innere Haltungen dazu zu erproben. Dabei und im Austausch mit den anderen Schaulustigen entwickeln sich zugleich normative Einordnungen des Gesehenen, die im Falle von sozial gewollten Ereignissen wie öffentlichen Strafen oder Spielen (Gladiatorenkämpfen)

dazu beitragen, Regeln zu konstituieren, aufrechtzuerhalten und zu kontrollieren.

Versteht man Schaulust in dem eben skizzierten motivationspsychologischen Sinne, stellt sich zugleich die Frage nach den Hemmungsmechanismen, schließlich gibt es zu jedem Motiv auch immer ein Gegenmotiv: Nicht alle Menschen würden sich eine Hinrichtung anschauen, nicht alle Menschen sind Gaffer, und viele Menschen empfinden etwa Boxkämpfe als äußerst abstoßend.

Hemmungsmechanismen setzen sich aus intrinsischen und extrinsischen Faktoren zusammen (vgl. Fiedler u. a. 2004). Intrinsische Hemmungen liegen im Motiv selbst und sind vor allem mit der Reizstärke verbunden: Ein verunglückter Mensch mag ja ganz interessant sein, gibt es jedoch zu viel Blut zu sehen, kippt das ganze Szenario schnell in das Ekelhafte, die Zuschauer wenden sich ab. Wann solche intrinsischen Hemmungen aktiviert werden, hängt jedoch zu einem nicht geringen Teil von extrinsischen Faktoren ab, also historischen und kulturellen Normen.

Ein dritter entscheidender Faktor, der das „Rezeptionsverhalten“ des Schaulustigen bestimmt, ist die praktische Wahrnehmungssituation: Was sieht er? Könnte er sich dem entziehen? Ist er selbst in Gefahr oder nicht? Und: Wie erlebt er seine eigene Wahrnehmung? – An diesem Punkt kommen nun endlich die Medien ins Spiel.

Der pietätlose Blick der Aufklärung

Die Medien haben zur Katastrophe ein inniges Verhältnis. Ohne Sensationen keine Massenmedien, und die größte Sensation ist eine möglichst große Katastrophe. Kriege und Naturkatastrophen sind daher die Paten der Massenmedien. Diese sind so etwas wie das verlängerte Sensorium eines tief verankerten menschlichen Bedürfnisses, das es erlaubt, Zeit und Raum problemlos zu überwinden. Plötzlich kann ich nicht nur an den Katastrophen unserer kleinen Dorfgemeinschaft teilhaben, sondern an jedem Unglück in jedem Winkel dieser Welt. Das Austarieren von Nähe und Distanz, das Schaulust als Probeverhalten normalerweise kennzeichnet, wird dadurch jedoch erheblich gestört. Es entsteht die Gefahr, einen Persönlichkeitstypus heranzuziehen, der mitleidlos auf Katastrophen in seinem direkten Umfeld reagiert, angesichts globaler, weltpolitischer oder auch nur medial gehypter Phänomene hysterisch, überemotional und kitschig reagiert. Besonders deutlich konnte man das anlässlich des Todes von Diana Spencer beobachten. Vermutlich waren damals im September 1997 nicht wenige Menschen verzweifelter als nach dem Tod eines nahen Angehörigen.

Medial befriedigte Schaulust läuft Gefahr, die eingespielten Techniken des Ausagierens von Distanz und Nähe, von Hinschauen und Weggucken, von Anteilnahme

und Abstandnehmen zu unterlaufen. Die Rezeptionssituation vor dem Fernseher überantwortet die Bildregie an Dritte und grenzt die soziale Gemeinschaft der Schaulustigen – und damit die Möglichkeit, eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit der Katastrophe zu finden – erheblich ein. Die kommunikative Bewältigung des Schreckens erfolgt nicht im Moment des gemeinsamen Erlebens, sondern am nächsten Morgen am Arbeitsplatz oder auf dem Schulhof.

Zum Zeitpunkt der Konfrontation hat der Schaulustige auf der heimischen Couch keine Möglichkeit, Souveränität und Ordnung in dem oben genannten Sinne herzustellen. Damit besteht die Gefahr, dass echte Anteilnahme und unverstellte Empathie durch einfache Erregung und Lust am Sensationellen ersetzt werden. Doch selbst dieses respektlose Hinschauen, das keine soziale Funktion eines Probehandelns oder einer Technik gemeinsamer Schreckensbewältigung mehr erfüllt, ist für moderne Gesellschaften letztlich unverzichtbar: Respekt- und Pietätlosigkeit sind Werte der Aufklärung. Sie befreien Dinge, Menschen oder Situationen von der Aura des Geheimnisvollen: An einer Leiche ist eben nichts Besonderes und schon gar nicht etwas Magisches. Und eine Katastrophe ist kein Orakel und kein Zeichen von Göttern oder Geistern, sondern eine profane Katastrophe. Die Pietätlosigkeit des Gaffers ist die massentaugliche und daher so wirkungsvolle Form der Entweihung. Seine Neugier nimmt der Katastrophe jede höhere Bedeutung. Schicksalhaftigkeit oder Tragödie werden zum Spektakel abgewertet und damit verweltlicht.

Aufklärung droht allerdings immer dort in ihr Gegenteil umzuschlagen, wo sie der Rücksichtslosigkeit Tür und Tor öffnet. Die vulgäre Enthemmung lässt sich nur dadurch auffangen, dass der Rezipient in die Lage versetzt wird, die Distanzierungs- und Ordnungsstrategien, die sich in der Gruppe der live Gaffenden fast automatisch entwickeln, vor dem heimischen Fernseher und mit der Chipstüte in der Hand zu durchleben. Dazu braucht er Medienkompetenz, er braucht Wissen über die Mechanismen der Bildauswahl, über ihre Intention und die Möglichkeiten ihrer Wirkung. Nur so lässt sich auch vor dem Fernseher die Nähe überwinden, die Distanz schafft, und jene Distanz herstellen, die Nähe ermöglicht.

Die Reaktionen auf die eine oder andere mediale Entgleisung der letzten Jahre zeigen, dass die Korrekturmechanismen einer offenen Mediengesellschaft weitaus größer sind, als manche Pessimisten vermuten. Und auch, dass wir heute keine grausamen Strafen mehr kennen, dass Kriege nicht einseitig verherrlicht werden und Menschen schonungslos über die möglichen Folgen moderner Technologie informiert sind, ist vor allem der medial hergestellten Gemeinschaft der Schaulustigen zu verdanken.

Literatur:

Apter, M.:

Im Rausch der Gefahr. Warum immer mehr Menschen den Nervenkitzel suchen. München 1994

Bierhoff, H. W./Klein, R./Klamp, P.:

Untersuchungen zum Rettungswesen: Hemmschwellen zur Hilfeleistung: Untersuchung der Ursachen und Empfehlung von Maßnahmen zum Abbau [Bericht Nr. 27 der Bundesanstalt für Straßenwesen]. Bremerhaven 1990

Buchmann, K. E.:

Die Faszination des Außergewöhnlichen oder: die Ekellust. In: *Kriminalistik* 6/41/1987, S. 317–320

Dombrowsky, W. R.:

Zuschauer bei Katastrophen. In: B. Strauß (Hrsg.): *Zuschauer.* Göttingen u. a. 1998, S. 271–294

Dülmen, R. van:

Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 1985

Fiedler, H./Gasch, B./Lasogga, F.:

Zuschauer in Not-situationen. In: J. Bengel (Hrsg.): *Psychologie in Notfallmedizin und Rettungsdienst.* Berlin 2004, 2. Aufl., S. 191–200

Foucault, M.:

Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1977, 2. Aufl.

Lukrez:

De rerum natura/Von der Natur (hrsg. und übers. von H. Diels). Düsseldorf 1993

Luther, M.:

Wider den Bischof zu Magdeburg, Albrecht Kardinal. In: Ders.: *Kritische Gesamtausgabe* [Weimarer Ausgabe, Band 50]. Weimar 1914

Sanson, H.:

Tagebücher der Henker von Paris. 1685–1847 (hrsg. von E. Wesemann/K.-H. Wettig). Hamburg 2004

Schmidt, E.:

Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. In: Ders.: *Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates.* Berlin 1980

Dr. Alexander Grau forscht über die Theoriebildung in der Philosophie und arbeitet als freier Autor und Lektor.



Stefan Leifert

Zeigen oder nicht zeigen?

Über die Grenze zwischen Information und Sensationalismus

Zu den umstrittensten Feldern der Bildethik gehört der Umgang mit Schreckensbildern von Krieg, Terror und Unglücken. Immer wieder geraten Redaktionen in Verdacht, die Grenze zwischen Informationsauftrag und Sensationalismus überschritten zu haben. Emotional aufgeladene Debatten versperren oft die Sicht auf Argumente

und Prinzipien, die dem Bildjournalismus zugrunde liegen. Trotz des viel beklagten Theorie-Defizits des Bildjournalismus hat sich in journalistischer Praxis und medialer Selbstkontrolle ein Konsens darüber etabliert, was ein Bild zeigen darf und was nicht. Viele Beispiele der letzten Jahre belegen dies.

Bei kaum einer anderen Frage sind die Erwartungen an die Medienethik so hoch wie bei dieser: Wo verläuft die Grenze zwischen Information und Sensationalismus? Im Rhythmus von Naturkatastrophen, Kriegen, Anschlägen und Unglücken gipfeln emotionale Debatten über Bild- und Fernsehberichterstattung immer wieder in dem Vorwurf, dass Fotos oder Fernsehberichte die Grenze des journalistisch und moralisch Erlaubten überschritten haben. „Geschmacklos“, „zynisch“, „pietätlos“ – so sind die Attribute, die hierbei ins Feld geführt werden.

Zwei Güter geraten bei umstrittenen Bildpublikationen miteinander in Konflikt: Auf der einen Seite steht die Aufgabe von (Bild-)Berichterstattung, Wirklichkeit so unverfälscht und umfassend wie möglich abzubilden. Diese Pflicht zur Dokumentation von Wirklichkeit im Interesse der Öffentlichkeit erfährt ihre Einschränkung durch die Würde und das Persönlichkeitsrecht von Abgebildeten. Die bildliche Dokumentation von Naturkatastrophen, Terroranschlägen,

Kriegen oder Unglücken führt immer wieder zu dieser Interessenkollision. Leidende oder sterbende Menschen, Todesopfer oder deren Angehörige sind zentrale Bildmotive solcher Ereignisse.

Eine generelle und anwendbare Beschreibung der Grenzlinie zwischen Dokumentation von Wirklichkeit und Befriedigung von Sensationslust gibt es nicht. In der journalistischen Praxis sowie der publizistischen Selbstkontrolle aber gilt sie immer dann als überschritten, wenn eine Berichterstattung den Menschen zu Objekt und Mittel herabwürdigt. Dahinter steht das moralphilosophische Prinzip der Selbstzwecklichkeit des Menschen, das dann verletzt ist, wenn nicht mehr ein Ereignis als Ganzes im Mittelpunkt der Berichterstattung steht (und mit Bildern illustriert wird), sondern das Leiden oder Sterben eines Menschen aus dem Kontext isoliert und für sich dargestellt wird.

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung von Bildern, die möglicherweise die Persönlich-

keitsrechte von Abgebildeten verletzen, ist die Frage nach der Erkennbarkeit und Identifizierbarkeit. Je deutlicher Abgebildete auf einem Foto zu erkennen sind und je leichter ihre Identifikation durch weitere biografische Angaben gemacht wird, desto weiter dringt die Berichterstattung in ihr Persönlichkeitsrecht ein. Der Punkt, an dem bei umstrittenen Bildpublikationen das Schutzrecht von Abgebildeten Priorität gegenüber dem Informationsrecht der Öffentlichkeit bekommt, liegt – so jedenfalls der Konsens in Journalismus und Selbstkontrolle – dort, wo die Berichterstattung Fotos mit erkennbaren Personen durch Namen und Detailangaben der Abgebildeten ergänzt wird. Dies gilt überall dort, wo es nicht um Personen der Zeitgeschichte geht und nicht um Personen, die für den Hergang eines Ereignisses eine entscheidende Rolle spielen.

Im Juli 2003 berichtete die „Bild-Zeitung“ über den Bürgerkrieg in Liberia und druckte das großformatige Foto eines liberianischen Solda-

»Die Beurteilung eines Bildes macht sich nicht allein an der im Bild dargestellten Brutalität oder Grausamkeit fest, sondern an Kontext und Funktion der Berichterstattung.«

ten, der den abgetrennten, noch blutenden Kopf eines Rebellen in den Händen hält – ein an Grausamkeit nur schwer zu überbietendes Bild und eindruckliches Dokument des Bürgerkriegs zugleich. Von ähnlicher Eindringlichkeit waren viele Bilder vom 11. September 2001, allen voran das zur Ikone geronnene Bild vom „Falling Man“ – einem Mann, der sich aus einem Fenster des World Trade Center stürzte und im Moment des freien Falls von der Kamera eines Agentur-Fotografen festgehalten wurde.

Die beiden Beispiele sind exemplarisch für die im journalistischen Alltag immer wieder auftretende Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsauftrag. Da ist auf der einen Seite die Aufgabe, über einen Terroranschlag bisher unbekanntes Ausmaßes zu berichten und über das unvorstellbare Leid, das er mit sich bringt; auf der anderen Seite das Recht eines Menschen, nicht im Moment seines Sterbens bzw. seiner unendlichen Verzweiflung von einer Kamera festgehalten und der Weltöffentlichkeit vorgeführt zu werden. Da ist ein blutiger und ferner Bürgerkrieg, dessen sinnloses Gemetzel medial kaum noch zu vermitteln ist; auf der anderen Seite das Recht eines Toten und seiner Angehörigen auf Intimität, Diskretion und Würde.

Ob derlei Bilder unbedingt nötig sind, um die Dimension eines Schreckensereignisses abzubilden, ist eine legitime Frage, aber eine theoretische. Denn in der Praxis (der medialen Selbstkontrolle) stellt sich die Beweislast umgekehrt dar: Zu rechtfertigen ist nicht die Veröffentlichung, sondern die Nichtveröffentlichung eines Bildes. Zunächst kommt für die Berichterstattung alles in Betracht, was Korrespondenten von den Schauplätzen des Geschehens an Bildern liefern. Sofern es sich nicht um manipulierte oder inszenierte Bilder handelt, muss alles, was die Kameras festhalten, als authentisches Bild des Ereignisses gelten, über das es zu berichten gilt. Es ist journalistischer Auftrag, bei der Darstellung von Kriegen, Katastrophen, Unfällen und Anschlägen die Grau-

samkeit solcher Ereignisse auch zu transportieren. Kein Wächterratt, keine Redaktionsstatuten, kein Pressekodex wird festschreiben können, was das konkret für die Bildauswahl bedeutet.

Eine Medien- bzw. Bildethik kann hier keine Grenzlinie festlegen, aber Argumente beisteuern, um umstrittene Bildpublikationen in den Kontext des journalistischen Auftrags zu stellen. Auch in den genannten Beispielen lässt sich die Veröffentlichung der Bilder rechtfertigen. Sie muss nicht nötig gewesen sein, aber sie deckt sich mit dem Auftrag des Journalismus und der Funktion, die Bilder dabei haben.

Erst dort, wo die Berichterstattung identifizierende Personenfotos durch Namen und Detailangaben der Abgebildeten ergänzt, sehen Medien und Selbstkontrolle den Punkt, an dem das Schutzrecht der Abgebildeten Priorität gegenüber dem Informationsrecht der Öffentlichkeit bekommt. Hätten die Redaktionen das Bild des „Falling Man“ ohne Einverständnis der Angehörigen um biografische Details ergänzt, hätten sie seinen Namen genannt und hätten sie die Berichterstattung auf ihn zugeschnitten, wäre die viel beschworene Grenze überschritten, wäre der Abgebildete zum Mittel degradiert worden. Das Bild hätte nicht mehr die Funktion gehabt, die Dimension eines zeitgeschichtlichen Ereignisses zu veranschaulichen, sondern einen Nervenkitzel zu erzeugen.

Ein Beispiel für die Überschreitung der Grenze lieferte der „Stern“, als er im Jahr 2000 großformatig über den Concorde-Absturz berichtete und Porträts von beliebig ausgesuchten Opfern druckte. Sie enthielten eine Reihe biografischer Einzelheiten und suggerierten eine Verbindung zu den verkohlten Leichen, die auf dem großformatigen Foto zu erkennen waren. Die zeitgeschichtliche Relevanz des Ereignisses (die stets Voraussetzung für die Rechtfertigung von Fotos ist, die in das Persönlichkeitsrecht eingreifen könnten) steht hier zwar nicht in Frage, wohl aber, dass die persönlichen

Details einen Beitrag zum besseren Erfassen der Vorgänge lieferten.

Bilder, die Gewalt oder deren Opfer zeigen, werden somit nicht schon allein dadurch, dass sie Gewalt und Grausamkeit zeigen, zu Bildern, deren Veröffentlichung unterbunden werden sollte – sei es aufgrund von Jugendschutz- oder Geschmacksargumenten. Die Beurteilung eines Bildes macht sich nicht allein an der im Bild dargestellten Brutalität oder Grausamkeit fest, sondern an Kontext und Funktion der Berichterstattung.

Bilder und soziales Gedächtnis

Die dieser Praxis zugrunde liegende Argumentation macht die über das Individuum und dessen Persönlichkeitsrecht hinausgehende Bedeutung von Bildern stark. In der bildethischen Abwägung geht es primär nicht bzw. nur in begründeten Ausnahmen um den Nachteil, der den Abgebildeten durch die Bildpublikation entsteht, sondern um den Wert von Bildern in gesellschaftlicher Perspektive, was sich mit dem Begriff des sozialen Gedächtnisses und seiner Übertragung auf die (Bild-)Medien auf eine breite theoretische Grundlage stellen lässt.

Die journalistische Bildberichterstattung leistet einen immer bedeutsameren Beitrag zur Ausformung von Wissen und Gedächtnis einer Gesellschaft. Dass es hierbei eine Reihe einschränkender Faktoren – wie das Persönlichkeitsrecht von Abgebildeten oder der Respekt vor trauernden Angehörigen – gibt und dass Bilder nicht nur alleine, sondern in der Regel mit anderen Darstellungsformen zusammen auftreten, schränkt diesen Beitrag nicht ein. Vor allem im Zusammenhang grausamer, schockierender, Leid darstellender Bilder ist diese Rolle von Bildern bedeutsam.

Die entscheidende gesellschaftliche Funktion, die der Bildberichterstattung zukommt, ist die Schaffung von Referenzpunkten öffentlichen Wissens und der Erinnerung. Das bedeutet vor allem für den Bildjournalismus, Ge-

sellschaft mit Realität zu konfrontieren, unabhängig davon, welche Empfindungen dies auslöst. Besonders Bilder von Leid, Krieg und Unglück können verstörend sein, stellen aber gleichzeitig Referenzpunkte von Wissen und Erinnerung dar. Dieses Verständnis von Bildern leitet die Entscheidungen der Medien und der journalistischen Selbstkontrolle. Abgebildete Brutalität und bildlich gezeigtes Leid stellen den dokumentarischen Wert eines Bildes nicht in Frage.

Auch in den Diskussionen um die Berichterstattung über den 11. September werden Argumente hervorgebracht, die in diese Richtung zielen. Fast alle Bilder, die bei Lesern auf Ablehnung und ethisches Unverständnis gestoßen waren, betrachtet der Deutsche Presserat als Dokumente der Zeitgeschichte und leitet hieraus zwar nicht immer einen Imperativ, zumindest jedoch die grundsätzliche Legitimation ab, diese auch via Massenmedien einem breiten Publikum zugänglich zu machen.

Bilder halten Erinnerungen an Zeiten lebendig, in denen Menschen Schreckliches angehtan wurde; sie schaffen Aufmerksamkeit für gegenwärtige Grausamkeiten; sie lösen einen Diskurs darüber aus, ob und wann Gewalt gerechtfertigt ist; und sie ermutigen Menschen, Mittel zu finden, sich aus Gewalt und Unterdrückung zu befreien. So beschreibt die amerikanische Publizistin und Medienkritikerin Susan Sontag, die die Debatte um mediale Bilder von Schreckensereignissen stark geprägt hat, die Rolle von Bildern bei der Ausformung eines sozialen Gedächtnisses einer Gesellschaft. Sie betrachtet das Erinnern und Festhalten von Zeitgeschehen in Bildern deswegen als ein ethisches Handeln. Dass Menschen sich nicht von Grund auf ändern, dass man die Zeitung umblättern und das Fernsehprogramm weiterschalten kann, tue dem ethischen Wert eines Bildes keinen Abbruch. Bilder bleiben Aufforderung zur

Aufmerksamkeit, zum Nachdenken, zum Lernen – dazu, die Rationalisierungen für massenhaftes Leiden, die von den etablierten Mächten angeboten werden, kritisch zu prüfen.

Erinnern bedeutet in diesem Sinne immer weniger, sich auf eine Geschichte zu besinnen, und immer mehr, ein Bild aufrufen zu können. Zwar könnten Bilder nicht ausführlich Zusammenhänge und Hintergründe erklären und verständlich machen, wie Texte dies vermögen. Aber: „Fotos tun etwas anderes: sie suchen uns heim und lassen uns nicht mehr los“ (Sontag 2003, S. 104).

Bilder als Appell

Wenn Bilder Teil des sozialen Gedächtnisses einer Gesellschaft sind, erfüllen sie vor allem die Funktionen von Information und Veranschaulichung. Es ist aber noch eine zweite Funktion von Bildern, die im bildethischen Diskurs eine Rolle spielt: das Potenzial, zu politischem Handeln aufzufordern, Einstellungsänderungen (z. B. gegenüber der Legitimation eines Krieges) auf breiter gesellschaftlicher Basis zu bewirken oder auch Spenden für Katastrophengebiete zu generieren oder zumindest zu befördern. Bilder können – wie die Sprache auch – zu konkretem Handeln auffordern und haben somit eine Appell-Funktion.

Selten sind dokumentarischer und appellativer Charakter bei Bildern eindeutig voneinander zu trennen. Bilder fixieren eine Ansicht, die vom Betrachter unmittelbar wahrgenommen wird, und bringen eine Totalität vor Augen, die primär als zuständig wahrgenommen wird. Doch aufgrund ihrer Nähe zur Wahrnehmung erzeugen Bilder (vor allem emotionale) Reaktionen, die denen auf eine unmittelbare, nicht bildliche Wahrnehmung ähneln oder sogar identisch sind: Ekel, Abscheu, Schock, Ungerechtigkeitsempfinden, Scham

etc. In diesem Sinne sind Bilder über Krieg und Terror eine Art Rhetorik: Sie insistieren, vereinfachen und agitieren. Sie erzeugen einen Konsens, indem sie durch die Erschütterung, die sie bei ihren Betrachtern auslösen, Einigkeit stiften. Man könnte sagen, Bilder sind auf diese Weise ein Mittel, etwas erst real bzw. realer werden zu lassen, was ansonsten Gefahr lief, übersehen zu werden.

Die Geschichte der Kriegsfotografie macht deutlich, dass Kriegs- und Gewaltabbildungen sowohl für sich selbst sprechen als auch durch Kontext oder Manipulation eine interessengeleitete Aussage treffen können, wie z. B. bei Gräuelpropaganda, Erpressungsfotos, auf denen gedroht wird, einen Gefangenen hinzurichten, oder durch Beschwichtigung der Bevölkerung durch harmlose Bilder von der Front. Das Medium Fotografie lässt sich für viele Zwecke nutzen: um den Ruf nach Frieden zu provozieren oder das Bedürfnis nach Rache zu wecken. Aber wo es darum geht, den Krieg als solchen zu verurteilen, sind Informationen darüber, wer wo wann was getan hat, nicht erforderlich: „Das willkürliche, gnadenlose Gemetzel ist Aussage genug“ (ebd., S. 16). Fotos von verstümmelten Körpern könnten denen, die keine eigenen Kriegserfahrungen haben, für eine gewisse Zeit etwas von der Wirklichkeit des Kriegs vor Augen führen. Die Vorstellung, die sich Menschen ohne Kriegserfahrung machen, erwache heute im Wesentlichen aus der Wirkung solcher Bilder. Real in diesem Sinne ist, was fotografiert ist.

Die Argumente von Bildern als Referenzpunkte öffentlichen Wissens und Erinnerns sowie vom appellativen Aspekt von Bildern liefern auch den Hintergrund für die Entscheidung des Presserats, das an Grausamkeit kaum zu überbietende Bild aus dem liberianischen Bürgerkrieg nicht zu beanstanden. Auch hier ist die Doppelfunktion der Bilder zu berücksichtigen.

»Das Potenzial des Fotos liegt darin, die Situation sichtbar und damit sinnlich erfahrbar zu machen. Genau dies löst die Schockwirkung aus: dass das Erschreckende wahrgenommen wird und nicht textlich entschlüsselt werden muss.«

sichtigen, also Informationsgehalt und Empathiewert. Mit Informationsgehalt ist gemeint, einen Eindruck von den Ausmaßen des Bürgerkriegs in Liberia zu vermitteln, nicht detailliertere Angaben zum Geschehen zu liefern. Das Potenzial des Fotos liegt darin, die Situation sichtbar und damit sinnlich erfahrbar zu machen. Genau dies löst die Schockwirkung aus: dass das Erschreckende wahrgenommen wird und nicht textlich entschlüsselt werden muss.

Susan Sontag beschreibt als Beispiel für die von Bildern ausgehende Schockwirkung ihr persönliches Erweckungserlebnis für das Thema Fotografie und Moral: „Für mich waren dies die Aufnahmen aus Bergen-Belsen und Dachau, die ich im Juli 1945 zufällig [...] entdeckte. Nichts, was ich jemals gesehen habe – ob auf Fotos oder in der Realität –, hat mich so jäh, so tief und unmittelbar getroffen. Und seither erschien es mir ganz selbstverständlich, mein Leben in zwei Abschnitte einzuteilen: in die Zeit, bevor ich diese Fotos sah (ich war damals 12 Jahre alt), und die Zeit danach. [...] Als ich diese Fotos betrachtete, zerbrach etwas in mir. Eine Grenze war erreicht, und nicht nur die Grenze des Entsetzens; ich fühlte mich unwiderruflich betroffen, verwundet, aber etwas in mir begann sich zusammenzuballen; etwas in mir starb; etwas weint noch immer“ (Sontag 1989, S. 25f.).

An solchen Erlebnissen wird deutlich, dass das Potenzial, das Bilder ausmacht, auf einer Rezeptionsebene liegt, die die Sprache nicht so unmittelbar erreicht. Die Rede von der Macht des Bildes ist zum Allgemeinplatz geworden und der Grund für oft emotionale Diskussionen über die Rechtfertigung für emotional stark wirkende Bildpublikationen. In den Entscheidungen von Redaktionen und Selbstkontrollinstanzen wird die starke und emotionale Wirkung journalistischer Fotos zur Kenntnis genommen, aber nicht zur Begründung für Rügen oder Missbilligungen von Fotopublikationen. Im Gegenteil: Bei den Entscheidungen zur Berichterstattung über den 11. September wird gerade in der Wirkung der Bilder die Möglichkeit gesehen, das wirkliche Ausmaß der Anschläge zu vermitteln und der Illusion entgegenzutreten, es handele sich lediglich um die Zerstörung eines Gebäudes oder Wahrzeichens. Die appellative Funktion des Bildes stärkt in diesem Fall die dokumentarische.

Sontags Argumentation zielt, wie sie selbst formuliert, auf die Verteidigung von Wirklichkeit sowie auf die Verteidigung der gefährdeten Maßstäbe für eine adäquate Auseinandersetzung mit ihr. Dokumentarische und appellative Funktion von Bildern hängen in Susan Sontags Verständnis kaum trennbar miteinander zusammen. Die These vom Gruselkommerz und der zum Spektakel gewordenen Wirklichkeit hält sie für provinziell, da sie die Sehgewohnheiten einer kleinen, gebildeten Gruppe von Menschen universalisiert, die im reichen Teil der Welt leben und die Nachrichten in Unterhaltung verwandelt haben. Eine solche Einstellung suggeriere, dass es wirkliches Leiden auf der Welt gar nicht gibt. Auch wenn Bilder nie mehr sein könnten als Markierungen und den größeren Teil der Realität gar nicht erfassen könnten, hält Sontag an der Doppelfunktion von Bildern fest. „Die Bilder sagen: Menschen sind imstande, dies hier anderen anzutun – vielleicht sogar freiwillig, begeistert, selbstgerecht. Vergeßt das nicht“ (Sontag 2003, S. 134).

Sontag selbst vertrat in älteren Schriften eher repressive Ansichten über die Veröffentlichung von Schreckensbildern. Sie war überzeugt, dass das grausame und ungerechte Geschehen durch Bilder zwar punktuell an Realität gewinnen könne, dass es aber längerfristig und durch ständige Wiederholung an Realität verlieren und in Abstumpfung enden müsse. In Bezug auf den Bilderfluss des Fernsehens und die mit ihm einhergehende instabile Aufmerksamkeit des Rezipienten ist sie immer dieser Überzeugung geblieben. Der Bilderfluss führe automatisch zu Erschlaffung und verhindere das Etablieren einer Rangordnung zwischen den Bildern. Im Bereich der Pressefotografie hingegen war Sontag später genau gegenteiliger Ansicht. Vor allem fragt sie sich, welche Konsequenzen die Abstumpfungstheese verlangt, z. B. für eine Selbstkontrollinstanz wie den Deutschen Presserat: „Daß blutrünstige Bilder seltener gesendet werden – sagen wir, nur noch einmal die Woche? Allgemeiner: daß wir darauf hinarbeiten sollen, was ich in *Über Fotografie* eine ‚Ökologie der Bilder‘ genannt habe? Eine solche Ökologie der Bilder wird es nicht geben. Kein Wächterrat wird den Schrecken für uns rationieren, damit ihm seine Fähigkeit zu schockieren erhalten bleibt. Aber auch die Schrecken selbst werden nicht abnehmen“ (ebd., S. 125f.).

Literatur:

Sontag, S.:
Über Fotografie.
München 1989

Sontag, S.:
Das Leiden anderer betrachten. München 2003

Dr. Stefan Leifert ist ZDF-Korrespondent im Hauptstadtstudio Berlin. 2007 erschien seine Dissertation *Bildethik. Theorie und Moral im Bildjournalismus der Massenmedien.*



Freie Berichterstattung und ihre ethischen Grenzen

Komplizierte Abwägungsprozesse erfordern professionelle Kompetenz



Seit 51 Jahren setzt sich der Deutsche Presserat für die Presse-, die Meinungsäußerungs- und die Informationsfreiheit ein und betreibt gleichzeitig eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dem, was veröffentlicht wird. Zwischen 700 und 900 Beschwerden aus der Bevölkerung werden jährlich behandelt. Nicht selten geht es dabei auch um Bilder, die Opfer von Unfällen, Katastrophen oder Kriegen zeigen. Über die Kriterien und Entscheidungen sprach tv diskurs mit dem Geschäftsführer des Deutschen Presserats, Lutz Tillmanns.

Wie wird eine Beschwerde bei Ihnen geprüft und was hat sie im Falle des festgestellten Verstoßes für Folgen?

Der jeweilige Beschwerdeausschuss hat zu prüfen, ob die Vorwürfe, die in einer Beschwerde vorgebracht werden, begründet sind. Die Prüfung findet nach den ethischen Regeln statt, die im Pressekodex festgeschrieben sind. Wir treten darüber auch mit den betroffenen Redaktionen in Kontakt. Nach einem speziellen Beschwerdeverfahren hat der Presserat dann die Möglichkeit, den Inhalt zu sanktionieren. Dabei ist die öffentliche Rüge das schärfste Schwert. Es ist deshalb scharf, weil die Rüge veröffentlicht werden muss. Dazu haben sich annähernd alle Verlage in Deutschland selbst verpflichtet. Das Beschwerdeverfahren hat aber gleichzeitig auch etwas Präventives: Bei den Bemühungen, einen Fall aufzuarbeiten und damit auch eine generelle Aussage zu tref-

fen, wie man weitermachen könnte, legen wir auch immer den Pressekodex aus. Im Pressekodex sind Regeln zusammengefasst, die sich die Branche selbst für ihre journalistische Arbeit gegeben hat und deren Beachtung wir auch dringend empfehlen. Diese Regeln werden als Kriterium für „guten“ Journalismus bei jeder Beschwerde zugrunde gelegt.

Kommen wir zum Kriegs- und Krisenjournalismus. Die bildliche Darstellung von kriegerischen Konflikten und Katastrophen ist sicher auch ein Thema für den Deutschen Presserat.

Das ist ganz häufig ein Thema, gerade in den Bereichen, in denen es um die Wirkung von Bildern, z. T. auch Texten oder Text-Bild-Kompositionen geht. Wenn etwa eine Zeitung über Krieg oder kriegerische Auseinandersetzungen berichtet, über Angriffe oder Attentate, Unfallopfer, Suizidfolgen oder sonstige öffentliche Ereignisse und die Berichterstattung zunächst einfach einmal drastisch ist. Das kann drastisch sein für einzelne Personen, dadurch bedingt, dass Namen genannt, dass teilweise sehr belastende Bilder von Menschen veröffentlicht werden. Das Problem kann aber auch dadurch entstehen, dass etwas schlicht sensationistisch aufgemacht ist, so dass jemand ganz jenseits von Persönlichkeitsrechten Anstoß nimmt. Teilweise soll man sicherlich Anstoß nehmen, schließlich handelt es sich ja um ein ungewöhnlich schreckliches Ereignis, doch kann die Darstellung über eine ethisch zulässige Grenze hinausgehen. Dabei können Jugendschutzaspekte eine Rolle spielen, oft geht es aber auch um den Vorwurf, solche Ereignisse als Sensation zu instrumentalisieren.

Wo liegen die Grenzen dessen, was gezeigt werden kann und was nicht?

Denken Sie an die kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre. Die Medien sind unmittelbar vor Ort und immer sehr schnell dabei. In letzter Zeit nimmt es zu, dass häufig auch Zeugen vor Ort sind, die mit dem Handy Amateuraufnahmen machen, die den Medien zugespielt werden. Nicht berücksichtigen will ich an dieser Stelle manipulierte Bilder und Darstellungen. Die Redaktion muss immer ent-

scheiden, was der Öffentlichkeit gezeigt werden darf oder muss. Bei dieser Entscheidung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle: einmal natürlich zunächst die Tatsache, was passiert ist, also das objektivierbare Geschehen. In der Gesellschaft existiert ein Informationsanspruch und es ist Aufgabe der Medien, diesen zu bedienen. Das ermöglicht Lesern und Zuschauern eine Auseinandersetzung mit den Realitäten. Sie haben die Möglichkeit, sich zu distanzieren oder zu solidarisieren und somit eine kritische Position zu beziehen. In dem Kontext ist weiter wichtig, wie nahe die Beobachter und Kameraleute an das Geschehen herangehen. Muss ich, um Krieg und Opfer zu zeigen, ganz nahe herangehen, muss ich die Opfer dafür identifizieren können, oder reicht es, wenn ich es andeute und jeder weiß, was gemeint ist? Mit dieser Frage hat sich der Presserat in diversen Fällen immer wieder auseinandergesetzt – da gibt es natürlich auch eine ausgewiesene Spruchpraxis, an der wir uns orientieren können. Darin spielen Persönlichkeitsrechte eine Rolle, das Leid der Opfer, insbesondere auch das Leid der Angehörigen oder Kriterien wie die Instrumentalisierung. Ein anderer Aspekt ist auch die sensationsheischende Berichterstattung, die unter Umständen den Marktwert der Medieninhalte erhöht, aber auf die Opfer, die Angehörigen oder die Akteure vor Ort überhaupt keine Rücksicht nimmt.

Auf der einen Seite ist es zunächst einmal leicht, einer Zeitschrift im Nachhinein vorzuwerfen, sie mache alles nur, um Aufmerksamkeit zu erregen. Auf der anderen Seite gibt es die Situation der gezeigten Menschen, wobei man anmerken muss, dass die meisten Gesichter ausgesprochen anonym sind und ein Wiedererkennungseffekt im Sinne eines Schadens für sie selbst relativ selten ist. Spielt das eine Rolle?

Es spielt im Einzelnen eine Rolle. Ich erinnere mich an verschiedene Attentate wie in Madrid, in Beslan, in Bagdad. Da gingen einige Reporter sehr nah ran. Es waren Personen unmittelbar erkennbar – Menschen, die verletzt oder auch verstorben waren. Hier spielen Persönlichkeitsrechte eine wichtige Rolle. Aber das ist nicht in jedem Fall so, denn es gibt auch aus-

tauschbare Sequenzen. Auch hier gilt: Wie stark ist die stattfindende Gewalt oder das Unglück mit im Bild, wie sehr wird es durch den Text kommentiert? Die Text-Bild-Relationen sind wichtig: Unterstützt die Bildaussage die Intention des Textes? Oder haben Text und Bild unterschiedliche Aussagewerte? Das spräche dann eher gegen eine handwerklich saubere Arbeit. Es ist im Einzelfall immer ein Abwägen von verschiedenen Interessen und Rechtsgütern. Es spielt auch eine Rolle, wie die Redaktion den Fall selbst sieht, welche Position sie dazu einnimmt und wie die einzelnen Interessen sich gegeneinander verhalten. Diesen Abwägungsprozess muss der Presserat bzw. der Beschwerdeausschuss leisten, um zu einem Ergebnis zu kommen. Dabei orientieren wir uns immer auch an tradierter Spruchpraxis.

Können Sie Beispiele bringen?

In einem Beitrag ging es um die Berichterstattung über Knochenfunde in Afghanistan. Es war alles sehr plakativ dargestellt, aber letztlich spielen hier keine Persönlichkeitsrechte eine Rolle. Man fand es anstößig, dass Skelette gezeigt wurden, aber der Deutsche Presserat hat es für zulässig erachtet. In einem anderen Fall ging es um einen brennenden Menschen, der sich selbst entzündet hatte, um damit Aufsehen zu erregen und gegen etwas zu protestieren. Dabei verlor er sein Leben. Es waren Fotografen mit dabei – und so kam alles in die Zeitung, in eine Lokalzeitung, kein Boulevardblatt. Das ist eine authentische Berichterstattung gewesen – und die ist zweifellos zulässig. In dem Beitrag eines politischen Magazins monierten wir in der Berichterstattung über den Tsunami, dass am Strand liegende Leichenteile erkennbar gewesen waren. Wir vertraten die Auffassung, dass man da distanzierter hätte herangehen können, und haben eine Missbilligung ausgesprochen, die zweitschärfste Sanktion. Diese muss man nicht veröffentlichen, wir empfehlen allerdings die Berichterstattung darüber. In einem weiteren Fall ging es um die Rettungsmaßnahmen im südrussischen Beslan, nachdem eine Geiselnahme in einer Schule stattgefunden hatte mit vielen Toten und Verletzten. Gezeigt wurde ein Vater mit schmerzverzerrtem Gesicht, der um sein totes Kind trauerte, das er im Arm hielt. Weiter oben war ein anderer Vater zu sehen –

das Bild war in seinem Aufbau ähnlich –, die Tochter lebte noch, war aber schwer verletzt. Diesen Beitrag haben wir als authentische Berichterstattung eingestuft und als zulässig erachtet, wobei ich betonen möchte, dass wir keine Qualitätsaussagen treffen, sondern lediglich der Auffassung waren, dass die Darstellung nicht gegen den Kodex verstieß, die ethischen Grundsätze nicht verletzt wurden.

Ist das nicht manchmal eine schwierige Gratwanderung? Was würden Sie einem Reporter raten, der nicht gegen den Kodex verstoßen will?

Mit einem Foto symbolisch zu arbeiten, macht einen Unterschied und hat eine andere Funktion, als wenn man eine Chronistenpflicht wahrnimmt und das unmittelbare Geschehen ins Bild nimmt, um damit eine unmittelbare Aussage zu erzeugen. Bei der Terrorberichterstattung wird häufig argumentiert, dass die gezeigten Bilder einen Anstoß geben möchten für die Meinungsbildung, die Leserschaft in die Lage versetzt werden soll, sich zu distanzieren oder eine kritische Gegenposition zu vertreten. Das ist mit Naturkatastrophen erfahrungsgemäß weniger möglich, weil sie sich in der Regel politischen oder menschlichen Entscheidungen entziehen.

Wir hatten eben schon den Aspekt des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, des Opfers selbst. Sind Tote zu verzeichnen, gibt es immer noch eine postmortale Würde, die über den Tod hinaus wirkt. Darüber hinaus spielt hier selbstverständlich die Position der Angehörigen eine Rolle. Deshalb ist es auch ein Unterschied, ob die Zeitung über ein nationales Ereignis und nationale Akteure berichtet, die örtlich bekannt sind, oder von Übersee, wo davon auszugehen ist, dass es hier keine Wiedererkennung gibt. Immer spielt auch eine Rolle, ob es sich um fiktionale oder reale Darstellungen handelt. So wurde in einem Fall über Jugendgewalt in einer Zeitschrift berichtet. Die Geschichte sollte „rund“ sein, weshalb man gewisse Situationen nachgestellt hatte, z. B. den Waffengebrauch oder den Handel mit Rauschmitteln. Unter dem Signum, eine kritische Berichterstattung zu liefern, wurden hier die Bilder künstlich erzeugt. Das war ein Schritt zu viel, weshalb wir den Beitrag gerügt haben.

Der Deutsche Presserat vertrat also die Position, dass mit dem nicht authentischen, sondern vorgetäuschten Bild ein Effekt erzielt wurde, der nicht berechtigt war.

Ja, man stimuliert damit die jugendlichen Akteure und berichtet über Fiktion. Man vermittelt den Eindruck, dokumentarisch zu arbeiten und Realität abzubilden, nutzt jedoch fiktionale Segmente und Sequenzen. Darüber hinaus spielten hier noch Handlungsweisen eine Rolle, für die Jugendliche bezahlt worden waren. Die Presse wurde also selbst zum Akteur. Das sind beispielsweise auch Aspekte, die wir im Rahmen der Zulässigkeit solcher Veröffentlichungen prüfen: Ist es möglicherweise ein den Jugendschutz berührendes Thema, werden Menschen zum Objekt gemacht und dadurch instrumentalisiert? In diesem Fall greift auch die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Menschenwürde.

Neben der Kriegsberichterstattung gibt es auch Beiträge über persönliche Schicksale, z. B. bei Katastrophen. So wurde in einem gesendeten Bericht über die Flutkatastrophe eine ältere Frau gezeigt, die mit einem Hubschrauber aus ihrem Haus gerettet werden sollte. Das Seil, an dem sie hing, riss – die Frau stürzte ab und wurde getötet.

So etwas findet man natürlich auch in der Zeitungsberichterstattung. Denken Sie an die Bilder vom 11. September! Da waren auch Sequenzen dabei, auf denen man Menschen sah, die im freien Fall aus dem World Trade Center herabstürzten, die einzelnen Personen ließen sich aber nicht identifizieren. Die Veröffentlichung haben wir für zulässig erachtet, weil diese Bilder die außergewöhnliche Dramatik des Ereignisses darstellten. Vielleicht war das in dem Beitrag, den Sie schilderten, auch so. Es kommt letztendlich auch darauf an, wie nah man rangeht und ob es einen Wiedererkennungseffekt für Angehörige gibt.

In einem anderen Fall wurde ein Beitrag über einen Rentner ausgestrahlt, der von seiner Stieftochter, die ihn eigentlich pflegen sollte, über einen längeren Zeitraum hinweg misshandelt wurde. Eine drahtlose Überwachungskamera, die von besagter Stieftochter installiert worden war, hatte das dokumentiert, zufällig wurden die Bilder auch von einem Funkamateurliebespaar aufgezeichnet. Ist es erlaubt, diesen Mann, den man nicht erkennt, auf Bildern zu zeigen, die einem sehr nahegehen? Der Sender argumentierte, das erzeugte Mitgefühl diene dazu, gegen Missstände in der Pflege von alten Menschen zu mobilisieren.

Das ist sicherlich ein Grenzfall, der schwer zu bewerten ist, weil hier auch die Recherchemethodik in Rede steht. Es handelte sich um eine atypische Recherche, deren Ergebnisse der Sender von dritter Hand erhielt. Wieder ist es die Frage, wie man die einzelnen, widerstreitenden Positionen und die Rechtsgüter, die davon betroffen sind, in Abwägung bringt. Ich denke, wer auf den Pflegenotstand aufmerksam machen möchte, kann das auch etwas abstrakter, etwas weiter weg von Personen betreiben. Hier ist es doch etwas auf die Spitze getrieben worden: Stieftochter verprügelt alten, hilfsbedürftigen Stiefvater. Wäre es da nicht auch mit symbolischer Darstellung gegangen? Ich möchte den Fall nicht endgültig bewerten, man kann nur versuchen, ihn zu spiegeln und die angesprochenen Aspekte zu betonen. Mir stellt sich dabei die Frage, wozu ich diese authentischen Bilder brauche. Ich könnte sie auch austauschen gegen eine andere fiktionale Szene.

Aber dann könnte man behaupten, die Situation sei gestellt.

Ich würde auch kenntlich machen, dass es eine gestellte Szene ist. Es geht nicht darum, dass man keine gestellten Szenen aufnehmen darf, sondern man muss dem Zuschauer die Sachlage erläutern. Stellt man etwas nach, um es symbolhaft zu beschreiben und zu illustrieren, möchte der Leser das mitgeteilt bekommen.

Authentische Bilder haben die Funktion des unmittelbaren Teilnehmens. Ihre Wirkung ist im Vergleich zu einer rein verbalen oder symbolhaften Schilderung nachhaltiger.

Das mag sein, aber man begibt sich natürlich in eine schwierige Position, weil man durch die Wirkung der Bilder einen Reiz stimulieren will. Damit stellt sich die Frage, wie viele andere beteiligte Güter und Aspekte dafür hintanstehen. Man kann nicht jedwede Darstellung legitimieren, die eingesetzt wird, um eine notwendige oder gewünschte Reaktion beim Publikum zu erzeugen. Das sind ethische Fragestellungen, in den zu beurteilenden Fällen müssen nicht unbedingt Rechtspositionen verletzt werden.

Jede Rechtsposition implementiert natürlich immer einen ethischen Standpunkt...

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einen anderen Fall, das Geiseldrama von Gladbeck aus dem Jahr 1988 anführen. Damals sind, ohne dass konkrete Rechtsgrundsätze verletzt worden wären, professionelle ethische Regeln missachtet worden – insbesondere auch von Journalisten. Sie waren nicht kritische Beobachter des Geschehens, sondern im Eifer des Gefechts selbst zu Akteuren geworden. Sie übernahmen quasi die Rolle, die in so einer Gemengelage Polizei und Staatsanwaltschaft zusteht.

Ein Journalist saß sogar bei den Geiseln im Auto! Das ging sicher zu weit. Aber im Nachhinein wurde es von allen Seiten sehr kritisch bewertet und ist in dieser Form auch nicht wieder vorgekommen.

Nein, nicht in der Dramatik. Es haben auch danach wieder Geiselnahmen stattgefunden, und da gab es auch Liveinterviews, aber es ist alles sehr viel stärker kritisch begleitet worden von konkurrierenden Medien und Außenstehenden. Alle Beteiligten handelten professioneller.

In Gladbeck ging es allein um die Sensation, nicht darum, Mitleid mit den Geiseln zu erzeugen...

Das Verbrechen lief über drei Tage – und die Medien haben es als Akteure begleitet. Natürlich sind da Unterschiede zu dem von Ihnen beschriebenen Fall mit dem Pflegebedürftigen. Trotzdem muss die wichtige Frage beantwortet werden, in welcher Rolle sich das Medium jeweils befindet. Was will derjenige, der es veröffentlicht: Strafverfolgung betreiben, wachrütteln, stimulieren? Wie auch immer, das Medium hat auf jeden Fall eine Verantwortung. Da lassen sich durchaus einzelne Argumente für und wider finden.

Ist aber nicht diese Form der empathischen Berichterstattung das Instrument, welches am ehesten etwas bewirkt? Nehmen wir einmal den NATO-Einsatz im ehemaligen Jugoslawien. Ist es nicht dazu gekommen, weil die Bevölkerung aufgrund der empathischen Medienberichterstattung diesen Konflikt vor der eigenen Haustür nicht sich selbst überlassen wollte?

Die Medien haben ohne Zweifel eine wesentliche Rolle gespielt. Durch die Berichterstattung war eine Stimmung aufgekommen, nach der sich dann auch die Politik glaubte richten zu müssen und entsprechend aktiv wurde. Das ist bei einer so omnipräsenten Lage einfach zu unterstellen. Auf öffentlichen Druck wird Politik auch reagieren. Das lässt sich ebenso an anderen Beispielen beobachten, z. B. bei Wahlen, insbesondere in deren Vorfeld. Auch die Einstellung zu Politikern selbst wird über Medien geprägt. Denken Sie an die Swimmingpool-Bilder des ehemaligen Verteidigungsministers Rudolf Scharping oder an die Sexaffäre Bill Clintons, da wurde das offensichtlich. Die von den Medien forcierten Enthüllungen brachten die Gremien in den USA in Zugzwang.

Dennoch reagiert die Bevölkerung differenziert. Der Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan erfreut sich keiner großen Zustimmung.

Die Nachrichten von verunfallten oder bei Attentaten getöteten deutschen Soldaten haben hier natürlich eine extreme Resonanz erzielt. Die Wirkung des auf Seite 1 der „Bild-Zeitung“ veröffentlichten Gesichts eines verletzten Soldaten ist gar nicht zu überschätzen, weil sich eine Gesellschaft damit sehr kritisch und emotional auseinandersetzt. Damit können viele Folgen, bis hin zu außenpolitischen Implikationen, verbunden sein. Wir kommen jetzt ein wenig auf das Thema der Bedeutung und Wirkung von Medien überhaupt.

Berichtet man über grausame und zerstörerische Ereignisse nicht in drastischer Weise, sondern reduziert die Darstellung auf sachliche, verbale Schilderungen, könnte das auch zu einer Verharmlosung führen...

Das sind eben Überlegungen, die uns dazu veranlassen haben, dies für zulässig zu erachten. Das ist eine kriegerische Auseinandersetzung kritisch begleitende Berichterstattung, die nicht nur zulässig, sondern auch notwendig ist. Dies ist ausdrücklich vom Presserat betont worden.

Ist die Empathie des Zuschauers, aber auch die Vorsicht der Kontrolleure dann besonders groß, wenn wir eine gefühlsmäßige Nähe zu den Opfern entwickeln?

Davon kann man sich nicht ganz frei machen. Es ist deshalb ein ganz wesentlicher Aspekt unserer Arbeit, dass wir einerseits die Pressefreiheit und auch die Freiheit, berichten zu wollen und zu müssen, als einen Aspekt der öffentlichen Arbeit der Presse ansehen und dennoch in diesem Kontext professionelle und ethische Positionen beziehen. Unter Umständen sind das auch Gegenpositionen. Unser großer Vorteil ist, dass die Presse nicht durch Fremdinstanzen reguliert wird. Bei einem Beispiel, das Sie schilderten, habe ich in Erinnerung, dass die Beanstandung der Landesmedienanstalten auch vor Gericht bestätigt worden ist. Die Überprüfung von berufsethischen

Regeln durch staatliche Medienaufsichtsbehörden halte ich für bedenklich, auch unter den Aspekten des Jugendschutzes oder der Berührung der Menschenwürde. Letztlich ist es ein professioneller Abwägungsprozess, den wir machen, und den müsste man zunächst durch die Akteure bewerten lassen. Das spricht eher ethische Fragen an als klassisch rechtliche, insbesondere medienrechtliche. Für mich spielt auch eine Rolle, inwiefern durch die Aufsichtsinstanzen im Rundfunk, die Landesmedienanstalten oder getoppt noch durch die Gerichte journalistische Regeln und Prinzipien endgültig bewertet und unter Umständen sogar die Meinungs- oder Pressefreiheit eingeschränkt wird. Hier geht es immerhin um das Berichterstattungsprivileg.

Und das Berichterstattungsprivileg dürfte von nach dem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden nur eingeschränkt werden, wenn ein Verstoß wirklich sehr eindeutig ist.

Ja, da bin ich ganz Ihrer Meinung. Geht es um konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen, ist es etwas anderes, aber in den Fällen, in denen Persönlichkeitsrechte keine Rolle spielen, sondern es einzig um gute oder angreifbare Praktiken geht, sollte man das die Akteure selbst entscheiden lassen.

Eine vielleicht nicht ganz unberechtigte Sorge, die dahinter steht, ist die der sogenannten Spirale. Erzielt die Berichterstattung durch brutale Bilder empathische Effekte, schützt der Zuschauer sich davor, es könnte zu einer emotionalen Abstumpfung kommen. Es braucht dann immer brutalere Darstellungen, um den gleichen Effekt zu erzielen.

Ich glaube, dass der Gesetzgeber und die Gerichte schlecht beraten wären, wenn sie den Eindruck hätten, sie müssten publizistische Praktiken für die Gesellschaft in Ordnung bringen. Das wird sich letztlich durch die Praxis regeln. Da gibt es wirksamere präventive Ansätze als die Repression durch staatliche Aufsicht.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Wann dürfen jugendbeeinträchtigende Sendungen zum politischen Zeitgeschehen unbeschränkt ausgestrahlt werden?

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beschäftigt sich im Rahmen ihrer Prüfpraxis auch mit Fernsehsendungen, die zeitgeschichtliche bzw. politische Sachverhalte und Zusammenhänge darstellen wie z. B. Dokumentationen zum Zweiten Weltkrieg oder Reportagen über soziale Missstände, Unruhen etc. In diesen Fällen ist in der Regel auch die Frage von Bedeutung, in welchem Verhältnis eine etwaige Entwicklungsbeeinträchtigung solcher Inhalte zu dem gesteigerten Berichterstattungs- und Informationsinteresse von Zuschauerinnen und Zuschauern steht. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) trifft eine Sonderregelung, nach der trotz Jugendschutzrelevanz Rundfunksendungen und vergleichbare Telemedien unter bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt (auch im Tagesprogramm) verbreitet werden dürfen. Der Beitrag befasst sich mit den Anforderungen dieser Sondernorm und ihrer Bedeutung für die Prüfpraxis der FSF.

Marc Liesching

Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV

Wie bei jeder Prüfung von Sendeinhalten durch die FSF steht auch bei zeitgeschichtlichen und politischen Dokumentationen und Reportagen zunächst die Frage im Mittelpunkt, ob die Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sind und damit zu „Wahrnehmungerschwernissen“ wie vor allem Sendezeitbeschränkungen verpflichten. Gerade bei Sendungen dokumentarischen und zeitgeschichtlichen Inhalts kann im Einzelfall trotz per se drastischer Bilder (z. B. Veranschaulichung von Gewalt) aufgrund einer nüchternen Schilderung oder historischen Aufarbeitung schon der entwicklungsbeeinträchtigende Charakter zu verneinen sein. Erst wenn demgegenüber eine

Entwicklungsbeeinträchtigung für bestimmte Altersgruppen bejaht worden ist, stellt sich in den genannten Fällen die weitere Frage, ob wegen des besonderen Informations- und Berichterstattungsinteresses ausnahmsweise keine Sendezeitbeschränkung notwendig ist.

Eine Sonderregelung hierzu enthält § 5 Abs. 6 JMStV. Danach gilt die Verpflichtung zu Wahrnehmungerschwernissen (Sendezeitbeschränkungen) trotz Entwicklungsbeeinträchtigung ausnahmsweise „nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.“ Für die Prüfpraxis der FSF stellen sich mithin die folgenden Fragen:



1. Ist die betreffende zur Prüfung vorgelegte entwicklungsbeeinträchtigende Sendung eine „Nachrichtensendung“ und/oder eine „Sendung zum politischen Zeitgeschehen“?
2. Besteht in dem konkreten Fall ein berechtigtes Darstellungs- und Berichterstattungsinteresse?

Was sind „Nachrichtensendungen“?

Durch die Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 6 JuSchG werden zunächst Nachrichtensendungen erfasst, zu denen wohl in erster Linie die Sendungen zur Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse zu zählen sind (z. B. *Tagesschau*, *heute*, *RTL aktuell*, *ProSieben Newstime* etc.). Soweit sich in der jugend-

schutzrechtlichen Kommentarliteratur überhaupt Ausführungen zur Auslegung des Begriffs der „Nachrichtensendungen“ finden, wird dies unter exemplarischer Nennung von Sendungen wie *Tagesschau*, *heute*, *RTL aktuell* bestätigt.¹ In diesem Sinne wird im Übrigen auch die ebenfalls den Begriff einbeziehende rundfunkrechtliche Vorschrift des § 7 Abs. 7 RStV² zum Verbot der Werbung mit Personen aus Nachrichtensendungen (Moderatoren) ausgelegt.³

Daneben kann der Begriff der Nachrichtensendungen meines Erachtens aber auch die (Kurz-)Berichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse erfassen, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinter-

Fußnoten:

1
Vgl. Härtel in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 5 JMStV Rn. 24

2
§ 7 Abs. 7 RStV hat den folgenden Wortlaut: „In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“

3
Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV – Kommentar, Std. Apr. 2000, § 7 RStV Rn. 63

4

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 7 RStV Rn. 63; Ladeur in: Hahn/Vesting, aaO., § 7 RStV Rn. 76

5

Auch der Gesetzgeber stellt nur allgemein auf das Informationsbedürfnis der Bevölkerung ungeachtet einer Tagesaktualität ab, vgl. Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 18

esse sind (vgl. § 5 Abs. 1 und 4 RStV). Auch Liveberichterstattungen und aktuelle Reportagen (Sonderberichterstattungen, „breaking news“) über Geschehnisse von öffentlichem Interesse sind ungeachtet eines politischen Bezugs als Nachrichtensendungen im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV einzustufen (z. B. Berichte über Naturkatastrophen, Terroranschläge, verübte Verbrechen etc.).

Andere Sendungen wie z. B. Dokumentationen zu politischen oder gesellschaftlichen Ereignissen oder Verhältnissen ungeachtet einer Tagesaktualität können hingegen eher nicht als „Nachrichten“ angesehen werden, denn nach dem allgemeinen Wortverständnis liegt insoweit eher die Berichterstattung und Unterrichtung über aktuelle Geschehnisse im Sinne von Neuigkeiten („News“) nahe. Dokumentationen oder Doku-Soaps, bei denen zwar auch über Verhältnisse und Zustände des alltäglichen Lebens berichtet wird, bei denen aber der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht und den Informations- und Berichterstattungscharakter verdrängt (z. B. *Die Auswanderer*, *Die Super Nanny*, *Mein neues Leben XXL* etc.), sind keine Nachrichtensendungen.

Was sind „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“?

Wesentlich bedeutsamer für die Prüfpraxis der FSE, aber zugleich auch schwieriger ist die Frage, welche Rundfunkinhalte als „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ unter die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV fallen können. In Rechtsprechung und Rechtsliteratur finden sich kaum Konkretisierungen. Eine enge Auslegung des Begriffs der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ befürwortet zwar die rundfunkrechtliche Kommentarliteratur zu der in § 7 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) geregelten, bereits erwähnten Werbeverbotsregelung. Begründet wird diese enge Auslegung aber vor allem mit der besonderen Schutzrichtung des § 7 Abs. 7 RStV,⁴ die freilich bei der vorliegend relevanten Vorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV wesentlich anders gelagert ist. Bei Berücksichtigung des offenen Wortlauts sowie der Gesetzesmaterialien und des verfassungsrechtlichen Hintergrunds der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit ist bei § 5 Abs. 6 JMStV eher von einer weiten Auslegung auszugehen mit folgenden praktischen Konsequenzen.

Zunächst besteht nach dem Wortlaut keine Einschränkung auf tagesaktuelle Zeitgeschehnisse, so dass auch **Sendungen zum historischen politischen Zeitgeschehen** erfasst sein können. Auch eine Begrenzung auf „nachrichtenmäßige“ Sendungen, wie sie der Gesetzgeber etwa anderweitig in § 5 Abs. 4 Satz 1 RStV vorgesehen hat, wird hier nicht verlangt. Im Übrigen wäre kaum begründbar, weshalb zeitgeschichtliche Ereignisse mit politischen Bezügen wegen des auch insoweit z. B. gegenüber Unterhaltungssendungen erhöhten Informationsinteresses nach der gewählten Formulierung von vornherein dem Ausnahmetatbestand nicht unterfallen sollen,⁵ zumal etwaige Einschränkungen wiederum über die Abwägung mit einem „berechtigten Interesse“ (hierzu unten) möglich sind.

Auch eine Beschränkung auf authentische Real schilderungen im Sinne rein nonfiktionaler Sendungen zum politischen Zeitgeschehen lässt sich dem Wortlaut des § 5 Abs. 6 JMStV nicht entnehmen. Insoweit ist daher davon auszugehen, dass **fiktionale Darstellungen** zu historischen oder aktuellen politischen Geschehnissen nicht von vornherein dem Anwendungsbereich entzogen sein sollen. Eine hiervon zu trennende Frage ist freilich, ob insbesondere bei fiktionalen, entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen im Einzelfall ein „berechtigtes Darstellungs- und Berichterstattungsinteresse“ die Jugendschutzbelange überwiegen kann.

Da es sich um eine Sendung „zum“ politischen Zeitgeschehen handeln muss, ist erforderlich, dass die Sendung nach ihrem Gesamteindruck überwiegend auf die **Information über authentische politische Zeitgeschehnisse** gerichtet ist. Dies ist bei rein fiktionalen Angeboten wie Spielfilmen ungeachtet thematischer Bezüge in der Regel nicht der Fall, da insoweit der Unterhaltungszweck im Vordergrund stehen dürfte. Hingegen verbieten sich pauschale, schematische Wertungen vor allem bei „Mischformen“ wie insbesondere bei Dokumentationen, die sowohl aus authentischem Bildmaterial und Zeitzeugeninterviews als auch aus fiktionalen nachgestellten Szenen authentischer Geschehnisse bestehen. Wird hier das Nachstellen von Einzelszenen in erster Linie als stilistisches Mittel der Information und Veranschaulichung politischer Ereignisse genutzt und sind derartige fiktionale Elemente eingebettet in ei-

ne im Übrigen auch mit Originalaufnahmen und Zeugeninterviews operierende Darstellung, kann eine „Sendung zum politischen Zeitgeschehen“ vorliegen.

Bezugspunkt der nach § 5 Abs. 6 JMStV privilegierten Sendungen kann nur **das „politische Zeitgeschehen“** sein. Freilich ergeben sich gewisse Schwierigkeiten einer Konkretisierung schon aus der Unbestimmtheit und Weite des Begriffs des „Politischen“ bzw. der Politik, der gemeinhin auf unterschiedliche Weise interpretiert und definiert wird.⁶ Die vielfältigen Bezüge der Politik werden zudem durch die zahlreichen gebräuchlichen sprachlichen Konnotationen wie z. B. „Kriegspolitik“, „Vertreibungspolitik“, „Steuerpolitik“, „Sozialpolitik“, „Innenpolitik“, „Außenpolitik“, „Familienpolitik“, „Gesellschaftspolitik“ etc. deutlich. Insoweit können Sendungen zu jedwedem Zeitgeschehen erfasst sein, die in einem politischen Kontext stehen. Dabei ist aber erforderlich, dass nach dem Gesamteindruck aus den Sendeinhalten entsprechende politische Bezüge deutlich hervortreten, für den Zuschauer erkennbar sind und die Sendung prägen (vgl. Wortlaut: Sendungen „zum“ politischen Zeitgeschehen). Auch die Veranschaulichung der Auswirkungen politischer Maßnahmen und Prozesse in der Gesellschaft kann insoweit ausreichend sein, wenn nach den Sendeinhalten die dargestellten Geschehnisse zu den entsprechenden politischen Hintergründen in Bezug gesetzt werden.

Beispielhaft können von dem Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 6 JMStV als Sendungen zum politischen Zeitgeschehen erfasst sein: Dokumentationen zu historischen oder aktuellen Kriegsereignissen; Reportagen über terroristische und/oder politisch motivierte Anschläge und deren Auswirkungen; Schilderungen von Einzelfällen aus bestimmten sozialen Milieus (Hartz-IV-Empfänger, kinderreiche Familien in Deutschland, ausländische Familien), wenn Bezüge zu (sozial) politischen Hintergründen hergestellt werden und der Informationszweck gegenüber bloßer Unterhaltung im Vordergrund steht; Darstellungen und Schilderungen verübter Verbrechen, wenn hierdurch auch über sicherheits- und/oder rechtspolitische Aspekte einschließlich der staatlichen Maßnahmenpraxis (z. B. im Rahmen der Strafverfolgung) informiert wird.



⁶ Kritisch zum „Politischen“ im Rahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG: Altenhain in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 51

7

Allg. Meinung, vgl. z. B. Erdemir in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, § 5 JMStV Rn. 25; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

8

Vgl. BVerfGE 71, 206, 220; 85, 1, 16; 90, 241, 249; 93, 266, 294f.

9

Vgl. BVerfGE 34, 269, 283; 101, 361, 391

10

Vgl. auch Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23: „Einschätzungsprärogative“

11

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

12

Vgl. Fn. 11; Scholz/Liesching, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 5 JMStV Rn. 19

13

Vgl. BVerfGE 71, 206, 220; 85, 1, 16; 90, 241, 249; 93, 266, 294f.

14

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

Berechtigtes Darstellungs-/Berichterstattungsinteresse

Zweiter elementarer Bestandteil der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV ist, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen nur dann (zeitlich) unbeschränkt verbreitet werden dürfen, „soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“. Der Begriff des berechtigten Interesses ist sehr normativ, erfordert also Wertungen für den jeweiligen Einzelfall. Worin die „Berechtigung“ eines dem Jugendschutz gegenüberstehenden Interesses bestehen kann, ergibt sich aus der Verfassung und wird nach allgemeiner Meinung vor allem auf die Medien- und Informationsfreiheit nach Art. 5 GG bezogen.⁷ Dies bedeutet, dass die vom BVerfG entwickelten Grundsätze für die Einzelfallabwägung zwischen den Verfassungsrechtsgütern auch für die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf die Bewertung eines etwaigen „berechtigten Interesses“ herangezogen werden können. Insoweit geht die Rechtsprechung beispielsweise davon aus, dass bei Beiträgen „zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ den Medien- und Informationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 GG der Vorrang einzuräumen ist.⁸ Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Medieninhalts kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere darauf an, ob „im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert“ oder ob „lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten“ Mediennutzerschicht „nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt“ wird.⁹

Das Erfordernis der Einzelfallabwägung kommt im Rahmen des § 5 Abs. 6 JMStV vor allem darin zum Ausdruck, dass hinsichtlich des berechtigten Interesses gerade auf die konkrete „Form der Darstellung oder Berichterstattung“ abzustellen ist. Im Rahmen der Prüfung ist also zu fragen, ob bei Hinwegdenken bzw. Subtrahieren der entwicklungsbeeinträchtigenden Elemente einer Sendung wesentliche Bestandteile einer Information zum politischen Zeitgesche-

hen fehlen und hiermit eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung einhergehen würde. Eine derartige Bewertung ist freilich – wie überwiegend im Jugendschutz – im Rahmen einer Gesamtbeurteilung anzustellen, die auch einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet, wie er in § 20 Abs. 3 JMStV ausdrücklich anerkannt wird.¹⁰

Die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Darstellungs- oder Berichterstattungsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV hat nach der jugendschutzrechtlichen Kommentarliteratur im Rahmen einer Gesamtabwägung zu erfolgen, die im Wesentlichen drei Aspekte umfasst:¹¹

- Zunächst ist zu bewerten, welches **Interesse bzw. Informationsbedürfnis** überhaupt an einer konkreten Darstellung in einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen besteht.¹² Dies entspricht auch der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die gerade bei Beiträgen „zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ den Medien- und Informationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 GG den Vorrang einräumt.¹³
- Des Weiteren ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß bzw. mit welchem **Gefährdungsgrad** eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe zu besorgen ist.¹⁴ Dabei kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass bei bloßen Beeinträchtigungen für Kinder unter 12 Jahren von einem Überwiegen des Informations- und Berichterstattungsinteresses eher ausgegangen werden kann als bei Angeboten, die aufgrund ihrer Gefährdungsintensität oder Darstellungsdrastizität eine Beeinträchtigung für weitere Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen (unter 16 bzw. 18 Jahren) darstellen.
- Schließlich ist auch zu prüfen, ob bestimmte stilistische oder sonstige darstellerische Möglichkeiten bestehen, den **entwicklungsbeeinträchtigenden Charakter** einer gewählten Darstellungsform zu **minimieren** oder ganz zu beseitigen, ohne dass der Informationsgehalt hierdurch beeinträchtigt würde (z. B. Blenden, Verzicht auf Zeitlupendarstellung, Kürzung von veranschaulichten Szenen). Hierbei ist allerdings auch zu

berücksichtigen, dass bestimmte Geschehnisse im Hinblick auf deren Hintergründe und menschliche Auswirkungen dem Zuschauer gegebenenfalls auch drastisch vor Augen geführt werden müssen, um deren Dimension und Tragweite realistisch zu verdeutlichen.¹⁵ Der Gesetzgeber und die herrschende Meinung weisen andererseits zutreffend darauf hin, dass Beiträge zum politischen Zeitgeschehen nicht „in reißerischer Form“ dargestellt werden dürfen, welche in erster Linie den Voyeurismus bestimmter Zuschauergruppen bedienen wollen.¹⁶ Umgekehrt ist der Anbieter jedoch auch nicht nur zu einer rein nüchternen Darstellung der Fakten verpflichtet,¹⁷ sondern hat im Hinblick auf die journalistisch-redaktionelle Ausgestaltung schon aufgrund Art. 5 Abs. 1 GG auch Spielräume, auf welchem Wege er Zuschauern und sonstigen Mediennutzern Informationen zum politischen Zeitgeschehen transparent machen will.

Als **konkrete Beispiele** für entsprechende Wertungen werden in der Rechtsliteratur vereinzelt Konstellationen genannt. Danach sei es etwa bei einer Nachricht über die Feststellung kinderpornografischer Internetangebote zwar grundsätzlich geboten, diese Angebote auch im Bild zu zeigen; zu berücksichtigen seien aber auch „Möglichkeiten, die kinderpornografische Wirkung dieser Angebote etwa durch einen Balken oder durch Schnitte oder durch sonstiges teilweises Unkenntlichmachen zu mindern“.¹⁸ Anderweitig wird etwa exemplarisch hervorgehoben, dass bei einem Bildbericht über einen Krokodilangriff auf einen australischen Einwohner aufgrund des geringeren Berichterstattungsinteresses eine detaillierte Darstellung des Geschehens nicht durch § 5 Abs. 6 JMStV zu rechtfertigen sei.¹⁹ Ein besonders hohes Informationsbedürfnis im Rahmen der Güterabwägung wird bei der Bildberichterstattung aus „Kriegsregionen“ gesehen.²⁰

Über die genannten Beispielfälle hinaus kommt vor allem auch Konstellationen Bedeutung zu, in denen über historische politische Zeitgeschehnisse berichtet wird. Kann hier einerseits im Rahmen der Abwägung das Informationsbedürfnis wegen der fehlenden Tagesaktualität geschmälert sein, so wäre andererseits auch zu berücksichtigen, welches Ausmaß das geschichtliche politische Zeitgeschehen auf die Bevölkerung hatte und welche Auswirkungen sich

gegebenenfalls bis in die Gegenwart zeigen können. Vor diesem Hintergrund sind etwa Dokumentationen über das Kriegsgeschehen im Zweiten Weltkrieg hinsichtlich des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung nicht gering zu schätzen, da insbesondere die außenpolitischen Auswirkungen sich bis heute in ganz Europa zeigen und von den Kriegsgeschehnissen nahezu die gesamte Bevölkerung betroffen war. Im Rahmen der Abwägung kann ein berechtigtes Interesse an der Darstellung entwicklungsbeeinträchtigender Sendeinhalte (z. B. Veranschaulichung von gewalthaltigen Kriegshandlungen, Kriegsoffern, leidenden oder toten Kindern) gerade darin gesehen werden, dass nur auf diese Weise die Dimension und Tragweite der damaligen Kriegspolitik realistisch verdeutlicht werden kann.²¹

Vor diesem Hintergrund kann zwar auch die Veranschaulichung lediglich nachgestellter fiktionaler Szenen zu politischen Zeitgeschehnissen legitim sein. Insoweit werden aber strengere Maßstäbe im Hinblick auf den Verzicht auf reißerische und drastische Darstellungen anzulegen sein als bei authentischen Realschilderungen (z. B. Originalfilme der *Wochenschauen* etc.). Meines Erachtens eher nicht zu dulden sind dabei etwa nachgestellte drastische Szenen der Erschießung von Menschen, wenn hierbei der Kopfschuss fokussiert und wiederholt in Zeitlupe veranschaulicht würde. Auch bei der länger ausgespielten Nachstellung von Vergewaltigungsszenen im Rahmen einer Dokumentation von Übergriffen einiger Soldaten im Zweiten Weltkrieg dürfte ein berechtigtes Interesse an der konkreten Darstellungsform in der Regel eher nicht zu bejahen sein. Entscheidend sind jedoch auch hier die Umstände des Einzelfalls (z. B. Drastizität und/oder atmosphärische Dichte der gewählten Darstellungsform).

15

So zutreffend Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

16

Vgl. Bayer, LT-Drs. 14/10246, S. 18; Bornemann, NJW 2003, 787, 790; Erdemir, aaO., § 5 JMStV Rn. 25

17

Vgl. Beucher/Leyendeck/v. Rosenberg, Mediengesetze – Kommentar, 1999, § 3 RStV Rn. 54; Scholz/Liesching, aaO., § 5 JMStV Rn. 19

18

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 24

19

Vgl. Scholz/Liesching, aaO., § 5 JMStV Rn. 19

20

Vgl. Erdemir, aaO., § 5 JMStV Rn. 25

21

Vgl. auch Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München und juristischer Sachverständiger bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).





War Photographers

Claudia Mikat

Heilsamer Schock oder Traumatisierung?

Zur Bewertung von
dokumentarischem Material
aus Jugendschutzsicht

Anmerkungen:

¹
Zu den Prüfungen 2007
vgl. FSF-Jahresbericht 2007.
Abrufbar unter:
[http://www.fsf.de/fsf2/
ueber_uns/bild/download/
FSF_Jahresbericht_2007_
online.pdf](http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2007_online.pdf)

Der Anteil an nicht fiktionalen Programmen in den Prüfungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) steigt stetig und entspricht einem Trend in der Programmentwicklung von Filmen oder Serien mit Spielhandlung hin zu Dokumentationen, Shows oder Mischformaten. Der Schwerpunkt liegt dabei klar im Unterhaltungsbereich.¹ Zunehmend werden aber auch historische Dokumentationen oder andere Formen der Berichterstattung über politisches Zeitgeschehen zur Prüfung vorgelegt. Wie ist mit diesen dokumentarischen Programmen umzugehen? Ist eine Reportage, die eine Kriegspartei bei ihrem Einsatz begleitet, nach denselben Maßstäben zu bewerten wie ein Spielfilm? Wie sind Mischformen einzuordnen, die dokumentarische und fiktionale Elemente verbinden? Sind Bilder von Kriegstoten und KZ-Opfern mit Rücksicht auf das Wohl jüngerer Kinder generell im Tagesprogramm auszuschließen? Oder sind Jugendschutzaspekte bei dokumentarischen Formen und in der Abwägung mit Aufklärungsabsicht und Informationsinteresse unter Umständen zu vernachlässigen?

Dramatisierung von Authentischem in Doku-Fiction-Programmen

Beispiel 1: Eine Doku-Fiction-Sendung schildert das Ende des Zweiten Weltkriegs aus der Perspektive verschiedener Menschen, u. a. einer Frau, die den Einzug der Roten Armee in Berlin miterlebt hat, eines italienischen Widerstandskämpfers, der an der Festnahme Mussolinis beteiligt war, eines russischen Soldaten, der den Kampf um den Reichstag miterlebte, eines Amerikaners, dessen Einheit ein Konzentrationslager befreite. Die Produktion verschränkt dokumentarisches, historisches Filmmaterial mit nachinszenierten Spielszenen. Die Protagonisten treten als alte Menschen in Zeitzeugeninterviews auf, ihre Erlebnisse werden in fiktionalen Szenen rekonstruiert. So erinnert sich die Frau an die Angst vor einer Vergewaltigung durch russische Soldaten, was über eine Szene in einem Luftschutzkeller visualisiert wird, in der ein Russe die Frau bedroht. Aus Sicht des Italieners werden die Festnahme und Erschießung Mussolinis und seiner Geliebten in Szene gesetzt. Ergänzt wird die Sicht der Befragten durch Fakten über den Verlauf der letzten Kriegstage, die durch den Kommentar vermittelt und durch Archivmaterial, Karten von Frontverläufen sowie militärischen Operationen illustriert werden. Ein Historiker kommt zu Wort. Zu sehen sind auch Bilder von Kampfhandlungen, Toten, Verletzten, Opfern in Konzentrationslagern. Die Spielszenen sind dramaturgisch aufbereitet; insgesamt herrscht in der Produktion aber ein sachlicher Ton vor.

Darf die Sendung im Tagesprogramm gezeigt werden? Mit Blick auf das dokumentarische Material, auf Bilder von Gewaltaktionen, von Toten, Verletzten und Verhungerten ist zu berücksichtigen, dass Kinder auf reales Gewaltgeschehen und Bilder von Gewaltfolgen vor allem emotional reagieren und das Leiden der Opfer in ihrer Wahrnehmung im Vordergrund steht (vgl. Theunert/Schorb 1995, S. 169 f.). Insofern sind drastische Bilder des Kriegsgeschehens für Kinder nicht leicht zu verdauen. Da ein historisches Bewusstsein bei jüngeren Kindern, deren Zeitbegriff noch sehr vage ist, kaum vorausgesetzt werden kann, dürfte es ihnen schwerfallen, die belastenden Bilder in einen Erklärungskontext einzuordnen. Dies würde dafür sprechen, jüngeren Kindern prinzipiell detaillierte und grausame Bilder des Kriegsgeschehens nicht zuzumuten. Andererseits schildern die Archivbilder erkennbar ein historisches Ereignis, das Kinder

nicht unmittelbar mit ihrem Lebensalltag in Beziehung setzen. Das Geschehen würde verharmlost, wenn man vom Krieg erzählte und Bilder von Leiden und Tod aussparte. Reale Bilder von Leiden und Tod können darüber hinaus auch Empathie erzeugen und das soziale Verantwortungsgefühl von Kindern stärken.

Mit Blick auf die Spielszenen, die die Erinnerungen der Zeitzeugen und historisch belegte Ereignisse bebildern, ist zu berücksichtigen, dass eine fiktionale, auf Personalisierung setzende Rekonstruktion von Ereignissen emotionale Wirkungen verstärken kann (vgl. Mikos 2003). Die fiktionalen Anteile visualisieren Gewalthandlungen und spielen Bedrohungs Momente aus, die sich rein dokumentarischen Formen entziehen. Sie erzeugen eine Spannung, die die emotionale Zuwendung insbesondere eines kindlichen Publikums erhöht. Je nach Inhalt und Gestaltung der Szene können somit auch Angstwirkungen gesteigert werden, z. B. durch Fokussierung menschlichen Leids. Daher gilt: „Reportagen und Dokumentationen, die sich mit Kriegen und Verbrechen auseinandersetzen und vor allem in emotionalisierender und personalisierender Weise das Leid der Opfer in den Mittelpunkt stellen, sollten nicht im Tagesprogramm ausgestrahlt werden“ (ebd., S. 15). Andererseits kann die fiktionale Gestaltung die Attraktivität des Themas erhöhen und Anreiz für Kinder und Jugendliche sein, sich mit den Kriegsgeschehnissen auseinanderzusetzen. Die Darstellung menschlichen Leids kann auch wünschenswerte gefühlsmäßige Reaktionen wie Mitleid bewirken und eine kriegskritische Aussagetendenz stützen.

Aussageintention, Informationswert und pädagogischer Nutzen

Für Fiktionales wie für Nonfiktionales gilt, dass der Sendungsinhalt interpretiert und eine Wirkungsvermutung entwickelt werden muss. Wesentlich hierfür ist die Einschätzung der Aussageabsicht eines Beitrags. Wird ein Missstand im kritischen Kontext dargestellt und ist der Inhalt von gewissem Informationswert und pädagogischem Nutzen, wird man eher für sich genommen schockierende und ängstigende Einzelbilder zulassen als in fiktionalen Genrespielen. Wirkungsrisiken und Wirkungschancen sind in diesem Kontext von Inhalt und Aussageabsicht abzuwägen.

2

Zum § 5 Abs. 6 JMStV, zum Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung und zu Konsequenzen für die Prüfpraxis vgl. den Aufsatz von Marc Liesching in dieser Ausgabe, S. 28 ff.

So ist einerseits davon auszugehen, dass eine sachliche Dokumentation über das Ende des Zweiten Weltkriegs nicht ohne Bilder der Öffnung der Konzentrationslager auskommt bzw. ohne diese Bilder die Bedeutung und Tragweite des Kriegs und die verheerenden Folgen der NS-Diktatur sich nicht vermitteln, sie verfälscht oder verharmlost würden. Man kann auch pädagogisch argumentieren, dass schockierende Bilder für Kinder und Jugendliche hilfreich sein können, um die Geschichte zu verstehen und sich gegen aktuelle rechtsextreme Umtriebe zu wappnen. Andererseits heiligt der Zweck nicht die Mittel: Die Aussageabsicht – z. B. über den Krieg aufzuklären und den Zuschauer gegen Rassismus und Gewalt einzunehmen – legitimiert nicht jedwede Darstellung von Gewalt, Grausamkeit oder Leid. Grundsätzlich sind die Darstellungen im Tagesprogramm mit den Wahrnehmungs- und Verarbeitungsvoraussetzungen jüngerer Kinder in Beziehung zu setzen.

Erschwerend für die Einschätzung möglicher Wirkungen kommt hinzu, dass die Absicht nicht die Rezeption bestimmt. Welche Aussagen und Botschaften aus einem Programm abgeleitet werden, hängt ab von Erfahrungen und Wertmaßstäben der Rezipientinnen und Rezipienten (vgl. Wiedemann 2003). Dies dürfte nicht nur für Fiktionales und etwa die Frage „Kriegs- oder Antikriegsfilm?“ gelten, sondern gleichermaßen für dokumentarische Formen und die Einschätzung ihres Informationsgehalts und pädagogischen Nutzens. Insofern verwundern kontroverse Zugänge zunächst nicht: Überwiegt im Fall der Doku-Fiction das Informations- oder Unterhaltungsinteresse bzw. als was werden Kinder und Jugendliche diese Sendung in erster Linie rezipieren? Wie ist die Drastizität der Bilder mit Blick auf die Wahrnehmung durch jüngere Kinder einzuschätzen? Und stehen Quantität und Art der Visualisierung in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Films?

Privileg für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen gem. § 5 Abs. 6 JMStV

Ähnliche Überlegungen sind bei der Frage anzustellen, ob von einer Sendezeitbeschränkung wegen eines besonderen Informations- und Berichterstattungsinteresses abgesehen werden kann. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht hierfür in § 5 Abs. 6 eine Sonderregelung vor. Danach gelten die Bestimmungen

des § 5 Abs. 1 JMStV zur Sendezeitbeschränkung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten „nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“ (§ 5 Abs. 6 JMStV).²

Dem Gesetzeswortlaut nach können nicht nur aktuelle, sondern auch historische Beiträge bzw. Sendungen zu jedem Zeitgeschehen in einem politischen Kontext unter den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ fallen. Selbst fiktionale Darstellungen sind der Regelung nicht von vornherein entzogen, sofern sie „überwiegend auf die Information über authentische politische Zeitgeschehnisse gerichtet“ sind (Liesching 2008). Der Begriff des berechtigten Interesses muss am konkreten Fall ausgelegt werden und unterliegt entsprechend einem Beurteilungsspielraum. Wesentlich scheint eine ernsthafte und sachbezogene Darstellung zu sein, die reißerische Formen vermeidet. Für die Einzelfallprüfung schlägt Liesching vor zu fragen, „ob bei Hinwegdenken bzw. Subtrahieren der entwicklungsbeeinträchtigenden Elemente einer Sendung wesentliche Bestandteile einer Information zum politischen Zeitgeschehen fehlen und hiermit eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung einhergehen würde“ (ebd.). In der Bewertung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die konkrete Gestaltung eines Beitrags allein aufgrund der Berichterstattungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG eine journalistisch-redaktionelle Entscheidung ist und ein Anbieter nicht verpflichtet ist, die Fakten rein nüchtern darzustellen (vgl. Liesching 2004, S. 223).

Für das Beispiel der Doku-Fiction ist relevant, dass die Sendung, obwohl sie sich bewährter Emotionalisierungsstrategien aus dem fiktionalen Bereich bedient, als Sendung zum historischen politischen Zeitgeschehen gelten kann. Fraglich ist aber vor allem mit Blick auf die fiktionalen Spielszenen, inwieweit die konkrete Form der Darstellung durch ein Informations- und Berichterstattungsinteresse gerechtfertigt ist, so dass Jugendschutzbelange in den Hintergrund treten. Werden Einzelereignisse zur Veranschaulichung nachgestellt (Kampfgetümmel um den Reichstag, Lagebesprechung im Führerbunker, Zusammenkünfte von Widerstandskämpfern mit deutschen Militärs), wird man der Darstellung im sachlichen Gesamtkontext kaum

ein berechtigtes Interesse absprechen können. Werden Ereignisse spekulativ oder reißerisch inszeniert, wird etwa eine Vergewaltigung oder eine Erschießung ausgespielt oder werden eindringliche Einzelszenen verlangsamt oder wiederholt gezeigt, wird man ein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung eher verneinen.

Spruchpraxis und offene Fragen

Bei der Prüfung von Fernsehsendungen werden entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Kontext bewertet, mit wirkungsverstärkenden und -relativierenden Faktoren, mit Thema, Aussageintention und mit den Voraussetzungen der verschiedenen Altersgruppen in Beziehung gesetzt. Bei dokumentarischen Formen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen ist darüber hinaus zwischen Berichterstattungsfreiheit und Jugendschutzbelangen abzuwägen.

Reales Gewaltgeschehen, Gräuelbilder und Angst

Sachliche Dokumentationen sind grundsätzlich auch im Tagesprogramm zu begrüßen. Werden historische Fakten nüchtern präsentiert, ist insgesamt eher von einer geringen Attraktivität für jüngere Zuschauer auszugehen. Sind Bild- und Tonebene darüber hinaus nicht reißerisch oder aufdringlich, erscheint auch eine Platzierung im Tagesprogramm vertretbar. Dies gilt prinzipiell auch für Dokumentationen über Kriege, die Kampfhandlungen, Bilder von Toten oder Verletzten zeigen. Wesentlich ist eine kriegskritische Aussagetendenz. Bilder, die lediglich die Aussage visualisieren, dass Krieg zum Tod von Menschen führt, sind zunächst nicht zu beanstanden. Die Einzelbilder oder Sequenzen, die für sich genommen ängstigendes oder sonst entwicklungsbeeinträchtigendes Potenzial besitzen können, sind gesondert zu betrachten und im Kontext der Sendung zu bewerten. Relevant ist etwa, ob es sich um wackelige Schwarz-Weiß-Bilder handelt, die als historische Archivaufnahmen erkannt werden und zu einer distanzierteren Wahrnehmung führen; ob die Bilder statisch oder bewegt sind und ob sie Verzweiflung und Leid einzelner Menschen zeigen, so dass Kinder sich gedanklich in die Opferperspektive hineinversetzen können; ob die Szenen in ihrer Länge und in den Bildinhalten (Blut, Nahaufnahme oder Totale, Bilder leidender oder toter Kinder) in

einen begründeten Erzähl- und Erklärungskontext eingebunden sind.

Manche Fälle sind strittig:

- Im Rahmen einer insgesamt sachlichen Geschichtsdokumentation über das Ende des Zweiten Weltkriegs ist ein Schwenk über die tote Familie Goebbels enthalten: Sind die Bilder für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm zu schneiden? Werden Kinder von dem Blick auf die aufgereihten toten Kinder traumatisiert, zumal deutlich wird, dass diese von ihren eigenen Eltern ermordet wurden? Oder verdeutlichen die Ermordung der Kinder und der Selbstmord der Eltern die Schuldhaftigkeit der Täter und sind somit wesentlich, um die Schrecken des NS-Regimes zu ermessen?
- Innerhalb kurzer realer Aufnahmen von Leichen in Konzentrationslagern ist in Nahaufnahme das Bild eines abgemagerten Toten mit aufgerissenen Augen zu sehen: traumatisierendes Einzelbild oder notwendiger Bestandteil einer Dokumentation zum Thema? Besteht ein berechtigtes Interesse an dieser Art der Darstellung aufgrund des überragenden Informationsinteresses über die deutsche Geschichte? Und rechtfertigen die Jugendschutzbedenken ein „Hinwegdenken“ der Szenen, die für die Information über die Zusammenhänge nicht ganz unerheblich sind?
- Ein aktuelles Geschichtsmagazin zeigt Archivmaterial aus den Nachwendejahren, u. a. die Begehung eines Kinderheims im rumänischen Cighid, in dem viele als unheilbar behindert eingestufte Kinder aufgrund der menschenunwürdigen Zustände dahinsiechten oder umkamen. Die Bilder stellen die Grausamkeit an den Kindern schonungslos dar und haben seinerzeit eine Flut von Hilfsaktionen bewirkt. Besteht aber heute noch ein berechtigtes Interesse an dieser Art der Darstellung? Werden Kinder für das Leiden in der Welt sensibilisiert oder schlicht von den Bildern überwältigt?

Andererseits dürfte Einigkeit bestehen, dass Filme, die es bewusst darauf anlegen, den Zuschauer mit grausamen Verbrechen und schrecklichen Kriegsfolgen zu konfrontieren und ihn über eine hohe Dosis belastender Bilder von entstellten Toten oder Verletzten zu schockieren, erst



War Photographers

für spätere Sendezeiten freigegeben werden können. Das gilt sowohl für historische Dokumentationen über den Holocaust als auch für aktuelle Reportagen über den Irakkrieg und Kriegsversehrtete in den USA. Neben einer nachhaltigen Ängstigung und Traumatisierung durch eine Vielzahl grausamer Opferdarstellungen wird auch die Gefahr gesehen, dass Kinder durch Darstellungen, die ihre Wahrnehmungs- und Verarbeitungsfähigkeiten deutlich übersteigen, eine innere Abwehrhaltung entwickeln. Sie könnten sich so gegenüber Themen verschließen, die – sofern sie eingeordnet werden können – die Auseinandersetzung dringend erfordern.³

Tendenziöse Berichterstattung, Gewaltbefürwortung und sozioethische Desorientierung

Beispiel 2: Ein Reportageteam begleitet eine ISAF-Soldatentruppe, 20 Grenadiere der sonst vor dem Buckingham-Palast postierten Queen's Guards, bei ihrem Einsatz in Afghanistan, wo sie Soldaten der afghanischen Armee ausbilden sollen. Mitverfolgt werden u. a. Gefechte und Beschuss durch die Taliban-Rebellen, der vergebliche Versuch, eine Stellung zu halten; badende Soldaten während des Freizeiturlaubs im Hauptquartier; die Besichtigung einer zerstörten, sich im Wiederaufbau befindlichen Stadt; eine Versammlung mit Vertretern der Bevölkerung, die von Mohnanbau und Opiumhandel lebt; ein weiterer Angriff der Taliban-Milizen. Die englischen Soldaten berichten

z. T. unter Beschuss über Kampfhandlungen, Verletzungen und Opfer. Nach sechs Monaten Dienst kehrt die Einheit mit vier Toten und zwölf Verletzten nach England zurück.

Schwerer zu fassen als ängstigende Wirkungen auf Kinder, die sich an konkreten Bildern, ihrer Häufigkeit, dem Inszenierungsstil etc. festmachen lassen, sind Wirkungsrisiken einer sozial-ethischen Desorientierung durch Bildberichte über authentisches Geschehen. Hier richten sich die Befürchtungen auf Darstellungen und Aussagen, die die Wertmaßstäbe von Kindern und Jugendlichen in entwicklungsbeeinträchtigender Weise erschüttern können. Werden etwa in einer Sendung diskriminierende oder rassistische Aussagen getroffen, die sich unter dem Aspekt des Toleranzgebots gegen grundgesetzlich geschützte Werte richten, ist zu fragen, wie diese Aussagen eingebettet sind, welche Wirkungsmacht sie auf Kinder und Jugendliche haben und wie wahrscheinlich es im Kontext ist, dass sie Fehlorientierungen auslösen oder verstärken. Auch hier gilt ein subjektiver Beurteilungsspielraum. Welche Aussagen abgeleitet werden, wie Gesamttendenz und Gefährdungspotenzial einzuschätzen sind, wird wesentlich von individuellen Erfahrungen und Wertmaßstäben mit bestimmt.

Ist die Reportage sendeunzulässig, weil sie den Krieg „als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes“ darstellt oder gar zum „Hass gegen Personengruppen“ aufstachelt

³ Diese Annahme entspricht augenscheinlich auch modernen museumspädagogischen Konzepten, die Kindern und Jugendlichen die Geschichte des Dritten Reichs und den Holocaust nicht über schockierende Gewaltbilder und Opferdarstellungen, sondern über ein behutsames Herangehen nahebringen möchten, das mit Personalisierungsstrategien auf empathische Reaktionen zielt.

(vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PrO-FSF)? Schließlich bleibt der Feind in der Sendung unsichtbar und abstrakt, über die Taliban ist wenig zu erfahren – in der Sprache eines Soldaten sind sie „eine Horde Irrer, die dich umbringen wollen“. Die einheimische Bevölkerung kommt kaum vor, mit Ausnahme einiger Mohnbauern und Angehöriger ziviler Opfer, die die mangelnde Aufbauhilfe beklagen. Die politischen Hintergründe werden nicht erläutert, der Krieg wird nicht explizit hinterfragt, dagegen wird der Heldenmut der Soldaten betont.

Andererseits: Sprechen die Bilder nicht für sich? Wird der Krieg nicht implizit hinterfragt? Man sieht die Soldaten beim Schießen und beim Deckung-Suchen, die subjektive Kamera und die Geräuschkulisse vermitteln z. T. den Eindruck, sich tatsächlich mitten im Krieg zu befinden. Die Soldaten schildern Kampfhandlungen und beschreiben Verletzungen von Kameraden. Bei großer Hitze, Wassermangel und schwerer Ausrüstung kollabiert ein Viertel der Einheit. Wenig später ist die hart umkämpfte Stellung wieder unter Kontrolle der Taliban. Zweifel an einer militärischen Lösung werden laut, von Aufbauhilfe ist die Rede. Am Ende ist die Stimmung traurig, die Soldaten kehren mit mehreren Toten und ohne erkennbaren Erfolg heim. Kann man der Reportage – zumal von „embedded journalists“ in einem aktuellen militärischen Konflikt – also vorwerfen, „einseitig an Gewalt orientierte Konfliktlösungsmuster“ zu zeigen und „Kriegsgeschehen anonymisiert zu präsentieren“ (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 (b) und 3 (d) PrO-FSF)? Oder besteht sogar ein gesteigertes Informationsbedürfnis der Bevölkerung an der Berichterstattung aus dem Krisengebiet und auch an dieser Art der Darstellung, so dass die Sendung uneingeschränkt verbreitet werden kann?

Fazit

Die Beispiele zeigen, dass die Einschätzungen zunächst recht unterschiedlich ausfallen können. Beurteilungsspielräume bedeuten aber nicht Beliebigkeit in der Entscheidung, und eine allzu große Bandbreite von Sichtweisen dürfte dem Jugendschutz eher schaden als nutzen. Insofern scheint die Diskussion zum Thema erst am Anfang zu stehen. Sie sollte unter den beteiligten Akteuren und an konkreten Beispielen fortgeführt werden, um zu einem einheitlichen und sachgerechten Umgang mit dokumentarischem Material zu finden. Klar sollte sein:

Dem Jugendschutz ist nicht grundsätzlich ein Vorrang einzuräumen. Wenn nur Einzelszenen als entwicklungsbeeinträchtigend gewertet werden, ist abzuwägen, ob ein Schnitt gerechtfertigt ist oder das Informationsinteresse überwiegt. „Hinwegdenken“ kann man vieles, es ist aber nicht die Aufgabe des Jugendschutzes, Beiträge zu lektorieren. Wenn die Frage der Sendezulässigkeit berührt ist, man also erwägt, ganze Beiträge „hinwegzudenken“, ist Vorsicht geboten. Bei dokumentarischen Sendungen, die in nicht unerheblicher Weise auch der staatsbürgerlichen Aufklärung und der Berichterstattung dienen können, muss die Abwägung der verschiedenen Aspekte äußerst sorgfältig erfolgen.

Literatur:

Liesching, M.:
Jugendschutz. Kommentar. München 2004, 4. überarbeitete Aufl.

Liesching, M.:
Wann dürfen jugendbeeinträchtigende Sendungen zum politischen Zeitgeschehen unbeschränkt ausgestrahlt werden? In: tv diskurs 4/2008, Ausgabe 46, S. 28–33

Mikos, L.:
Von Kriegen und Verbrechen. Ästhetik der Gewaltdarstellung in Nachrichten und anderen dokumentarischen Formen. In: tv diskurs, April 2003, Ausgabe 24, S. 10–15

Theunert, H./Schorb, B.:
„Mordsbilder“: Kinder und Fernsehinformation. Eine Untersuchung zum Umgang von Kindern mit realen Gewaltdarstellungen in Nachrichten und Reality-TV. Berlin 1995

Wiedemann, D.:
Kriegs- und Antikriegsbilder: Bestimmt die Absicht die Rezeption? In: tv diskurs Oktober 2003, Ausgabe 26, S. 36–43

Claudia Mikat ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).





ARD-Kindernachrichten *neuneinhalb*

Für alle, die es wissen wollen

Ute Mattigkeit und Maike Pies

Seit über vier Jahren erklärt das ARD-Kindernachrichtenmagazin *neuneinhalb* jungen Zuschauern die Welt der großen Politik – mit unterhaltsamen Geschichten, einfühlsamen Reportagen, virtuellen Tricks und überraschenden Effekten. Dabei werden auch schwierige Themen nicht ausgespart. Nahostkonflikt, Irak, Kinderarmut und Klimawandel – jede Woche liefert *neuneinhalb* ausführliche Hintergründe zu einem Thema. Die Sendung ist dafür schon mehrfach national und international ausgezeichnet worden. Wie erklärt man Kindern Politik, die oft selbst Erwachsene kaum verstehen?

Nachdenklich streichen Tali Fingerspitzen über den kleinen silbernen Davidstern in ihrer Handfläche. „That's it.“ Sie neigt den Kopf und lächelt. Eine Stunde Interview vor unserer Kamera – über ihre Familiengeschichte, über ihren Urgroßvater, der im Holocaust starb, über die Flucht der Großeltern in die USA und nach Costa Rica, über ihr eigenes Leben als jüdisches Mädchen in Israel. „We have a right to exist.“

Zwei Stunden später stehen wir mit Anas auf dem Dach seines Elternhauses im palästinensischen Dorf Beit Jala. Der Junge zeigt auf einen schwarz-grauen Wachturm der israelischen Armee – kaum 400 Meter entfernt. „Von dort sind wir beschossen worden. Manchmal mussten wir geduckt mit eingezogenem Kopf zum Schulbus laufen.“ Anas und Tali sind 14 Jahre alt. Beide leben nur 20 Minuten voneinander entfernt. Beide haben Hobbys, Freunde, gehen gerne zur Schule und machen eigentlich all das, was junge Menschen auch in Deutschland und anderen Ländern tun. Doch Tali und Anas leben in zwei Welten, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Um sie herum tobt ein Konflikt, dem selbst leidenschaftliche Zeitungsleser schon lange nicht mehr folgen können. Wie konnte es eigentlich so weit kommen?

Krieg und Terror im Kinderfernsehen?

Der Nahostkonflikt gehört bekanntermaßen zu den schwierigsten Themengebieten des politischen Journalismus. Muss sich eine politische Kindernachrichtensendung wirklich eines solchen Themas annehmen? Terror, Krieg, Naturkatastrophen, Tragödien – lange hat man versucht, menschliches Leid und dessen Ursachen aus dem Kinderprogramm zu verbannen. Junge Menschen sollten in einer „guten“ Welt aufwachsen und nicht mit Dingen konfrontiert werden, für die selbst Eltern kaum eine Erklärung finden. Studien belegen allerdings eindeutig, dass Kinder sehr viel mehr von dem „Schlechten“ dieser Welt mitbekommen, als man vielleicht erwarten würde. Junge Menschen sehen Nachrichten, sitzen abends vor der *Tagesschau*, *RTL aktuell* oder den *RTL II News* und sind sich sehr wohl bewusst, dass die Fernsehbilder Realität widerspiegeln und nicht zu einem Computerspiel gehören. Im Ergebnis schauen Kinder damit ein Programm, das sie emotional beschäftigt, aber nicht für sie gemacht ist. Abgesehen davon belegen wissenschaftliche Un-

tersuchungen auch, dass nur 12 % der Erwachsenen „ihre“ Nachrichten verstehen. Muss sich also eine Kindernachrichtensendung mit den Themen Krieg und Terror beschäftigen? Natürlich!

Kinder haben ein Recht auf Information und darauf, dass man ihnen die Welt kindgerecht erklärt, indem man wichtige Ereignisse in einen für sie verständlichen Rahmen einordnet. Schließlich müssen sie in eben jener Welt als Heranwachsende ihre Zukunft finden. Je eher sich Kinder eine Meinung bilden und selbstbewusst mitreden können, desto größer sind ihre Chancen, auch später aktiver Bestandteil unserer Gesellschaft zu werden.

Die Wahl des Themas

Es gehörte von Anfang an zum Konzept von *neuneinhalb*, um schwierige Themen keinen Bogen zu machen, wenn die aktuelle journalistische Agenda sie vorgibt. Thematische Tabus gibt es nicht. Allerdings bemüht sich die Redaktion bei der Auswahl des wöchentlichen Sendungsthemas darum, eine Balance zwischen „harten“ und „weichen“ Themen zu finden.

Zunächst wird in der sechsköpfigen Redaktion diskutiert: Interessieren sich Kinder für dieses Thema? Neben Themen aus der Erfahrungswelt der Zuschauer greift *neuneinhalb* auch Themen auf, die für Kinder wissenswert sind, obwohl sie vielleicht in ihrer unmittelbaren Lebenswelt keine Rolle spielen. Die Redaktion fragt deshalb weiter: Werden Kinder durch Gespräche ihrer Eltern oder das Fernsehen mit diesem Thema konfrontiert? Sollten sie darüber Bescheid wissen oder löst es vielleicht sogar Ängste bei ihnen aus? *neuneinhalb* orientiert sich bei der Themenwahl sowohl an den subjektiven Interessen der jungen Zuschauer als auch an der objektiven Informationsnotwendigkeit.

Die daraus resultierende Themenpalette ist groß: Sie umfasst die aktuelle (nationale und internationale) Politik, Krieg und Terror, aber auch Themen aus den Bereichen Natur, Umwelt, Sport oder Schule. Kinderaktionen und gesellschaftspolitisch relevante Themen werden bei *neuneinhalb* ebenfalls aufgegriffen. Dementsprechend stehen der G-8-Gipfel, die Bundestagswahl oder die Wahl des amerikanischen Präsidenten ebenso auf der *neuneinhalb*-Agenda wie der deutsche Kindertag, Mob-



Der Nahostkonflikt in den ARD-Kinder-
nachrichten *neuneinhalb*

bing und Gewalt an Schulen, das Thema Kinderarmut in Deutschland, die Paralympics, der Klimawandel oder der Krieg im Irak.

Die Aktualität des jeweiligen Themas spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Früher wählte die Redaktion stets ein Thema aus der aktuellen Nachrichtenberichterstattung. Inzwischen muss es nicht unbedingt einen aktuellen Aufhänger für das jeweilige Sendungsthema geben; vielmehr werden auch solche Themen ausgewählt, die „gefühlte aktuell“ sind – wie z. B. die Tatsache, dass immer mehr Menschen auf der Welt Hunger leiden müssen.

Eine bunte Mischung von Stilmitteln

Zu den Grundregeln der redaktionellen Arbeit von *neuneinhalb* gehört die Haltung, dass jede politische Geschichte erzählt werden kann – und zwar so, dass jeder sie versteht. Die Frage ist: *Wie?*

Steht das Sendungsthema fest, wird zunächst diskutiert, welche Informationen genau vermittelt werden sollen. Das Team entwickelt gemeinsam eine erste Dramaturgie der Sendung, bei der folgende Fragen im Vordergrund stehen: Wo soll die Geschichte beginnen? Welchen Kenntnisstand kann man beim Zuschauer voraussetzen? Welches ist die geeignete Erzählform, um den Sachverhalt zu erklären?

neuneinhalb geht in der Regel davon aus, dass seine jungen Zuschauer keinen wirklichen Informationshintergrund besitzen und – das ist wichtig – hält dies auch nicht für „schlimm“.

Die Sendung bedient sich insgesamt einer Vielzahl unterschiedlicher Stilmittel, um die einzelnen Themen verständlich und gleichzeitig möglichst ansprechend aufzubereiten: Reportagen, inszenierte Einspieler, Bluebox-Effekte, Grafiken und Animationen sowie Archivmaterial. Durch die Kombination dieser Stilmittel gelingt *neuneinhalb* eine abwechslungsreiche und interessante Erzählweise, die Spaß an Politik vermitteln soll.

Die Reportage mit meist jugendlichen Protagonisten hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, einen kindgerechten Einstieg in viele Themen zu finden. Häufig bildet sie sogar den Rahmen einer *neuneinhalb*-Sendung. Eingebettet in diesen dramaturgischen Rahmen findet sich ein Erklärstück. Besonders bei Themen, die nicht aus der Lebenswelt von Kindern stammen, wie z. B. dem Irakkrieg, versucht *neuneinhalb*, mithilfe jugendlicher Protagonisten einen

Zugang zu finden, der an die Erfahrungswelt der Kinder anknüpft.

So gibt der 15-jährige Hussein in der *neuneinhalb*-Sendung „Wie leben die Menschen nach dem Irakkrieg?“ den Zuschauern einen Einblick in seinen Alltag in der irakischen Hauptstadt.

Hussein ist ein Junge wie jeder andere auch. Er geht zur Schule, spielt gerne Fußball und trifft sich in seiner Freizeit mit Freunden. Die *neuneinhalb*-Zuschauer können sich mit ihm identifizieren, da sich die Reportage konkret auf die kindliche Perspektive bezieht. Der emotionale Reportagestil ermöglicht eine klare Herausarbeitung von Fragen. Warum hat er oft Angst, wenn er mit seinen Freunden auf der Straße spielt? Warum sind auch so viele Jahre nach Ende des Kriegs immer noch Soldaten im Irak? Und warum geht es den Menschen dort so schlecht? Einen Teil dieser Fragen beantwortet Hussein selbst mit seiner Geschichte. Zusätzlich liefert ein Einspieler aus Archivmaterial Informationen über die Hintergründe des Kriegs – eingebettet in die Reportage aus dem Leben von Hussein.

neuneinhalb zeigt nicht alles

Die Auswahl der Bilder spielt bei *neuneinhalb* eine besonders große Rolle. Der verantwortungsbewusste Umgang mit grausamen Bildern ist ein sehr wichtiger Bestandteil der journalistischen Arbeit für Kinder. *neuneinhalb* berichtet zwar über alles, zeigt aber längst nicht alles: Auf Bilder, die bei jungen Zuschauern Angst auslösen könnten, wird in Einspielern grundsätzlich verzichtet. Dazu gehören z. B. Nahaufnahmen von Schwerverletzten oder Toten. *neuneinhalb* zeigt stattdessen beispielsweise Aufnahmen zerstörter Dörfer oder trauernde Angehörige, die die Auswirkungen eines Kriegs oder einer Naturkatastrophe genauso deutlich machen. Der Verzicht auf Angst auslösende Bilder erfolgt auch deshalb ganz bewusst, weil zu heftige Bilder die Aufnahme von Informationen und somit das inhaltliche Verständnis behindern. Das gilt übrigens nicht nur für Kinder.

Klassische Nachrichtenbilder Hände schüttelnder Staatsoberhäupter, vorfahrender Limousinen und Reden schwingender Politiker vermeidet *neuneinhalb* ebenfalls. Stattdessen arbeitet die Sendung zur Erklärung politischer Inhalte z. B. mit Inszenierungen. Schauspieler,

Die Studiotechnik arbeitet mit virtuellen Tricks...



... und mit überraschenden Effekten.

die Masken mit den entsprechenden Fotoköpfen tragen, „spielen“ die Rollen bekannter Politiker. Dieses Stilmittel macht es in Kombination mit Bluebox-Technik möglich, Angela Merkel an jedem für die Geschichte notwendigen Ort zu zeigen und sogar reale politische Situationen nachzuspielen. So gestaltet sich *neuneinhalb* eigene Nachrichtenbilder, wie sie gerade benötigt werden.

Der Vorteil: Die Bilder können so gedreht werden, dass sie den Text inhaltlich am besten unterstützen. Man vermeidet also den in Nachrichtensendungen für Erwachsene üblichen Bilderteppich. Bei *neuneinhalb* liefert jedes einzelne Bild eine Information bzw. stützt die des Textes. Dadurch, dass es keine Text-Bild-Schere gibt, wird das Verständnis verbessert. Die Politikermasken ermöglichen außerdem einen lockeren Umgang mit Autoritäten und werden so dem Unterhaltungsbedürfnis eines jungen Nachrichtenpublikums gerecht.

Nicht hinter Fachbegriffen verstecken

Die journalistische Arbeit für Kinder wird gerne unterschätzt und nicht selten sogar belächelt – wenn auch wohlwollend. Dabei stehen Autoren und Redakteure von Kindermedien vor der großen Herausforderung, dass sie sich nicht hinter Fachbegriffen verstecken können, sondern diese eingehend erklären und mit Leben füllen müssen. Die Aufgabe besteht darin, hochkomplexe Sachverhalte verständlich und sogar unterhaltsam darzustellen, ohne dass Zusammenhänge in der Reduktion verfälscht werden. Besonders schwierige politische oder historische Themen bedürfen dabei einer sehr ausführlichen Bearbeitung, bevor sie vermeintlich leicht und locker heruntergebrochen werden können. Nicht selten verbirgt sich hinter jedem Drehbuchsatz eine ganze Welt. Jedes Wort liegt in der Waagschale und muss häufig in der Zusammenarbeit mit Experten verifiziert werden. In der Kürze liegt zwar die Würze, aber eben auch sehr viel Arbeit.

Das zeigte z. B. auch ganz deutlich die Sendung über den Nahostkonflikt. Die Darstellung seiner historischen Wurzeln stellte die größte journalistische Herausforderung dar – u. a. auch deshalb, weil aufgrund der Brisanz des Themas jede Formulierung von den Konfliktparteien als Meinungsäußerung empfunden werden konnte. Die Redaktion hat sich deshalb von Anfang an von mehreren Experten intensiv wissen-

schaftlich beraten lassen. Jeder Satz (!) des Offtextes musste vor der Ausstrahlung einen wissenschaftlichen Check durchlaufen. Zusätzlich wurde auch die bildliche Darstellung noch einmal von Experten inhaltlich begutachtet.

Gibt es eine Lösung?

Bei der Bearbeitung von schwierigen historischen und politischen Themen ergibt sich bei jedem Zuschauer zwangsläufig die Frage, wie die dargestellten Probleme gelöst werden könnten. Gerade junge Menschen erwarten und brauchen Vorschläge, die auf die Frage „Wie wird alles wieder gut?“ zumindest ansatzweise befriedigende Antworten finden. Es gehört zu den Grundsätzen des *neuneinhalb*-Teams, seine jungen Zuschauer am Ende einer Sendung nicht mit dem neu erworbenen Wissen allein zu lassen. *neuneinhalb* zeigt deshalb am Ende einer Sendung immer auch eine Perspektive oder sogar eine Lösung für die Zukunft.

Allerdings: Welche Lösung gibt es für Israel und Palästina? Wohl kaum eine Frage dürfte schwieriger zu beantworten sein – glauben wir als Erwachsene. Die Redaktion hat lange über diese Problematik diskutiert. Am Ende lieferten Tali und Anas die Antwort: „Wir müssen aufeinander zugehen und miteinander reden. Die Politiker müssen das lernen und sich gegenseitig akzeptieren. Wir haben beide ein Recht, hier zu leben. Friedlich.“ In den Ohren journalistischer Profis mag dies banal klingen. Für Kinder hingegen ist es eine realistische Lösung. Und deshalb sollten auch Erwachsene öfter einmal hinhören, wenn Kinder über Politik reden.

Ute Mattigkeit arbeitet als Journalistin in Köln und ist bei der Firma tvision als Redaktionsleiterin für das Format *neuneinhalb* verantwortlich.



Maika Pies arbeitet ebenfalls als Journalistin in Köln und betreut die Sendung *neuneinhalb* als Redakteurin und Chefin vom Dienst.



Man braucht Fernsehen, um Interesse zu wecken

Die Journalisten Antonia Rados, Thomas Kausch und Bettina Gaus verfügen über unterschiedlichste Erfahrungen bei der Arbeit in Kriegs- und Krisengebieten. Im Rahmen längerer Interviews für die DVD

Krieg in den Medien (siehe tv diskurs 1/2007, Ausgabe 39) sprachen wir mit ihnen auch über Opferdarstellungen, Kriterien der Nachrichtenauswahl und über die Kraft der Kriegsbilder im Fernsehen.

Wo sind die Grenzen der Darstellung von Opfern in der Kriegsberichterstattung?

Antonia Rados: Es gibt ein ganz einfaches Kriterium: Alles, was einem geschieht, was man nicht will, soll man auch anderen Leuten nicht antun. Wer von uns würde gern gefilmt, wenn er in seinem eigenen Blut liegt, verletzt ist oder um seine Familie trauert. Und deswegen sollte man respektieren, wenn andere Leute nicht wollen, dass sie in einer solchen Situation gefilmt werden. Aber auf der anderen Seite: Wenn wir aus Respekt vor diesem Leid der Leute in diesen Kriegsgebieten nicht gefilmt hätten, also in Jugoslawien, in Ruanda, im Irak oder in Afghanistan, dann hätte die Welt von diesem Leid nie erfahren. Und ich wage zu behaupten, dass die Fernsehberichterstattung aus diesen Regionen in einer gewissen Form dazu beigetragen hat, die Lage, ich sage jetzt nicht zu verbessern oder zu reformieren, aber den Krieg in irgendeiner Form zu verändern. Wir wissen nicht, in welche Richtung das Fernsehen die Realitäten dort verändert, sicher auch in negativer Richtung, aber auch, dass es den Opfern dieser Kriege eine Stimme gegeben hat. Das gab es vorher nicht.



Antonia Rados

Was wird von der Flut der Informationen und Bilder zur Nachricht und was fällt heraus? Was sind Kriterien, wonach letztendlich entschieden wird, was in die Nachrichtensendung kommt?

Thomas Kausch: Wenn Sie jetzt einen fortdauernden Konflikt haben wie im Irak, dann wird, zynischerweise, z. B. die Anzahl der Toten ein Kriterium zur Nachricht. Wenn Sie jeden Tag Anschläge und Selbstmordattentate haben, und jeden Tag sterben dort Menschen, dann können Sie einfach nicht jeden Tag einen Bericht darüber senden, möglicherweise



Thomas Kausch

über Jahre hinweg. Das geht einfach nicht. Dann kommt, so brutal das klingen mag, ein Bericht in die Sendung, wenn es eben fünf Anschläge zugleich und besonders viele Tote gab. Dann wird dieser Konflikt wieder ins Bewusstsein und auch in den Fernseher gehoben. Passieren aber neue Anschläge, oder neue Konfliktherde entstehen, dann sieht das natürlich wieder anders aus. Der Anschlag auf die amerikanische Botschaft in Damaskus, in Syrien, war eine neue Dimension. Da gab es vergleichsweise wenig Tote, vier Menschen sind, glaube ich, gestorben. Aber eben Syrien, der große Konfliktherd, die Gefahren. Wird das Land in den Krieg hineingezogen? Was passiert dann? „Pulverfass Naher Osten“! Da reicht im Prinzip ein kleiner Funke, um eine sorgfältigere oder größere, intensivere Berichterstattung auszulösen. Mal abgesehen von der Dramatik, gibt es auch ganz pragmatische und praktische Gründe: Nehmen wir das Beispiel Somalia. Der Krieg, der Bürgerkrieg, hat ja auch nach dem Einmarsch der Amerikaner nicht aufgehört. Die Amerikaner haben Somalia ähnlich verlassen müssen, wie sie Vietnam damals verlassen haben. Das hat überhaupt nichts gebracht, dieser Bürgerkrieg ist weitergegangen. Warum berichten wir nicht mehr täglich darüber? Ganz einfach auch deshalb, weil es logistisch schwierig und weil es teuer ist. Man sagt, wir machen das jetzt einmal wieder zum Schwerpunkt. Das ist aber teuer, um das durchhalten zu können. Und nach drei Tagen zieht man wieder ab, und plötzlich verschwindet dieser Krieg, als sei er zu Ende. Er geht natürlich weiter. Nur: Es gibt kein Geld mehr, um weiter berichten zu können. Das ist ein ganz schnöder Grund dafür, dass viele über Jahrzehnte dauernde Kriege ins Vergessen geraten.

Welche Vorteile hat die Textberichterstattung, welche Nachteile gibt es gegenüber der Kraft der Bilder des Fernsehens?

Bettina Gaus: So wie Medien heute organisiert sind, kann man davon ausgehen, dass ohne Berichterstattung im Fernsehen sich allenfalls ein ganz kleines Fachpublikum für Berichterstattung in einer Zeitung interessiert. Die breite Öffentlichkeit wird man damit nicht gewinnen. Man braucht Fernsehen vor allen Dingen auch, um Interesse zu wecken für Berichterstattung in einer Zeitung. Ich bin ja Zeitungsjournalistin. Ich habe es immer als großes Privileg empfunden, dass ich mich nicht auf die Suche nach Bildern begeben muss. Es ist sehr, sehr zeitaufwendig, wie ich bei Kollegen beobachten konnte, die eben Fernsehen gemacht haben. Das Risiko ist auch deutlich höher, weil man ja immer Aufsehen erregt. Eine

Kamera lässt sich ja nur sehr schwer verstecken. Bestimmte Dinge lassen sich im Bild auch nicht wirklich schildern. Es ist schon immens schwierig, eine Bedrohung, von der man noch nicht wirklich weiß, ob sie Realität wird, oder Angst oder eine drohende Hungersnot, so lange die Leute noch nicht abgemagert sind, im Text zu schildern. Im Bild ist das fast unmöglich.

Ein Problem ist allerdings, dass durch die Revolution in der Technik in den letzten 10 bis 20 Jahren die Übertragungsmöglichkeiten immer besser geworden sind. Das Tempo hat zugenommen. Während ich nichts dagegen habe, dass wir von den Zeitungen auf die Arbeit unserer Fernsehkollegen angewiesen sind, um Interesse für unsere Artikel zu wecken, habe ich sehr wohl etwas dagegen, dass das Tempo dazu führt, dass wir alle immer atemloser von einer Sensation zur nächsten hecheln, weil der Konkurrenzdruck wächst. Ein gutes Beispiel dafür ist die Landung der US-Truppen am Strand von Mogadischu bei der Intervention in Somalia. Da wussten wir alle, dass die Nachricht null sein würde. Das war eine große Militärshow und sonst nichts. Da hat zunächst einmal das US-Militär seine Amphibienfahrzeuge vorgeführt. Das waren eindrucksvolle Fernsehbilder – und alle Zeitungsjournalisten, auch ich, pilgerten an den Strand und schrieben ihre Reportagen darüber. Einfach deshalb, weil wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollten, dass wir das, was auf allen Fernsehsendern der Welt die wichtigste Hauptnachricht war, ignorieren. Es war aber natürlich eigentlich eine Vergeudung von Zeit, Geld, Kraft, Energie, denn die Substanz der Nachricht war – außer dem, was jeder wusste, nämlich die Amerikaner sind gelandet – gleich null.

Die Interviews führte Leopold Grün.



Bettina Gaus

Frei und vielfältig

Die Berichterstattung und ihr Einfluss auf politische Entscheidungen

Dass die Berichterstattung der Medien für das Funktionieren einer Demokratie unerlässlich ist, wird wohl niemand bestreiten. Dabei wird aber auch über Ereignisse berichtet, in denen Menschen durch Verbrechen, Kriege, Unfälle, Naturkatastrophen sterben oder unendlichen Qualen ausgesetzt sind. Kamera-teams sind überall auf der Welt schnell vor Ort, ihre Bilder oder auch zufällig aufgenommene Amateurvideos lassen uns als Zuschauer fast unmittelbar an solchen Ereignissen teilhaben. Oft erzeugen die Bilder eine fast unerträgliche emotionale Nähe zu den Opfern. Aus diesem Gefühl von Mitleid und Ohnmacht entsteht häufig der Vorwurf gegenüber den Medien, sie würden Voyeurismus und Sensationslust bedienen, um Aufmerksamkeit und damit Quote zu erzeugen. Wie geht man in einem Sender mit solchen Bildern um? Nach welchen Kriterien wird entschieden, was gesendet oder was vorenthalten wird? tv diskurs sprach darüber mit Peter Kloepfel, Chefredakteur von RTL und Anchorman der Nachrichtensendung RTL aktuell.



Bei Nachrichten geht es oft um Katastrophen, Verbrechen oder Kriege. Woher bekommen Sie die Bilder?

Auf unterschiedlichen Wegen. Wir haben Korrespondenten, die selbst drehen, wir haben Verträge mit Fernsehnachrichtengenturen wie etwa Reuters, aber zudem auch Vereinbarungen mit Fernsehsendern, mit denen wir Bildmaterial tauschen. Und dann sind da natürlich auch freie Produzenten, die uns Bilder anbieten. Damit erschließen wir uns einen relativ breiten Fundus an Material, der uns jeden Tag neu zur Verfügung steht. Die verschiedenen Quellen müssen allerdings gut ausgesucht sein. Wir nehmen z. B. kein Material von fremden Anbietern, bei dem wir nicht überprüfen können, unter welchen Bedingungen die Bilder gedreht worden sind.

Nach welchen Kriterien entscheiden Sie, welche Bilder genommen werden und welche nicht?

Das wichtigste Kriterium ist der Nachrichtenwert. Wenn für uns eine Geschichte keinen Nachrichtenwert hat, wird sie auch nicht ausgestrahlt. Natürlich spielt auch eine Rolle, welche Bilder wir unseren Zuschauern zumuten können. Schließlich sitzen um 18.45 Uhr oder mittags um 12.00 Uhr eine Menge Jugendlicher und Kinder vor dem Bildschirm. Uns ist bewusst, dass der Einfluss von bestimmten optischen Reizen, insbesondere von brutalen Bildern, bei Kindern eine ganz andere Reaktion hervorruft, als das bei Erwachsenen der Fall ist. Deshalb wählen wir sehr genau aus und fragen uns dabei immer wieder: Was ist erstens berichtenswert und zweitens überhaupt zeigbar?

Nehmen wir an, nach einem Flugzeugunglück werden Ihnen seriöse, authentische Bilder zugespielt, auf denen verkohlte Leichen und abgeschnittene Beine zu sehen sind. Kommt so etwas vor?

Dass wir Material bekommen, auf dem verkohlte Leichen zu sehen sind, kommt natürlich vor. Ganz besonders bekommen wir solches Material aus Ländern, bei denen die journalistisch-ethischen Standards nicht so hoch sind wie bei uns. Die Kameraleute halten dort eher drauf, die ansässigen Cutter und Entscheidungsträger argumentieren, dass man solche Bilder auf jeden Fall herausgeben und zeigen kann. Das darf für uns aber überhaupt kein Kriterium sein, vielmehr müssen wir uns nach unserem eigenen Kompass, unseren eigenen Maßstäben richten, die wir über Jahre hinweg etabliert haben und die natürlich auch begründet sind. Speziell bei Bildern von hoher Brutalität, bei denen unserer Meinung nach die Menschenwürde verletzt wird, schneiden wir raus, was für die Zuschauer nicht erträglich ist. Dazu gehören besonders Nahaufnahmen, Aufnahmen, bei denen man verkohlte Körper auch noch klar als Körper erkennen kann. Wir wissen: Die vermeintliche Sensationslust unserer Zuschauer ist nicht so groß, dass sie sich solche Bilder anschauen wollen.

Es ist eine verbreitete Vermutung vor allem gegenüber privaten Sendern, dass man auf Voyeurismus spekuliert und die Sensation nutzt, um Aufmerksamkeit zu erzeugen – und dabei weniger an den Nachrichtenwert denkt.

Wenn Sie sich die Nachrichten bei RTL der letzten zehn, 15 Jahre anschauen, dann werden Sie feststellen, dass diese Vorwürfe, die aus der Frühzeit des Privatfernsehens stammen, zwar immer wieder gerne kolportiert werden, aber von der Realität nicht gedeckt sind. Sie sehen bei uns eine genauso scharfe Auswahl der Bilder, wie sie auch bei den meisten anderen Sendern stattfindet. Ich mache da überhaupt keine Unterschiede zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Fernsehen. Es gibt keine privaten und öffentlich-rechtlichen Journalisten, sondern es gibt nur gute und schlechte Journalisten.

Oft wird auch die Meinung vertreten, es reiche, wenn man über Kriege verbal berichtet und auf entsprechende Bilder weitgehend verzichtet.

Auch da ist es ähnlich wie bei Bildern von Katastrophen, die Sie eben angesprochen haben, wobei die Relevanz des Zeigens von Opfern eines kriegerischen Konflikts größer ist als die Relevanz des Zeigens von Opfern eines Flugzeugabsturzes. Ein kriegerischer Konflikt, der mit politischen Entscheidungen hier in Deutschland etwas zu tun hat, ist für uns durchaus ein Kriterium, Bilder zu zeigen, die möglicherweise angreifbar sein könnten hinsichtlich ihrer Brutalität. Wir wollen damit auch die politische Diskussion zu einem Thema anstoßen, das wir für bedeutsam halten.

Können Sie ein Beispiel bringen?

Vor einiger Zeit hatten wir dazu einen ganz konkreten Fall: Ein deutscher Bundeswehrsoldat war in Afghanistan bei einem Anschlag verletzt worden. Er lag auf einem Marktplatz am Boden, wurde medizinisch versorgt und war erkennbar nicht so schwer verletzt, dass er diesen Anschlag nicht überleben würde. Wir haben hinterher in langen Diskussionen mit dem Bundesverteidigungsministerium darüber gesprochen, warum wir diese Bilder gezeigt haben und was die tatsächliche Dimension dieses Anschlags bedeutete. Wir können uns nicht militärisch in einem Land engagieren und unseren Zuschauern dann das Gefühl geben, wir müssten uns keine Sorgen machen über das, was dort passiert. Wir müssen schon zeigen, was dieser Einsatz für die dort stationierten Soldaten für Folgen hat. Wir haben uns in diesem Fall konkret dazu entschieden, das Bild zu zeigen – aber auch da eher kurz, nicht in einer Nahaufnahme, so dass nicht identifizierbar war, um welchen Soldaten es sich handelte. Wir hatten damit eine Entscheidung getroffen, die sich genau auf der Grenzlinie bewegt zwischen erschreckenden Bildern eines Menschen, der verletzt ist, aber gleichzeitig auch der Frage der Relevanz für die politische Diskussion, die in Deutschland über einen solchen Einsatz natürlich geführt werden muss.



Es ist eine journalistisch wichtige Aufgabe, zur Meinungsbildung beizutragen. Wir können uns nicht hinstellen und wie der Bundesanzeiger nur verabschiedete Gesetze verkünden. Für die Information unserer Zuschauer ist es wichtig zu sehen, was in einem Land wie Afghanistan passiert, wenn Bomben explodieren und deutsche Soldaten betroffen sind. Krieg bedeutet auch Tod, wir haben das jetzt wieder gesehen. Wir können den Tod nicht ausblenden. Wir müssen uns allerdings die Frage stellen, wie wir das zeigen. Unsere Redaktion ist bei solchen Bildern umso konzentrierter bei der Auswahl.

Es gibt auch Konflikte, über die man relativ wenig weiß – wie z. B. der vor mehr als zehn Jahren in Ruanda, der im Hinblick auf seine Grausamkeit kaum zu übertreffen war.

Aus dem Bürgerkrieg in Ruanda bekamen wir sehr viele Bilder, auch grausamste Bilder. Deswegen dürfen wir allerdings davor nicht die Augen verschließen. Aber wir dürfen andererseits die Bilder auch nicht um der Bilder willen nutzen. Wir müssen die politischen Dimensionen erklären, um die es in einem Bürgerkrieg geht, durch welche Kräfte in einer Region sie möglicherweise befördert werden und wer einschreiten kann, um einen solchen Konflikt zu verhindern oder zu beenden. Nur wenn wir diese politische Dimension auch klarmachen können, macht es Sinn, Bilder von solcher Brutalität zu zeigen.

So ähnlich ist das auch mit dem Konflikt, den wir jetzt in Kenia beobachtet haben. Von den Volksstämmen der Luo und Kikuyu hatte in Deutschland bisher kaum jemand gehört. Und dass in einem vermeintlich stabilen Land wie Kenia eine bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzung ausbricht, war für viele eine Überraschung und selbstverständlich berichtenswert. Natürlich ist die emotionale Nähe hier größer, weil viel mehr Deutsche nach Kenia als nach Ruanda in den Urlaub fahren.

Die Auswahl der Bilder in der Berichterstattung hängt also auch davon ab, ob eine Emotionalisierung der Information einen gewissen positiven Effekt haben kann?

Ich bin mir nicht sicher, ob man das als positiv bezeichnen kann. Ja, es hat einen Effekt, einen Aufmerksamkeitseffekt. Die Frage etwa, was Bilder in der politischen Diskussion bewegen und bewirken können, ist im Endeffekt so alt wie die Bilder selbst, die in politischen Konflikten entstehen. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Bilder, die uns aus dem Vietnamkrieg in Erinnerung geblieben. Es handelt sich um Aufnahmen, die in ihrer Brutalität kaum zu überbieten sind. Auch deshalb gelten sie als Symbolbilder für einen Konflikt, und sie hatten eine politische Diskussion zur Folge. Deshalb treffen wir in vergleichbaren Fällen durchaus die Entscheidung für eine Veröffentlichung, auch wenn die Bilder schwer erträglich sind. Sie haben einen hohen Nachrichtenwert und deshalb zeigen wir sie – auch auf die Gefahr hin, dass wir Zuschauer möglicherweise ängstigen oder verschrecken. Diese Reaktionen kann man durch eine entsprechende Anmoderation versuchen einzugrenzen, indem man etwa sagt: „Es kommen jetzt Bilder, die schwer erträglich sind, aber wir sind trotzdem der Meinung, dass sie so wichtig sind, dass wir sie zeigen.“

Würden Sie bei der Auswahl von emotionalisierenden Bildern zwischen Kriegsberichterstattung und Katastrophen unterscheiden?

Das hängt mit Sicherheit auch von der Dimension der Katastrophe ab. Mir kommen bei Ihrer Frage Bilder wie die vom Tsunami 2004 in den Sinn. Vor vielen dieser Bilder standen wir damals fassungslos – zum einen, weil einem vor Augen geführt wurde, welch grässliche Macht diese Flutwelle

hatte, aber zum anderen gab es auch Aufnahmen von Menschen, die sich in einem Toteskampf befanden und wir nicht einschätzen konnten, ob sie überlebt hatten oder nicht. Menschen, die wegtrieben in einem Meer von Wasser, Schlamm und Holz. Auch da haben wir uns dafür entschieden, bestimmte Bilder zu zeigen und andere wiederum nicht. Aber wir versuchen, nicht die Nahaufnahmen zu nehmen, die Menschen nicht zu lange zu zeigen und nicht alle Möglichkeiten der Bildaufbereitung zu nutzen, die uns das Fernsehen bietet.

In den Nachrichten spielen immer auch Fälle eine Rolle, die mit der großen Politik nicht direkt etwas zu tun haben. Beispielsweise berichteten Sie in verschiedenen Sendungen über einen etwa 90-jährigen Rentner, der von seiner Stieftochter „gepflegt“ wurde. Sie hat ihn misshandelt, beschimpft und nicht versorgt. Der alte Mann wurde über eine drahtlose Überwachungskamera von ihr kontrolliert, was zufällig ein Nachbar aufzeichnete, der die Bilder an ein RTL-Regionalstudio gab. Vonseiten der KJM und der Landesmedienanstalten wurde Ihnen vorgeworfen, Sie hätten durch die Bilder die Würde des Mannes verletzt.

Am Anfang Ihrer Frage sagten Sie, dass es Fälle gibt, die sich fernab der großen politischen Entscheidungen abspielen. In Bezug auf das von Ihnen beschriebene Beispiel möchte ich insofern widersprechen, als dass wir in Deutschland die Situation haben, in der Hunderttausende alter Menschen von Verwandten, Bekannten und anderen Pflegekräften gepflegt werden. Es gibt also auch die politische Diskussion, ob die Pflege so funktioniert, wie wir uns das wünschen und wie wir selbst einmal gepflegt werden möchten, wenn wir alt sind. Unter diesem Blickwinkel gehört das Gezeigte zu einer politischen Diskussion und ist keine isoliert auf einen Einzelfall zugespitzte Situation. Dieser Patient war ein Beispiel dafür, dass es Fälle gibt, in denen Menschen in der Pflege misshandelt werden. Wir haben uns entschieden, diese Bilder zu zeigen, weil sie für uns beispielhaft waren für andere Fälle, von denen wir gehört hatten, für die es aber keine Bildbelege gab. Nicht nur wir

haben über „Opa Erich“ und seine Notlage berichtet. Nach der Sendung sind auch andere Zeitungen und Sender eingestiegen. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und die „Frankfurter Rundschau“ haben darüber berichtet und teilweise auch Fotos aus unseren Sendungen genommen. Wir müssen eine politische Diskussion über die Frage führen, wie wir mit alten, kranken Menschen umgehen und wie wir verhindern können, dass so etwas passiert. Deshalb stehe ich heute noch genauso wie damals dazu, dass wir diese Bilder gezeigt haben. Die Polizei nahm dann die Ermittlungen gegen diese Frau auf. Das bedeutet, wir haben damit auch über einen Kriminalfall berichtet. Dem Mann wurde insofern geholfen, als dass er nach Publik-Werden des Falls in ein Pflegeheim kam und dort mit Sicherheit besser behandelt wurde, als es vorher der Fall war.

Das Mitgefühl, das durch die Bilder erzeugt wurde, war schon sehr gewaltig. Hätten Sie nur verbal darüber berichtet, wäre es besser zu ertragen gewesen, hätte aber wahrscheinlich keine nachhaltige Wirkung erzeugt.

Das waren auch genau die Fragen, die wir uns gestellt haben: Können wir diese Bilder zeigen und in welcher Form können wir sie zeigen? Was können wir erreichen, wenn wir sie zeigen? Wir wussten, dass diese Bilder bestimmt auf viele Zuschauer erschreckend wirken, aber wir wollten die Menschen auch aufrütteln. Das ist Aufgabe von Journalisten, drängende Fragen, auch wenn es provokant sein mag, zu stellen und mit Bildern zu belegen.



Sie kennen die Reaktion der Medienaufsicht. Was halten Sie davon und wie gehen Sie damit um?

Wir haben uns mit der Medienaufsicht auseinandergesetzt! Wir haben beschrieben, warum wir glauben, dass diese Bilder so in einer Nachrichtensendung gezeigt werden können. Ich stehe weiterhin hinter unserer damaligen Entscheidung. Im Endeffekt sind es für mich Freiheiten, die eine Redaktion haben muss – wir sind auch nicht fahrlässig mit dem Thema umgegangen.

Für Ihre Auffassung spricht, dass die emotionalisierende Darstellung z. B. von Menschenrechtsverletzungen oder Tötungen sowohl Kriege beendet als auch immer wieder entscheidend dazu beitrug, sich in Konflikte einzumischen.

Das ist bei vielen größeren militärischen Konflikten der Fall gewesen! Im Vietnamkrieg war es ganz klar die Berichterstattung der Medien über die Hilflosigkeit der amerikanischen Militärs, die zu solch einer politischen Diskussion führte, dass die damalige Regierung unter Nixon den Konflikt beenden musste. Die öffentliche Meinung hatte sich ganz klar gegen die Regierung und gegen diesen Konflikt gewendet. Im Bosnienkonflikt führte die Berichterstattung der Medien dazu, dass die Politik und damit die NATO sich immer intensiveren Fragen einer informierten Öffentlichkeit ausgesetzt sah, die wissen wollte: Was tut ihr gegen das, was 500 km vor unserer Haustür stattfindet? Wir sahen damals Menschen in Lagern, die uns an Menschen in Konzentrationslagern erinnerten. Wir mussten als Weltgemeinschaft überlegen, was wir dagegen tun. Das ist eben auch eine Aufgabe der Medien, genau diese Bilder zu liefern, genau diese Fragen zu stellen bzw. darauf hinzuarbeiten, dass diese Fragen von der Öffentlichkeit diskutiert werden. Wir müssen über solche Konflikte berichten, wir dürfen die Augen nicht verschließen, wenn Gräueltaten passieren – auch wenn die Bilder für uns schwer erträglich sind.

Als der Irakkrieg begann, wurde dieser von der amerikanischen Öffentlichkeit unterstützt. In Westeuropa hingegen sprachen sich die meisten Menschen gegen den Krieg aus – auch in den Ländern, deren Regierungen ihn unterstützten. Hing das mit der unterschiedlichen Berichterstattung der amerikanischen und europäischen Medien zusammen?

In den USA wurde über den Konflikt wesentlich unkritischer berichtet. Was mit Sicherheit auch daran lag, dass die Diskussion in den USA zu einem Zeitpunkt geführt wurde, als man sich dort durch die Anschläge des 11. September verwundbar fühlte, viele Amerikaner sich angegriffen fühlten. Die öffentliche Meinung war schon: Wir müssen wehrhaft sein. Zudem war die Überzeugungskraft des Präsidenten damals offensichtlich groß genug, den Menschen vor-



zugaukeln, dass die Urheber der Attentate vom 11. September in direkter Linie zum Irak führten. Die Medien sind dieser Argumentation, wie sie hinterher auch selbstkritisch feststellten, auf den Leim gegangen. Bei uns ist die Bereitschaft, in einen kriegerischen Konflikt einzutreten, deutlich geringer als in den USA. Zudem war in Europa das Gefühl der Verwundbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht so groß. Und in Bezug auf unsere eigene Involvierung in militärische Konflikte sind wir aus verständlichen Gründen sehr viel vorsichtiger und zurückhaltender als die Amerikaner.

Aber ohne die Medien wäre die Mobilisierung der Öffentlichkeit in den USA für den Krieg nicht möglich gewesen?

Eine wirkliche Demokratie zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie wirklich freie Medien hat. Die Medien übernehmen zu einem ganz großen Teil die Funktion der Whistleblowers, der Warner und Mahner in der öffentlichen Diskussion. Je freier die Medien das tun können, desto größer wird wohl auch die Kritikfähigkeit der Bevölkerung sein – und damit auch der Wille, sich demokratisch zu engagieren und zu äußern. Natürlich sind die Medien kein selbstreferentielles System, sie nehmen Stimmungen auf und verhelfen ihnen zu einer größeren Öffentlichkeit und zu einer öffentlichen Wahrnehmung. Dass wir hier in Deutschland anders reagiert haben als in Amerika, ist für jeden nachvollziehbar, der sich mit unserer Geschichte und der Rolle der Medien in Deutschland beschäftigt.

Die Frage ist, in welchem Verhältnis die Medien und die Politik stehen. Sind die amerikanischen Medien staatsstreuer als deutsche Medien?

Es ist ja nicht so, dass die amerikanischen Medien „per se“ eine institutionelle Staats-treue haben und unkritischen Patriotismus an den Tag legen. Amerikaner werden, was patriotische Gefühle gegenüber ihrem Land angeht, anders erzogen als wir in Deutschland. Das spiegelt sich auch in ihrer Arbeit wider – und zwar bisweilen auch in negativer Hinsicht. Dann werden Kontrollmechanismen, von denen wir sagen, dass sie

eigentlich hätten funktionieren müssen, außer Kraft gesetzt; das patriotische Gefühl ersetzte das journalistische Urteilsvermögen. Ohne sie zu hinterfragen, wurden Aussagen der amerikanischen Geheimdienste oder des Sicherheitsrats des Präsidenten von Journalisten übernommen. Die amerikanische Regierung gab sich große Mühe, eine gewisse Stimmung im Land zu erzeugen – mit dem Ziel, die Nation hinter sich zu bringen, als es um den Einmarsch in den Irak ging. Das war ganz klar erkennbar im Jahr 2002. In seinem sehr aufschlussreichen Buch beschreibt Scott McCellan, der damalige Regierungssprecher, wie man sich schon bald nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Weißen Haus sehr intensiv mit der Frage beschäftigt hat, wie im Land eine Stimmung erzeugt werden kann, die im Falle eines Krieges zugunsten der Regierung ausfällt. Das war eine ganz klare Vorgabe der Administration – und es hat offenbar funktioniert.

Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Medienfreiheit? Ist der wichtigste Aspekt, dass Medien unabhängig von den Herrschenden in der Lage sind, auch kontrovers und – sich gegeneinander kontrollierend – zu berichten?

Nicht nur frei, sondern auch möglichst vielfältig. Das ist das Gute an der Medienlandschaft in Deutschland, Europa und in der westlichen Welt allgemein: Wir haben Publikationen, die fast das ganze politische und gesellschaftliche Spektrum abdecken. Dieses breite publizistische Spektrum brauchen wir für die Meinungsbildung! Ohne solche eine vielfältige Medienlandschaft könnten wir nicht von einer freien Medienlandschaft sprechen.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Buchenwald ist keine Filmkulisse

Über die pädagogische Arbeit in der Gedenkstätte Buchenwald

Barbara Weinert

Gedenkstätten sind Orte mit historischem Hintergrund. Sie sind Orte des Trauerns, des Gedenkens und des Lernens zugleich. Besonders Gedenkstätten, die an den Terror und die Verbrechen des Nationalsozialismus erinnern, leisten einen wichtigen Beitrag zu historisch-politischer Bildung. Wie lässt sich ihre

Geschichte gerade jungen Menschen so vermitteln, dass sie trotz all ihrer Schwere nicht zu einer erdrückenden Belastung wird, sondern Anregung zu differenzierter Auseinandersetzung bietet? Die Pädagogen der Gedenkstätte Buchenwald bei Weimar in Thüringen stellen sich dieser Problematik.



Die Wolken hängen dunkel und schwer an diesem Septembertag über dem Ettersberg. Der Wind bläst empfindlich kalt. Hier oben, 8 km außerhalb Weimars, wo 1937 das Konzentrationslager Buchenwald errichtet wurde, ist es immer ein paar Grad kälter als unten in der Stadt, sagt man. Durch den alten Eingang betritt der Besucher das Gelände. „Jedem das Seine“ lautet die Inschrift des eisernen Lagertores. Zu entziffern ist sie nur von der Innenseite des ehemaligen Konzentrationslagers, dort wo früher der riesige Appellplatz war, hinter dem sich eine Art „Barackenstadt“ anschloss. Von den Baracken ist heute nichts mehr zu sehen. Lediglich ihre Grundrisse sind mit dunklen Bruchsteinen markiert.

Zahlreiche Schülergruppen und einzelne Besucher sind an diesem Vormittag auf dem Gelände unterwegs. Dennoch scheinen sie sich zu verlieren auf diesem riesigen, leeren Platz. Eine Gedenktafel ist in den Boden eingelassen. Frische Blumen liegen darauf. Die Tafel soll an die 250.000 Insassen des Lagers erinnern. Sie kamen aus 50 Nationen, vorwiegend Männer. 56.000 von ihnen sind im Lager ums Leben gekommen.

Das Konzentrationslager Buchenwald und das Speziallager Nr. 2

Buchenwald gehörte zu den größten Konzentrationslagern auf deutschem Boden. Nach seiner Errichtung 1937 war es zunächst für politische Gegner des Naziregimes, vorbestrafte Kriminelle und sogenannte Asoziale, Juden, Zeugen Jehovas und Homosexuelle bestimmt. Später, mit Beginn des Zweiten Weltkriegs, wurden zunehmend Menschen aus anderen Ländern eingeliefert. Als die US-amerikanischen Truppen das Lager im April 1945 befreiten, waren 95 % der Häftlinge keine Deutschen. Buchenwald wurde als ein Arbeitslager geführt, dessen Insassen für die Rüstungsindustrie rücksichtslos ausgebeutet wurden. Auch wenn es kein Vernichtungslager wie etwa Auschwitz war, gab es Massentötungen durch die SS. Viele Häftlinge kamen bei medizinischen Versuchen ums Leben oder starben infolge der unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Anfang 1945 wurde Buchenwald Endstation für Evakuierungstransporte aus Auschwitz und Groß-Rosen.

Die sowjetische Besatzungsmacht nutzte das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers nach dem Zweiten Weltkrieg von 1945 bis 1950 als Internierungslager (Speziallager Nr. 2). Inhaftiert wurden vorwiegend Mitglieder der NSDAP oder Personen, die dem nationalsozialistischen Regime nahestanden, jedoch auch willkürlich Verhaftete. Über 7.000 der 28.000 Häftlinge starben vor allem an den Folgen von Vernachlässigung und Unterernährung.

Die historische Aufarbeitung in DDR-Zeiten

Die Informationsabteilung der Sowjetischen Militäradministration empfahl der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) im Juli 1949, im Lager Buchenwald ein Nationalmuseum aufzubauen. Die ehemaligen Baracken sollten von verschiedenen Nationen für eigene Ausstellungen genutzt werden. Der Entwurf scheiterte jedoch an den Plänen des SED-Politbüros. Eine Thälmann-Gedenkstätte wollte man stattdessen errichten: Das gesamte Lager mit seinen Baracken sollte abgerissen werden, nur das Torgebäude, der Ost- und Westturm und das Krematorium – als Todesort von Ernst Thälmann – sollten erhalten bleiben. Im September 1958 wurde die Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald eingeweiht. Dabei ging es weniger um die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit als vielmehr um eine Legitimation des SED-Staates: „Die Geschichte der kommunistischen Häftlinge und insbesondere ihres in einem symbolischen Selbstbefreiungsversuch mündenden Widerstandes im Lager Buchenwald wurde auf diese Weise zum Gründungsmythos wie zur historischen Legitimation der entstehenden DDR und prägte jahrzehntelang das Selbstverständnis von Partei, Staat und Gesellschaft“ (Herbert/Orth/Dieckmann 2000, S. 13). Nicht thematisiert wurde die Geschichte des sowjetischen Speziallagers Nr. 2, womit auch die zu Tode gekommenen Häftlinge und deren Gräber in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte verschwiegen wurden.

Pädagogische Arbeit in der Gedenkstätte Buchenwald

Nach der Wende setzte das Thüringer Wissenschaftsministerium eine Historiker-Kommission ein, die Leitlinien für die Neukonzeption der Gedenkstätte vorlegte. Diese sollten das Gedenken und die Erinnerung an das Konzentrationslager als auch an das sowjetische Speziallager Nr. 2 beinhalten, wobei der Schwerpunkt auf dem Konzentrationslager liegen sollte. Die heutige Gedenkstätte Buchenwald ist Teil der von der Bundesregierung und vom Land Thüringen getragenen Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora.

Die sorgfältig aufbereiteten Ausstellungen, die Beschreibung des Geländes, der Einführungsfilm und zahlreiche andere (pädagogische) Angebote wie Führungen, Gespräche und Arbeiten im Gelände bieten vielfältigste Zugangsmöglichkeiten in die Thematik. Die Nachfrage nach Gruppenbetreuungen ist so stark, dass längst nicht allen entsprochen werden kann. Der Kreis der Interessierten ist groß und beschränkt sich keineswegs nur auf Schüler. Daniel Gaede, Leiter der pädagogischen Abteilung der Gedenkstätte, weiß das genau und zählt exemplarisch auf: „Studenten verschiedener Fachrichtungen,



heute etwa niederländische Mitarbeiter aus verschiedenen Museen, nächste Woche ein chinesischer Schriftsteller, der sich kritisch mit der Geschichte seines Landes auseinandersetzt und daher wissen will, wie diese Auseinandersetzung hier geführt wird. Von Donnerstag früh bis Samstagmittag hatte ich mit 25 Engagierten in den Bereichen Erziehung, Friedenserziehung und Menschenrechtsarbeit aus Nicaragua, El Salvador, Guatemala und Kolumbien zu tun, parallel war eine Gruppe von Gewerkschaftern im Haus, ebenfalls gleichzeitig eine Gruppe von Überlebenden des sowjetischen Lagers, davor eine Gruppe von Buddhisten, die in Buchenwald meditiert haben, und eine Gruppe geistig Behinderter von der Lebenshilfe Weimar, die ihre Eindrücke in Zeichnungen festgehalten haben und diese zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember präsentieren werden. „Die Pädagogen versuchen, für all diese Gruppen ein passendes, sinnvolles Programm zusammenzustellen, mit dessen Hilfe auf die unterschiedlichen Fragestellungen und Anforderungen eingegangen werden kann.“

Während in der DDR der Besuch der Gedenkstätte Buchenwald vielerorts zum „schulischen Pflichtprogramm“ gehörte und z. T. auch schon 12-Jährige dorthin geschickt wurden, empfehlen die Pädagogen heute einen Besuch erst ab dem Alter von 15 Jahren. „Bis auf Sachsen und Bayern kommt das Thema Nationalsozialismus erst intensiv in der 9. Klasse an die Reihe und die Besuche der Gedenkstätte können von den Jugendlichen sehr viel besser in ihrer Bedeutung begriffen werden, wenn es eine Vor- und Nachbereitung gibt. Die Erfahrungen zu Zeiten der DDR [...] sind in der Regel eher schockierend als Nachdenklichkeit auslösend gewesen; das hören wir von heute Erwachsenen, die uns immer wieder sagen, dass ihr Besuch damals zu früh war und sie die Eindrücke kaum verarbeiten konnten“, begründet Gaede. Mit Zwang von emotionaler Überwältigung könne man seiner Meinung nach keine sinnvolle historisch-politische Bildung betreiben. Den Pädagogen der Gedenkstätte liegt viel daran, die Jugendlichen nicht zu erschrecken. Stattdessen will man sie darin stärken, sich mit diesen schweren Themen offenen Auges auseinanderzusetzen.

Die Ausstellungen sind zurückhaltend gestaltete Orte der Information. Sie sollen keine Inszenierung von Lagerleben sein: „Die Distanz zwischen uns heute und der Lagerzeit soll thematisiert, nicht überspielt werden, auch wenn sich dies manche Lehrer eher wünschen würden“, so Daniel Gaede. Der Leiter der pädagogischen Abteilung der Gedenkstätte ist oft konfrontiert mit dem Wunsch der Nachbildung dessen, „was gewesen ist“. Ausstellungen, Gelände und erhaltene Gebäude könnten jedoch allenfalls nur Ansatzpunkte für ein Verständnis der Lagerbedingungen liefern. „Zum einen ergeben die wissenschaftlichen, literarischen und bildnerischen Darstellungen der Überlebenden (und nur eine Minderheit von ih-

nen konnte sich überhaupt äußern!) kein geschlossenes Bild, zum anderen kommen die Besucherinnen und Besucher mit so unterschiedlichen Erfahrungen, Wahrnehmungsmustern und Stimmungen in die Gedenkstätte, dass selbst ein perfektes Bild des Lagers völlig divergierende Eindrücke hinterlassen würde“ (Gaede 2000, S. 70). Gaede und seine Mitarbeiter sprechen mit ihren Gästen auch über die Ausstellungskonzeption, die sich gut an der Art der Präsentation einer US-amerikanischen Uniform und der Auseinandersetzung mit dem Verkäufer dieser Uniform verdeutlichen lässt. Die Uniform liegt zusammengefasst neben anderen Gegenständen, die an die Befreiung durch amerikanische Soldaten erinnern sollen. Aus der Enttäuschung darüber, dass die Ausstellungsmacher keine Puppe mitgeliefert haben wollten, entspannt sich folgendes Gespräch: „Wie wäre es z. B. mit einem schwarzen GI auf einem Motorrad, vielleicht mit Zigarette in der Hand?“ „Nein, danke.“ „Aber das macht sich gut, ich habe auch schon mal eine Judenecke eingerichtet.“ „Wie bitte?!“ „Ja, so eine KZ-Häftlingsgruppe mit Streifenanzug, die graue Haut kann man mit Handcreme und Asche hinbekommen [...]“ (ebd.).

Die dicke Wolkendecke über dem Ettersberg ist mittlerweile ein wenig aufgerissen. Noch immer sind zahlreiche Besucher in der Gedenkstätte unterwegs, vor allem Schüler – einige von ihnen augenscheinlich nachdenklich, in Gedanken versunken, andere wiederum weniger interessiert. Nicht immer ist es einfach, die Aufmerksamkeit der Jugendlichen zu gewinnen. Dabei können laut Daniel Gaede die unterschiedlichsten Faktoren eine Rolle spielen: Gruppe verspätet, im Stau gestanden, zu dünn angezogen, unausgeschlafen, mit sich oder der Klasse oder dem Freund nicht im Reinen, unangenehmer Lehrer. Und dennoch: „Auch bei schwierigem Start kann es gelingen, im Rahmen der Führung einen guten Austausch oder eine erste Nachdenklichkeit zu erreichen – auch wenn die Fahrt einmal nicht mehr als eine schlecht vorbereitete Pflichtveranstaltung ist.“ Aus diesem Grund versuchen die Pädagogen, die Betreuer davon zu überzeugen, den Besuch der Gedenkstätte im Vorfeld sorgfältig vorzubereiten, Ängste anzusprechen und über Interessen zu reden. Denn: „Wichtiger ist, inwieweit in der Klasse Gefühle, Unsicherheiten und auch andere Interessen an Themen gezeigt werden können, die nicht in gleicher Weise von allen geteilt werden. Wenn dies möglich ist, ohne sich etwa Spott oder herablassenden Kommentaren auszusetzen, ist so ein Besuch sehr gut im Sinne einer Stärkung und Bereicherung der Gäste zu gestalten.“

Buchenwald ist also keine Filmkulisse und kein Gruselkabinett. Die Gedenkstätte will den Besuchern möglichst ohne große Umwege Anknüpfungspunkte für die eigene Auseinandersetzung mit dem Thema anbieten. So bleibt es schließlich Aufgabe und Möglichkeit jedes Einzelnen, sich ein eigenes Bild zu machen.

Literatur:

Gaede, D.:
Pädagogische Konzeption der Gedenkstätte Buchenwald. In: Sehen, Verstehen und Verarbeiten. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, Heft 43. Bad Berka 2000

Herbert, U./Orth, K./Dieckmann, C.:
Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Geschichte, Erinnerung, Forschung. In: Sehen, Verstehen und Verarbeiten. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, Heft 43. Bad Berka 2000

Barbara Weinert arbeitet in der Redaktion von *tv diskurs* und betreut den Veranstaltungsbereich sowie die Beschwerde-Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Panorama 04/2008

Erste Ergebnisse der JIM-Studie 2008 vorgestellt

Zum ersten Mal seit zehn Jahren ist der Anteil der Jugendlichen, die einen eigenen Computer besitzen (71 %), höher als derjenigen mit einem eigenen Fernsehgerät (61 %). Darüber hinaus verfügt jeder zweite Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren über einen eigenen Internetanschluss. Dies besagen erste Ergebnisse der repräsentativen *JIM-Studie 2008* (Jugend, Information, [Multi-]Media) des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest, die im Rahmen der Fachtagung „Jugend heute“ in Stuttgart veröffentlicht wurden. Deutlich wird auch die kontinuierlich wachsende Bedeutung des Internets: 84 % der befragten Jugendlichen sind mindestens mehrmals pro Woche online. Dabei nutzen sie am häufigsten Suchmaschinen, Instant Messenger und Online-Communitys oder schreiben E-Mails. Die größte Bedeutung unter den Online-Communitys hat SchülerVZ. Jeder zweite Internetnutzer hat diese Community schon einmal besucht. Doch auch das Fernsehen wird nach wie vor regelmäßig genutzt: 89 % sehen mindestens mehrmals die Woche fern. Auf die Nachfrage, welche Programme in den beliebtesten Genres die größte Kompetenz besitzen, schrieben sie bei Filmen die größte Kompetenz ProSieben zu, gefolgt von RTL. Die ARD hat nach Einschätzung der Befragten die besten Nachrichten, gefolgt von RTL und ZDF. Seit 1998 werden für die Studienreihe pro Jahr rund 1.200 Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren befragt. Die Gesamtergebnisse der *JIM-Studie 2008* werden Ende November 2008 vorgestellt.

Pornofilme ändern Sexualeben

Nach den Ergebnissen einer Umfrage, die für den Fernsehsender ProSieben durchgeführt wurde, verändert das häufige Anschauen von pornografischen Filmen das Sexualeben der Deutschen. So verändere sich mit steigendem Pornokonsum die Vorstellung von Genitalien, so der Sexualwissenschaftler Jakob Pastötter, der die Umfrage in Berlin vorstellte. Seinen Aussagen zufolge stärke Pornografie den Wunsch nach einem perfekten Körper und führe zu mehr Operationen im Genitalbereich. Zudem fühlten sich mehr Menschen als früher im Bett sexuell unter Druck gesetzt. Fast 56.000 Fragebögen wurden für die Studie ausgewertet. Der Umfrage zufolge schaut ein Drittel der befragten Männer zwischen 14 und 70 Jahren täglich Pornos, besonders häufig im Internet. Rund 8 % sind es, laut Studie, bei den Frauen. Bereits die Hälfte der befragten Jugendlichen im Alter von 14 Jahren hat einen Pornofilm gesehen.

Werbung für Kinder im Netz reglementieren

Enge Grenzen sollen dem Jugendmarketing im Internet gesetzt werden. Das fordert der Erfurter Verein Netcode, der mit zehn Grundsätzen Werbung auf Internetseiten für Kinder reglementieren will. Demnach sollen Webdienste für Kinder im Vorschulalter generell keine Werbung enthalten. Angebote, die sich an Schüler als Zielgruppe wenden, sollen keine Werbung als Kaufaufforderung beinhalten. Zudem sollen Werbebanner keine Links auf externe Webseiten enthalten. Webseiten, die die Anforderungen erfüllen, können von Netcode ein Qualitätssiegel erhalten.

Internetportal „rottenneighbor.com“ in der Kritik

Norbert Schneider, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übte scharfe Kritik an dem US-amerikanischen Internetportal „rottenneighbor.com“, das es erlaube, missliebige Nachbarn in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Das Internetangebot, dessen Name frei übersetzt „Scheußliche Nachbarn“ lautet, enthält auch Einträge aus Deutschland mit Hinweisen auf Menschen, die sich angeblich nicht korrekt verhalten. Zahlreiche dieser Einträge sind mit Fotos versehen. Die Veröffentlichung solcher Behauptungen stelle einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, so Schneider. Mithilfe von Google Maps sei es zudem möglich, die jeweilige Nachbarschaft abzubilden. Google distanzierte sich ausdrücklich von den Inhalten auf „rottenneighbor.com“.

Pixelpark droht Stellenabbau

Nach Berichten des Branchenmagazins „Werben & Verkaufen“ („W & V“) droht in der Berliner Multimediaagentur Pixelpark ein massiver Stellenabbau. Nach Angaben des Magazins sollen rund 40 der etwa 50 Beschäftigten gehen. Horst Wagner, Vorstandsvorsitzender der Holding, bestätigte zwar personelle Einschnitte, machte jedoch über die Höhe der Stellenkürzungen keine Angaben.

Europäischer Medienpreis für DVD *Krieg in den Medien*

Für die DVD *Krieg in den Medien* erhielten die Medienpädagogen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) den europäischen Medienpreis Erasmus EuroMedia Special Award *Krieg in den Medien* wurde gemeinsam mit der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), dem Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) realisiert. Der Preis wurde Anfang Oktober 2008 in Wien übergeben. Die Europäische Gesellschaft für Bildung und Kommunikation (ESEC) verleiht den Erasmus EuroMedia Award für herausragende Medienproduktionen und -programme, die sich am Europa-Diskurs (Gesellschaft, Kultur/Bildung und Politik) beteiligen.

PERSONALIEN



Thomas Langheinrich



Mark Williams



Roger Schneider



Steffen Kottkamp

Thomas Langheinrich, Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), wurde zum Vorsitzenden der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) für bundesdeutsche Radio- und Fernsehveranstalter benannt.

Mark Williams übernimmt den Vorstandsvorsitz von Premiere. Er tritt damit die Nachfolge von Michael Börnicke an. Williams ist Manager der News Corporation, dem größten Einzelaktionär bei Premiere.

Roger Schneider wird bei dem Sender Das Vierte als stellvertretender Geschäftsführer neben Elena Fedorova fungieren. Josef Andorfer, ehemaliger Geschäftsführer von RTL II, wird Berater des Privatsenders.

Steffen Kottkamp ist ab 1. November 2008 neuer Programmgeschäftsführer des Kinderkanals (Ki.Ka). Er tritt damit die Nachfolge von Frank Beckmann an. Kottkamp war u. a. als freier Redakteur beim SWR und beim Sender Freies Berlin tätig und produzierte Kindersendungen bei der Firma Studio TV-Film.

Vorlieben, Vorbilder und Werte jugendlicher Fernsehrezipienten

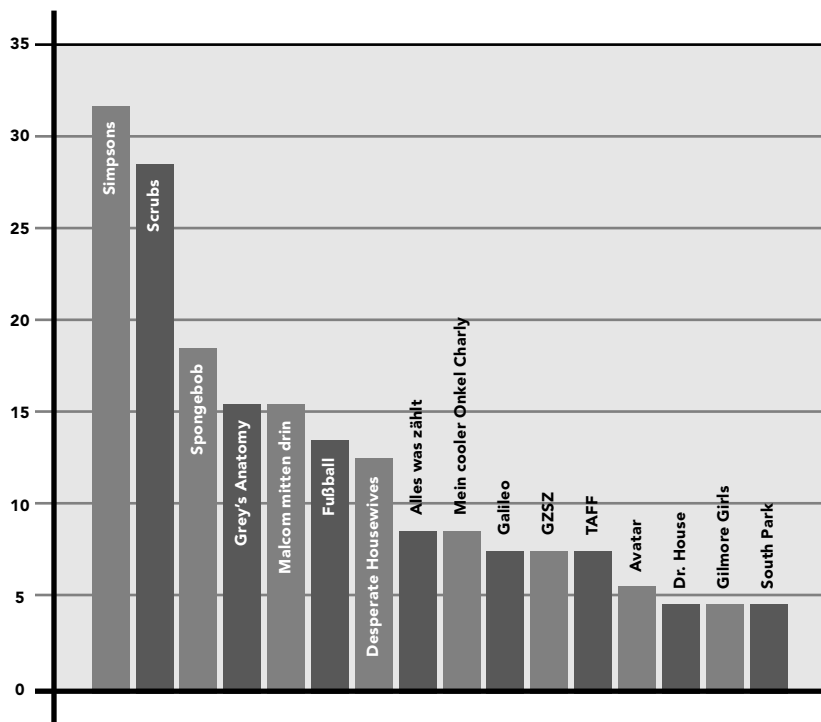
Stefanie Granzner-Stuhr und Andrea Payrhuber

Die wilden Jahre sind vorbei – zumindest unter österreichischen Jugendlichen. Denn diese setzen bei ihren Fernsehvorlieben hauptsächlich auf Unterhaltung und nicht (mehr) auf Gewalt oder Kriminalität. Ihre Vorbilder? Fleißige, ehrgeizige Hedonisten, wie sie u. a. durch die Protagonisten der TV-Serien *Scrubs* und *Grey's Anatomy* repräsentiert werden.

Serielle Formate verschiedenster Genres stehen auf der Beliebtheitskala jugendlicher Seher ganz oben. Auffällig ist dabei, dass sich keine Kriminal- oder Forensikserien darunter befinden. Bisherige Forschungsergebnisse deuten auf eine intensive Beschäftigung von Jugendlichen in der Entwicklungsphase der Adoleszenz mit von ihnen bevorzugten Medienformaten hin (vgl. u. a. Großegger/Heinzlmaier 2007; Marci-Boehncke/Rath 2006; Charlton/Neumann 1990), wodurch diese immer mehr in den Fokus der Wirkungsforschung gelangen.

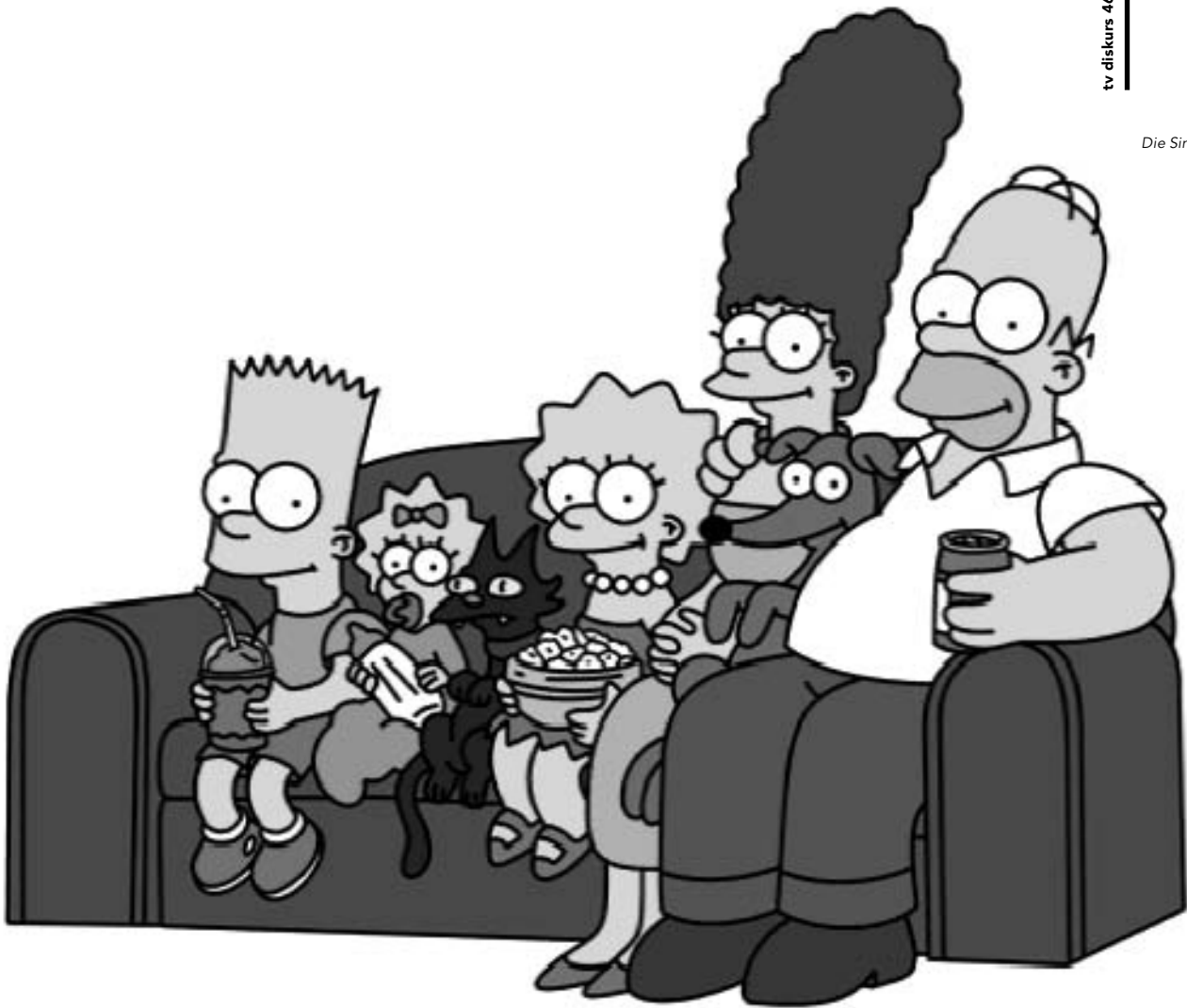
(siehe Abbildung 1)

Abbildung 1: Beliebte TV-Sendungen



Die Grafik entstammt einer Fragebogenerhebung an 150 Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren, welche im Juni 2008 in Wien durchgeführt wurde (vgl. Granzner-Stuhr 2008). Die Werte der Y-Achse zeigen die Häufigkeit der Nennungen der am liebsten gesehenen Fernsehsendungen. Demnach ist die Zeichentrickserie *Die Simpsons* mit 32 Nennungen die beliebteste Fernsehsendung der Zielgruppe, knapp gefolgt von der Ärzteserie *Scrubs – die Anfänger* (29 Nennungen). Die Zeichentrickserie *Spongebob – Schwammkopf*, eigentlich eine Kindersendung, rangiert mit 19 Nennungen auf Platz drei – knapp gefolgt von der Ärzteserie *Grey's Anatomy* (16 Nennungen) und der Familienserie *Malcolm in the Middle* (ebenfalls 16 Nennungen). Der mit 14 Nennungen relativ hohe Wert von „Fußball“ ergibt sich aus der „EURO 2008“-Euphorie, die zum Zeitpunkt der Erhebung gerade in vollem Gange war.

Die Medienwirkungsforschung fokussierte bislang vor allem gewaltbesetzte Inhalte, denen ein erhebliches Wirkungspotenzial zugeschrieben wird, wobei hingegen die in der jugendlichen Fernsehprioritätenliste hoch favorisierten Familien- und Jugendserien üblicherweise in die Kategorie der „harmlosen“ Fernsehhalte eingestuft werden. Aber sind sie deshalb auch „wirkungslos“? Oder haben gerade diese Formate, welche auf den ersten Blick so inhaltsleer erscheinen, das Potenzial, Werte und Einstellungen zu vermitteln?



Um dieser Frage nachzugehen, wurde in einem ersten Erhebungsschritt herausgearbeitet, was es ist, das Jugendlichen so an seriellen Formaten gefällt. Zunächst ist hier die leichte Verfügbarkeit zu nennen. Denn abseits jeglicher Forschung kann man erkennen, wenn man nur einen Blick in das Fernsehprogramm wirft, dass vor allem private TV-Sender ihr Nachmittags- und Abendprogramm häufig mittels Serien und Soaps bestreiten. Vergleicht man das Programmangebot mit den Zeiten, zu denen Jugendliche am häufigsten fernsehen, zeigt sich, dass es vor seriellen Formaten kaum ein Entkommen gibt. Denn ein Großteil der befragten Jugendlichen – sowohl Mädchen als auch Burschen – gibt an, vorwiegend nachmittags und abends fernzusehen (vgl. Granzner-Stuhr 2008). Die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) veröffentlichte im Jahr 2000 Daten, welche eine Dominanz des Fiktionsbereichs bei privaten TV-Anbietern in Deutschland zeigen, während bei den öffentlich-rechtlichen Sendern die Information immer noch am stärksten vertreten ist. Demnach lagen die Anteile fiktionaler Sendungen bei privaten Anbietern zwischen 74 % (kabel eins) und 68 % (RTL II) bzw. 66 % (Super RTL). Die entsprechenden Werte für ARD und ZDF betragen 31 % bzw. 34 %. Jene Sendungen, die dem Bereich „Information“ zugeordnet sind, rangieren bei kabel eins und Super RTL bei jeweils 5 %, bei RTL II bei 11 % und bei ARD und ZDF bei 46 % bzw. 47 %. RTL kommt in dieser Untersuchung mit 37 % Fik-

tion und 22 % Information den öffentlich-rechtlichen Sendern am nächsten (vgl. Gerhards u. a. 2000, S. 458 ff. In: Plake 2004, S. 133 f.). Obwohl diese Zahlen bereits einige Jahre alt sind und sich lediglich auf die deutsche Fernsehlandschaft beziehen, können sie doch als Gradmesser für den deutschsprachigen Raum angesehen werden, da in den meisten österreichischen Haushalten entweder ein Kabel- oder Satellitenanschluss vorhanden ist und diese Sender somit problemlos empfangen werden können.

Welche inhaltlichen Aspekte sind aber nun für die Hinwendung und schließlich die regelmäßige Rezeption serieller Formate ausschlaggebend? In Serien wird stark mit Stereotypisierung und Stilisierungen gearbeitet, diese allein bieten aber für die begrenzte Anzahl an Handlungsträgern zu wenig Möglichkeiten, um Dynamik zu erzeugen – so kann in dieser Form der fiktionalen Unterhaltung jeder zum Jäger und zum Gejagten werden, niemand ist von moralischen Verfehlungen ausgenommen. Durch diese Flexibilität der Handlungsführung kann eine beachtliche Pluralität an Problemlösungen und Weltansichten vorgeführt werden. Plake (2004, S. 152) bezieht sich bei der Deutung dieser Genrespezifika auf Hicethier (1992, S. 18.), welcher der Ansicht ist, dass die TV-

Serie integrierend wirken könne, weil sie für Angehörige eines Publikums, das über wenig milieuübergreifende Kontakte verfügt, „die gesellschaftliche Bandbreite an Verhaltensweisen in ihren Folgen“ thematisiere. Mikos (1992, S. 21 f.) geht diesbezüglich auch von einer eskapistischen Funktion aus und meint, dass in Serien die geheimen Wünsche und Bedürfnisse der zuschauenden Massen aufgegriffen und in die Erzählstruktur integriert werden. Serien bieten laut Mikos jedem etwas: Da in ihnen Probleme jeweils aus der Sicht mehrerer Beteiligter dargestellt werden, ergeben sich folglich auch mehrere Identifikationsmöglichkeiten.

Was begeistert jugendliche Rezipienten?

Inhaltlich korrespondieren die dargestellten quantitativen Daten zur Sendungspräferenz erfreulicherweise sehr stark mit Ergebnissen, die zu einem früheren Zeitpunkt mittels Gruppendiskussionen und narrativen Interviews gewonnen werden konnten (vgl. Granzner-Stuhr u. a. 2008). Die Auswertung sowohl der Gruppendiskussionen als auch der narrativen Interviews erfolgte mittels Diskursanalyse (Dokumentarische Methode).

Im Zuge der qualitativen Studien wurden insgesamt 15 biografische Interviews und vier Gruppendiskussionen mit Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 18 Jahren durchgeführt. Die Interviewpartner setzten sich aus neun weiblichen und sechs männlichen Teilnehmern zusammen. Es wurden Fragen zur Freizeitgestaltung und dem Fernsehverhalten gestellt, außerdem wurde aber auch auf die von den Befragten bevorzugten Fernsehserien eingegangen. Bei den genannten Serien handelt es sich um: *Gilmore Girls*, *Dawsons Creek* und *Eine himmlische Familie*.

Die Teilnehmer der Gruppendiskussionen setzten sich aus drei weiblichen und einer männlichen Gruppe zusammen. Hier wurde im Sinne der Methode offen und Selbstläufigkeit erzeugend zunächst nach dem Freizeitverhalten und der Einbettung des Fernsehens in dieses gefragt. Falls nicht von selbst thematisiert, wurde in der Phase der Nachfrage auf Serienvorlieben eingegangen.

Wie sehen Jugendliche die Serien?

Jüngere Befragte sehen vorwiegend gemeinsam mit Geschwistern oder der Familie, ältere Befragte (eigenes Gerät im Zimmer) sehen alleine fern – gemeinsam mit Freunden wird nur in Ausnahmefällen ferngesehen. Es zeigt sich deutlich, dass die befragten Jugendlichen zwischen sozialen Kontakten und parasozialen Beziehungen zu fiktiven Fernsehpersonen differenzieren. Serieninhalte sind zwar Gesprächsthema, nehmen aber keine übergeordnete Rolle im Leben der Befragten ein.

Wie verstehen Jugendliche die Fernsehfiguren?

Sehr ausgeprägt zeigt sich die Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion.

A: Na, ich find die Lauren Graham von den *Gilmore Girls* gut, da spielt sie die Mutter.

B: Ja, die ist super.

A: Ich weiß halt nicht, ob die echt auch so ist oder nur in der Serie [...], müsst man einmal die Biografie nachlesen.

Persönlichkeitseigenschaften von Serienfiguren werden im Allgemeinen nicht vom realen Umfeld erwartet, sogar eher abgelehnt. Bewusst wird die (oft) augenscheinliche Vorbildfunktion der Handlungsträger nur in Ausnahmefällen wahrgenommen.

Insgesamt bestätigt sich das bereits bekannte Bild, dass männliche Jugendliche gleichgeschlechtliche, weibliche Jugendliche sowohl männliche als auch weibliche Serienfiguren bevorzugen (vgl. Marci-Boehncke/Rath 2006, S. 104 ff.).

Welche Serien werden rezipiert?

Dasselbe Phänomen tritt bei den jüngeren Befragten auch hinsichtlich der Serienpräferenz auf – männliche Jugendliche mögen Serien, in denen Geschlechtsgenossen eine Hauptrolle spielen, weibliche Jugendliche beide Formen, mit leichter Präferenz zum eigenen Geschlecht. Insgesamt muss zwischen zwei Nutzungstypen unterschieden werden: denjenigen, die angeben, nur zur Unterhaltung Serien zu rezipieren und dementsprechend auch „leichte Kost“ bevorzugen, und denjenigen, die Serien nicht nur aus Gründen der Unterhaltung, sondern auch zur Lebensbewältigung sehen. Bei dieser Gruppe sind auch Konflikte und Probleme, die im Handlungsverlauf der Sendung besprochen und gelöst werden, willkommen, da sie davon profitieren möchten.

Welche Wertegruppen zeigen sich?

Angelehnt an die *Shell Jugendstudie 2006* (Hurrelmann/Albert 2006, vgl. Abbildung 2), ließen sich insgesamt vier Wertegruppen (vgl. Darstellung der Strukturen des jugendlichen Wertesystems der *Shell Jugendstudie 2006*) herausarbeiten, wobei zwei davon stark an das nicht mediale Leben der Befragten geknüpft sind, die anderen zwei sich auf mediale Inhalte beziehen. Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Jugendlichen für sich selbst die ersten beiden Wertegruppen „private Harmonie“ und „Individualität“ sehr hoch einschätzen. In Bezug auf Serieninhalte kommen vor allem hedonistische Motive (6. Wertegruppe „Materialismus und Hedonis-

mus“) zum Tragen: Man möchte Spaß haben und unterhalten werden. In einigen Fällen werden an Serienhelden auch „Sekundärtugenden“ wie Fleiß und Ehrgeiz geschätzt – dies besonders im Hinblick auf die eigene Lebensbewältigung. (siehe Abbildung 2)

Die Strukturen des jugendlichen Wertesystems der Shell Jugendstudie 2006	
1. Wertegruppe „Private Harmonie“:	Beinhaltet Wertschätzung von Freundschaft, Partnerschaft und Familie, aber auch Eigenständigkeit und Kontaktfreude.
2. Wertegruppe „Individualität“:	Beinhaltet persönliche Unabhängigkeit, Entwicklung eigener Phantasie und Kreativität sowie Aufmerksamkeit für die eigenen Gefühle.
3. Wertegruppe „Übergreifendes Lebensbewusstsein“:	Beinhaltet Religiosität, Gesundheits- und Umweltbewusstsein.
4. Wertegruppe „Sekundärtugenden“:	Beinhaltet Respekt gegenüber Gesetz und Ordnung, Streben nach Sicherheit sowie Fleiß und Ehrgeiz. Auch Toleranz wird in diesem Sinne als soziale Tugend verstanden.
5. Wertegruppe „Öffentliches Engagement“:	Beinhaltet politisches und sozial-karitatives Engagement.
6. Wertegruppe „Materialismus und Hedonismus“:	Beinhaltet den Wunsch nach einem hohen Lebensstandard, die Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse und vor allem: „die guten Dinge des Lebens in vollen Zügen zu genießen“.

Abbildung 2: Die Strukturen des jugendlichen Wertesystems der Shell Jugendstudie 2006

Typenbildung

Die hier dargestellten Fälle aus den Gruppendiskussionen repräsentieren verschiedene Typen (Abbildung 3), welche sich hinsichtlich ihres existenziellen Hintergrunds unterscheiden. Es handelt sich dabei um jene Dimensionen, welche auch der Vergleichsgruppenbildung zugrunde liegen.

Bei der Typenbildung handelt es sich nicht um eine Typisierung der Ergebnisse im Sinne einer Zusammenfassung und Kategorisierung von Aussagen und deren Interpretation, sondern sie richtet sich nach den zugrunde liegenden Dimensionen des existenziellen Hintergrunds, aus denen heraus die einzelnen Fälle, repräsentiert durch die verschiedenen Gruppen, erklärt werden können. Bei den genannten existenziellen Hintergründen handelt es sich prinzipiell um milieu-, generations- und entwicklungsphasenspezifische Zugehörigkeiten sowie um die Geschlechtszugehörigkeit (vgl. Loos/Schäffer 2001, S. 71 f.). Ausgehend von den prinzipiell möglichen Zugehörigkeiten, können bei den vorliegenden Fällen Typen hinsichtlich milieu- und entwicklungsphasenspezifischer Gemeinsamkeiten generiert werden, welche in folgender Grafik zusammenfassend dargestellt werden. (siehe Abbildung 3)

Abbildung 3: Typenbildung

Typus	Benennung	Charakteristika
Milieutypik	„Fernsehen und gesellschaftliches Leben trennender Typus“	Diese Gruppe definiert sich nicht über gemeinsame Fernseherlebnisse, sondern über andere Gruppenaktivitäten. Alle Mitglieder geben an, kaum bis gar nicht fernzusehen, verfügen aber über großes Detailwissen zu diversen Serieninhalten – das lässt darauf schließen, dass es keinen geteilten Orientierungsrahmen bezüglich des Fernsehens in dieser Gruppe gibt. Dieser Typus bewegt sich hinsichtlich bevorzugter TV-Inhalte und persönlicher Werte im Spannungsfeld zwischen Hedonismus und Tugendhaftigkeit .
	„Fernsehen und gesellschaftliches Leben vereinender Typus“	Diese Gruppe verfügt über gemeinsame Orientierungsmuster hinsichtlich Fernsehen und Freizeitgestaltung. Serien werden gesehen, um Spaß zu haben und um unterhalten zu werden – diese Eigenschaften werden auch von der realen Umwelt (vor allem den Freunden) erwartet. Dieser Typus hat stark hedonistische Wertvorstellungen . Verkörpern Serienfiguren Sekundärtugenden und eine allgemein tugendhafte Haltung, werden sie abgelehnt. Antihelden werden hier zu den wahren Helden.
Entwicklungsphasentypik	„Inhaltlich die eigene Altersgruppe präferierender Typus“	Besonders die jüngeren Diskussionsteilnehmer können mit Fernsehinhalten aus der „Erwachsenenwelt“ noch nicht viel anfangen. Sie bevorzugen eindeutig Sendungen, in denen ihre eigene Altersgruppe repräsentiert wird. Dieser Typus möchte durch das Fernsehen lediglich unterhalten werden – demnach kann hier ein rein hedonistisches Unterhaltungsmotiv festgestellt werden.

Grey's Anatomy



Scrubs – die Anfänger



Quintessenz

Für sich selbst schätzen Jugendliche Werte wie „private Harmonie“ und „Individualität“ sehr hoch ein. Bei der Auswahl von Fernsehsendungen und deren Inhalten kommen vor allem „hedonistische Motive“ zum Tragen – man möchte unterhalten werden und Spaß haben. Jugendliche Rezipienten wollen durch Medieninhalte nicht belehrt werden und lehnen dementsprechend auch eher jene Medienfiguren ab, die ihnen Tugenden und Werte vorspielen, welche sie selbst in ihrem alltäglichen Leben verkörpern sollten.

A: Das Kind [Rory in *Gilmore Girls*] benimmt sich wie die Mutter, finde ich.

B: Die ist so streberhaft.

A: Ja, immer nur brav.

B: Die von den *Gilmore Girls* [...], voll langweilig einfach nur.

A: Ja, ein langweiliger Mensch.

B: Ja, die Rory ist langweilig.

Trotzdem zeigt sich im Bereich des atheoretischen Wissens, nämlich jenem, dessen wir uns nur teilweise bewusst sind, dass Serien und Soaps eine starke Vorbildwirkung aufweisen. Sie bewirken bei den jugendlichen Rezipienten auch tatsächlich etwas anderes, als diese selbst

vermuten – und sogar etwas anderes, als sie mit dem Fernsehkonsum bezwecken. Sie holen sich Tipps für die eigene Lebensbewältigung, denken über das Handeln und Verhalten der dargestellten Figuren intensiv nach, anstatt sich lediglich berieseln zu lassen. Daher werden auch „Sekundärtugenden“ wie Fleiß und Ehrgeiz geschätzt – z. B. als Vorbild für eigene Lebensgestaltung und Lebensbewältigung.

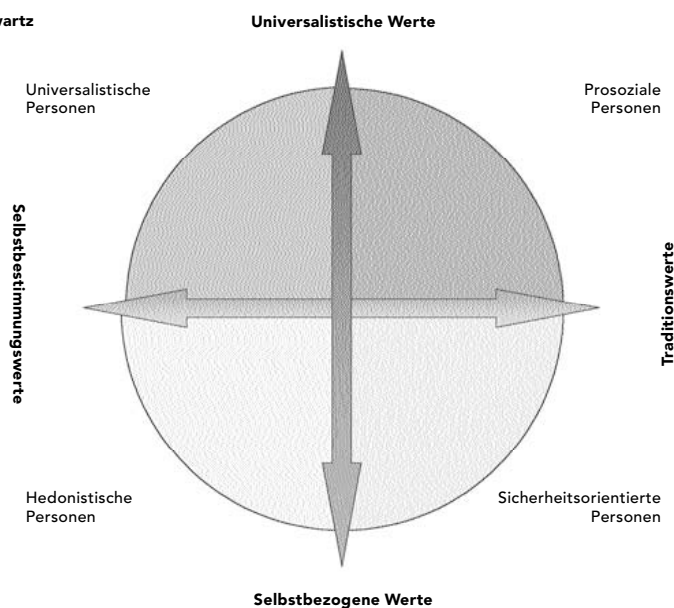
Die Inhalte der Serien, ihre Lebenswelten und ihre Themen spielen sehr nahe an der Realität – und das macht sie umso wirkungsvoller, da sie als realitätsnahe Fiktion greifbare Handlungsvorlagen liefern. Sie gaukeln den Rezipienten, anders als z. B. große Hollywood-Blockbuster, keine Geschichten vor, die in der Realität nicht vorkommen können – ganz im Gegenteil, viele Serieninhalte sind Realität, zumindest annähernd, und laden dadurch umso mehr zum Vergleich ein.

Zum Abschluss soll nun neben der bereits vorgestellten Liste der beliebtesten Fernsehsendungen und den inhaltlichen (Werte-)Präferenzen der Jugendlichen eine Verknüpfung zu den Ergebnissen der Wiener Schulstudie hergestellt werden. In der Schulstudie wurde eine Korrelation der Wertetypen der befragten Schüler, dargestellt im Wertekreis nach Schwartz (1992) (vgl. Abbildung 4), und den von ihnen präferierten Serien erhoben und mittels einer siebenstufigen Bewertungsskala berechnet. Fasst man nun diese Aspekte zusammen, gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Hedonismus und Unterhaltung werden durch die Zeichentrickserie *Die Simpsons* repräsentiert. Die Rezipientinnen und Rezipienten dieser Serie sind, angelehnt an die Werteeinteilung nach Schwartz (1992), „Hedonisten“ und „Selbstbestimmte“. Erstere schätzen vor allem Spaß, streben aber gleichzeitig nach Erfolg und Anerkennung. Sie zeigen gerne ihre Fähigkeiten, möchten reich sein, geschätzt werden und zudem ein aufregendes Leben führen. Die zweite Gruppe ist kreativ und für Neues offen, will frei und unabhängig sein und ihre eigenen Ziele wählen können. *Scrubs – die Anfänger* und *Grey's Anatomy* sind unterhaltend, repräsentieren aber gleichzeitig auch die „Sekundärtugenden“ Fleiß und Ehrgeiz. Ihre Seherinnen und Seher finden sich vorwiegend im Bereich der „Toleranten“ und „Universalisten“. Vor allem Universalisten streben nach innerer Harmonie, Gleichheit, schätzen soziale Gerechtigkeit hoch ein und stehen im Einklang mit der Natur. Tolerante Personen versuchen in erster Linie fremde Menschen zu verstehen.

(siehe Abbildung 4)

Abbildung 4:
Wertekreis nach S. H. Schwartz



Empirische Befunde (vgl. Payrhuber u. a. 2008) sprechen dafür, dass in der Regel Fernsehfiguren, die den eigenen Wertvorstellungen nahekommende Werte vermitteln, bevorzugt werden. Und da bereits gezeigt werden konnte, dass es eine hohe Übereinstimmung zwischen jenen Werten gibt, die einerseits für Jugendliche relevant sind, und andererseits jenen, die in Fernsehserien transportiert werden (vgl. Granzner-Stuhr u. a. 2008), kann alles in allem ein durchaus positives Bild der jugendlichen Fernsehrezipienten, ihrer Vorbilder und Präferenzen gezeigt werden – geradezu vorbildhaft, oder?

Literatur:

Charlton, M./Neumann, K.:
Medienrezeption und Identitätsbildung.
Tübingen 1990

Gerhards, M./Grajczyk, A./Klingler, W.:
Programmangebote und Spartennutzung im Fernsehen. Eine Analyse auf Basis der GfK-Sendungskodierung. In: *Media-Perspektiven* 10/2000, S. 458–463

Granzner-Stuhr, S.:
Kulturelle Orientierung sowie Geschlechterrollen von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund unter Berücksichtigung der Faktoren Familienklima und Fernsehkonsum [unveröffentlichte Dissertation]. Universität Wien 2008

Granzner-Stuhr, S./Payrhuber, A./Vitouch, P.:
Wertevermittlung durch real-world-embedded Fernsehformate. In: E. H. Witte (Hrsg.): *Sozialpsychologie und Werte* [Sammelband zum 23. Hamburger Symposium der Sozialpsychologie]. Lengerich 2008

Großegger, B./Heinzlmaier, B.:
Die neuen Vorbilder der Jugend. Stil- und Sinnewelten im neuen Jahrhundert. Wien 2007

Hickethier, K.:
Die Fernsehserie – eine Kette von Verhaltenseinheiten. Problemstellungen für die Seriediskussion. In: F. Salow/F. Martens (Hrsg.): *Serie – Kunst im Alltag* [Beiträge zur Film- und Fernsehwissenschaft, Band 43]. Berlin 1992

Hurrelmann, K./Albert, M.:
Shell Jugendstudie 2006. Frankfurt am Main 2006

Loos, P./Schäffer, B.:
Das Gruppendiskussionsverfahren. Opladen 2001

Marci-Boehncke, G./Rath, M. (Hrsg.):
Jugend – Werte – Medien. Der Diskurs. Weinheim/Basel 2006

Mikos, L.:
Serien als Fernsehgenre. Zusammenhänge zwischen Dramaturgie und Aneignungsweisen des Publikums. In: F. Salow/F. Martens (Hrsg.): *Serie – Kunst im Alltag* [Beiträge zur Film- und Fernsehwissenschaft, Band 43]. Berlin 1992

Payrhuber, A./Strack, M./Hopf, N.:
Die Wiener Schulstudie [unveröffentlichtes Manuskript]. Wien 2008

Plake, K.:
Handbuch Fernsehforschung. Befunde und Perspektiven. Wiesbaden 2004

Schwartz, S. H.:
Universals in the content and structure of values: Theory and empirical tests in 20 countries. In: M. Zanna (Hrsg.): *Advances in experimental social psychology.* New York 1992, S. 1–65

Mag. Stefanie Granzner-Stuhr ist Lektorin am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien und Mediatorin.



Mag. Dr. Andrea Payrhuber ist Universitäts-Assistentin am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien.



Alles möglich, nichts gewiss

Forschungsergebnisse der Universität Siegen zeigen das Kind hinter PISA

Tilman P. Gangloff

Das Ergebnis eines Fragebogentests sagt in der Regel wenig bis gar nichts über eine Persönlichkeit aus. Werden Befragungen dieser Art in Schulen durchgeführt, soll in erster Linie herausgefunden werden, ob die Schulpädagogik ihre Ziele erreicht. Außer Acht bleibt dabei das Lernen außerhalb des Unterrichts: Einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Wissens verdanken Kinder z. B. ihren Eltern und Großeltern. Das Siegener Zentrum für Kindheits-, Jugend- und Biografieforschung (SiZe) erforscht seit Jahren, wie die Jugendlichen „ticken“, welche Lebensziele sie haben und wie Wissen und Können, Werte und Einstellungen von einer Generation auf die andere übertragen werden. Die Ergebnisse stehen in deutlichem Kontrast zur PISA-Studie.

Die Gesellschaft altert rapide, Tag für Tag. Zum ersten Mal überhaupt in der europäischen Geschichte sind Kinder und Jugendliche in der Minderheit. Die Folgen dieses demografischen Prozesses – etwa für das soziale Gleichgewicht – sind bekannt; diese Entwicklung gehört neben dem Klimawandel zu den großen Schreckensszenarien der Zukunft. Übersehen wird dabei gern, dass es schon jetzt konkrete Folgen gibt. „Je geringer der Anteil der Jüngeren an der Bevölkerung“, erläutert die Siegener Sozialwissenschaftlerin Imbke Behnken, „umso weniger zählen sie und ihre Interessen für die Politik.“ Prompt hätten jüngere Leute das Gefühl, ihre Bedürfnisse würden immer weniger Berücksichtigung finden, was in den alternden Gesellschaften Europas wiederum mit dem Verlust der demografischen Balance einhergeht: „Damit steht auch die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen auf dem Spiel.“

Ein Zeitvergleich belegt den dramatischen Vertrauensverlust: 1950 glaubte noch die Hälfte der jungen Befragten, die Regierung würde genug für sie tun; mittlerweile ist nicht einmal

mehr ein Fünftel dieser Meinung. Die Jugendlichen wiederum haben konkrete Erwartungen an die Politik. In erster Linie wollen sie mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze (39%). Grundsätzlich wird gefordert, die Regierung solle mehr für die Zukunft der Jugend tun, mehr Freizeitangebote einrichten (jeweils 34%) und die Bildungsmöglichkeiten erhöhen (25%). Bei all diesen Aspekten, resümiert Behnken, schwingt eine existenzielle Furcht mit: „Der öffentliche Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche ihren Interessen gemäß bewegen können, wird immer enger.“

Kinder werden zur Fremdgruppe

Das hat aber keineswegs bloß politische oder ökonomische, sondern auch gesellschaftliche Gründe: Wenn die Zahl der Kinder abnimmt, sinkt automatisch auch der direkte Kontakt und damit die Möglichkeit, Erfahrungen aus erster Hand zu sammeln. Über ein Drittel der deutschen Haushalte ökonomisch aktiver Erwachsener (bis 55 Jahre) ist kinderfrei. Laut Behnken wird das entsprechende Wissensdefizit un-

ter den älteren Menschen zwangsläufig immer größer: „Die junge Minderheit erscheint der alternden Mehrheit wie eine Fremdgruppe.“ Soziale Barrieren verstärken den Wissensmangel: Kindheit findet nicht öffentlich in Familie, Kindergarten und Schule statt. Umso wichtiger, so Behnken, sei daher eine Kindheits- und Jugendforschung, „die die Perspektive der Kinder und Jugendlichen advokatorisch vertritt und in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen rückt“. Deshalb stehen Selbstbilder und Selbstwahrnehmungen der Heranwachsenden im Fokus der Studien des Siegener Zentrums für Kindheits-, Jugend- und Biografieforschung (SiZe).

Zwei dieser Forschungsarbeiten, *NRW-Kids* und *LernBild*, ergeben ein differenziertes Porträt der ersten Generation des 21. Jahrhunderts – und das entspricht so gar nicht dem Klischee der rebellischen Jugend. Im Rahmen von *NRW-Kids* hat das SiZe über 6.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren befragt, und die blicken überraschend optimistisch in die Zukunft. Getreu dem Credo „Man sollte sein Leben leben und froh sein, wenn

man nicht von außen belästigt wird“ suchen sie private Lösungen für ihren Lebensweg; der entsprechende Umfragewert hat sich in den letzten knapp 25 Jahren auf fast 80 % Zustimmung mehr als verdoppelt. Die Zukunft im Allgemeinen und die Problembereiche Arbeit, Umwelt und Frieden im Besonderen sehen die Jugendlichen allerdings ziemlich düster.

Im Gegensatz zu ihren Eltern akzeptiert diese Generation erwachsene Vorbilder, insbesondere die eigenen Erzeuger. Lagen die entsprechenden Werte bei den 15- bis 17-Jährigen früher bei 20 %, so hat mittlerweile jeder zweite Jugendliche ein Vorbild. Während Väter eher schlechte Karten haben (die Werte schwanken je nach dem Alter der Befragten zwischen 20 % und 30 %), genießen Mütter mit Werten um die 40 % durchweg hohes Ansehen. Ohnehin ist die Beziehung zum Elternhaus so entspannt wie vermutlich noch nie: Drei Viertel aller Befragten würden die eigenen Kinder genauso erziehen, wie sie selbst erzogen worden sind. Die Jahrzehnte des Aufbegehrens, analysieren die Siegener Forscher, sind offenbar vorbei: „Die junge Altersgruppe honoriert mit ihrer Zustimmung die vergleichsweise liberale Erziehung der heutigen Elterngeneration.“

Der Kreis schließt sich

Dazu passen die eigenen Lebensentwürfe: Man erhofft sich eine Standardbiografie. Gute Ausbildung, Erfolg im Beruf, Familie, eigenes Haus mit Garten, Urlaubsreisen, bescheidener Wohlstand: 40 Jahre nach '68 hat sich der Kreis geschlossen; die Erben der Revoluzzer vertreten wieder die Ideale der Nachkriegsgeneration. Die berufliche Leistung steht bei den Mädchen (62 %) als Lebensziel übrigens deutlich stärker im Zentrum als bei den Jungen (44 %). Auf der anderen Seite begreifen die Jugendlichen laut Behnken die Moderne als großen Markt von Möglichkeiten, der in rascher Abfolge immer wieder neue Chancen bietet: „Sich langfristig festzulegen, die Zukunft in jungen Jahren bereits einseitig zu planen und darauf zu vertrauen, dass alles nach Fahrplan verläuft, diese Idee ist brüchig geworden.“ Entsprechend zwiespältig formuliert die Sozialwissenschaftlerin die Philosophie der Jugend: „Alles ist möglich, doch nichts ist gewiss.“

Während *NRW-Kids* vor allem Lebensumstände und -erwartungen beschreibt, geht es in *LernBild* um den Themenkomplex „Bildung,

Lernen und Schule“. Befragt wurden 2.000 Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Die Studie versteht sich als Gegenentwurf zu PISA, weil in der entsprechenden Debatte die Bildungserfahrungen der Jugendlichen völlig ausgeklammert waren und der Diskurs über ihre Köpfe hinweg geführt wird. Im Rahmen von *LernBild* finden sich sogar freundliche Worte: Über 70 % der Befragten erleben die Schule als soziales Ereignis, mehr als die Hälfte lobt die guten Schulfächer, und über 40 % begrüßen die Lernmöglichkeiten. Auf der negativen Seite werden Lehrerinnen und Lehrer (58 %), aber auch Mitschüler (42 %) aufgeführt, wenn sie durch störende Eigenschaften verhindern, dass Schule positiv erlebt werden kann. 41 % beklagen den Leistungsdruck. Vermisst werden zudem Schulfächer wie Kochen, Tiere pflegen, Entspannen. Ginge es nach den Schülern, stünden außerdem zwei Fächer auf dem Index: Religion (katholisch wie evangelisch) und Physik. Beide machten weder Spaß, noch hätten sie irgendeine Relevanz für das gegenwärtige oder zukünftige Leben.

Im Gegensatz zu PISA erfasst *LernBild* zudem das sogenannte informelle Lernen. Die Befragten sind überzeugt, dass es auch außerhalb der Schule einen Wissenszuwachs gibt, etwa durch Freizeittätigkeiten (Reisen, Hobby), durch Gespräche mit Eltern und Großeltern sowie durch die Mediennutzung. Ganz klassisch fallen hingegen die Antworten auf die Frage nach wichtigen Fähigkeiten und Fertigkeiten aus: guter Schulabschluss (91 %), gute Berufswahl (87 %), sich gut auf Prüfungen vorbereiten (82 %), später die Kinder gut erziehen (79 %). Nicht ganz so eindeutig, aber ohne Frage immer noch höher, als von vielen vermutet, liegt die Zustimmung zu bildungsbezogenen Kompetenzen, also etwa der Fähigkeit, eine Tageszeitung zu lesen und sie auch zu verstehen (53 %), geopolitischen Kenntnissen (44 %) sowie dem politischen Verständnis (42 %). Nur ein Viertel hält es für wichtig, sich in Geschichte auszukennen.

Weniger erfreut sind die Forscher über das Ergebnis, dass Lernkultur und Lernfreude der Jugendlichen nur gering entwickelt sind. „Viel-fach fehlen die Kenntnisse und Fähigkeiten, wie man zum gewünschten Bildungsziel gelangt“, stellt Behnken fest, was sich z. B. am Zeitbudget zeige: „Bildung ja, Lernen nein.“

Lisa vs. PISA

Vertieft wird die Suche nach außerschulischen Lernerfolgen durch die Studie *Lisa & Ko* (Lernbiografien im schulischen und außerschulischen Kontext). Ihr liegt die Frage zugrunde, ob der PISA-Test überhaupt ein taugliches Instrument ist. Die Kritik an der PISA-Studie entzündete sich ja vor allem an der Art der Datenerhebung. Die Siegener Forscher, allen voran die Erziehungswissenschaftler Hans Werner Heymann und Hans Brügelmann, hinterfragen die Ergebnisse aber schon allein deshalb, weil die Studie die Kinder auf ihr Dasein als Schüler reduziere. Wollte man jedoch verstehen, wie Kinder und Jugendliche das Wissen und Können erwerben, mit dem sie ins Leben gehen, dann müsste man mehr über ihren Alltag und ihre Freizeit wissen. Diese Lücke schließt *Lisa & Ko*. Der Aufwand ist enorm und steht in offenkundigem Kontrast zur PISA-Methode: Einzelne Studierende begleiten ein Kind im Rahmen ihrer Abschlussarbeit über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten, um am Ende ein umfassendes Porträt erstellen zu können. Nach zwei Jahren werden die Kinder überdies erneut besucht; auf diese Weise können Konstanten festgehalten und Veränderungen notiert werden.

Bei der Analyse der 193 aktuellen Fallstudien fiel Brügelmann auf, dass das materielle Umfeld der Kinder allein nur wenig Einfluss auf den Schulerfolg habe: „Ein Kind kann Zugang zu Tausenden von Büchern und Lernspielen haben, doch wenn es in seiner Entwicklung nicht lernt, damit umzugehen, können ihm diese Besitztümer für seinen Erfolg im Anfangsunterricht nicht viel bringen.“ Entscheidend sei vielmehr, wie die Eltern das Lernumfeld gestalten. Die soziale Herkunft eines Kindes habe zwar eindeutig Auswirkungen auf den Schulerfolg, sei aber nur eine Kraft neben anderen: „Eltern, die sich Zeit für ihre Kinder nehmen und denen der schulische Erfolg wichtig ist, schaffen meistens ein Lernumfeld, in dem Kinder Freude am Lernen haben.“ Die Begeisterung für schulische Inhalte ergebe sich dann fast von selbst.

Die Studie befindet sich noch in der Erhebungsphase, doch erste Trends lassen sich laut Brügelmann bereits feststellen. Bei aller Heterogenität der Kinder seien sich ihre Lebensthemen doch sehr ähnlich. Wie die Generationen zuvor legen die Kinder Wert auf ihre soziale Zugehörigkeit: Sie brauchen positive Beziehun-



gen zu ihren Eltern, Geschwistern und Freunden. Wichtig ist ihnen auch die Anerkennung ihres Könnens, in der Schule oder im Verein, aber auch innerhalb der Familie. Außerdem bestehen sie auf Freiraum, wenn es um ihr Privatleben geht: Wofür sie ihr Geld ausgeben, welche Klamotten sie tragen und was sie in ihrer Freizeit unternehmen, wollen Kinder autonom entscheiden.

Keine elektronischen Eremiten

Während sich diese Aspekte mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen decken, gibt es auch einige Erkenntnisse, die den allgemeinen Kulturpessimismus konterkarieren. Kinder von heute sind keineswegs elektronische Eremiten, sondern haben vielfältige Kontakte zu Gleichaltrigen. Sie halten sich gern an der frischen Luft auf, treiben Sport und haben z. T. eine enge Beziehung zur Natur. Dass die befragte Gruppe überwiegend in kleinstädtischem und ländlichem Gebiet lebt, ist keineswegs ein Manko der Untersuchungen. Imbke Behnken kritisiert sogar, dass das öffentliche Bild heutiger Kindheit durch großstädtische Studien geprägt sei; dabei lebe nur ein Drittel der Kinder in Städten mit über einer halben Mio. Einwohner.

Breit gefächert ist auch der Bereich der kreativen Freizeittätigkeiten. Dazu gehört neben Basteln, Malen und Gestalten (oft gemeinsam mit Eltern und Großeltern) auch das Musizieren oder die Teilnahme an einem Chor. Viele der gängigen Vorurteile, so Brügelmanns Fazit, seien „Zerrbilder, die für die meisten Kinder nicht zutreffen“. Der Erziehungswissenschaftler weiß auch, warum: „Weil Facetten heutiger Kindheit, die für uns Erwachsene ungewohnt sind, die Wahrnehmung dominieren.“ Als Beispiel nennt er die Mediennutzung, die sowohl hinsichtlich des enormen Angebots wie auch des zeitlichen Ausmaßes in keinem Vergleich zu den Erfahrungen der Elterngeneration steht. Beobachtungen einzelner Kinder würden zudem „oft unzulässig verallgemeinert, so dass die Vielfalt heutiger Kindheit aus dem Blick gerät“.

Aufschlussreich sind die Ergebnisse auch hinsichtlich der schulischen Erfahrungen. Leistungen innerhalb und außerhalb der Schule stehen laut Brügelmann oft unverbunden nebeneinander: „Viele Kinder entwickeln außerschulische Kompetenzen, die weit über schu-

liche Anforderungen hinausgehen, im Unterricht aber keine Rolle spielen.“ Eine ähnliche Erkenntnis haben Forscher zur Blütezeit der *Pokemon*-Sammelbilder gewonnen: Verblüfft stellten sie fest, dass Kinder, die erhebliche Probleme hatten, Vokabeln zu lernen, sämtliche Details der Sammelkarten auswendig konnten.

Lisa & Ko verdeutlicht auch, wie wichtig die äußeren Bedingungen für schulische Lernerfolge sind: Selbst in Fächern, die den Interessen eines Kindes entsprechen, bringt es oft nur dann die erwartete Leistung, wenn es sich mit seinen Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen kann; von der Wertschätzung der Lehrer und Mitschüler ganz zu schweigen. Durch die häusliche Erziehung zu Eigenständigkeit und Autonomie haben manche Kinder zudem Schwierigkeiten mit der im hiesigen Schulsystem unvermeidlichen Fremdbestimmtheit des Unterrichts, die sie oft als Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit oder ihrer Leistungsmöglichkeiten erleben. Prompt blühen vermeintliche Schulversager nicht selten auf, wenn ihre Kompetenzen anerkannt werden.

Brügelmann schätzt, dass Kinder rund drei Viertel ihres Wissens und Könnens außerhalb der Schule oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen lernen. Manche schrieben zudem daheim mit Begeisterung Gedichte und Geschichten, Schulaufsätze aber nur ungern und mit mäßigem Erfolg. Brügelmann und seine Kollegen plädieren daher für eine stärkere Einbeziehung der außerschulischen Interessen und Kompetenzen: „Ohne diesen Brückenschlag wird Schule nicht erfolgreich sein.“ Imbke Behnken stört sich darüber hinaus an der „dominanten Fokussierung der Schulen auf Leistungen“, schließlich beschränke sich der schulische Auftrag keineswegs auf Bildungsaspekte und Lesekompetenz: „Demokratische Kompetenzen sind genauso zu entwickeln.“

Tilmann P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.



Nils Brinkmann

Pornografie in der Sprechpraxis der FSF



Es ist keine zehn Jahre her, seit in Deutschland erotische Spartenkanäle zugelassen wurden. Mit zunehmender Digitalisierung und schnellen Verbreitungswegen über das Internet stoßen immer mehr Anbieter auf den Markt – nicht selten mit grenzwertigen Angeboten, die mitunter die Grenze zur Pornografie überschreiten. Diese ist jedoch im Rundfunk gesetzlich verboten. Eine Unterscheidung zwischen erlaubter Erotik und verbotener Pornografie ist somit notwendig und gehört zu den Aufgaben der Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Im Folgenden werden die gültigen Kriterien für die Definition und deren Auslegung anhand von Beispielen aus der Prüfpraxis beschrieben.

Idioten

Beate Rotermund hat es sich nicht nehmen lassen, aus Anlass des Lizenzierungsverfahrens des nach ihr benannten Rundfunksenders BEATE UHSE TV eigens nach Schwerein anzureisen. Dort beriet die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten vor nun sieben Jahren über die Rundfunkzulassung des ersten deutschen Erotiksenders für die Verbreitung durch deutsche Kabelnetze. Nie habe es Probleme mit dem deutschen Jugendschutz gegeben, zu jedem Zeitpunkt sei sie etwaigen Aufforderungen der zuständigen Behörden unverzüglich nachgekommen. Nicht ohne ein gewisses Wohlwollen nahm man die Ausführungen der Flensbur-

ger Grande Dame der deutschen Erotikszene zur Kenntnis, die unbestritten einen maßgeblichen Anteil zur „sexuellen Revolution“ in Deutschland beigetragen hat. Was im Nachkriegsdeutschland mit dem Verteilen von Merkblättern für die Bestimmung von Menstruationszyklen begann, sollte nach der Sexkinowelle und dem Videoboom (1970er-/1980er-Jahre) nun auch im Fernsehen folgen: Der erste deutsche Erotikkanal konnte digital verbreitet „on air“ gehen.

Pornografie allerdings, so will es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, ist im Fernsehen verboten, da der Gesetzgeber annimmt, dass diese per se schwer jugend-

gefährdend ist. Was also darf dann noch in der für Erwachsene vorgesehenen Sendeschiene ab 23.00 Uhr verbreitet werden?

Alle Beteiligten (Veranstalter, Aufsichtsbehörden und auch die FSF) wissen also, worauf sie sich bei der Ausstrahlung von Sex und „Erotik“ im Rundfunk einlassen: Pornografie darf nicht zur Ausstrahlung gelangen. Die Grenzen zwischen einem zulässigen Erotikangebot und unzulässiger Pornografie sind hierbei durchaus fließend. Zwar wurden im Laufe der Rechtsprechung einige Kriterien entwickelt, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll, deren Auslegung hingegen obliegt den hierfür zuständigen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes (FSK und USK für Trägermedien, FSF, FSM und KJM für elektronisch verbreitete Medien, nämlich Rundfunk und Internet; die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien [BPjM] ist sowohl für die Indizierung von Trägermedien als auch für Onlinemedien zuständig). Hierbei kann es naturgemäß zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.

Die FSF legt bei ihrer Prüfung folgende Definition für Pornografie zugrunde: Ein Film ist pornografisch im Sinne von § 184 StGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV, wenn „sein Inhalt unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielt“ (Urteile des Bundesgerichtshofs vom 21.06.1990 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2002). Die Gerichte bestätigten die schon 1969 im Zusammenhang mit dem sogenannten „Fanny-Hill“-Urteil entwickelten Kriterien des Bundesgerichtshofs (BGHSt 23, 40), die ein Film erfüllen muss, um als pornografisch zu gelten:

- Der Film muss ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren;
- die dargestellte Sexualität findet ohne jeden zwischenmenschlichen Beziehungszusammenhang statt; das Körperliche wird von Emotionen getrennt und der Mensch wird auf die Rolle des jederzeit austauschbaren Lustobjekts reduziert;
- die Sexualität wird als einzige Lebensäußerung und als einziger Lebenssinn verabsolutiert, es gibt keine außersexuellen Lebensbezüge;
- sexuelle Vorgänge werden in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise ins Bild gesetzt.

Entscheidend für das Vorliegen von Pornografie ist der Charakter des Gesamtwerks, wobei auch eine etwaige Rahmenhandlung zu berücksichtigen ist. So lauten die etwas schwurbelig formulierten Kriterien, die in einem FSF-Gutachten die „Grundlagen der Prüfung“ darstellen. Anhand dieser Kriterien soll ein Prüfausschuss über die

Ausstrahlbarkeit bzw. Unzulässigkeit eines Films im Fernsehen entscheiden. Kein leichtes Unterfangen.

In der Öffentlichkeit wird Pornografie allgemein mit der Darstellung von explizitem Geschlechtsverkehr beschrieben. Diese einfache Definition greift aber viel zu kurz. Darüber hinaus kursiert (auch in Fachkreisen) vielfach noch die Mär von einem gewissen 45-Grad-Winkel des männlichen Geschlechtsorgans, der einen Film pornografisch werden lässt. Auch dieses Merkmal stimmt nicht! Filme können sehr wohl expliziten Geschlechtsverkehr zeigen, ohne pornografisch zu sein, andersherum bedarf es keiner „primären Geschlechtsorgane in Aktion“, um den Pornografieverdacht zu verstärken. Viele der sogenannten US-amerikanischen Cableversions wurden zuletzt von der FSF als pornografisch und somit als sendeunzulässig bewertet, ohne dass explizite Kopulationen zu sehen waren. Bei diesen Filmen wurden in der Regel sexuelle Vorgänge (auch ohne das Zeigen von Organen) in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise ins Bild gesetzt, wodurch das Wesentliche der oben genannten Pornografiekriterien nach Auffassung der Prüfausschüsse erfüllt war.

Die grob anreißerische und aufdringliche Darstellung sexueller Vorgänge

Der Bild- und Tongestaltung eines Films kommt bei der Bewertung von Pornografie entscheidende Bedeutung zu. Fokussiert die Kamera beständig ausschließlich den weiblichen oder männlichen Hüftbereich, so trägt dies zweifellos zu einer „anreißerischen“ Darstellung bei, ohne dass zwingend explizite „Einblicke“ erfolgen müssen. Auch lange Standbilder, die ausschließlich stakktogleich kopulierende Unterleiber präsentieren, können vergrößernd wirken, auch wenn „das Entscheidende“ ausgespart bleibt. Weitere Indizien für eine grob anreißerische Darstellung sind heftige sexuelle Interaktionen wie manuelle Stimulation mit oder ohne Hilfsmittel, aggressive Ausdrucksweisen/Handlungsaufforderungen, wie z. B. „fuck me harder!“ oder „faster, deeper!“ sowie ein aggressiver Umgang untereinander (grobes Anfassen, ansatzweises Würgen, an den Haaren ziehen, das Schlagen des Hinterteils während der Kopulation sowie das grob-mechanische „Dirigieren“ des Kopfes bei der Ausführung von Oralsex). Ein entscheidendes Gestaltungselement ist ferner der Ton. Bei den Filmen, die als unzulässig bewertet wurden, war lautes Stöhnen bis hin zum animalischen Brüllen während der Geschlechtsakte vorherrschend. Über diese parasprachlichen Äußerungen hinaus sind es laute Schlüpf-, Schmatz- und Klatschgeräusche, bis hin zum Empfinden zeitweiliger Würge- reize bei der Ausübung von Oralsex, die einen grob aufdringlichen Charakter erzeugen. Dieser anreißerische Charakter kann bereits durch eine Bearbeitung der Ton-

spur wesentlich abgemildert werden, oft reicht bereits ein musikalischer Klangteppich, der über die betreffenden Szenen gelegt wird, um eine gänzlich andere Anmutung zu erzielen. Bei Erotikfilmen, in denen die Sexszenen ohnehin vorherrschend sind, führen Darstellungen expliziten Geschlechtsverkehrs unweigerlich zu einer grob anreißerischen, aufdringlichen und somit pornografischen Darstellung.

Die „Stimulationsabsicht“

Als völlig unstrittig gilt, dass ein Sex- oder Pornofilm den (zumeist männlichen) Betrachter sexuell stimulieren will, so ist es zumindest die Absicht des Produzenten. Nach etlichen gesichteten „Erotik“-filmen ist dem Verfasser allerdings nach wie vor unklar, was bei den meisten Sexfilmen eigentlich stimulieren soll. In einem durchschnittlichen 80-Minuten-Film gibt es in der Regel fünf bis sechs Sexszenen zwischen 6 und 12 Minuten Dauer, bei denen sich bodygebaute, zumeist tätowierte Kleiderschränke, wahlweise mit Bürstenhaarschnitt oder waltender Matte, über eine Frau hermachen (vorzugsweise platinblond, mit Brustimplantaten, aufgespritzten Lippen, künstlichen Fingernägeln und hochhackigen Plateauschuhen, die auch im Bett nicht abgelegt werden), wobei die gleichen Stellungen regelrecht „abgearbei-

tet“ werden: Fellatio, Cunnilingus und Geschlechtsverkehr in verschiedenen Positionen. Alles sehr mechanisch, wenig lustvoll und spätestens nach dem zweiten Akt höchst langweilig, zumal Explizites unterbleibt. Wer fühlt sich durch Derartiges stimuliert? Angesichts Tausender jährlich produzierter Erotikfilme lässt sich lediglich erahnen, dass es hierfür einen großen Markt geben muss.

Der Mensch als Lust-„Objekt“

Die zuvor geschilderte typische Szene eines Sexfilms lässt häufig den Schluss zu, dass das Körperliche von den Emotionen getrennt und der Mensch zu einem austauschbaren Lustobjekt degradiert wird. Ein vielfacher Partnerwechsel innerhalb eines Films ohne hinreichende dramaturgische Begründung oder Sexszenen mit mehreren Beteiligten sind Indizien für die Erfüllung dieses Kriteriums. Aber auch eine allzu mechanische Darstellung des Geschlechtsakts mit heftigen Stoßbewegungen, in der (zumeist) die Frau lediglich als „Befriedigungsinstrument“ fungiert, ist kennzeichnend für Pornografie. Unter Juristen spricht man hier von einer Degradierung des Geschlechtspartners zu einem physischen Reiz-Reaktions-Wesen, in der die Frau nur noch als „mitzuckender Korpus“ wahrnehmbar wird. Der Eindruck einer Reduzierung auf ein Sexualobjekt kann aber vermieden wer-

Romance



den, wenn zwischen den Partnern ein gleichberechtigter Umgang herrscht und der Eindruck einer zwanglosen, durchaus lustvollen Begegnung vermittelt wird. Ein erotisches Vor- und Nachspiel, das in vielen einschlägigen Filmen zu kurz kommt, könnte Abhilfe schaffen.

Ein zwischenmenschlicher Beziehungszusammenhang, der die Beteiligten auch in nicht sexuellen Kontexten zeigt, ist natürlich der sicherste Weg, eine Objektdegradierung zu vermeiden. Viele Filme, die in Deutschland zur Ausstrahlung gelangen sollen, erhalten eine völlig neue Story, wobei in der Regel lediglich eine Offstimme eine außersexuelle Handlung suggeriert. Darüber hinaus sind mitunter auch schauspielerische Qualitäten gefragt, die man bei Erotikdarstellern nicht unbedingt erwarten kann. Viele Filme geraten hierdurch unfreiwillig komisch, wenn ein Darsteller sich auch in Alltagsszenen versucht. Derlei „Rahmenhandlung“ wirkt oft aufgesetzt, dümmlich und wenig glaubhaft. Gleichwohl ist sie, auch wenn sie nur aus dem Off heraus behauptet wird, bei der Bewertung zu berücksichtigen. In letzter Zeit gelangten häufiger sehr ästhetisch inszenierte Filme in die Prüfung, die eher clipartig inszeniert sind, in denen sexuelle Begegnungen auch ohne unmittelbaren Handlungsfaden dargeboten wurden. Es zeigte sich, dass auch diese Filme im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden können, da der Charakter des Gesamtwerks alles in allem nicht als pornografisch einzustufen war, selbst ohne einen zwischenmenschlichen Beziehungszusammenhang herzustellen. Ein gemeinsames Thema oder eine dramaturgische Klammer (etwa die wilden 1950er-Jahre oder ein kontemplativer Spaziergang mit erotischen Gedanken) reichten mitunter aus, um eine Objektdegradierung der Darsteller zu vermeiden.

Dass das Zeigen von expliziter Sexualität möglich ist, ohne dass es sich um Pornografie handeln muss, zeigen viele aktuelle Prüfentscheidungen von FSF und FSK. Der Film *All about Anna* (DK 2005, Regie: Jessica Nilsson), der bereits während des 1. Berliner Pornofilmfests 2006 gezeigt wurde, konnte trotz expliziter Sexszenen (sogar ein „Cumshot“ war kurz im Bild zu sehen) von einem FSF-Berufungsausschuss für das Spätabendprogramm freigegeben werden, da eine glaubwürdige Handlung um eine junge Frau in der Phase der Selbstfindung geboten wurde und der Film somit die oben genannten Kriterien – trotz expliziter Sexszenen – gerade nicht erfüllte. Wenige Monate später prüfte auch die FSK den Film und vergab ein analoges 16er-Kennzeichen.

Ein weiteres Beispiel ist die Freigabe der DVD *The Lover's Guide* (Großbritannien 2008), die ebenfalls bei der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhielt. Der in Zusammenarbeit mit einer Familien- und Partnerschaftsberatung entstandene „ultimative Ratgeber“ zeigt in mehreren Kapiteln explizite sexuelle Vorgänge (u. a. orale Stimulation, verschiedene Stellungen und auch den Einsatz



Intimacy
9 Songs

diverser Hilfsmittel), wobei – gerade im Gegensatz zu vielen pornografischen Filmen – ein partnerschaftliches Lusterleben propagiert wird. Trotz vielfältiger expliziter Einstellungen kann der Film *Heranwachsenden* ab 16 Jahren vorgeführt werden, eine Entwicklungsbeeinträchtigung wird also durch das Zeigen expliziten Geschlechtsverkehrs eindeutig verneint. Gleiches gilt bei einer Vielzahl sogenannter „Arthouse“-Filme der letzten Jahre, in denen explizite Aufnahmen zu erblicken waren, die überwiegend ab 16 Jahren freigegeben oder zumindest gekennzeichnet wurden, womit ein Pornografieverdacht auszuschließen ist: *9 Songs*, *Intimacy*, *Romance*, *Idioten*, *Battle in Heaven*, und auch *Tokyo Decadence 2*, um nur einige Beispiele zu nennen.

Es kommt also darauf an, „wie“ Sexualität gezeigt wird. Hier haben pornografische Filme ihre Defizite, die aus jugendschützerischer Sicht zu Recht zu bemängeln sind. In erster Linie ist es wohl das problematische Rollenbild, das vielen Pornofilmen innewohnt und zu einer möglichen sexualethischen Entwicklungsbeeinträchtigung beitragen kann. Die alleinige Darstellung sexueller Vorgänge, soweit diese einvernehmlich und mit gegenseitigem Respekt vonstatten gehen, ist unter den genannten Umständen jedenfalls keine Pornografie und kann durchaus erotisch sein.

Nils Brinkmann ist Hauptamtlicher Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).



Wirkungsmuster des Erfolgs

Amerikanische TV-Serien boomen im deutschen Fernsehen. Ob *CSI*, *Dr. House*, *Desperate Housewives* oder *24* – sie alle finden hierzulande ihr Publikum. Ganz anders sieht es aus, wenn die Fernsehsender versuchen, eigenproduzierte Formate zu platzieren. Von einer „deutschen Serienmisere“ ist bereits die Rede, denn die Angebote floppen eins nach dem anderen. *Die Anwälte*, *Deadline*, *Herzog*, *Verrückt nach Klara* oder *GSG 9* nach dem Vorbild von *24* – sie alle kommen gegen die amerikanische Konkurrenz nicht an.

Woran liegt das? Dr. Dirk Blothner, Professor für Medienpsychologie an der Universität Köln, spricht in seinem Buch *Invasion! TV-Weltmuster erobern den Fernsehmarkt* (siehe auch S. 92 dieser Ausgabe) von bestimmten Wirkungsmustern, derer sich amerikanische Drehbuchautoren bedienen – im Gegensatz zu ihren deutschen Kollegen. *tv diskurs* hat mit ihm über das amerikanische Herangehen und die Zurückhaltung deutscher Autoren gesprochen.



Herr Blothner, warum gucken Menschen Serien? Ein Grund ist sicher, um unterhalten zu werden. Aber das dürfte ja nicht alles sein.

Serien geben das wunderbare Angebot, dass sie ein wiederkehrendes Muster ins Haus bringen, und innerhalb dieses Musters passiert trotzdem immer etwas Neues. Das befriedigt sowohl unsere Bedürfnisse nach Wiederkehrendem, nach Kontinuität und nach Neuigkeiten.

Dann geht es ja sicher auch darum, eigene seelische Befindlichkeiten über die Serie zu verarbeiten?

Die beliebtesten Serien kommen am späten Nachmittag oder am Abend. Und sie sind tatsächlich dafür da, dass die Dinge, die im Laufe des Tages aufkommen, die vielleicht nicht zu Ende geführt werden, die Konflikte, die entstehen, dass die weitergeführt werden im Rahmen solch eines Schonraums. Im Fiktionalen kann ja alles passieren, aber man ist nicht eingebunden in die Konsequenzen des Alltags.

Sie haben sich in Ihrem Buch mit erfolgreichen amerikanischen Serien vor dem Hintergrund beschäftigt, dass ambitionierte Projekte aus Deutschland nicht so gut laufen. Warum floppen so viele eigenproduzierte Serien hierzulande?

Ich denke, dass da ein Generationswechsel stattfindet, der die Serien betrifft, die sich an das jüngere, werberelevante Publikum richten. Diese jungen Leute sind mit vielen amerikanischen Filmen groß geworden. Die haben sich in den letzten Jahren eingestellt auf größere, sehr erfolgreiche amerikanische Serien, haben sich eingeübt in diese Wirkungsmuster und bekommen nun von den deutschen Sendern manchmal Serien geboten, die zwar inhaltlich anknüpfen an die amerikanischen Vorbilder, aber dann doch nicht deren Tiefenebene erreichen. Das ist ein Grund dafür, dass gerade diese sogenannten Clones nicht ankommen. Die jungen Leute haben sich an diese Wirkungsmuster gewöhnt und tragen dies jetzt auch an neue deutsche Serien als eine Forderung heran.

Sie haben in Ihrem Buch fünf Wirkungsmuster identifiziert, die amerikanische Serien erfolgreich machen.

Wir haben fünf Serien untersucht, Grey's Anatomy, Desperate Housewives, 24, House und CSI. Ich will mal ein Beispiel geben.

Vielleicht nehmen Sie als Beispiel 24.

Das Neue an diesen Serien ist, dass sie sehr gut charakterisierte Figuren haben, sehr starke Figuren und im Fall von 24 auch heldenhafte Figuren, dass sie aber darüber hinaus nicht darauf setzen, dass die Zuschauer sich mit den Figuren nur identifizieren, sondern dass sie gleichzeitig eine ganze Welt entfalten, die nach bestimmten Regeln funktioniert, in die man sich einübt. Die auch mit den Nebenhandlungen verbunden ist. Bei 24 ist es so, dass Jack Bauer ja nicht nur immer wieder unsere westliche Welt rettet und Präsidenten vor dem Verderben bewahrt, sondern dass er zugleich uns allen erfahrbar macht, wie es ist, mit den Launen des Schicksals, also mit der launischen Göttin Fortuna, umzugehen. Denn er wirkt immer wie jemand, der ganz oben auf einem

Grat steht und immer wieder überrascht wird von neuen Forderungen, von neuen Gefahren, von neuen Bedrängnissen. Er muss immer blitzschnell reagieren. Und von daher ist er tatsächlich so etwas wie eine mythische Gestalt, die sich durchsetzt gegen die Macht des Schicksals, die von allen Seiten auf ihn einschlagen kann. Das ist ein Muster, das über die Figur hinausgeht. Die ganze Serie ist von diesem Muster durchgestaltet – und die Zuschauer können jetzt solch eine zugespitzte Erfahrung, was es eigentlich heißt, mit den Launen des Schicksals in unserem Leben fertig zu werden, durchleben und sich auf diese Weise neben der Actiongeschichte unterhalten lassen.

Man könnte sich also mit der Hauptfigur identifizieren, aber es gibt noch mehr dazu.

Es gibt noch mehr dazu, und das ist das Neue dieser Serien. Konventionelle Serien erzählen von Figuren aus. Ihre Protagonisten eignen sich das Milieu, in dem sie leben, auf ihre Weise an und treffen dabei auf andere Figuren, mit denen sie in Konflikte geraten. Diese Erzählform geht davon aus, dass sich die Menschen mit den Figuren identifizieren. Die neueren, amerikanischen Serien erzählen eher vom Ganzen aus. Sie entwerfen Welten, die sich um universelle Grundprobleme drehen. Ihre Protagonisten suchen in einem festgelegten Spannungsfeld mythischer Probleme nach Lösungen. Da gibt es viele Sequenzen, in denen gar nicht die Figur leitend ist, sondern in der sich eine Sache herausbildet. Bei House gerät man beispielsweise am Anfang jeder Folge in den selbstverständlichen Fluss des Alltags hinein. Das läuft eine Zeit lang, dann passiert irgend etwas, irgendwas bricht ein, man kennt die Figur gar nicht, die das betrifft, und dann kehrt sich alles um. Mit einem Male erfahren wir also, was es heißt, wenn eine Krankheit, ein unbekannter Prozess in unseren Alltag einbricht. Dafür brauchen wir keine Figuren zu kennen. Wir wissen nicht, um wen es sich handelt, wir wissen nicht, was der für ein Leben führt. Aber diese Bewegung des Einbrechens, das ist solch eine universale Bewegung, die alle Menschen verstehen – und ich denke, das ist auch der Grund dafür, dass sich diese Serien international vermarkten lassen.

Sie sprechen in Ihrem Buch davon, dass bei den US-Serien die miterzählten Mythen nicht ohne Weiteres auf der Ebene der Geschichte zu erkennen sind. Und daher, so vermute ich, unbewusst wirken. Ist das ein Grund für ihre Stärke?

Ich denke schon. Das ist das, was wir aus der Wirkungspsychologie wissen, je weniger wir davon wissen, was wirkt, desto stärker überrascht es uns, desto eher geht es unter die Haut. Und das macht sicher auch einen großen Anteil der starken Wirkung dieser Serien aus.

Wie sind diese Muster entstanden? Sind sie eine zufällige Entdeckung oder Entwicklung aus der Tatsache heraus, dass unheimlich viele Serien produziert werden in Amerika? Oder hat sich das jemand bewusst ausgedacht?

Ich denke, das liegt dazwischen. Zunächst einmal ist es wohl so, dass wir es in den USA mit einer ganz anderen Herangehensweise an Wirkungsprozesse zu tun haben. Die haben ja nicht diesen Knick, den wir in der Geschichte haben mit unseren beiden Diktaturen, und können von daher viel unbekümmerter mit Wirkungsprozessen umgehen und auch ganz ohne Scham und ohne Bedenken starke Massenwirkungen erzeugen. Dieses Klima und diese ganze ungebrochene Filmkultur, die dort herrschen, führen dazu, dass solche neuen Erzählformen entstehen können.

Nun haben Sie Ihre Beobachtungen in ein Buch gefasst. Das könnte man sich als Autor ja nehmen und versuchen, mit diesem Wissen eine Adaption oder eine deutsche Serie zu schreiben, in der diese Erkenntnisse mit einfließen. Aber offenbar funktioniert das bislang nicht. Ist das so schwierig?

Ich glaube schon, dass das ziemlich schwierig ist. Diese Weltmuster, die wir dort beschreiben, das ist zunächst mal eine ungewohnte Art der Erzählung. Wir sind hier bei der Stoffentwicklung gewohnt, hauptsächlich und fast ausschließlich die Figuren in den Blick zu nehmen. Wir achten gar nicht so sehr auf das Dazwischen, also, was zwischen den Figuren noch alles passiert. Ein wunderbares Beispiel: Wenn Sie sich *Emergency Room* ansehen, das ist eine Serie, da deuteten sich die Weltmuster zum ersten Mal richtig an. Im Pilotfilm gibt es eine Szene, die ist aufgebaut wie eine Welle; wie eine Welle, die bricht und allmählich wieder ausläuft. Das ist die Anfangsszene, wo das ganze Team vorgestellt wird. Da passiert irgendwo eine Katastrophe in der Stadt, und dann baut sich eine Welle auf mit den ganzen Verletzten, die eingeliefert werden. Alle Ärzte strömen herbei, vergessen ihr privates Leben, springen sozusagen in eine soldatische Position, helfen, wo sie helfen können. Dann ist der Letzte versorgt, und dann klingt das allmählich wieder aus. Also, diese Form von Filmerzählung wirkt viel unmittelbarer als die Identifizierung mit dem Helden. Die modelliert unser Erleben unmittelbar. Das ist etwas höchst Komplexes. Ich werde ja manchmal auch gebeten, an den Filmhochschulen ein Seminar zu machen. Und da fällt mir auf, dass diese Form der Erzählung bei uns kaum in den Blick genommen wird. Wir sind so gestrickt, dass wir solche unmittelbaren Wirkungen eher zerkleinern wollen. Das hat etwas mit unserer Geschichte zu tun.

Sie haben in Ihrem Buch im ersten Kapitel auch darüber geschrieben, dass die erfolgreichste deutsche Serie derzeit *Himmel auf Erden* aus der ARD ist. Wie würden Sie das Grundmuster dieser Serie beschreiben?

Ja, das ist tatsächlich gelungen. Wir geraten da in eine Welt hinein, die von Frauen bevölkert wird. Aber das sind nicht nur einfache Frauen, sondern ansatzweise heilige Frauen, das heißt, sie haben sich dem klösterlichen Leben verschrieben. Und diese kleine Idylle, in der einfache überschaubare Prozesse stattfinden, wird bedroht von außen durch einen Bürgermeister, der sozusagen die unpersönliche Globalisierung verkörpert. Auch das ist ein interessantes Wirkungsmuster, das im deutschen Fernsehen Befürchtungen und Hoffnungen unserer Zeit aufgreift.

Sie haben auch darüber geschrieben, dass es wichtig ist, wie die Filme geschnitten werden. Dann gibt es bei CSI diese interessanten Elemente, wo die Gedanken der Menschen bildlich dargestellt werden. Es gibt also viele innovative Darstellungsformen.

Worauf es dabei ankommt, ist, dass der Erlebensprozess der Zuschauer sehr viel stärker geführt wird. Wenn Sie in einen traditionellen Krimi schauen, dann ist es oft so, dass sich zwei Menschen gegenüber sitzen. Der Kommissar dringt mit Fragen in den Verdächtigen ein oder in den Zeugen, und der erzählt ein Ereignis, das irgendwo irgendwann stattgefunden hat. Alles wird über Sprache vermittelt. Bei CSI finden diese Verhöre so statt, nicht, dass auch ein Ermittler Fragen stellt, aber die Antworten des Zeugen oder des Verdächtigen werden oft unterlegt mit Darstellungen des vermuteten Tathergangs. Das ist auch so, dass dann verschiedene Versionen des Tathergangs im Laufe einer Folge gezeigt werden können, so dass sich dann beim Zuschauer allmählich ein komplexes Bild zusammensetzen kann. Dieses Zeigen von Handlungen wirkt intensiver, unmittelbarer als das Erzählen von Ereignissen.

Bei 24 z. B. gibt es ziemlich rasante Schnitte und außerdem viele Parallelmontagen, ausschnittweise mehrere Bilder nebeneinander.

Das sind Techniken der filmischen Darstellung, die die Zuschauer ungemein aktivieren. Auch da unterscheiden sich die amerikanischen Filmemacher von uns, dass sie dem Publikum sehr viel mehr zutrauen. Wir haben oft eher die Haltung, dass wir sie nicht überfordern wollen. Die Amerikaner haben es raus, sich an die unbewusste Intelligenz der Menschen zu richten. Die gehen davon aus, dass das Seelische ein Betrieb ist, der schneller arbeitet als ein Computer, der ungeheuer viel auffassen und parallel verarbeiten kann, und sie wagen es von daher auch, so komplexe Erzählformen einzusetzen. Das hat den Vorteil, dass die Zuschauer viel aktiver dabei sind. Sie können eigentlich gar nicht Couch-Potato sein, sondern müssen sich aus den Puzzlestücken, die ihnen angeboten werden, selbst den Sinn zusammenbauen.

Diese Puzzlestücke erinnern an das Internet. Internet und Fernsehen wachsen mehr und mehr zusammen. Könnte es sein, dass diese Gestaltungsregeln es auch leichter machen, Serien für das Netz kompatibel zu machen, dass man sie für das Internet besser adaptieren kann?

Da bin ich skeptisch. Man kann sicher im Internet Serien zeigen, aber ich glaube, das Internet ist dann doch sehr viel weniger geführt, sehr viel breiter als solch ein Film. Ich glaube schon, dass die Zuschauer so eine Form der Durchgestaltung brauchen und auch wollen, dass sie auch geführt werden wollen. Dass sie einen gut strukturierten Inhalt brauchen. Man darf diese komplexen Erzählformen nicht verwechseln mit einer beliebigen Auffächerung. Das ist eine Komplexität, die immer auf einen zentrierten Inhalt zuführt.

Das Gespräch führte Vera Linß.

Reinhard Bestgen

Die materiellen Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Juli 2008



Der Deutsche Bundestag hat die Bund-Länder-Gespräche zur Gesamtevaluierung des Jugendmedienschutzsystems auf der Grundlage der seit dem 30. Oktober 2007 vorliegenden umfassenden Analyse des Hans-Bredow-Instituts nicht abgewartet, sondern am 24. Juni 2008 das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beschlossen¹. Das Gesetz ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den vorgeschlagenen materiellrechtlichen Änderungen und versucht, für die Prüfpraxis erste Hilfestellungen zu geben.

Anmerkungen:

¹ BGBl. I S. 1075; kritisch zu dieser Gesetzesänderung: **Gangloff, T. P.:** *Unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Bundesregierung verschärft den Jugendschutz und vergrößert damit bloß die Verunsicherung.* In: tv diskurs 3/2008, Ausgabe 45, S. 68f.; kritisch zum entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und zum Gesetzentwurf des Freistaates Bayern: **Erdemir, M.:** *Killerspiele und gewaltbeherrschte Medien im Fokus des Gesetzgebers.* In: Kommunikation und Recht (K&R) 4/2008, S. 223 ff. (225 ff.)

² Vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucks. 16/8546, S. 6

Die materiellrechtlichen Änderungen

Geändert wurde § 15 Abs. 2 JuSchG (schwere Jugendgefährdung) und § 18 Abs. 1 JuSchG (sogenannte einfache Jugendgefährdung). Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf der Bundesregierung war das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2007 gestartete Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen². Die gesetzlichen Änderungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 JuSchG enthalten jedoch keine Begrenzung ihres Anwendungsbereichs auf Computerspiele und finden dementsprechend ganz allgemein auf Träger- und Telemedien Anwendung.

Zur Änderung des § 18 Abs. 1 JuSchG

§ 18 Abs. 1 JuSchG regelt die Listenaufnahme jugendgefährdender Träger- und Telemedien und konkretisiert in seinem Satz 2 in Form von gesetzlichen Regelbeispielen, was jugendgefährdende Medien sind. In § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG heißt es (insoweit nicht geändert), dass zu den jugendgefährdenden Medien vor allem unsittliche, verrohend wirkende und zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien zu rechnen sind.

Diese gesetzlichen Regelbeispiele wurden beibehalten und durch einen Halbsatz in Satz 2 ergänzt um Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Diese Gesetzesänderung dürfte letztlich eher nur geringe Auswirkungen auf die Prüfpraxis haben, denn der neue Gesetzeswortlaut ist identisch mit den bisherigen Prüfkriterien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Ich verweise insoweit auf die dreispaltige Übersicht „Praxisbezogene Ausführungen zur Kriterienbildung und Begriffsbestimmung: Jugendbeeinträchtigung – Jugendgefährdung“ der FSK vom November 2003 und auf die im Internet seinerzeit veröffentlichten Prüfkriterien der BPjM, die zwischenzeitlich bereits insgesamt an die neue Gesetzeslage angepasst sind (siehe unter www.bundespruefstelle.de). Die FSK und die BPjM haben dementsprechend auch schon vor der Gesetzesänderung diese Tatbestände bei der Prüfung des Vorliegens einer Jugendgefährdung berücksichtigt, so dass sich für die Prüfpraxis – was den § 18 JuSchG angeht – grundsätzlich nichts ändert. Zu beachten ist allerdings, dass der Gesetzgeber – indem er diese beiden Gefährdungstatbestände zu gesetzlichen Regelbeispielen erhoben hat – seinen Willen dahin gehend dokumentiert hat, dass diese beiden Tatbestände jeweils auch gesondert geprüft werden.

§ 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Liste jugendgefährdender Medien

(1)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

- 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder**
- 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.**

§ 15 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 - a) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

3

Diese Erweiterung ist – was Kinofilme angeht – wie der ganze § 15 Abs. 2 JuSchG verfassungsrechtlich aus dem Blickwinkel der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), aber auch aus dem Blickwinkel der Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) problematisch, weil sie im Interesse des Jugendschutzes erwachsene Kinobesucher unverhältnismäßig belastet; Kinofilme, die einen der Tatbestände des § 15 Abs. 2 JuSchG – also etwa die neue Nummer 3a – erfüllen, dürfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG nicht beworben werden, was letztlich praktisch einem Aufführungsverbot gleichkommt.

4

Die Juristenkommission ist eine rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der SPIO, die aus von der SPIO berufenen unabhängigen sachverständigen Juristinnen und Juristen besteht. Sie überprüft auf Antrag Filme (unabhängig vom Trägermedium) gutachtlich daraufhin, ob sie gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (etwa § 131 oder § 184 StGB) oder gegen die Strafbestimmungen des JuSchG (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 27 JuSchG) verstoßen.

5

Bundestagsdrucks. 16/8546

6

Bundestagsdrucks. 16/9024

Zur Änderung des § 15 Abs. 2 JuSchG

§ 15 Abs. 2 JuSchG legt in Form eines Katalogs fest, wann jeweils ein schwer jugendgefährdendes Trägermedium vorliegt. Für die FSK ist die Bestimmung hauptsächlich von Bedeutung, wenn es um die Kennzeichnung und die Nichtkennzeichnung eines gewalthaltigen Kinofilms geht. In diesem Falle müssen alle einschlägigen Nummern des Katalogs durchgeprüft werden, denn einem Kinofilm kann das Kennzeichen nur dann verweigert werden, wenn er schwer jugendgefährdend ist.

Durch die Gesetzesänderung wurde der Katalog des § 15 Abs. 2 um Trägermedien erweitert, die „3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“³.

Die bisherige Prüfpraxis der FSK, insbesondere aber der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)⁴ zeigt, dass diesem neuen Tatbestand neben den strafbaren Gewaltdarstellungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Verbindung mit § 131 Strafgesetzbuch (StGB) und der offensichtlichen Eignung eines Trägermediums zur schweren Jugendgefährdung in § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG eine eigenständige Bedeutung zukommt.

Für die Prüfpraxis stellt sich natürlich sofort die Frage, wie diese Bestimmung und ihre einzelnen Begriffe auszulegen sind.

Aus den Gesetzesmaterialien – also etwa aus dem Regierungsentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des JuSchG⁵ oder aus dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend an das Plenum des Bundestages⁶ – ergibt sich insoweit nichts. Wir bewegen uns hier also auf ungesichertem Neuland. Da es zu diesen Fragen naturgemäß auch noch keine Literatur, geschweige denn Rechtsprechung gibt, kann es hier nur um erste Definitionsversuche als Hilfestellung für die Prüfpraxis gehen.

Juristisch eindeutig ist, dass sich aus dem Wort „und“ (statt „oder“) in der neuen Nr. 3a ergibt, dass nur Gewaltdarstellungen, die parallel all diese drei Merkmale (besonders realistisch, grausam und reißerisch) erfüllen, erfasst werden sollen.

Darüber hinaus waren für mich folgende Ausgangsüberlegungen maßgeblich: Soweit die in der neuen Nr. 3a gebrauchten Begriffe bereits in anderen jugendschutzrelevanten Gesetzen ver-

wendet werden, kann grundsätzlich – soweit sich nicht aus der Auslegung der neuen Nr. 3a etwas anderes ergibt – auf die dort gefundenen Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden. Im Übrigen ist auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.

Eine **realistische** Darstellung ist nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Darstellung, welche die Realität, also die Wirklichkeit darstellt. Eine „**besonders realistische Darstellung**“ ist beispielsweise bei weniger realistisch wirkenden Horrorfilmen – soweit dies auch die Gewaltdarstellungen in dem Horrorfilm unrealistisch erscheinen lässt – zu verneinen.

Nach der Rechtsprechung und Literatur zu § 131 StGB ist eine Handlung **grausam**, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung des Täters erkennen lässt⁷.

Eine Darstellung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch **reißerisch**, wenn sie besonders spannend und effektiv inszeniert ist. Entsprechende Filme werden auch als „Reißer“ bezeichnet.

Bei dem Wort „**besonders**“ stellt sich die Frage, ob es sich nur auf das Wort „realistisch“ oder auf alle drei Adjektive bezieht, also auch auf die Worte „grausam“ und „reißerisch“. Das ist deshalb wichtig, weil das Wort „besonders“ gegebenenfalls alle drei Begriffe konkretisieren und damit den Anwendungsbereich der neuen Nr. 3a einengen würde. Vom Satzbau her sind beide Auslegungen möglich. Da § 15 Abs. 2 Nr. 3a zusammen mit § 27 JuSchG ein Straftatbestand ist, der gesetzlich genau bestimmt sein muss, plädiere ich – um verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite zu sein – für die einengende Auslegung. Das Wort „besonders“ bezieht sich dementsprechend also auf alle drei Adjektive. Es muss sich somit um eine besonders realistische, um eine besonders grausame und um eine besonders reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt handeln.

Eine Darstellung **selbstzweckhafter** Gewalt ist nach der Kommentarliteratur zu § 131 StGB anzunehmen, wenn die gezeigte Gewalt um ihrer selbst willen ohne sozial sinnhafte Motivation sowie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge in den Vordergrund gerückt wird⁸. Eine Selbstzweckhaftigkeit wird dementsprechend zu verneinen sein, wenn die Gewaltdarstellungen dramaturgisch in nachvollziehbarer Weise in eine filmische Handlung eingebettet sind.

Am schwierigsten ist es begrifflich festzulegen, wann Gewaltdarstellungen **das Geschehen beherrschen**. Steht die Dauer der Gewaltdarstellung im Verhältnis zur zeitlichen Länge des Films im Vordergrund (mehr quantitative Betrachtungsweise) oder geht es mehr um die dramaturgische Einbettung der Gewalt in die filmische Handlung (mehr qualitative Betrachtungsweise)?⁹

Da die Regelung vorrangig (oder zumindest auch) für gewalthaltige Computerspiele gelten soll, verbot sich für den Gesetzgeber von vornherein, anstelle von „**Geschehen**“ (das durch die Gewaltdarstellungen beherrscht sein muss) etwa von dem „Film“ oder dem „wesentlichen Teil des Films“ zu sprechen. Hätte der Gesetzgeber die Dauer der Gewaltdarstellung in den Mittelpunkt rücken wollen, hätte er den Begriff des „**Geschehens**“, der – was die Zeitkomponente betrifft – keine Aussage beinhaltet, vermutlich durch ein Adjektiv – wie etwa „dauerhaft“ oder „lang anhaltend“ – präzisiert, was er aber nicht getan hat. Es spricht somit mehr dafür, nicht entscheidend auf die Länge des Films und der in ihm gezeigten Gewaltdarstellungen, sondern auf die dramaturgische Einbettung der Gewalt in die filmische Handlung abzustellen. Dabei kann dann aber auch – im Rahmen einer Gesamtbewertung – der Dauer der Gewaltdarstellungen im Film eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Somit dürfte das Vorliegen einer **das Geschehen beherrschenden Gewaltdarstellung** zu verneinen sein, wenn bei einzelnen Gewaltsequenzen eines Films die Gewalt in dramaturgisch vertretbarer Weise in die filmische Handlung eingebettet ist und wenn diese Handlung darüber hinaus nicht lediglich als „Deckmäntelchen“ zum Zeigen von Gewalt erscheint.

7
Vgl. Lenckner, T./Sternberg-Lieben, D. in: A. Schönke/H. Schröder: StGB-Kommentar zu § 131 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen. München 1991

8
Vgl. **Scholz, R./Liesching, M.:** *Jugendschutz Kommentar*. 2004, 4. Aufl. § 131 StGB Rn. 17 mit weiteren Nachweisen

9
Insbesondere dieses vage Tatbestandsmerkmal wirft die Frage auf, ob die neue Nr. 3a des § 15 Abs. 2 JuSchG dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes genügt. Ob dies der Fall ist, kann jedoch im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht geklärt werden.

Dr. Reinhard Bestgen ist Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und in der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).



Oliver Castendyk

Spiel oder Ernst

Bis wohin muss der Staat die Autonomie des Spiels respektieren?¹

Anmerkung:

¹
Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der bei der Tagung „Rechtsfragen virtueller Welten“ der Friedrich-Ebert-Stiftung am 28. Mai 2008 vom Verfasser gehalten wurde.

Virtuelle Onlinespiele waren anfangs eine Art „rechtsfreier Raum“. Nachdem Spieler in virtuellen Welten wie *Second Life* reales Geld verdienen können, Kinderpornografie „gespielt“ wurde und Firmen dort ihre Waren, Dienstleistungen und Marken präsentieren, bemühen sich Juristen jenseits und diesseits des Atlantiks, diese Welten rechtlich einzuhegen. Der folgende Artikel beschäftigt sich mit einer Grundfrage: Gibt es grundlegende Grenzen der „Verrechtlichung“ von virtuellen Welten?



Second Life



World of Warcraft, Entropia, Gaia Online

„Spiele sind Grundlage und Faktor der Kultur“ (Huizinga 1956, S. 13). Das Spiel gehört so grundlegend zum menschlichen Dasein wie die Sprache oder die Kunst (Caillois 1982, S. 16). Seine Funktion für die Gesellschaft geht über die Erziehung der Kinder zu Fähigkeiten und Sekundärtugenden wie Ballbeherrschung und „Fair Play“ (weit) hinaus. So zeigt sich der praktische Wert auch nicht nur bei militärischen „Sandkastenspielen“, Simulationen einer Stadtverwaltung (z. B. *Sim-City*) oder der Voraussage komplexer wirtschaftlicher Entscheidungen in der ökonomischen Spieltheorie (vgl. hierzu Rieck 2007). Der Kern der gesellschaftlichen und damit auch verfassungsrechtlichen Bedeutung des Spiels ist vielmehr darin zu sehen, dass ein Raum für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Welche Spiele wir auch nehmen, Brett- oder Rollenspiele, Scharaden oder Räuber & Gendarm, einfache Ballspiele oder komplexe Simulationen – sie bieten den Menschen eine Möglichkeit, eine Bühne, einen „frame of reference“ für kreative Entwicklung und persönliche Entfaltung oder in den Worten von Friedrich Schiller: „Der Mensch ist nur da ganz Mensch, wo er spielt“ (Schiller 1964, S. 63).

Videospiele und virtuelle Welten

Die Spiele haben sich weiterentwickelt wie alles andere auch: Einfachste Varianten wie *Pong* haben filmisch anmutenden Videospielen wie *Far Cry*, *Grand Theft Auto IV* oder *Myst* mit perfekter Grafik, fast realen Handlungsoptionen und menschlichen Protagonisten Platz gemacht. (vgl. hierzu Wirsig 2003). Virtuelle Welten mit Namen wie *SecondLife*, *World of Warcraft*, *Entropia* oder *Gaia Online* sind aus der heutigen Computer- und Internetwelt kaum noch wegzudenken. Es handelt sich hierbei um sogenannte persistente, computergenerierte und zentral organisierte Umgebungen, die Interaktionen zwischen einer Vielzahl von Nutzern zulassen (Nänni 2008, S. 3). Jeder kann dort, nimmt man *Second Life* als Beispiel, als Bewohner fast all jene Dinge tun, die er auch im realen Leben machen kann. Ein Spiel, sagen die einen – eine Art zweites Leben, sagen die anderen. Die Struktur ist offen oder labyrinthisch (vgl. Kent 2001; Brittnacher/Janz 2007, S. 217 ff.; Hocke 1957, S. 98 ff.). Das kommerziell bisher bei weitem erfolgreichste Spiel mit einer weltweiten Spielergemeinde von täglich mehreren Millionen Spielern ist *World of Warcraft* (*WoW*). In diesem – an *Der Herr der Ringe* erinnernden – Spiel wählt sich der Spieler einen Charakter aus (z. B. Krieger, Zauberer, Zwerg, Troll o. Ä.), den er nach Belieben ausbauen und für den und mit dem er virtuelle „Items“ erspielen kann.

Im Februar 2008 sprach sich Olaf Zimmermann vom Deutschen Kulturrat dafür aus, dass auch Computerspiel-Entwickler als Künstler anzuerkennen wären. Hans-Joachim Otto, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und

Medien des Deutschen Bundestages, pflichtete ihm bei und erklärte, dass die Entwicklung von Spielen ein hohes Maß an kreativer und künstlerischer Arbeit erfordere. Auch in der juristischen Literatur wird vertreten, dass Computerspiele als Kunstwerke im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG eingestuft werden können (Küchenhoff 2007, S. 337ff.)

Der zentrale Unterschied zwischen „alten“ Spielen wie *Monopoly* und einem online gespielten „game“ ist der Übergang vom Privaten zum Öffentlichen. Gesellschaftlich wie rechtlich macht es einen großen Unterschied, ob jemand im privaten Kreis ein Gedicht rezitiert oder dies auf einer öffentlichen Bühne tut: Privat handelt es sich um eine freie Nutzung, öffentlich ist es eine zustimmungspflichtige Verwertung eines Urheberrechts. Ähnliche Differenzierungen sind im Jugendschutz, im Bereich des Strafrechts und – zumindest in praktischer Hinsicht – auch hinsichtlich Persönlichkeitsrechtsverletzungen vorzunehmen. Damit stellen sich aber erstmals Rechtsprobleme, die es früher bei rein „privaten“ Spielen nicht gab.

Das Problem

In virtuellen Welten können theoretisch nicht nur verschiedene Rechte verletzt werden wie z. B. (virtuelles) Eigentum, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte. Daneben können auch diverse Verbote missachtet werden, z. B. im Bereich des Jugendschutzes. Die Frage, der ich deshalb nachgehen möchte, lautet: Kann hierauf das Recht angewendet werden oder würde dadurch nicht vielmehr die Autonomie des Spiels verletzt? Sollte es Grenzen bei der „Verrechtlichung“ (zu diesem Problem vgl. Friedman 1985; Kübler 1985; Kummer 1973, S. 10; Mayer 1996, S. 1790ff.) von Konflikten zwischen Spielern geben? Diese Problematik kann an den folgenden drei Beispielen illustriert werden.

Fall 1: Bei *WoW* können die Spieler im Chat miteinander kommunizieren und sich in ihren Rollen ansprechen („Ich werde dich vernichten, Du Sohn einer rüdigigen Hure!“) oder auch den dahinter stehenden realen Spieler meinen. In einem *WoW*-Forum beschwerte sich ein Spieler über Beleidigungen beim Spiel. Er fragte sich, ob es nicht an der Zeit wäre, mit rechtlichen Mitteln gegen diese Verletzungen von Persönlichkeitsrechten vorzugehen. Die Kontrolle der Systemadministratoren gehe ihm nicht weit genug. Dadurch wird letztlich die Frage aufgeworfen, ob die Mitspieler, die ihn beleidigt haben, nicht argumentieren könnten, es sei doch alles nur ein Spiel?

Fall 2: In der virtuellen Welt von *Second Life* legen sich die Nutzer eine virtuelle Persönlichkeit zu: „Residents“ werden zu „Avatars“. Dabei ist es für erwachsene Spieler auch möglich, ein Kind zu spielen, eine Art Kinder-Avatar. Mit diesen Kinder-Avatars kann man wiederum alles spielen, was *Second Life* möglich macht, offenbar auch



Rechtsfreie Räume in virtuellen Welten?

virtuellen Sex (Ritlewski 2008, S. 94 ff.; Hopf/Braml 2007, S. 354 ff. mit Verweis auf „tomorrow“ vom 01.02.2007, S. 38 ff.).

Dies rief in Deutschland die Staatsanwaltschaft auf den Plan. Wegen des Verdachts der Kinderpornografie leitete die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Halle ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt ein (vgl. Stöcker 2007). Linden Labs – der Betreiber von *Second Life* – will deshalb mithilfe eines Altersverifikationsverfahrens gewährleisten, dass Kinder zu bestimmten Bereichen des Spiels keinen Zugang erhalten. Während also Linden Labs verhindern wollte, dass sich reale Kinder und Jugendliche als Kinder-Avatars an virtuellen sexuellen Handlungen beteiligen, bezog sich die deutsche Debatte schon auf die virtuelle Dimension. Für den Vorwurf der Kinderpornografie war es gleichgültig, ob hinter den Avatars volljährige oder minderjährige Spieler standen. Lässt sich dagegen einwenden, es sei doch nur ein Spiel? Ist es rechtlich relevant, dass echte Kinder an diesem Sexspiel nicht beteiligt waren?

Fall 3: Der Springer-Verlag mietete sich vom Betreiber des Spiels *Second Life* eine Insel, auf der er bis heute eine virtuelle Zeitschrift betreibt: „Avestar“. Das Logo ähnelte der geschützten Wort-Bild-Marke der tatsächlich existierenden Zeitschrift „Stern“, welche dem konkurrierenden Verlag Gruner & Jahr angehört. Dieser verklagte den Springer-Verlag wegen unbefugter Benutzung seiner Marke – und das Landgericht Hamburg gab ihm recht (Klickermann 2007, S. 766 ff.). Außerdem wurden Texte verwendet, die urheberrechtlich geschützt wurden. Nehmen wir an, es ist nicht der Springer-Verlag, sondern eine Privatperson, die „aus Spaß an der Freude“ handelt. Sind Marken- und Urheberrechte auch in einem nicht kommerziellen Spiel geschützt?

Verrechtlichung der freien Spielwelten

In der Rechtswissenschaft jenseits und diesseits des Atlantiks wird bereits fleißig an einer Dogmatik des Rechts virtueller Welten gearbeitet (vgl. überblicksartig Bürge 2006). Man grübelt über virtuelles Eigentum nach, über Urheberrechte an besonders kreativ gestalteten Avatars, fordert die Trennung zwischen Werbung und Spiel (Schaar 2005, S. 912 ff.) und setzt sich mit dem Handel virtueller Güter auseinander (Wemmer/Bodensiek 2004, S. 432 ff.). Gerichte in den USA mussten sich bereits u. a. mit einer Klage gegen die Sperrung eines Accounts oder wegen Urheberrechtsverletzungen an einem Bett befassen (vgl. Darstellung bei Geis/Geis 2007, S. 721 ff.).

Demgegenüber sehen andere Autoren Spiele als „rechtsfreien Raum“. Castronova argumentiert, virtuelle Spielwelten würden ihren Wert für die Gesellschaft als Ort des Ausprobierens von neuen Rollen, Vorstellungen, Ideen und Interaktionen verlieren, wenn sie recht-

lich als reale Welten behandelt würden (Castronova 2004, S. 185 ff.). Kummer sieht im Spiel ein in sich geschlossenes System von Regeln, ähnlich einer Rechtsordnung. Diese Spielregeln würden durch Mittel des Spiels selbst durchgesetzt, mithin ihrerseits Spielregeln. Dagegen würde eine Erzwingung der Regeln des Spiels mit den Regeln des Rechts das Spiel zerstören. Daraus folgert er, dass das Spiel notwendigerweise „Nichtrecht“ ist. Es handle sich um ein System von Sätzen, das gegen die Einmischung des Rechts hermetisch abgeschlossen ist. Wer spiele und insoweit nach Spielregeln handele, könne demzufolge „Recht“ nicht wollen. Das eine schließe das andere aus (Kummer 1973, S. 44).

Eine vermittelnde Meinung will ein Spiel nur dann den Regeln des Rechts unterwerfen, wenn Spieler echtes Geld einsetzen, mithin wenn es sich um kommerzielle Spiele handelt (vgl. Habel 2008, S. 73, der insbesondere bei *Second Life* die Grenzen des „Spiels“ als überschritten ansieht).

Wie weit man die Autonomie eines von der Gesellschaft anerkannten „Spielraums“ fassen kann, wurde für einen parallelen Bereich schon vor langer Zeit beantwortet: bei der (Kunst der) Fiktion. Sie genießt eine gewisse Unabhängigkeit, die verfassungsrechtlich durch die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) als abgesichert gilt, und wenn die künstlerische Durchformung des Stoffes nicht ausreichend groß ist, durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Meine These lautet also: Das, was Fiktion darf, muss auch Virtualität dürfen.

Gemeinsame Regeln für Fiktion und Virtualität

Nehmen wir an, jemand beginnt einen Bericht mit folgender Aussage: „Es war einmal ein König, der beschloss, den Teufel und seine Großmutter zu besuchen.“ Der mögliche Einwand, ein solcher König habe niemals existiert und der Teufel habe keine Großmutter, würde Stirnrunzeln hervorrufen. Sobald ein Text deutlich macht, dass er fiktional ist und daher keinen Anspruch auf Wahrheit oder Übereinstimmung mit der Realität anstrebt, ist der Text von der Wahrheitsregel freigestellt (zur historischen Entwicklung vgl. Iser 1993, S. 398, Fn. 150). In einem Theaterstück dürfen Menschen einander zum Schein beleidigen, verletzen, foltern oder töten, ohne dass die Staatsgewalt einschreitet. Es geschieht schließlich nur zum Schein – Menschen und ihre Interessen werden nicht verletzt. Das berühmte Theaterstück *Publikumsbeschimpfung* von Peter Handke hat allein die Beleidigung der Zuschauer durch vier Schauspieler zum Inhalt. Die Zuschauer haben am Ende trotzdem geklatscht (Neis 1978, S. 4f.).

Die beiden Konzepte „Spiel“ und „Fiktion“ sind verwandt (vgl. zum Verhältnis von Realität und Fiktion/Spiel u. a. Eco 1983, S. 31 ff.; Esposito 2007, S. 13 ff.; Iser 1993,

S. 443 ff.; Sigl 2006). Ich halte die Ähnlichkeiten für evident genug, um sofort auf die Folgefrage einzugehen, welche Konsequenzen sich daraus für die rechtliche Behandlung des Einwands „Es ist nur ein Spiel!“ parallel zum Einwand „Es ist nur Fiktion!“ ergeben könnten.

Zu Fall 1 (Beleidigung bei *WoW*): Persönlichkeitsrechte werden bei fiktionalen Geschichten, die von fiktiven Personen handeln, nicht verletzt. Anders ist dies nur, wenn die Protagonisten realen Personen ähneln. In der Literatur bezeichnet man dies als Schlüsselroman (vgl. von Becker 2007). Sind reale Personen erkennbar und berührt die Darstellung deren Persönlichkeitsrechte, z. B. durch Darstellung ihrer Intimsphäre oder durch ehrverletzende Aussagen, schützt die Fiktion den Autor nicht vor Klage. Bezogen auf die Grenzen der fiktiven Darstellung lässt sich daraus folgern, dass die Grenze der Fiktion auch die Grenze der Freiheit der Fiktion ist. Handelt es sich wirklich um Fiktion, sind Personen und Geschehnisse frei erfunden, können Rechte realer Personen nicht verletzt werden.

Dasselbe müsste auch für virtuelle Welten gelten. Soweit Avatars nicht realen Personen gleichen, kommen Verletzungen des allgemeinen oder besonderen Persönlichkeitsrechts nicht in Betracht. Hält man die Analogie zur rechtlichen Behandlung fiktiver Inhalte für zutreffend, würde sich für Fall 1 ergeben, dass die Spielfiguren sich nicht im Rechtssinne beleidigen können. Die Autonomie des Spiels dürfte durch die Rechtsordnung nicht eingeschränkt werden und zwar unabhängig davon, ob ein eigenes Sanktionssystem existiert. Anders zu beurteilen ist der Fall, bei dem die Teilnehmer sich anlässlich des Spiels beleidigen. Hier handelt nicht der fiktive Charakter, sondern der dahinter stehende Spieler. Dies ist für den anderen auch erkennbar. Objekt der Beleidigung ist nicht der Protagonist in der fiktiven Rolle, sondern eine reale Person. Damit läge diese Beleidigung außerhalb des spielerischen Kontextes und wäre damit prinzipiell strafbar.

Zu Fall 2 (Kinderpornografie bei *SecondLife*): Jugendschutz wird bei fiktionalen Medieninhalten ebenso hochgehalten wie bei dokumentarischen. Es macht keinen Unterschied, ob ein pornografischer Film ein Spielfilm oder ein Dokumentarfilm ist. Niemand könnte sich dem Vorwurf der Pornografie durch das Argument entziehen, es sei keine ernst gemeinte reale Darstellung von Sexualität. Sexualität in virtuellen Welten sollte man analog behandeln:

Einfache Pornografie darf von Erwachsenen konsumiert werden; sie unterliegt jedoch Werbe- und Vermarktungsverboten, weil Kinder und Jugendliche von ihr ferngehalten werden sollen. Auf Basis eines solchen Gesetzeszwecks reicht es aus, durch (wirksame) Zugangskontrollsysteme zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu den virtuellen Räumen erhalten, in denen virtuelle Sexualität stattfinden kann.

Kinderpornografie hingegen ist in Deutschland absolut verboten. Man darf sie weder verkaufen noch kaufen und auch nicht besitzen. Die Gesellschaft lehnt hier nicht nur die zu frühe Konfrontation von Kindern mit Sexualdarstellungen ab. Vielmehr soll das Verbot mögliche Gewöhnungs- und Nachahmungseffekte bei Erwachsenen verhindern. Dieser Zweck gilt auf fiktionaler wie auch auf virtueller Ebene. Handelt es sich im Rechtssinne um „Darstellungen“ von Kindesmissbrauch, würden sich die Spieler in Fall 2, gegebenenfalls sogar Linden Labs als Teilnehmer, strafbar machen. So absurd es erscheinen mag, dass sich ein Staatsanwalt für „consenting adults“ interessiert, die einen sexuellen Missbrauch von Kindern nur „spielen“, so sehr zeigt die Analogie zur fiktionalen Welt der Texte und Bilder, dass auch hier ein totales Verbot vertretbar ist.

Zu Fall 3: Betrachten wir zuletzt den Fall „Avastar“: Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob eine Marke in einem fiktionalen oder nonfiktionalen Kontext verwendet wird. Ob eine Coca-Cola-Dose in einem Spielfilm oder in den Nachrichten auftaucht, macht keinen Unterschied. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob der Filmemacher mit Wettbewerbsabsicht handelt. Dazu muss er wenigstens als Nebenziel eigenen oder fremden Wettbewerb fördern wollen. Dies ist – außer bei Product-Placement – regelmäßig nicht der Fall.

In Analogie zu dieser Beurteilung kann auch in virtuellen Welten eine Markennutzung rechtswidrig sein. So wollte der Springer-Verlag in Fall 3 mit „Avastar“ seinen Wettbewerb fördern. Wenn aber eine Wettbewerbsabsicht fehlt, z. B. wenn nicht der Springer-Verlag sondern eine Privatperson „Avastar“ verwendet hätte, wäre dies zulässig. Diese „private“ Nutzung kann es in „kommerziellen“ und „nicht kommerziellen“ virtuellen Welten geben. Die Unterscheidung beider Welten, wonach nur letztere Autonomie genießen, ist deshalb nicht sinnvoll.

Auch im Urheberrecht können Fiktion und Virtualität parallel behandelt werden. So sind Texte, Fotografien, Filme oder Musikstücke auch geschützt, wenn sie in einem fiktiven Werk verwendet werden. Die Tatsache, dass das Werk keinen Anspruch auf Wahrheit erhebt, ändert daran nichts. Dasselbe gilt für virtuelle Welten. Wenn ein Avatar ein Gedicht rezitiert, könnte der Urheber Unterlassung verlangen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Avatar ein kommerzielles Interesse damit verfolgt oder nicht. Entscheidend ist, dass er den Text öffentlich wiedergibt. Diese Öffentlichkeit liegt vor, wenn eine unbestimmte Zahl von mit ihm nicht persönlich verbundenen Personen diese „Wiedergabe“ wahrnehmen kann. Nur wenn die Kommunikation im Spiel als privater Chat zwischen zwei einzelnen Spielern ausgestaltet ist, wäre es anders.

Schlussbemerkung

Zurück zum berühmten Satz von Friedrich Schiller: „Der Mensch ist nur da ganz Mensch, wo er spielt“ (Schiller 1964, S. 63). Der Dichter bezieht diesen Satz auf Spiele, aber auch auf Theaterspiele und fiktionale Texte. Sein Pathos speist sich nicht nur aus Freiheit und Selbstbestimmung, die im Spielen verwirklicht werden sollen, sondern auch aus dem Ziel, das er erreichen will: den Sinn des Menschen für das Schöne und Erhabene – modern formuliert, für die Kunst im Leben – zu entwickeln. Von dieser emphatischen Idee des Spiels sind die meisten virtuellen Welten allerdings noch etwas entfernt.

Literatur:

Becker, B. von:

Der Fall Esra. München 2007

Ders.:

Der geschlossene Vorhang – Der Beschluss des BVerfG zum ESRA-Fall. In: Kommunikation & Recht 2007, S. 620–622

Brittnacher, H. R./

Janz, R.-P. (Hrsg.):
Labyrinth und Spiel.
Göttingen 2007

Bürge, S.:

Online Gaming – Reale rechtliche Stolpersteine in virtuellen Welten. In: sic! 11/2006, unter www.sic-online.ch (abgerufen am 23.09.2008)

Caillois, R.:

Les Jeux et les Hommes. Paris 1958 (hier zitiert nach der deutschen Ausgabe *Die Spiele und die Menschen – Maske und Rausch*. Frankfurt am Main/Berlin 1982)

Castronova, E.:

The Right to Play. In: New York Law School Law Review 49/1/2004, S. 185–210

Eco, U.:

Postille a „Il nome de la rosa“. Mailand 1983

Esposito, E.:

Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität. Frankfurt am Main 2007

Friedman, L. M.:

Total Justice. New York 1985

Geis, I./Geis, E.:

Rechtsaspekte des virtuellen Lebens. In: Computer und Recht 2007, S. 721–725

Habel, O. M.:

Eine Welt ist nicht genug – Virtuelle Welten im Rechtsleben. In: Multimedia und Recht 2008, S. 71–77

Hocke, G. R.:

Die Welt als Labyrinth – Manier und Manie in der europäischen Kunst. Reinbek 1957

Hopf, K./Braml, B.:

Virtuelle Kinderpornographie vor dem Hintergrund des Online-Spiels Second Life. In: Zeitschrift für Urheber und Medienrecht 51/5/2007, S. 354–363

Huizinga, J.:

Homo Ludens. Leiden 1938 (hier zitiert nach der deutschen Ausgabe. Reinbek 1956)

Iser, W.:

Das Fiktive und das Imaginäre. Frankfurt am Main 1993

Kent, S. L.:

The Ultimate History of Video Games. From Pong to Pokémon and beyond – The Story Behind the Craze That Touched Our Lives and Changed the World. Roseville 2001

Klickermann, P. H.:

Virtuelle Welten ohne Rechtsansprüche. In: Multimedia und Recht 2007, S. 766–769

Kübler, F. (Hrsg.):

Verrechtlichung Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Frankfurt am Main 1985

Küchenhoff, B.:

„Killerspiele“ – verfassungsrechtliche Möglichkeiten für ein Verbot gewalttätiger Computerspiele. In: Neue Justiz 8/2007, S. 337–343

Kummer, M.:

Spielregel und Rechtsregel. Bern 1973

Mayer, F. C.:

Recht und Cyberspace. In: NJW 1996, S. 1782–1791

Nänni, M.:

Der Vertrag über die Nutzung virtueller Welten. In: Jusletter vom 25.02.2008

Neis, E.:

Erläuterungen zu Peter Handke: Publikumsbeschimpfung, Kaspar. Hollfeld/Ofr. 1978

Rieck, C.:

Spieltheorie – eine Einführung. Eschborn 2007

Ritlewski, K. M.:

Virtuelle Kinderpornographie in Second Life. In: Kommunikation & Recht 2008, S. 94–100

Schaar, O.:

Rechtliche Grenzen des „In-Game advertising“. In: GRUR 11/2005, S. 912–917

Schiller, F.:

Über die ästhetische Erziehung des Menschen. Stuttgart 1964

Sigl, R.:

Die Welt hinter dem Bildschirm. In: Telepolis vom 28.12.2006, www.heise.de/tp/r4/magazin/what/24089/1.html (abgerufen am 23.09.2008)

Stöcker, C.:

Second Life. Staatsanwalt ermittelt wegen Sex mit virtuellen Kindern. In: Spiegel online vom 07.05.2007, www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,481467,00.html (abgerufen am 23.09.2008)

Wemmer, B./

Bodensiek, K.:
Virtueller Handel – Geld und Spiele. In: Kommunikation & Recht 9/2004, S. 432–437

Wirsig, C.:

Das große Lexikon der Computerspiele. Berlin 2003

Prof. Dr. Oliver Castendyk ist Direktor des Erich Pommer Instituts in Potsdam und lehrt Öffentliches und Privates Medienrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Außerdem ist er als Anwalt in Berlin tätig.



Literatur – Inhalt:

- Thomas Mößle/Matthias Kleimann/Florian Rehbein: **Bildschirmmedien im Alltag von Kindern und Jugendlichen. Problematische Mediennutzungsmuster und ihr Zusammenhang mit Schulleistungen und Aggressivität** 88
Hendrik Schneider
- Gabriele Melischek/Josef Seethaler/Jürgen Wilke (Hrsg.): **Medien und Kommunikationsforschung im Vergleich. Grundlagen, Gegenstandsbereiche, Verfahrensweisen** 90
Hans-Dieter Kübler
- Dennis Eick: **Programmplanung. Die Strategien deutscher TV-Sender** 91
Anke Bergmann
- Dirk Blothner/Marc Conrad: **Invasion! TV-Weltmuster erobern den Fernsehmarkt** 92
Lothar Mikos
- Miriam Schäfer/Johanna Lojewski: **Internet und Bildungschancen. Die soziale Realität des virtuellen Raumes** 93
Claudia Töpfer
- Kurzbesprechungen, Teil I** 94
Tilman P. Gangloff
- Oliver M. Reuter: **Experimentieren. Ästhetisches Verhalten von Grundschulkindern** 95
Susanne Bergmann
- Kurzbesprechungen, Teil II** 96
Alexander Grau, Lothar Mikos, Barbara Weinert
- Katrin Döveling/Lothar Mikos/Jörg-Uwe Nieland (Hrsg.): **Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung** 97
Tilman P. Gangloff
- Thomas Schierl (Hrsg.): **Prominenz in den Medien. Zur Genese und Verwertung von Prominenten in Sport, Wirtschaft und Kultur** 98
Lothar Mikos
- Dieter Rucht/Simon Teune (Hrsg.): **Nur Clowns und Chaoten? Die G8-Proteste in Heiligendamm im Spiegel der Massenmedien** 99
Vera Linß

Bildschirmmedien im Alltag von Kindern und Jugendlichen

Seit mehreren Jahren beschäftigen sich Wissenschaftler des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) mit unterschiedlichen Aspekten der Mediennutzung und ihren Auswirkungen auf die Rezipienten. Der vorliegende Forschungsbericht, der den „Auftritt einer Reihe von Veröffentlichungen bildet“ (Vorwort, S. 5), basiert auf den Daten der mittels eines standardisierten Erhebungsbogens durchgeführten KFN-Schülerbefragung 2005. Er ist empfehlenswert, soweit sich der Leser einen Überblick über den Stand der internationalen Medienwirkungsforschung verschaffen möchte. Grenzen der Aussagekraft ergeben sich aus der quantitativ statistischen Anlage des Forschungsvorhabens des KFN, das die bestehenden empirischen Befunde zwar bestätigt, aber kaum erweitert. Die Befragung der insgesamt 19.830 Schüler der 4. und 9. Schulklasse (aus allen Schulformen) aus zehn verschiedenen Städten und Regionen Westdeutschlands (S. 48 ff.) ist an zwei Fragestellungen orientiert. Erstens geht es den Autoren (zwei Diplompsychologen und ein Diplommedienwissenschaftler) um die Auswirkung von Mediennutzung auf schulische Leistungen von Kindern und Jugendlichen. Zweitens sollte die Wirkung von „Mediengewaltrezeption“ auf die Gewaltprävalenz von Jugendlichen erforscht werden. Die Untersuchung legt einen Zusammenhang zwischen Mediennutzung (Fernsehen, Video bzw. DVD und Computerspiele) und Schulleistungen nahe. Bei den Schülern der 4. Klasse wurde die Schulleistung u. a.

durch die Schulnoten in den „Kernfächern“ und durch die Bildungsempfehlung der Lehrkräfte (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) operationalisiert (S. 91). Bereits die Verfügbarkeit eigener Mediengeräte in den Kinderzimmern korreliert mit schlechteren Schulleistungen (und geringer Bildung der Eltern). Außerdem schneiden Schüler mit sehr hohen Mediennutzungszeiten deutlich schlechter in der Schule ab als Schüler mit einem geringen Anteil an „Medienfreizeit“. Erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede mit Auswirkungen auf die Schulleistungen ergaben sich bei der Computerspielnutzung. Eine Vorliebe für gewalthaltige Spiele, die erst für Jugendliche ab 16 Jahren oder für Erwachsene freigegeben sind, haben fast ausschließlich Jungen. Je häufiger sie diese Spiele nutzen, umso schlechter schneiden sie in der Schule ab. Die genannten Befunde bleiben auch bei der statistischen Kontrolle des Bildungsniveaus der Eltern sowie von Geschlecht und Nationalität des Kindes erhalten. Kinder aus Familien mit mittlerer oder höherer Bildung schneiden in der Schule deutlich schlechter ab, wenn sie über einen eigenen Fernseher und eine eigene Spielkonsole verfügen, als Kinder mit demselben familiären Hintergrund ohne eigene Geräte. Allerdings wird die schulische Leistung nach den Analysen der Autoren deutlicher als durch das Medienverhalten allein durch den Bildungshintergrund des Elternhauses bestimmt (S. 95). Bei der Analyse der Wirkung von Mediengewaltrezeption auf die Gewaltprävalenz beziehen sich die Autoren auf die selbstberichtete „Kriminalität“ der Neuntklässler, die gefragt wur-

den, ob sie in den letzten 12 Monaten eine Körperverletzung, einen Raub, eine Erpressung oder eine Bedrohung mit einer Waffe verübt haben. Dieses Eingeständnis äußern mehr Jungen als Mädchen (25,1 % gegenüber 8,6 %). Räumen die Jungen darüber hinaus ein, indizierte Computerspiele zu spielen, berichten 38 % über eine selbst verübte Gewalttat im Erhebungszeitraum. In einem Strukturmodell (S. 111) ordnen die Autoren sodann die für Gewaltprävalenz relevanten Einflussgrößen und erkennen Zusammenhänge zwischen einer Vorliebe der männlichen Schüler für gewalthaltige Computerspiele und „Filme ab 18“ und der Neigung, Spannung und Abenteuer durch riskante Tätigkeiten zu erleben. Computerspiele treten zwar in ihrer Bedeutung zur Erklärung von Gewaltprävalenz hinter den Faktoren „Gewaltakzeptanz“, „Erfahrung massiver elterlicher Gewalt in Kindheit und Jugend“ und „delinquenten Freundeskreis“ zurück. Zwischen „Gewaltakzeptanz“ und der Nutzung gewalthaltiger Computerspiele sowie einer „hohen Nutzungsfrequenz gewalthaltiger Filme ab 18“ kann nach Auffassung der Autoren aber ein Zusammenhang bestehen. Der Ertrag der Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Erstens sind die „Sorgenkinder“ (S. 134) vor allem Jungen. Sowohl in der 4. als auch in der 9. Klasse verfügen sie häufiger über eigene Geräte, sie nutzen diese länger, und sie präferieren eher gewalthaltige Filme und Computerspiele als altersgleiche Mädchen. Insgesamt geraten sie leichter in den „Sog von Computerspielen“ (S. 117), und sie haben ein im Vergleich zu Mädchen erhöhtes

Risiko „an Computerspielsucht zu erkranken“. Zweitens bestimmt die „Dosis das Gift“. Je stärker der Tagesablauf von der Mediennutzung dominiert wird, umso schlechter sind die Schulleistungen, je mehr die Freizeit von Filmen und Computerspielen ohne Jugendfreigabe beherrscht wird, desto eher wird Gewalt als „Bestandteil des eigenen Handlungsrepertoires“ (S. 104) akzeptiert und von einer begangenen Gewalttat berichtet. Drittens besteht ein Zusammenhang zwischen dem Mediennutzungsverhalten und dem Bildungsniveau der Herkunftsfamilie. Qualität und Quantität des Medienkonsums sind deshalb offensichtlich Ausdruck bestimmter Freizeit- und Bildungsmilieus (S. 128). Daneben wirft die Untersuchung zahlreiche Fragen auf. So wäre auch mit Blick auf eine Früherkennung möglicher Gefährdung im Rahmen von Einzelfallstudien unter Berücksichtigung der Entwicklung im Lebenslängsschnitt zu klären, unter welchen Bedingungen im Einzelnen (etwa aufgrund bestimmter Wendepunkte oder eines allmählichen Abdriftens) die verfügbare Freizeit immer mehr vom Medienkonsum bestimmt wird und welche anderen Aktivitäten aus welchen Gründen fallen gelassen bzw. verdrängt werden. Fraglich ist auch die Wirkungsrichtung der einzelnen Faktoren. So ist es durchaus denkbar, dass Defizite im Selbstwertgefühl, z. B. mangels schulischen Erfolgs oder aufgrund eines „Außenseiterstatus“, durch Erfolge in den virtuellen Welten der Computerspiele kompensiert werden. Deshalb könnte ein exzessives Nutzungsverhalten dieses Mediums Folge und nicht Ursache bestimmter schulischer Problemlagen sein oder

es könnten Wechselwirkungen zwischen Mediennutzungsverhalten und Schulleistungen bestehen. Keine Erklärung liefert die Untersuchung auch für die zahlreichen „falschen positiven“ Probanden. Immerhin berichten die meisten Probanden, die „indizierte Spiele“ nutzen, nicht davon, Gewalttaten verübt zu haben. Interessant wäre ferner eine nähere Untersuchung der Medienerziehung, die von den Autoren am Rande und nur über die Befragung der Kinder mit quantitativ statistischen Mitteln erfasst wurde. Insofern ist aber nicht nur aufschlussreich, ob eine Medienerziehung stattfindet und z. B. von den Eltern Mediennutzungszeiten festgelegt werden. Kriminologisch relevant ist vor allem das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers in Bezug auf die elterlichen Erziehungsversuche. Nutzt das Kind fehlende Kontrolle aus oder entzieht es sich aktiv der elterlichen Kontrolle? Sucht es gezielt nach Kontrolllücken oder akzeptiert es die festgelegten Regeln? Diese und andere Fragen können nur über kriminologische Einzelfallanalysen und mit den Mitteln der qualitativen Sozialforschung erschlossen werden. Dass das KFN qualitativ forschen kann, belegen die ausgezeichneten Arbeiten von Mechthild Bereswill zu den Hafterfahrungen von Jugendlichen und Heranwachsenden. Den Wissenschaftlern des KFN bleibt demnach zu empfehlen, diese Methodologie auch im Rahmen der Medienwirkungsforschung fruchtbar zu machen.

Prof. Dr. Hendrik Schneider



Thomas Möhle/Matthias Kleimann/Florian Rehbein: *Bildschirmmedien im Alltag von Kindern und Jugendlichen. Problematische Mediennutzungsmuster und ihr Zusammenhang mit Schulleistungen und Aggressivität* [Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 33]. Baden-Baden 2007: Nomos Verlagsgesellschaft. 145 Seiten, 24,00 Euro



Gabriele Melischek/Josef Seethaler/Jürgen Wilke (Hrsg.):

Medien und Kommunikationsforschung im Vergleich. Grundlagen, Gegenstandsbereiche, Verfahrensweisen. Wiesbaden 2008: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 480 Seiten m. Abb. und Tab., 39,90 Euro

Medien und Kommunikationsforschung im Vergleich

Längst agieren die großen Medienkonzerne weltweit, werden internationale Märkte standardisiert, Medienprodukte global uniformiert, und das Internet kennt ohnedies keine nationalen Grenzen mehr, ist omnipräsent und deterritorial verfügbar. Diese Entwicklungen zwingen auch die zuständigen Kommunikations- und Medienwissenschaften komparativ, transnational, letztlich global zu forschen. Doch mit diesem Vorhaben tut sich die deutschsprachige Disziplin noch reichlich schwer, wie etliche Beiträge des vorliegenden Sammelbandes selbstkritisch einräumen. Entstanden ist das Buch als Dokumentation eines Workshops der Kommission für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung, an der die drei wissenschaftlichen Fachgesellschaften aus Deutschland, Österreich und der Schweiz beteiligt sind. Er wurde Ende 2006 abgehalten und sollte den Stand dieser Disziplin reflektieren. Fühlten sich die Autoren verpflichtet, die einschlägigen Disziplinbereiche aufzuarbeiten, wie dies etwa Jürgen Wilke für die Nachrichtenberichterstattung oder Wolfgang Donsbach für die Journalismusforschung tun, bekommt man profunde Überblicke über die jeweiligen Erkenntnisstände der empirischen Befunde, aber auch über die Desiderate künftiger Forschung. Andere Autoren begnügen sich mit einem Referat über ein gerade durchgeführtes Forschungsprojekt oder replizieren ein früheres unter der aktuellen Fragestellung, einige steuern leider auch nur bereits Bekanntes oder vielfach Veröffentlichtes bei, so dass dem Reader

nicht in toto das Prädikat des „State-of-the-Art“ bzw. des (dringend benötigten) Lehrbuchs attestiert werden kann. Dieser Einwand trifft besonders bedauerlich den sicherlich wichtigen und aufschlussreichen Sektor der Rezeption und Nutzung, wo angesichts der eingangs erwähnten Entwicklungen Fragen nach nationalen und kulturellen Besonderheiten bzw. Angleichungen des Nutzungsverhaltens und der Rezeption von hohem Interesse sind. Dort stellt Hans-Jürgen Bucher lediglich empirische Vergleiche der Nutzung von Print-, Online- und E-Zeitungen an, während die Medienforscher des Südwestrundfunks Walter Klingler und Irina Turecek erneut die Daten der Langzeitstudie *Massenkommunikation* von 1964 bis 2005 replizieren. Komparatistik bzw. vergleichende Forschung – das wird daran deutlich – lässt sich unterschiedlich auffassen: Im weiteren Sinne vergleicht jede empirische Sozialforschung, da sie Eigenarten und Möglichkeiten der Typisierung bzw. der Verallgemeinerung nur durch die Kontrastierung sozialer Phänomene gewinnen kann. Darauf weisen die Herausgeber schon in ihrer Einführung und Winfried Schulz in seinem einleitenden Keyword hin. Ulrich Saxer nimmt diese – aus seiner Sicht auch riskante, weil oft nur oberflächlich behandelte – Problematik in seinem breit angelegten, bisweilen polemischen Resümee wieder auf und warnt vor analytischer Selbstüberschätzung. Im engeren Sinne meint vergleichende Kommunikationsforschung gerade die präzise Erforschung trans- bzw. internationaler Strukturen, Entwicklungen und Phänomene üblicherweise auf der Mesoebene, um der stattfindenden

den Globalisierung und Transkulturalität von Kommunikation wissenschaftlich gerecht zu werden. Diese Aufgabe ist sicherlich nicht ganz neu, und die Kommunikationsforschung hat dazu schon einiges vorzuweisen, wie in den Überblicksartikeln herausgestellt wird, aber sie wird gegenwärtig immer wichtiger und dringlicher. Ob dazu auch historische Zeitvergleiche gehören, dies zu entscheiden, hängt davon ab, wie man Geschichte generell versteht. Die Beiträge hier bleiben entweder in phänomenologischer Allgemeinheit, wenn diverse Medienentwicklungen in einem wiederkehrenden „Muster von Phasenabläufen: von der Invention über die Innovation zur Diffusion neuer Medien“ (S. 41), rubriziert werden, wie es Rudolf Stöber vorschlägt, oder sie verlieren sich in beliebigem statistischem Zahlenmaterial, wenn Josef Seethaler und Gabriele Melischek einerseits die Verbreitung der Tageszeitung im Österreich von 1890 bis 1910 darstellen und andererseits die „Positionierung des österreichischen Mediensystems im europäischen-nordamerikanischen Kontext“ (S. 56 ff.) abschätzen. Da ist sicherlich noch einige theoretische Reflexion über Zweck und Reichweite systematischer Komparatistik angebracht, wozu dieser Reader – aber auch einige andere – sicherlich anrät und Fundamente legt, um die sich gerade entwickelnde Spezialdisziplin der vergleichenden Kommunikationsforschung solide und zielorientiert voranzubringen.

Prof. Dr. Hans-Dieter Kübler

Programmplanung

„Warum ein Buch über Programmplanung im Fernsehen?“ (S. 7). Mit dieser sehr berechtigten – wenngleich rhetorischen – Frage eröffnet Dennis Eick, der als Fiction-Redakteur bei RTL arbeitet und bereits zwei vielseitig beachtete Bücher zur Drehbuchpraxis verfasst hat, sein drittes Werk. Neben der Tatsache, dass Eick sich auf ein gut beackertes Gebiet begibt und der gerade zwei Jahre zuvor erschienene Band *Programming for TV, Radio & Internet* von Lynne und Brian Gross sowie Philippe Perebinosoff (2005) als allumfassende Standardbibel des Metiers gefeiert wurde, positioniert er sich angesichts des explodierenden digitalen Fernsehmarkts sowie der wachsenden Bedeutung des Internets ebenfalls in einer hitzig geführten Debatte über die Zukunftsfähigkeit linear konzipierter Programmstrukturen und dem schon oft beschworenen Untergang des Fernsehens. Dem letzten Aspekt nimmt Eick zunächst den Wind aus den Segeln, indem er den Zuschauer als einen von Zeit und Raum befreiten „Programmdirektor“ als die gewünschte Rolle entkräftet, was er eindrucksvoll anhand neuer Erkenntnisse aus Zuschauerstudien und Angaben zur Medienverweildauer belegt (vgl. S. 18 ff.). Hinsichtlich der umfangreich existierenden Literatur zum Thema kann konstatiert werden, dass Eick es auf lediglich 172 leicht verständlichen Seiten schafft, umfangreiche und praxisnahe Erkenntnisse zu vermitteln, die deutlich über die Erläuterung von Programmplanungsstrategien hinausgehen, und er stets bemüht ist, umfassende Zusammenhänge mit hohem Aktualitätsanspruch zu lie-

fern. Das Buch gliedert sich in fünf Hauptkapitel: Zunächst gibt Eick einen gleichermaßen detaillierten wie anschaulichen Einblick in die geschichtlichen Grundlagen der Programmplanungspraxis, die Einflüsse der Digitalisierung und die daraus resultierenden Anforderungen für Senderprofile und Programmschemata. Im Anschluss befasst er sich in einer kompakten Überblicksdarstellung mit relevanten Programmgestaltungsaspekten, indem sowohl genrespezifische Definitionen, Funktionsweisen und Produktionshintergründe beleuchtet werden als auch die Bedeutung von Timeslots erörtert wird. Um konkrete Programmplanungsstrategien – dem laut Titel eigentlichen Kern des Werks – geht es im dritten Kapitel. Kapitel vier und fünf fokussieren wirtschaftliche Aspekte der Programmplanung und Facetten des Programmmarketings, die auch betriebswirtschaftlich unerfahrenen Lesern erhellende Informationen vermitteln. Trotz der beschriebenen Stärken liegen die Schwächen des Werks genau im Kern des Anliegens: den Planungsstrategien. Obwohl der Autor bestrebt ist, existierende Strategien mit entsprechenden Fachtermini zu definieren, gerät er bei der konkreten Zuordnung und Differenzierung am meisten ins Straucheln. So verschwimmen manche Strategien in ihrer begrifflichen Abgrenzung, wenn der Autor beispielsweise von „Blocking“ (vertikale Abfolge ähnlicher Formate) spricht und dann eine Vox-Strategie aufführt (S. 118 f.), wonach das auf dem dienstäglichen 20.15-Uhr-Platz erfolgreich performende *CSI* auch am Montag zur gleichen Zeit programmiert wurde, was laut seiner vorangegangenen

Ausführungen eher dem „Stripping“ (horizontale Planung) entspricht. Auch die Definition von „Stacking“ (vertikale Programmierung mit gattungsäquivalenten Formaten) ruft Irritation hervor, wenn er aussagt, dass es gleich sei, ob man z. B. das Genre Comedy mit Sitcoms oder Shows bestückt (S. 120). Des Weiteren ist die Gewichtung von Strategien nicht immer nachvollziehbar („Labeling“ taucht innerhalb des „Stripping“-Kapitels auf, S. 105; „Checkerboarding“ wird in einer Fußnote abgespeist, S. 104). Diese Umstände sind jedoch nicht unbedingt einer Nachlässigkeit des Autors geschuldet, sondern auf zwei Gesichtspunkte zurückzuführen: Erstens stammen die Termini zumeist aus den USA und damit aus einer völlig anders dimensionierten Senderlandschaft, die bedingt übertragbar ist. Zweitens hängt die begriffliche Ungenauigkeit mit einer mangelnden Trennschärfe in der Praxis zusammen, in der Strategien selten in „Reinform“ zur Anwendung kommen, sondern immer kontextabhängiges Resultat verschiedener Überlegungen und Absichten sind. Trotz dieser Einwendungen ist Eicks Werk eine lohnende Lektüre für Fernsehinteressierte, Praktiker und Studierende, die vorhaben, in Fernsehberufen zu arbeiten – allerdings sollten sie wissen, dass man sich dort selten an das Fachvokabular hält und ihre späteren Kollegen eventuell verwundert schauen, wenn sie anregen, über „Seamlessness“ oder „Bridging“ nachzudenken.

Anke Bergmann



Dennis Eick:
Programmplanung. Die Strategien deutscher TV-Sender. Konstanz 2007: UVK. 208 Seiten, 19,90 Euro



**Dirk Blothner/
Marc Conrad:**
*Invasion! TV-Weltmuster
erobern den Fernsehmarkt.*
Bonn 2007: Bouvier.
120 Seiten m. Abb.,
14,90 Euro

Achtung! Weltveränderung durch Fernsehen

Der morphologische Psychologe Dirk Blothner und der ehemalige Programmdirektor von RTL und Produzent Marc Conrad haben das Erfolgsmuster neuerer amerikanischer Fernsehserien wie *Desperate Housewives*, *Grey's Anatomy*, *24*, *CSI* und *Dr. House* untersucht. Dabei gerieren sie sich in ihrem „Pamphlet“ (S. 19) wie selbsternannte Erleuchtete, die nun die „unbewussten Wirkungsprozesse“ offenlegen, die wir Normalsterblichen an den Serien nicht bemerken können, von denen wir aber unbemerkt beeinflusst werden. Auf diese Weise sehen sie eine „mentale Umerziehung“ am Werk, denn „die Einflussnahme geht tiefer. Sie greift über das Medium Fernsehen in die Erlebnisgewohnheiten der Menschen ein. Es ist eine Invasion völlig neuerartiger Wirkungsmuster, mit der wir es zu tun haben“ (ebd.). Dem folgt allerdings die relativ banale Erkenntnis, dass diese neuen Serien „mehr oder weniger bewusst eine Beziehung zur Alltagskultur“ (S. 21) herstellen. Das geschieht über „miterzählte Mythen“ (ebd.), so dass die Serien nicht einfach „nur als Erzählungen verstanden“ werden, „sondern auch als *Behandlungsangebote für die Unruhe des zeitgenössischen Lebens*“ (ebd., H. i. O.). Ihrer Ansicht nach zeigt *Desperate Housewives* „eine Welt in Drehung“ (S. 32), die am Ende jeder Episode wieder zum Stillstand kommt. Was sich dreht, sind die „Lebensbilder“ (S. 94), da es immer wieder zu überraschenden Wendungen kommt und alles einen doppelten Boden zu haben scheint, vor allem die Charaktere, die eine

mysteriöse, dunkle Seite ihr Eigen nennen dürfen. In *Grey's Anatomy* würden „universelle Schicksalssituationen“ (S. 38) zwischen Leben und Tod inszeniert. Die Serie *24* macht ihrer Ansicht nach auf einer unbewussten Ebene deutlich, wie Zufälle unser Leben bestimmen und wir andauernd Entscheidungen treffen müssen. Sie ist erfolgreich, „weil es der Serie gelingt, die schwierige Situation des Individuums im Zeitalter der Globalisierung in zugespitzter Form spürbar zu machen“ (S. 58). In den verschiedenen Serien der *CSI*-Familie sehen sie eine moderne Form der „Hexenjagd unter dem Deckmantel der Aufklärung“ (S. 71), der ein fundamentalistisches Weltbild zugrunde liegt, wohingegen das wesentliche Merkmal von *Dr. House* ist, „mit seinem Weltmuster der heilenden Zauberei [...] den Vermeidungen und Bequemlichkeiten entgegen[zukommen], die sich im zeitgenössischen Alltag eingerichtet haben“ (S. 87). Das Schlimme nun an all diesen universellen TV-Weltmustern ist, dass sich die Zuschauer nach und nach unbewusst an sie gewöhnen.

Die Behauptung der Autoren, dass sich das „Neue“ dieser Serien allein auf deren mythische Strukturen und deren apersonale Erzählweise reduzieren lässt, ist weder originell noch zutreffend. Zwar sprechen sie an manchen Stellen von „dichten Erzählungen“, doch worin diese Dichte besteht, wird nur angedeutet. Da wird dann eher nebenbei der Spannungsaspekt bei *24* betont oder auf die elliptische Erzählweise bei *CSI* hingewiesen. Immerhin gelangen sie zu der Feststellung: „Der Anfang des Pilotfilms von *CSI: Den Tätern auf der Spur* plant

die psychische Aktivität der Zuschauer mit ein“ (S. 65). Dass dies ein allgemeines Stilmerkmal dieser Serien sein könnte, kommt den Autoren nicht in den Sinn. Die neoformalistische Filmanalyse und die rezeptionsästhetische Analyse von Filmen und Fernsehsendungen gehen spätestens seit den 1990er-Jahren davon aus, dass die Geschichten in den Köpfen der Zuschauer entstehen und diese emotional und kognitiv aktiv sind, da sie mit den stilistischen Mitteln interagieren. Ebenso wenig scheint die Autoren in ihrem Sendungsbewusstsein zu interessieren, dass der Erfolg dieser Serien von zahlreichen Faktoren abhängt, nicht nur von den erzählten Geschichten und den dramaturgischen Mitteln, sondern z. B. auch vom Produktionsbudget oder der Programmierung. Mit der Behauptung, dass die neuen „Weltmuster“ die Zuschauer unbewusst und unbemerkt beeinflussen, geht schon ein gerütteltes Maß an Verschwörungstheorie einher – aber, Gott sei Dank, gibt es ja die morphologische Psychologie, die das aufdecken kann. Die scheinbar vermittelten Einsichten in die Wirkungsweise der Serien halten einer medien- und kommunikationswissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Als Buch, das sich analytisch mit den Serien auseinandersetzt, ist es ärgerlich. Als Pamphlet, das deutsche Autoren aufrütteln möchte, sich auch einmal um das Publikum zu kümmern und nicht nur selbstbespiegelnde Geschichten zu schreiben, ist es bemerkenswert. Auf den Pfad der Erleuchtung bringt ein dieses Buch jedenfalls nicht.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Internet und Bildungschancen

Neue Medien gelten im öffentlichen Diskurs als Ressourcen für Wissen und Information. Besonders dem Internet wird dabei eine integrative und demokratisierende Rolle zugeschrieben. Durch beinahe unbegrenzte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Informationen und niedrighschwelligem Beteiligungsmöglichkeiten habe das Internet das Potenzial zur (informellen) Bildung und hierarchiefreier politischer und gesellschaftlicher Partizipation. Ob das Internet jedoch ein geeignetes Medium darstellt, um soziale Ungleichheiten zu überwinden oder nicht eventuell doch neue „digitale“ Formen der Ungleichheit fördert, versuchen Miriam Schäfer und Johanna Lojewski in der vorliegenden Veröffentlichung *Internet und Bildungschancen* zu beantworten, der ihre Diplomarbeit an der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld zugrunde liegt.

Anhand der kritischen Diskussion bereits vorhandener Veröffentlichungen zum Thema versuchen sie die Frage zu klären, „für wen die Neuen Medien bzw. das Internet welche Bildungschancen bieten und wie diese gesellschaftlich bewertet werden“ (S. 11).

Eine Aufarbeitung erfolgt zunächst über den Zusammenhang von Bildung und sozialer Ungleichheit. Dabei stellen die Autorinnen fest, dass Bildung zum einen in besonderem Maße von Milieuzugehörigkeit abhängt und zum anderen wiederum soziale Ungleichheiten erzeugt, sowohl durch Bildungsabschlüsse und -zertifikate als auch durch Habitus und kulturelles Kapital. Schule kann diese Ungleichheiten nicht ausglei-

chen, daher wird den informellen Bildungsbereichen eine immer größer werdende Bedeutung zugeschrieben. Inwiefern Medien dabei eine Rolle spielen, diskutieren die beiden Autorinnen im zweiten Kapitel ihrer Arbeit. Dabei kommen sie zu dem Schluss, dass die Voraussetzung zu einer „bildenden“ Nutzung von Medien weniger die Medienkompetenz darstellt, sondern der Mediennutzungsprozess selbst. Mit Befunden der Wissensklufforschung belegen die Autorinnen, dass die Mediennutzung wiederum selbst sozialen Ungleichheiten unterliegt und diese auch noch fortsetzt. Auch das Internet führt nicht per se dazu, Bildungsanlässe zu nutzen, sondern die soziale Kontextualisierung und persönliche Sinnsetzung der Nutzer sind entscheidende Merkmale für die Nutzung von Bildungsprozessen. Gerade für formal geringere gebildete und sozioökonomisch benachteiligte Gruppen erschweren mehrere Problemfelder die Bildungschancen des Internets, wie Schäfer und Lojewski im dritten Kapitel ihrer Arbeit aufzeigen. Dazu gehören ein einseitiges Nutzungsspektrum durch unterhaltungs- und genussorientierte Nutzungsmotive, soziale Schließungsprozesse, mangelndes soziales Kapital und mangelnde Berücksichtigung der Interessen Benachteiligter im Netz („Voice Divide“). Die Autorinnen weisen überzeugend darauf hin, dass das Internet – im Gegensatz zur öffentlichen Meinung – Benachteiligung und Ausgrenzung nicht überwindet, sondern sogar weitertransportiert. Unterschiedliche Nutzungs- und Beteiligungsweisen lassen sich „nicht durch einen Mangel an Kompetenzen erklären, sondern

als Distinktionen begreifen, die sich im Internet reproduzieren“ (S. 131). Die Autorinnen sprechen dabei von einer sich vergrößernden „Bildungskluft“ (S. 132). Sie vertreten die Auffassung, dass „digital divide‘ und ‚digital inequality‘ vor allem soziale Probleme im Hinblick auf bestehende Bildungsungleichheiten sind und daher auch soziale Lösungen erfordern“ (S. 132f.). Unter Berücksichtigung ungleicher Aneignungs- und Beteiligungsstrukturen und Ressourcen entwickeln sie daher im vierten Kapitel On- und Offlinemaßnahmen, die trotz ihrer Erkenntnisse zur Ermöglichung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen im Internet führen. Vor dem Hintergrund ihrer fundierten theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema Internet und Bildung zeigen Schäfer und Lojewski damit eine Vielzahl von Strategien auf, die differenziert diskutiert werden. So bietet diese argumentativ gelungene Arbeit sowohl für die theoretische Beschäftigung mit der Thematik als auch für die medienpädagogische Praxis kluge Erkenntnisse und Vorschläge zum Umgang mit Bildungsbenachteiligungen.

Claudia Töpfer



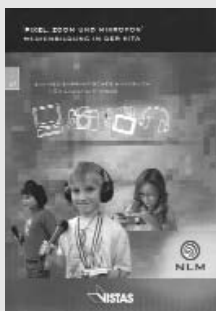
**Miriam Schäfer/
Johanna Lojewski:**
Internet und Bildungschancen. Die soziale Realität des virtuellen Raumes.
München 2007: kopaed.
195 Seiten, 16,80 Euro



**Thomas Fischer/
Rainer Wirtz (Hrsg.):**
Alles authentisch? Populärisierung der Geschichte im Fernsehen. Konstanz 2008: UVK. 240 Seiten, 19,90 Euro



**Jürgen Lauffer/
Renate Röllecke (Hrsg.):**
Mit Medien bilden. Der Seh-Sinn in der Medienpädagogik. Dieter Baacke Preis Handbuch 3. Bielefeld 2008: GMK. 210 Seiten, 10 Euro



**Sabine Eder/Christiane
Orydal/Susanne Roboom:**
Pixel, Zoom und Mikrofon. Medienbildung in der Kita. Berlin 2008: Vistas. 372 Seiten, 17,00 Euro

Alles authentisch?

Bernd Eichinger ist überzeugt, sein Film *Der Untergang* sei nach eigenem Bekunden „authentischer“ als alle früheren Werke über das Dritte Reich. Aus Sicht von Historikern aber ist das Bonmot typisch für die Überheblichkeit der Bildmedien Film und Fernsehen, die den Experten seit geraumer Zeit die Deutungshoheit über die Vergangenheit streitig machen. Neid sucht man in den Aufsätzen dieses Sammelbandes trotzdem vergeblich. Kein Wunder: Die vertretenen Historiker haben die Flucht nach vorn angetreten und arbeiten längst für das Fernsehen. Das schafft es laut Herausgeber Rainer Wirtz allein dank einer „Trias aus Personalisierung, Dramatisierung und Emotionalisierung“, viele Zuschauer für historische Stoffe zu interessieren. Die Schmerzgrenze sei jedoch für Wirtz erreicht, wenn Geschichte „pilcherisiert“ werde. Man muss beileibe kein Historiker sein, um die elf Aufsätze mit großem Gewinn zu lesen, zumal es auch fundierte Kritik gibt (etwa am ZDF-„Histotainment“ von Guido Knopp). Die müssen auch die Herausgeber ertragen: *Spiegel* TV-Autor Michael Kloft geht zwar lobend auf Lutz Hachmeisters Film *Das Goebbels-Experiment* ein, verschweigt aber seine eigene Beteiligung als Autor. Darüber hinaus darf man bei einem wissenschaftlichen Fachbuch eine sorgfältigere Redigierung erwarten. Eher ärgerlich als nützlich ist schließlich der Anhang mit einer Filmografie, die nicht nur wichtige Werke verschweigt, sondern auch fehlerhaft ist.

Mit Medien bilden

Die Einführung Neuer Medien ist nicht ohne Einfluss auf die Bereiche Bildung und Lernen geblieben. Seit acht Jahren ver gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) den Dieter-Baacke-Preis an Projekte, die Jugendliche dazu anregen, sich mit Medien auseinanderzusetzen, indem sie selbst mit Medien arbeiten. Diese Projekte werden seit einiger Zeit in entsprechenden Preishandbüchern dokumentiert. Der dritte Band lenkt den Blick auf das Lernen mit den Augen. Lebenswelten, verdeutlichen die verschiedenen Beiträge, sind Bilderwelten. Teil eins des Buchs bietet Hintergrundmaterial zur visuellen Orientierung in Bildung und Erziehung. Norbert Neuß betont in einem Interview die Eigenständigkeit der optischen Wahrnehmung und unterstreicht mit seiner Kritik des schulischen Erklärungsmonopols die Forderung nach einer Öffnung des pädagogischen Blicks. Lothar Mikos ergänzt diese Position mit seinem Beitrag über den Mangel an visueller Kompetenz in der Medienbildung. Im zweiten Teil werden verschiedene Arbeitsfelder beleuchtet, etwa die Situation der Medienpädagogik in der Schule „zwischen Zweifel und Zuversicht“. Konkrete Anregungen für die Praxis bieten schließlich die ausführlich dokumentierten Projekte, die vom Radio bis zum Videobrief unterschiedlichste Medien nutzen; Interviews ergänzen die Beschreibungen.

Pixel, Zoom und Mikrofon

Medienerziehung findet nach wie vor in vielen Kindergärten nicht statt: Das sei Elternsache, heißt es, und die Kinder ohnehin noch viel zu klein. Dieses Handbuch will pädagogischen Fachkräften helfen, sich intuitiv, kreativ und alltäglich mit den Medienwelten der Kinder auseinanderzusetzen: im Spiel, im Gespräch und in Projekten. Nach einer bereits sehr praktisch orientierten Einführung in die Medientheorie durch Norbert Neuß (über die Bedeutung von Medienfiguren) kommt der Ratgeber gleich zur Sache. Die praxisnahen Bausteine (Audio, Foto, Video, Computer) imponieren vor allem durch ihren methodischen Aufbau. Auf einen Blick erkennt man, für welches Alter die Projekte gedacht sind, wie viel Zeit nötig ist und welche Räumlichkeiten und Materialien man braucht. Überaus ansprechend ist auch die Gestaltung des Buchs: Das Layout arbeitet mit einer Vielzahl kleiner Elemente; Fotos, Zeichnungen und viele Zwischenüberschriften sorgen für Abwechslung, so dass die Lektüre richtig Spaß macht. Immer wieder gibt es am Rande Tipps für die praktische Arbeit. Jedes Kapitel wird um Literatur- und Webhinweise ergänzt. Fünf Projekte aus allen Bereichen werden schließlich Schritt für Schritt vorgestellt und so ansteckend beschrieben, dass Erzieherinnen eigentlich gleich loslegen müssten, um die „Pustelume-News“ zu organisieren. Abgerundet wird das außerordentlich hilfreiche Buch mit rechtlichen Hilfestellungen.

Tilmann P. Gangloff

Ästhetisches Verhalten von Grundschulkindern

Seit 2005 gibt es im Münchener Verlag kopaed die Reihe „Kontext Kunstpädagogik“, die sich im Wesentlichen auf die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichtsmodellen und Dokumentationen von Tagungen aus dem Themenfeld „Ästhetische Bildung“ konzentriert. Oliver M. Reuter, Jahrgang 1974, ist Kunstpädagoge und der Autor des 14. Bandes. Er stellt hier eine gekürzte Fassung seiner Dissertation vor, ergänzt um zwei Beispiele aus seinem Unterricht. „Dass nun auch das Experimentieren als eigenständige Dimension ästhetischen Verhaltens erkannt, untersucht, hervorgehoben und in seiner Struktur beschrieben wird, ist die Leistung des vorliegenden Buchs“, lobt Reuters Doktormutter Constanze Kirchner im Vorwort. Im theoretischen Teil des Buchs legt Reuter den aktuellen Forschungsstand dar und fasst den Experimentierbegriff näher. In einem gut lesbaren Text, mit zahlreichen Anmerkungen und ausführlichen Literaturhinweisen werden hier die Grundlagen für die Frage, ob Experimentieren eine Form ästhetischen Verhaltens ist, für die anschließende empirische Untersuchung aufgeblättert und in den Kapiteln Motivation, Wahrnehmungsaspekte, Material und Ästhetisches Verhalten näher ausgeführt. Für seine empirische Untersuchung zum „Experimentieren mit Material“ hat Reuter zwölf Grundschulkindern – sechs Jungen und sechs Mädchen aus der 4. Klasse – in zwei Gruppen aufgeteilt und in einer „feldorientierten Laborsituation“ (S. 195) dabei beobachtet, wie sie mit dem zur Verfügung stehenden Material

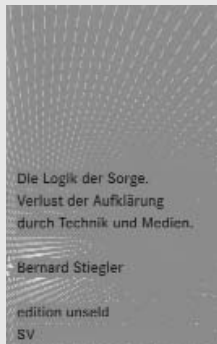
und Werkzeug umgehen. Auf eine Themenvorgabe oder Aufgabenstellung hat er verzichtet, die Arbeitsanweisung an die Kinder lautete lediglich: „Ihr seht, was alles da ist, ihr dürft damit anfangen, was ihr möchtet“ (S. 197). Auch zeitliche Vorgaben machte Reuter nicht. Die erste Gruppe traf sich an vier Tagen, die zweite, deren Materialangebot eingeschränkter war, nur an drei Tagen. Und Reuter schaute genau hin, schwiug und zeichnete mit einer Videokamera und einem Fotoapparat auf, was alles passierte, denn die Phänomenbeschreibung kindlichen Experimentierens war das Ziel seiner empirischen Untersuchung. Im Anhang wird das Analyseverfahren auf 25 Seiten exemplarisch dargestellt (dieser Teil ist in der Originalfassung, die auf Reuters Homepage zu finden ist, 260 Seiten lang). Für den Autor stellt das Experimentieren mit Material einen wesentlichen Ausgleich zum Mangel an kindlicher Eigenständigkeit dar. Er geht davon aus, dass neugiermotiviertes Experimentieren die Intelligenzentwicklung des Kindes begünstigt (S. 232 ff.), das kindliche Selbstbewusstsein fördert und die Selbstakzeptanz unterstützt. Das Handlungsrepertoire der Kinder wird durch freies Experimentieren erweitert, Raumvorstellungen werden verbessert, Kenntnisse über Material, Kompetenzen im Umgang mit Material vermitteln sich von selbst und die Genese einer Darstellungsintention wird unterstützt. Kurz: Das Experimentieren fördert die kindliche Entwicklung in vielerlei Hinsicht und kann als Form ästhetischen Verhaltens bestimmt werden (S. 236). Als Material, welches die kindliche Neugier weckt, werden Medien nicht in Betracht gezo-

gen. Der erweiterte Materialbegriff, der im theoretischen Teil der Studie vorgestellt wird, schließt digital erzeugtes Material und auch „Gedankenmaterial“ (S. 119 ff.) zwar ein, doch in der konkreten Umsetzung beschränkt sich Reuter auf einen Materialbegriff, der Medien ausschließt: „Wasserfarben, Papier, Plastilin oder Holz, auch Trichter, Dosen, Besteck etc.“ (S. 120). In der Studie geht es also ausdrücklich nicht um die Mediennutzung oder den Mediengebrauch von Kindern und nicht um Medienwirkungen. Das Thema Medienkonsum und Freizeitgestaltung wird auf acht Seiten gestreift. Ein möglicher kreativer Umgang mit Medien wird dort nicht in Erwägung gezogen. Lediglich die Reduzierung der Eigentätigkeit des Kindes durch einen nicht weiter spezifizierten Medienkonsum wird konstatiert. Wenn die Kinder wirklich ganz frei hätten experimentieren dürfen, wäre Reuters Videokamera sicher sofort ins Spiel einbezogen worden. Dann wäre die Doktorarbeit vielleicht nichts geworden. Doch dem kindlichen Erkenntnisgewinn hätte es sicher nicht geschadet. So hat diese interessant angelegte Studie mit Medienpädagogik wenig oder genau genommen gar nichts zu tun (inzwischen arbeitet Reuter wieder als Lehrer – seine Schüler haben Ufos vor dem Klassenzimmer gesichtet und mit ihren Handys fotografiert. Er stellt die Aufnahmen auf seiner Homepage vor. Na bitte. Geht doch! ...

Susanne Bergmann



Oliver M. Reuter: *Experimentieren. Ästhetisches Verhalten von Grundschulkindern.* München 2007: kopaed. 297 Seiten, 18,80 Euro



Bernard Stiegler:
Die Logik der Sorge. Verlust der Aufklärung durch Technik und Medien. Frankfurt am Main 2008: Suhrkamp Verlag. 190 Seiten, 10,00 Euro



Jo Reichertz:
Die Macht der Worte und der Medien. Wiesbaden 2007: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 333 Seiten m. Abb., 29,90 Euro



Enrico Wolf:
Bewegte Körper – bewegte Bilder. Der pornografische Film: Genrediskussion, Geschichte, Narrativik. 342 Seiten m. Abb., 44,00 Euro

Die Logik der Sorge

In Frankreich gibt es ihn noch: den kritischen Intellektuellen. Ob man Frankreich dafür beneiden soll, sei einmal dahingestellt. Die medienkritische Schrift, die Bernard Stiegler, Leiter der Abteilung „Kulturelle Entwicklung“ des Centre Georges Pompidou, jüngst vorgelegt hat, weckt solche Sehnsüchte eher nicht. In einem Satz zusammengefasst lautet Stieglers These: Wir werden immer infantiler – und schuld sind die Medien. Belege für diese alles andere als neue Behauptung hat Stiegler nicht. Stattdessen mixt er sich aus den Klassikern jeder kritisch daherkommenden Theorie – Marx und Freud – einen altbackenen Cocktail, der auch durch einen kräftigen Schuss Foucault und Deleuze nicht origineller wird: Nicht durch Herrschaft über Körper, sondern durch Manipulation der Gehirne sei der moderne Kapitalismus gekennzeichnet. Diese Ausübung von Psychomacht erfolge über die Medien, die den Konsumenten zu triebgesteuerten, verantwortungslosen Wesen erzögen. Die Folge: Die zentralen Fähigkeiten sozialer Gemeinschaft, Aufmerksamkeit und Sorge, würden unterlaufen. Heraus kämen abgestumpfte, rücksichtslose und mental gleichgeschaltete Konsumentidioten. Stiegler tappt in die klassische Kulturkritikerfalle: Er übersieht, dass seine Kritik Teil des medialen Mainstreams ist, den sie bekämpft. Und: Medien bilden die Wirklichkeit nicht ab, sondern zeigen, wie sie von den Konsumenten gesehen wird. Stieglers Buch ist der unfreiwillige Beweis dafür.

Dr. Alexander Grau

Über die Wirkung von Medien und Worten

Das neue Buch des Essener Kommunikationswissenschaftlers Jo Reichertz versammelt eine Reihe von Aufsätzen, die teilweise bereits in Fachzeitschriften publiziert wurden. Es gliedert sich in vier Kapitel: „Das Fernsehen als Akteur“, „Netzkommunikation – Rahmen und Bedingungen“, „Medienkommunikation als Teil der Berufsarbeit“ und „Die Macht des Wortes“. In allen Beiträgen geht es um die Rolle der Medien, vor allem des Fernsehens, im Leben der Menschen. Von Argumentationen, warum Kinder die Serie *Power Rangers* brauchen, über Auseinandersetzungen mit den Formen des Glücks in den Massenmedien geht es bis zur Frage, ob Harald Schmidt eine moderne Form des Hofnarren sei. Immer stehen nicht die Medien, sondern die Menschen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Reichertz geht es darum, die Wirkzusammenhänge der Medien für das Leben der Menschen in unserer Gesellschaft aufzuzeigen. Und wenn er sich mit der „Macht des Wortes“ befasst, kann er zeigen, dass es nicht so einfach ist, ein persönliches Gespräch zu einer funktionierenden Kommunikation werden zu lassen. Der Band ist ausgesprochen lesenswert, weil es Reichertz immer wieder gelingt, die ausgetretenen Pfade der Rede über die Wirkung der Medien zu verlassen, die Menschen mit ihren Anliegen ernst zu nehmen und so neue Einsichten in die Rolle und Bedeutung der Medien in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Der pornografische Film

Viel wird über Pornografie gesprochen und geschrieben. Der Diskurs jedoch findet zumeist auf populärwissenschaftlicher Ebene statt. Einer objektiven Annäherung an das Thema ist dies wenig dienlich. In der Film- und Medienwissenschaft sowie in der Filmgeschichtsschreibung findet das Phänomen Pornografie nur wenig Beachtung. Diese Forschungslücke will Enrico Wolf mit der vorliegenden Studie schließen. Wolf unternimmt den Versuch, „ein Genverständnis des pornografischen Films zu entwickeln“ (S. 11) und folgt dabei u. a. der Forschungsfrage: „Wenn Film als Medium die differenten ästhetischen Bezugssysteme des Bildhaften und des Literarischen nur bis zu einem Grad formaler Heterogenität in sich vermitteln kann, welche Realisation erfährt diese Vermittlung im Genre des pornografischen Films und welche Wahrnehmungsstrukturen sind aufgrund der unterschiedlichen Strategien der Adressierung durch Bild und Erzählung im pornografischen Film eingeschrieben?“ (S. 17). Ausgehend von einer Betrachtung der Pornografie als wissenschaftlichem Erkenntnisobjekt, erfolgt eine Analyse des pornografischen Films und eine Bestimmung des Genres. Der zentrale Ansatzpunkt hierbei ist die Körperlichkeit. Ausführlich skizziert der Autor weiterhin die ästhetische und historische Entwicklung des pornografischen Films. Aus film- und kulturwissenschaftlicher Perspektive durchaus ein interessanter Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte über das Phänomen Pornografie.

Barbara Weinert

Lernen fürs Leben

Seit dem Aufkommen der täglichen Talkshows zu Beginn der 1990er-Jahre haben sich das Fernsehen und der Alltag außerhalb des Bildschirms immer mehr durchmischt. Zuschauer und Medium beeinflussen sich längst gegenseitig; man könnte von verschränkten Wirklichkeiten sprechen, weil das Publikum nicht länger nur passiv rezipiert, sondern sich selbst auf der Bühne präsentieren kann. Spätestens *Big Brother*, schreiben die Herausgeber dieser lesenswerten Analyse jüngster TV-Formate, „eröffnete eine neuartige Dimension der Macht und Bedeutung des Massenmediums Fernsehen“ (S. 8). Erstmals in der (deutschen) TV-Geschichte entstand ein „dialektisches Szenario, in dem weder Zuschauer noch Medium im Hintergrund fungieren“ (ebd.). *Big Brother* war der Nährboden, auf dem die Akzeptanz für ein Format wie *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* gedeihen konnte; das Buch widmet der Dschungelshow ebenso zwei Beiträge wie *Deutschland sucht den Superstar* (DSDS). War der Schauplatz von *Big Brother* noch auf den Wohncontainer beschränkt, so ist das Fernsehen seither regelmäßig auch zu Gast in deutschen Küchen und Kinderzimmern, um dort nach dem Rechten zu sehen. Der Unterhaltungsbegriff muss daher um einen weiteren Aspekt ergänzt werden. Oder anders gesagt: Weite Bereiche des Fernsehens befinden sich mehr und mehr in einem Hybridzustand. Die Grenzen zwischen Information und Unterhaltung, durch den Trend zum Infotainment ohnehin schon aufgeweicht, sind endgültig fließend geworden.

Gewandelt haben sich auch die Motive des Publikums. Ging es früher tatsächlich in erster Linie um Beratung, stehen mittlerweile Zeitvertreib und Neugier, aber auch ein gewisses Identifikationsmoment im Vordergrund. Trotzdem haben die Sendungen nach wie vor informierende und orientierende Funktionen, zumal das „Factual Entertainment“, wie es in den sogenannten Coaching-Formaten (*Raus aus den Schulden*, *Die Super Nanny*) betrieben wird, zur Identitätsbildung beiträgt: „Von diesen Sendungen lernen die Zuschauer fürs Leben“ (S. 12). Entsprechend groß ist der Schwerpunkt, der in vielen Beiträgen auf die Rezeptionsmotive gelegt wird. Ziel des Buchs ist zweierlei: Neben einer Beschreibung und Typisierung der verschiedenen Formate sollen vor allem die Vermischungen, aber eben auch die Differenzen zwischen der Wirklichkeit des Fernsehens und der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausgelotet werden. Zu diesem Zweck werden beispielsweise der schleichende Übergang von den Talkshows zu den Gerichtsshow analysiert, die Inszenierungen in den Castingshows sowie die Frage von Konstruktion und Dekonstruktion des Ruhms. Die Beiträge sind allerdings ausnahmslos geprägt von einer positiven Haltung. Die oftmals jungen Autorinnen (in der Tat überwiegend Frauen, davon mehrere unter 30) betrachten die Formate mindestens mit Wohlwollen. Nach Ansicht von Herausgeber Lothar Mikos haben beispielsweise die Talkshows viel für die Toleranz gegenüber abweichenden Lebensstilen getan. Kritische Ansätze sucht man also zumeist vergeblich, selbst wenn bei aller Sympathie nicht übersehen wird, dass z. B. *DSDS* von einem

perfekten Marketingkonzept angetrieben wird. Andererseits bietet die parasoziale Partizipation eine Identifikation ohne Risiko: Ähnlich wie in den Daily-Soaps kann man sich gefahrlos an die Stelle der Akteure denken. Selbst wenn man sich bereits intensiv mit diesen Formaten befasst hat: Die Beiträge beschreiben nicht nur die Entwicklung der als Information getarnten TV-Unterhaltung in den letzten beiden Dekaden, sondern bieten immer wieder interessante und lehrreiche Facetten. Die Analyse der Zeitungsreaktionen auf *Ich bin ein Star...* z. B. verdeutlicht wunderbar, wie sehr sich selbst hitzigste Diskussionen im Rückblick als Episode erweisen. Die Tatsache schließlich, dass sich das Genre längst im Programmschema etabliert hat, garantiert dem Buch eine gewisse Zeitlosigkeit: Das „performative Realitätsfernsehen“ (Angela Keppler) wird Kritiker und Jugendschützer noch eine ganze Weile beschäftigen, zumal sich die Unterhaltungsindustrie immer wieder neue Variationen ausdenkt, um etwa den Casting-Formaten neue Seiten abzugewinnen. Da kann man auch verschmerzen, dass zur Illustration der Konstruktion von Schönheitsidealen bei Jugendlichen ausgerechnet *The Swan* herhalten muss – ein Format, an das sich schon kaum noch jemand erinnern kann.

Tilmann P. Gangloff



Katrin Döveling/Lothar Mikos/Jörg-Uwe Nieland (Hrsg.):

Im Namen des Fernsehvolkes. Neue Formate für Orientierung und Bewertung. Konstanz UVK: 2007. 318 Seiten, 29,00 Euro



Thomas Schierl (Hrsg.):
Prominenz in den Medien.
Zur Genese und Verwertung
von Prominenten in Sport,
Wirtschaft und Kultur. Köln
2007: Herbert von Halem
Verlag. 359 Seiten m. Abb.
u. Tab., 28,00 Euro

Medienprominenz

In der ausdifferenzierten Medienlandschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist es scheinbar nicht sehr schwer, prominent zu werden, prominent zu bleiben dagegen sehr. Prominenz hängt von der Präsenz in den Medien ab, nicht nur in einem Medium, sondern in der Regel begleiten den Auftritt in Film und Fernsehen Berichte in den Printmedien, speziell der Klatsch- und Tratschpresse. Zwar kann theoretisch jeder in der Mediengesellschaft seine 15 Minuten Ruhm erlangen, doch tatsächlich hängt das von mehreren Faktoren ab. In dem von Thomas Schierl herausgegebenen Buch versuchen die Autoren in ihren Beiträgen, dem Phänomen der Prominenz von verschiedenen Seiten auf die Spur zu kommen. Der Band gliedert sich in vier große Bereiche: Prominenz als Medieninhalt, Prominenz aus medienökonomischer Perspektive, Rezeption von Prominenz und Prominenz im Sport. An dieser Stelle mag ein leiser Hauch von Kritik einfließen: Die Systematik dieser Einteilung erschließt sich nicht unbedingt, auch wenn die einzelnen Beiträge durchaus interessant sind. Wenn es denn schon drei Beiträge zu Prominenz im Sport gibt, stellt sich die Frage, warum es nicht auch Beiträge z. B. zu Prominenz im Kulturbetrieb, Prominenz im Fernsehen, Prominenz in der Literatur etc. gibt. Aber das sei nur am Rande vermerkt. Bereits der erste Beitrag, verfasst von dem Herausgeber, ist durchaus lesenswert. Dort werden die Veränderungen in der Prominenzberichterstattung zwischen 1973 und 2003 aufgezeigt. Dazu wurde die Berichterstattung in zwei Boule-

vardblättern, „Bunte“ und „(Neue) Revue“, und einem Nachrichtenmagazin, „Der Spiegel“, für den Untersuchungszeitraum ausgewertet. Der Anteil der Artikel, die über Prominente berichten, ist während dieses Zeitraums von 30,4 % auf 56,1 % gestiegen. Zugleich hat sich die Länge der Artikel verringert. Schierl folgert daraus, dass es zu einer Fragmentierung und Differenzierung der Berichterstattung über Prominente gekommen ist. Anregend ist auch der Gedanke, dass Bekanntheit allein nicht ausreicht, um prominent zu sein: „Denn Prominenz ist nichts Wesensmäßiges, Essenzielles, sondern lediglich eine aus Kommunikation heraus resultierende, durch Beteiligte vorgenommene Zuschreibung einer Bekanntheit, die bei anderen als bekannt vorausgesetzt werden kann“ (S. 11 f.). Prominenz kann so als „Bekanntheit der Bekanntheit“ (S. 12) definiert werden. Sehr lesenswert ist der Beitrag von Kerstin Fröhlich, Helena Johansson und Gabriele Siegert über den Produktlebenszyklus von Prominenz am Beispiel der Show *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* Medien sind für Prominenz unentbehrlich: „Bei dem Zusammenspiel von Prominenten und Medien handelt es sich um ein symbiotisches Arrangement zur Schaffung von Aufmerksamkeit: Die prominenten Personen nutzen die Medien, um Aufmerksamkeit für ihr Angebot – die eigene Persönlichkeit – zu generieren und die Medien nutzen die Prominenten, um Aufmerksamkeit für ihre Angebote – Sendungen, Zeitschriften und Tonträger – zu schaffen. Dieser Handel ist ein sich selbst verstärkender Kreislauf und eine Win-win-Situation für alle Beteiligten [...]“ (S. 144).

Prominente können so als Produkte gesehen werden, ob es nun um ihre eigene Persönlichkeit, wie die Autoren vermuten, oder um ein für die Öffentlichkeit inszeniertes Image handelt. Daher unterliegen sie dem Lebenszyklus eines Produkts. In diesem Sinn sprechen die Autoren auch von einem „Prominentenlebenszyklus“ (S. 143), in dessen Verlauf Prominente eine „Karriere“ vom „Rising Star“ über die „Cash Cow“ bis hin zum „Poor Dog“ durchmachen. Die weiteren Beiträge befassen sich u. a. mit rechtlichen und ökonomischen Aspekten von Prominenz, z. B. mit der Frage, ob das „Caroline“-Urteil zu einem neuen juristischen Prominenzbegriff führt, und mit der Frage, wie sich der Einsatz von Prominenten als Marketinginstrument auswirkt. Lesenswert sind auch die Beiträge zur Rezeption von Prominenz, in denen sowohl die Auswirkungen auf die Prominenten selbst als auch die Beziehungen, die Leser, Hörer und Zuschauer zu den Prominenten aufbauen, betrachtet werden. Auch wenn der Band, wie oben bereits angedeutet, eine gewisse Systematik vermissen lässt, ist er zur Lektüre zu empfehlen, weil die Beiträge den aktuellen Stand der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Diskussion über Prominenz in Deutschland widerspiegeln. Schade nur, dass es keinen Beitrag gibt, in dem das Konzept der Stars mit dem Konzept der Prominenz verglichen wird.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Der G-8-Gipfel als Medien-spektakel

Der G-8-Gipfel im Juni 2007 war für die Medien eines der aufwendigsten Ereignisse der letzten Jahre. Über 5.000 Journalisten kamen nach Heiligendamm, um über das Treffen der Staatschefs und die Gipfelproteste zu berichten. Rückblickend scheinen von den Protestaktionen vor allem diese Bilder hängen geblieben zu sein: randalierende Chaoten, verletzte Polizisten und friedliche, fröhliche Demonstranten. Doch wie differenziert haben die Medien tatsächlich den Protest gegen den G-8-Gipfel widergespiegelt? Darauf findet der Band präzise Antworten – die jedoch Fragen zur Qualität des Journalismus in Deutschland offenlassen. Bereits im vergangenen Jahr – kurz nach dem G-8-Gipfel – hatte Simon Teune, Soziologe am Berliner Wissenschaftszentrum für Sozialforschung, eine erste Analyse der Berichterstattung während des Großereignisses vorgelegt. Schon damals kristallisierten sich wesentliche Tendenzen heraus: Begrüßt wurde, dass sich viele Journalisten mit den Anliegen der Protestierenden auseinandergesetzt und sich auch vor Ort ein Bild von den Protestaktionen gemacht hätten. In der Kritik dagegen stand, dass der Fokus zu sehr auf der Gewalt gelegen habe. Auch die Tatsache, dass Journalisten immer wieder Falschmeldungen verbreitet und die Deutungshoheit über die Ereignisse der Polizei überlassen hatten, wurde – zu Recht – bemängelt. Das Buch, neben Teune herausgegeben von Soziologieprofessor Dieter Rucht – beide forschen seit längerem zu sozialen Bewegungen und Protestkultur –, bestätigt nicht nur die

Einschätzung des vergangenen Jahres, sondern geht darüber hinaus. Die wichtigsten Fragen, die beantwortet werden sollen, lauten: Was wurde in welcher Form von welchen Medien berichtet? Erschöpfte sich die Berichterstattung in den bildstarken und einprägsamen Figuren der Clowns und Chaoten? In vier Abschnitten nähern sich die Autoren – Wissenschaftler, Journalisten sowie eine Attac-Verehrerin – einer Antwort. Zunächst kann der Leser die Ereignisse um das G-8-Treffen noch einmal Revue passieren lassen – angefangen von ersten Aktionskonferenzen, die bereits zwei Jahre vor dem Gipfel stattfanden, bis hin zur Schlusskundgebung am 8. Juni 2007 in Rostock. Diese Chronik des Protests ist ein hilfreicher Einstieg in die Thematik, schließlich dürfte selbst während des G-8-Gipfels kaum jemand den Überblick behalten haben – angesichts der Vielzahl von Aktionen. Im zweiten Abschnitt analysieren die Autoren die Berichterstattung in den Printmedien und untermauern die ersten Einschätzungen aus der Zeit kurz nach dem G-8-Gipfel mit validen Daten. Die zentralen Erkenntnisse: Nie war in Deutschland der Umfang der Berichterstattung zu einem G-8-Gipfel so groß wie 2007. Dabei war es wichtiger, über das Infragestellen des Gipfels zu berichten, als über das Treffen der Staatschefs selbst. Bei der Darstellung der Gipfelgegner gab es tatsächlich eine Fokussierung auf Gewalt – unterschiedlich stark, absteigend je nach Ausrichtung des Blattes im Spektrum von „Bild“ bis „Spiegel“: Je konservativer das Blatt, desto negativer war das Bild, das von den Protestierenden gezeichnet wurde. Für das Fernsehen, so das Ergebnis ei-

ner weiteren Analyse, lassen sich mediale Stereotypen beschreiben – eine Dreiteilung der Proteste in Bilder von Randalierern, Polizisten und friedlichen Demonstranten. Für Differenziertes dazwischen war wenig Platz, wie kritisch und – in Abschnitt drei – selbstkritisch angemerkt wird. Hier kommen beteiligte Journalisten selbst zu Wort, und zumindest die Vertreter der etablierten Medien – in diesem Falle „taz“ und ZDF – äußern sich erstaunlich selbstkritisch. Während der ZDF-Mann anmahnt, es müssten für das Fernsehen „angemessene Formen und Erzählsätze von kritischer und skeptischer Information weiterentwickelt werden“ (S. 215), schildert der „taz“-Vertreter, wie er einer Falschmeldung der Polizei aufsaß, diese – ohne noch einmal zu recherchieren – ins Blatt brachte und damit das ohnehin schon dominierende Bild von Gewalt mit beförderte. Kein Einzelfall handwerklicher Schwäche: „Printjournalisten haben [...] nicht immer sauber gearbeitet“ (S. 170), so sein Fazit. Deshalb, so das Resümee im letzten Abschnitt, wünschen sich die Herausgeber auch eine medienpolitische Debatte, denn bislang „suchte man vergebens eine nach außen hin sichtbare Diskussion über diese Problematik“ (S. 243). Mit ihrem Buch haben sie eine wichtige Diskussionsgrundlage geliefert, die sich – mit einigen Ausnahmen, bei denen es sehr wissenschaftlich wird – auch für den interessierten Laien spannend liest.

Vera Linß



**Dieter Rucht/
Simon Teune (Hrsg.):**
Nur Clowns und Chaoten?
Die G8-Proteste in Heiligendamm im Spiegel der Massenmedien. Frankfurt am Main 2008: Campus Verlag. 254 Seiten, 24,90 Euro

Recht

Inhalt:

Entscheidung 100

Persönlichkeitsrecht vs. Rundfunk- und Kunstfreiheit

BVerfG, Beschluss vom 29.08.2007, – 1 BvR 1223/07,
– 1 BvR 1224/07 –.

Buchbesprechungen

Werner Hahn/Thomas Vesting: 105

Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht

Christoph Degenhart

Randolf Straky: 108

Das Privatleben Prominenter als Verfassungsproblem. Ein Rechtsvergleich mit Frankreich und England unter Einbezug von Internetpublikationen

Christoph Degenhart

Entscheidung

Persönlichkeitsrecht vs. Rundfunk- und Kunstfreiheit

BVerfG, Beschluss vom 29.08.2007, – 1 BvR 1223/07, – 1 BvR 1224/07 –.

Beantragt jemand, der durch die geplante Ausstrahlung eines Fernsehfilms möglicherweise in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wird, diese durch eine einstweilige Anordnung zu untersagen, so erlässt das BVerfG eine solche Anordnung nur, wenn die tatsächlichen Beeinträchtigungen, die die Ausstrahlung des Films zur Folge hätte, schwerer wiegen als die Beeinträchtigung der Rundfunk- und Kunstfreiheit, die durch den Erlass der Anordnung entstehen würde.

Zum Sachverhalt:

Verfassungsbeschwerde und Eilanträge des Beschwerdeführers sind gegen die Versagung eines Verbots der Ausstrahlung eines Fernsehfilms gerichtet, der an das Geschehen um das Medikament Contergan anknüpft und dieses in eine Spielfilmhandlung einbindet.

1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertrat seit dem Jahre 1961 als Einzelanwalt die Interessen von Geschädigten des Arzneimittels Contergan. Dieses Medikament war von der Herstellerin zum 1. Oktober 1957 auf dem Markt eingeführt worden. Im Jahre 1961 nahm die Herstellerin das Medikament vom Markt, als der Verdacht an sie hergetragen worden war, dass die Einnahme des Medikaments durch Schwangere schwere Missbildungen bei Föten hervorrufen könne. Zu den Geschädigten zählt auch ein aus der Ehe des Beschwerdeführers hervorgegangener Sohn. Der Beschwerdeführer trat im Rahmen des daraufhin gegen mehrere Mitarbeiter der Herstellerin eingeleiteten Strafverfahrens als Vertreter einer größeren Anzahl der über 200 Nebenkläger auf. Im Jahre 1970 kam es zum Abschluss eines Vergleichs zwischen den Geschädigten und der Herstellerin, in der diese sich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtete. Die Geschädigten wurden bei Abschluss dieses Vergleichs nicht von dem Beschwerdeführer, sondern von einem anderen Anwalt vertreten. Die Ver-

gleichssumme wurde in das Vermögen einer im Jahre 1971 errichteten Stiftung eingebracht, die sich der Belange der Geschädigten annimmt. Der Beschwerdeführer war ab Errichtung der Stiftung bis zum Jahre 2004 als Vertreter der Geschädigten zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt.

Bei der Beklagten des Ausgangsverfahrens der Beschwerde 1 BvR 1224/07 handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens der Beschwerde 1 BvR 1223/07 erstellte in ihrem Auftrag einen Film, der an das historische Geschehen um das Schlafmittel Contergan unter Nennung dieser Arzneibezeichnung sowie der seinerzeitigen Firma „Chemie Grünenthal“ der Herstellerin anknüpft. Im Mittelpunkt des Films steht ein junger Rechtsanwalt mit dem fiktiven Namen Paul Wegener, der selbst Vater einer durch Contergan geschädigten Tochter ist. Die Filmhandlung stellt die zuletzt erfolgreichen Bemühungen dieses Rechtsanwalts dar, gegen die Herstellerin juristisch vorzugehen. Hierbei hat das Engagement des Anwalts für die Geschädigten zur Folge, dass ein anfangs mit ihm befreundeter Anwaltskollege die gemeinsam gegründete Sozietät auflöst und sich die Ehefrau des Anwalts vorübergehend von ihm trennt. Szenen intimen Inhalts mit Bezug etwa auf das Sexualleben der Eheleute sind in dem Film nicht enthalten. Am Schluss des Films stehen das Obsiegen des Anwalts gegenüber der Herstellerfirma sowie eine abschließende, in der Adventszeit spielende Versöhnung des Anwalts mit seiner Ehefrau.

Der Film wurde von der beklagten Fernsehanstalt als „historisches Drama über den spektakulären Contergan-Fall“ angekündigt, das „in Anlehnung an wahre Begebenheiten die Aufsehen erregenden Ereignisse von damals zum Gegenstand einer packenden Tele-Fiktion“ mache. Im Vor- und Abspann beider Teile ist jeweils der folgende Text eingeschaltet: „Dieser Film ist kein Dokumentarfilm! Er ist ein Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes. Die fürchterliche Schädigung tausender Kinder durch das Arzneimittel ‚Contergan‘, die Einstellung des Strafprozesses gegen die Verantwortlichen wegen ‚geringer Schuld‘ und die Zahlung der höchsten Entschädigungssumme in der deutschen Geschichte durch die Herstellerfirma sind historische Realität. Die

im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte sind dagegen frei erfunden.“

Die Ausstrahlung des Films war zunächst für den Herbst 2006 aus Anlass der 50-jährigen Wiederkehr der Erprobung des Medikaments im Jahre 1956 vorgesehen.

2. Der Beschwerdeführer sieht sich in der Person des in dem Film auftretenden Rechtsanwalts Paul Wegener in erkennbarer Weise dargestellt. Er nahm die Beklagten im Verfügungsverfahren auf Unterlassung mehrerer Szenen in Anspruch, die unstreitig von seiner damaligen beruflichen und privaten Situation sowie seinem Handeln als Bevollmächtigter von Contergan-Geschädigten abweichende Geschehnisse zeigen. Das Unterlassungsbegehren ist insbesondere dagegen gerichtet, dass der Film Spannungen zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Ehefrau und Einzelheiten seiner privaten Verhältnisse darstelle, die in der Biografie des Beschwerdeführers keine Entsprechung hätten. Auch greife der in dem Film dargestellte Rechtsanwalt zur Durchsetzung der Ansprüche der Geschädigten zu teils berufsethisch oder moralisch fragwürdigen Vorgehensweisen, derer sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner damaligen Tätigkeit für Contergan-Geschädigte nicht bedient habe.

a) Der Beschwerdeführer erwirkte am 9. Februar 2006 den Erlass von Beschlussverfügungen auf Unterlassung dieser Szenen, die das Landgericht auf Widerspruch der Beklagten jeweils durch Verfügungsurteil vom 28. Juli 2006 bestätigte.

Hiergegen wandten sich die Beklagten mit ihren Berufungen. In der Berufungsverhandlung übernahmen sie gegenüber dem Beschwerdeführer die strafbewehrte Verpflichtung, den Film nur auszustrahlen, wenn der bereits oben wiedergegebene Hinweistext, dass es sich nicht um einen Dokumentarfilm handle, vor Beginn jedes der beiden Teile angesagt und vor Beginn des Abspanns für mindestens 30 Sekunden eingeblendet werde und hierbei dem abschließenden Hinweis, dass die in dem Film handelnden Personen und ihre privaten und beruflichen Konflikte frei erfunden seien, der folgende Zusatz angefügt werde:

Dies gilt insbesondere für die Figur des Rechtsanwalts Paul Wegener und seiner Familie sowie die für die Arzneimittelfirma handelnden Personen einschließlich des Privatdetektivs.

b) Das Oberlandesgericht hat die Verfügungsanträge unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung mit Berufungsurteil jeweils vom 10. April 2007 zurückgewiesen. Zwar vermittele der Film durch die verwendete Medikamentenbezeichnung und die Nennung der Herstellerin den Eindruck, in Grundzügen das Geschehen um das Medikament Contergan wiederzugeben. Gleichwohl gehe der Zuschauer bei Betrachtung des Films nicht davon aus, dass die dargestellte Handlung der historischen Wirklichkeit gleichsam nach Art eines Dokumentarfilms nachgestellt sei. Der Film sei deutlich als Spielfilm erkennbar. Er weise zwar die Besonderheit auf, dass dem Zuschauer durch Anknüpfung an die historischen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Medikament Contergan eine Nähe zur Realität vermittelt werde. Bezüglich solcher historischer Fakten erwarte ein Zuschauer, dass es sich um eine zumindest im Kern wahrheitsgetreue Wiedergabe handle. Zugleich werde dem Zuschauer aber für die ausführliche Darstellung privater und persönlicher Verhältnisse der dargestellten Figuren nahegelegt, dass historische Genauigkeit insoweit nicht das Hauptanliegen des Films sei. Die Beurteilung der beanstandeten Passagen hänge daher davon ab, ob der Zuschauer darin eine Wiedergabe realer Vorgänge sehe oder ihm ihre fiktive Natur deutlich sei. Für die eröffneten Einblicke in den Alltag und das Familienleben des dargestellten Anwalts erwarte der Zuschauer eine solche Wirklichkeits-treue nicht. Der fiktionale Charakter dieser Szenen werde durch Verwendung erfundener Namen für die dargestellten Figuren und zusätzlich durch die Hinweise aus der Anmoderation unterstrichen, zu deren Verwendung sich die Beklagten gegenüber dem Beschwerdeführer verpflichtet hätten.

Zwar bestehe eine Vielzahl markanter Übereinstimmungen zwischen der Figur des Anwalts Paul Wegener und dem Beschwerdeführer, so dass von einer Erkennbarkeit des Beschwerdeführers auszugehen sei. Jedoch verdeutliche eine Vielzahl ähnlich markanter Unterschiede zwischen dem Beschwerdefüh-

rer und dem in dem Film auftretenden Rechtsanwalt zugleich, dass diese Filmfigur künstlerisch eigenständig gestaltet worden sei.

Ein Unterlassungsanspruch stehe dem Beschwerdeführer daher nicht schon bei geringfügig negativen Abweichungen von der Wahrheit zu, sondern setze voraus, dass hierdurch eine schwerwiegende Entstellung seines Bildes in der Öffentlichkeit bewirkt werde.

Das Oberlandesgericht habe den Film in Augenschein genommen. Für eine Darstellung realer Vorgänge sei den beanstandeten Filmszenen nichts zu entnehmen. Ihr fiktionaler Charakter sei für den Zuschauer erkennbar. Er hege daher nicht die Erwartung, über Tatsachen wirklichkeitsgetreu informiert zu werden. Für die Mehrzahl der beanstandeten Szenen sei zudem auch nicht zu erkennen, dass der in der Filmhandlung auftretende Rechtsanwalt hierbei in schwerwiegender Weise nachteilig dargestellt werde. Die von dem Beschwerdeführer als berufsethisch fragwürdig beanstandeten Handlungen fasse der Zuschauer als vertretbare Mittel in dem Kampf des Anwalts gegen das als übermächtiger Gegner dargestellte Unternehmen auf. Auch sei der Spielhandlung nicht zu entnehmen, dass der Anwalt gegenüber seinem behinderten Kind lieblos auftrete und eine ehewidrige Beziehung zu einer Mandantin aufnehme. Soweit der Film nahelege, dass sich die Ehefrau des Anwalts von diesem vorübergehend getrennt habe, sehe der Zuschauer auch darin eine für das reale Geschehen um das Medikament Contergan belanglose und allein ausschmückende Fiktion. Die Figur des Rechtsanwalts erscheine innerhalb dieses Geschehens zudem als Opfer einer Trennung, die von seiner Ehefrau ausgehe. Schon wegen des Zeitablaufs von mehr als 40 Jahren seit Beendigung der dargestellten Ereignisse könne in einer solchen Darstellung keine erhebliche Verzerrung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers gegenüber der Öffentlichkeit gesehen werden.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen solche Darstellungen wende, die in der zur Verbreitung bestimmten Filmfassung gegenüber dem Drehbuch nicht mehr enthalten seien, fehle es bereits an einer Begehungsgefahr. Es liege fern und sei von der Beschwerdeführerin auch nicht zureichend glaubhaft gemacht, dass das Drehbuch veröffentlicht werden könne.

Für weitere Einzelheiten der Erwägungen des Berufungsgerichts wird auf das in dem Beschwerdeverfahren 1 BvR 1223/07 angegriffene Urteil (abgedruckt in AfP 2007, S. 143 ff.) Bezug genommen, mit dem das in dem Beschwerdeverfahren 1 BvR 1224/07 angegriffene Berufungsurteil in den hier bedeutsamen Teilen übereinstimmt.

3. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Aus Sicht des Zuschauers werde nicht zureichend erkennbar, für welche Teile der Filmhandlung ein Anspruch auf Wahrheit erhoben werde. Die gegenteilige Einschätzung des Berufungsgerichts sei unzutreffend.

Mangels zureichender Verfremdung des Abbilds, welches der Beschwerdeführer in der in dem Film auftretenden Figur eines Rechtsanwalts gefunden habe, liege bereits darin eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beschwerdeführers, dass die Beklagten mit einer Darstellung der privaten Verhältnisse dieses Anwalts zugleich das Privatleben des Beschwerdeführers zur Darstellung gebracht hätten. Sei der Betroffene in einer Filmfigur in so hohem Ausmaß erkennbar, wie dies hier der Fall sei, so verletze jede unzutreffende oder die Privatsphäre berührende Darstellung schon aus sich heraus das Persönlichkeitsrecht in schwerwiegender Weise. Dem werde es nicht gerecht, wenn das Berufungsgericht den Erlass des begehrten Verbots mangels Vorliegens einer für das Ansehen des Beschwerdeführers gravierend abträglichen Entstellung abgelehnt habe. Das Persönlichkeitsrecht werde bereits dadurch verletzt, dass die Filmhandlung Einzelheiten des Privatlebens des Rechtsanwalts wie etwa das Verhältnis zu seiner Ehefrau und seinem Kind zur Darstellung bringe und der Beschwerdeführer in der Figur dieses Rechtsanwalts erkennbar sei.

4. Der Beschwerdeführer beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit welcher den Beklagten bis zur Entscheidung über die Hauptsache eine Ausstrahlung des Films verboten werden soll.

5. Die Beklagten des Ausgangsverfahrens haben zu den Eilanträgen Stellung genommen. Ursprünglich sei beabsichtigt gewesen, den

Film zum Oktober 2006 im Vorfeld der im Jahre 2007 anstehenden 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan auszustrahlen. Nach Aufhebung des von dem Landgericht verhängten Verbots durch das im April 2007 erlassene Berufungsurteil sei zunächst geplant gewesen, den Film nunmehr zum nächstverfügbaren Sendezeitpunkt auszustrahlen und auf zwei Filmfestivals im Juni und Juli 2007 vorzustellen. Auch mit Rücksicht auf das anhängig gemachte Eilverfahren sei nunmehr als Ausstrahlungstermin der 7. und 8. November 2007 festgesetzt worden, dem ab Mitte September 2007 im Zuge der Ankündigung des Films voraussichtlich eine Aufführung vor Pressepublikum vorausgehen werde.

Die nunmehr erfolgte Verlegung des Sendetermins auf den 7. und 8. November 2007 sei gezielt im Hinblick darauf erfolgt, dass dieser Zeitpunkt sich noch in zeitlichem Zusammenhang zu der am 1. Oktober 2007 anstehenden 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan beuge. Es sei beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Films zwei Fernsehdokumentationen zu senden, von denen das Schicksal Contergan-Geschädigter nach Abschluss des in dem Film dargestellten Geschehens behandelt werde. Mit Blick auf den bevorstehenden Jahrestag sei zudem damit zu rechnen, dass der Film an eine Behandlung der Thematik durch andere Fernsehberichte und die übrige Medienberichterstattung anknüpfen könne und daher auf ein tagesaktuelles Interesse stoße. Zudem seien auch Spielfilme heute auf zeitnahe Verbreitung angewiesen, wolle ihre Thematik und Gestaltung den raschem Wandel unterworfenen Publikumsgeschmack treffen.

Ergänzend ist von der im Ausgangsverfahren beklagten Produktionsfirma darauf hingewiesen worden, dass eine Verzögerung der Ausstrahlung des Films auch Beeinträchtigungen ihrer wirtschaftlichen Interessen mit sich bringen könne. Sie habe den Film als mittelständisches Produktionsunternehmen mit erheblichem finanziellem Aufwand vorfinanziert und erhalte diesen Aufwand frühestens erstattet, wenn der Film zur Ausstrahlung freigegeben sei. Auch wäre sie durch Erlass der Eilanordnung gehindert, den Film als Referenzprojekt zur Bewerbung um Folgeaufträge möglichen Auftraggebern vorzuführen.

6. Dem Bundesverfassungsgericht lag eine Kopie des Films in der dem Berufungsgericht vorgelegten Fassung zur Inaugenscheinnahme vor.

Aus den Gründen:

II. Die Voraussetzungen für den Erlass der beehrten einstweiligen Anordnungen liegen nicht vor. Die erforderliche Folgenabwägung fällt zuungunsten des Beschwerdeführers aus.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 87, 107 <111>; stRspr). Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die beehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 88, 185 <186>; 91, 252 <257 f.>; stRspr).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Es ist demnach eine Beurteilung und Abwägung der Folgen geboten, die im Falle des Erfolgs oder Misserfolgs einer Verfassungsbeschwerde eintreten. Hierbei wird bedeutsam, ob für den Fall, dass die einstweilige Anordnung nicht ergeht, ein Eingriff in Grundrechte droht, der als solcher nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Bei der Folgen-

abwägung ist dieser Gesichtspunkt jedoch nicht für sich allein ausschlaggebend. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch, wie schwer die tatsächlichen Beeinträchtigungen wiegen, die für das als verletzt behauptete Grundrecht im Falle des Nichterlasses der Eilanordnung zu erwarten stünden (vgl. BVerfGE 77, 130 <136>; 80, 360 <366 f.>; 87, 334 <340>). Maßgeblich wird, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Eintritt solcher Beeinträchtigungen zu erwarten steht und ob Maßnahmen getroffen sind, ihren Eintritt auszuschließen oder in seinen Folgen abzumildern (vgl. BVerfGE 85, 94 <96>; 87, 334 <340>). Würde in Belange der obsiegenden Gegenpartei eines fachgerichtlichen Ausgangsverfahrens eingegriffen, wenn die einstweilige Anordnung ergeht, die Verfassungsbeschwerde sich jedoch später als unbegründet erweist, so sind auch ihre Belange nach ihrem tatsächlichen Gewicht und der Bedeutung hiervon betroffener grundrechtlicher Schutzpositionen in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerfGE 12, 276 <280>; 77, 130 <136>).

Die Abwägung führt im vorliegenden Verfahren nicht zu einem Überwiegen derjenigen Gründe, die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechen.

a) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich die Verfassungsbeschwerde später aber als begründet, so bestünde die Gefahr, dass es zu der von den Beklagten für den November dieses Jahres beabsichtigten Ausstrahlung des Films kommt und dies eine Verletzung des geltend gemachten Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG bewirkt.

Im Zuge der nach § 32 Abs. 1 BVerfGG gebotenen Folgenabwägung legt das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung für die erforderliche Gewichtung der hieraus bei Nichterlass der Eilanordnung und späterem Erfolg der Verfassungsbeschwerde eintretenden Folgen grundsätzlich die den angegriffenen Entscheidungen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigungen zugrunde (vgl. BVerfGE 34, 211 <216>); anderes gilt, wenn die Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind oder die Tatsachenwürdigung unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtsnorm offensichtlich nicht trägt (vgl. BVerfGE 3, 97 <99 f.>).

Das Oberlandesgericht geht davon aus, dass ein Zuschauer des zur Ausstrahlung vorgesehenen Films nicht hinsichtlich aller Bestandteile der Spielhandlung gleichermaßen eine wahrheitsgetreue Wiedergabe tatsächlicher Ereignisse annimmt. Er erwarte eine solche Wiedergabe allein für den historisch gesicherten Geschehenskern um die Markteinführung des Arzneimittels Contergan, dessen Folgen für die Geschädigten und das sich hieran anschließende Strafverfahren. Hingegen werde von dem Zuschauer die an diesen Geschehenskern anknüpfende unterhaltsam-spannende Spielhandlung um den dargestellten Rechtsanwalt nicht als Nachbildung tatsächlicher Ereignisse aufgefasst. Dies sei dem Zuschauer bereits aus der Aufmachung des Films als eines fiktionalen Spielfilms erkennbar. Unterstrichen werde dieser Eindruck durch den in den Vor- und Abspann eingeschalteten Hinweis.

Die Sachverhaltswürdigung des Oberlandesgerichts kann auch zur Bestimmung des für die vorliegend vorzunehmende Folgenabwägung maßgebenden Gewichts der zu erwartenden Beeinträchtigung herangezogen werden. Dieses Gewicht wird davon beeinflusst, ob aus der verfassungsrechtlich maßgebenden Sicht des unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums die konkret beanstandeten Szenen als fiktional oder als Wiedergabe historischer Wirklichkeit wahrgenommen werden. Bei seiner Sachverhaltswürdigung berücksichtigt das Oberlandesgericht, dass die hier zu beurteilende Filmhandlung, ungeachtet ihrer Anknüpfung an ein historisches Geschehen, nach dem Gesamtcharakter des Films und keineswegs nur aufgrund der Formulierung im Vor- und Abspann nicht den Eindruck erweckt, nach Art eines Dokumentarspiels (vgl. dazu BVerfGE 35, 202 <226 f.>) das historische Geschehen in sämtlichen Einzelheiten möglichst detailgetreu nachzubilden, der Film andererseits aber infolge seiner offenen Anknüpfung an ein reales historisches Geschehen nicht in jeder Hinsicht einer rein fiktiven Spielhandlung gleichgestellt werden darf.

In die Folgenabwägung ist einzustellen, dass ein verständiger Zuschauer das in der Filmhandlung dargestellte Geschehen um den Rechtsanwalt und sein berufliches und privates Verhalten auch dort nicht als mit umfassendem Wahrheitsanspruch versehene Ver-

breitung von Tatsachenbehauptungen über konkrete Betroffene auffasst, wo die von der Darstellung beabsichtigte und offengelegte Anknüpfung an einen realen Sachverhalt es ermöglicht, dass der Zuschauer in der Filmfigur eines Rechtsanwalts einen Bezug zu der an dem zeitgeschichtlichen Geschehen beteiligten Person des Beschwerdeführers herstellt und ihn in diesem Sinne „erkennt“. Eine solche Erkennbarkeit ist eine notwendige Folge der beabsichtigten und offengelegten Anknüpfung der Spielhandlung an einen historischen Sachverhalt. Andererseits wird durch eine Fülle von Abweichungen in den Charakteristika und Handlungsweisen des Rechtsanwalts von der seinerzeit handelnden Person des Beschwerdeführers zum Ausdruck gebracht, dass die beanstandeten Szenen nicht den Eindruck einer umfassend tatsächengetreuen Schilderung des seinerzeitigen Verhaltens des Beschwerdeführers vermitteln sollen und der Zuschauer wird hierauf im Vorspann und Abspann des Films ausdrücklich hingewiesen. Andernfalls hätten die Beklagten im Interesse historischer Glaubwürdigkeit um möglichstste Realitätstreue aller Einzelheiten im Handeln und in der Person des Rechtsanwalts bemüht sein müssen. Damit hätte die von ihnen um der spielfilmgerechten Aufbereitung des Stoffs willen gezielt vorgenommene Abweichung vom realen Geschehen im Widerspruch gestanden. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts handelt es sich bei dem Rechtsanwalt Paul Wegener um eine Filmfigur, in die lediglich einzelne Merkmale der Person des Beschwerdeführers eingegangen sind. Die in dem Film erfolgte Darlegung der privaten Lebensverhältnisse des Rechtsanwalts und seiner Handlungen erheben daher nicht einen Anspruch auf zutreffende Wiedergabe des seinerzeitigen Handelns und der Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers.

Das Oberlandesgericht hat für den überwiegenden Teil der beanstandeten Szenen im Übrigen bereits verneint, dass sich diesen der von dem Beschwerdeführer beanstandete abträgliche Eindruck entnehmen lasse. Vor dem Hintergrund des in der Filmhandlung dargestellten Kampfes des Rechtsanwalts gegen einen als übermächtig erscheinenden Gegner bringe der Zuschauer Verständnis dafür auf, wenn die Figur des Rechtsanwalts in einzelnen Fällen auch zu nach Auffassung des Be-

schwerdeführers fragwürdigen Mitteln greife oder Krisen und Niederlagen durchlebe. Das in der Spielhandlung angedeutete Zerwürfnis der Eheleute werde von dem Zuschauer als fiktionale Zutat erkannt. In dem Film erscheine die Figur des Rechtsanwalts im Übrigen eher als Opfer einer von seiner Ehefrau ausgehenden Trennung.

Das Oberlandesgericht hat ferner in die Prüfung einbezogen, dass ein etwa 40 Jahre zurückliegendes Geschehen geschildert wurde, dem eine erhebliche Verzerrung des heutigen Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen sei.

Auf der Grundlage dieser Würdigung des Oberlandesgerichts lässt sich nicht feststellen, dass eine Ausstrahlung des Films zu den von dem Beschwerdeführer befürchteten schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen kann. Den beanstandeten Teilen der Darstellung kommt infolge ihrer deutlich erkennbaren Einbindung in ein fiktionales Geschehen eine wesentlich geringere Beeinträchtigungswirkung zu als etwa die Verbreitung unzutreffender Tatsachenbehauptungen, die einen umfassenden Wahrheitsanspruch erheben.

b) Erginge die einstweilige Anordnung, erwiese sich die Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, so wären die Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt an einer Verbreitung des Films gehindert. Die Beklagten beabsichtigen eine Ausstrahlung des Films in zeitlichem Zusammenhang mit der im Jahr 2007 anstehenden 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan.

Die ursprünglich für Oktober 2006 im Vorfeld dieses Jahrestages geplante Ausstrahlung konnte infolge der Entscheidung des Landgerichts nicht erfolgen und von einer nach Aufhebung dieses Verbots durch das Oberlandesgericht möglichen Ausstrahlung und Präsentation des Films haben die Beklagten mit Rücksicht auf die Eilanträge des Beschwerdeführers Abstand genommen. Nuncmehr ist die Ausstrahlung auf den 7. und 8. November 2007 angesetzt worden. Wären die Beklagten durch Erlass der Eilanordnung zu einer erneuten Verlegung der Ausstrahlung gezwungen, so könnte dies das mit diesem Ausstrahlungstermin verfolgte Anliegen beeinträchtigen, den Film jedenfalls noch in

zeitlichem Zusammenhang zu dem im Oktober 2007 anstehenden und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag der 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan auszustrahlen. Dieser Bezug soll dadurch verstärkt werden, dass als Rahmenprogramm im Zusammenhang mit der Verbreitung des Spielfilms die Ausstrahlung zweier Dokumentationen vorgesehen ist, die gleichfalls der Thematik des sogenannten Contergan-Skandals und seiner Folgen gewidmet sind. Auch haben andere Massenmedien diesen anstehenden Jahrestag schon derzeit durch Beiträge aufgegriffen oder beabsichtigen dies. Eine Ausstrahlung des Films gerade zu dem vorgesehenen Zeitpunkt kann daher besondere publizistische Wirkungen erzielen.

Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasste Freiheit der beklagten Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms dar, wird sie durch Erlass der Eilanordnung an der Erstausstrahlung eines Spielfilms zu einem nach Gesichtspunkten der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in einem nach medienpezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert. An der von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Freiheit der Rundfunkberichterstattung hat hierbei auch die von der Rundfunkanstalt beauftragte Produktionsfirma teil. Durch das mit der Eilanordnung begehrte Verbot wäre zusätzlich die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 GG betroffen, der als Werk der Filmkunst auch ein Spielfilm unterfällt.

Die Verbreitung eines unterhaltend aufgemachten Films in Anknüpfung an einen bedeutsamen zeitgeschichtlichen Jahrestag kann der öffentlichen Meinungsbildung bedeutsame Anstöße vermitteln, die bei einer Verzögerung der Ausstrahlung des Films bis zu einem späteren Zeitpunkt wegen des dann geringeren Aktualitätsbezugs verloren gingen. Der Erlass der einstweiligen Anordnung hätte daher nicht allein Beeinträchtigungen der grundrechtlich geschützten Belange der Beklagten zur Folge, sondern wäre zugleich mit gewichtigen Nachteilen für den freien öffentlichen Kommunikationsprozess verbunden, auf dessen Verwirklichung die in Art. 5 Abs. 1 GG enthaltenen Gewährleistungen zielen. Ob den seitens der beklagten Produktionsfirma angeführten Beeinträchtigungen

ihrer wirtschaftlichen Belange aus einer Verzögerung der Verbreitung des Films zusätzlich maßgebliches Gewicht zukäme, kann deshalb dahinstehen.

c) Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die dem Beschwerdeführer bei der Verweigerung einer einstweiligen Anordnung drohenden Nachteile schwerer wägen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Beklagten und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.

Die bei Nichterlass der einstweiligen Anordnung möglichen Beeinträchtigungen, welche der Beschwerdeführer in seinem von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Persönlichkeitsrecht durch Verbreitung des Films erfahren kann, wiegen nicht schwerer als insbesondere die Nachteile für die von Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten publizistischen Belange der Beklagten, die zu erwarten stünden, würden diese durch Erlass der Eilanordnung gehindert, die besonderen publizistischen Wirkungen zu erzielen, die mit der Ausstrahlung des Films zu dem von ihnen gewählten und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag verbunden wären. Dem Beschwerdeführer kann daher zugemutet werden, die mit einer Ausstrahlung des Films verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen, im Übrigen aber seine Rechte in dem Hauptsacheverfahren zu verfolgen.

Für die Gewichtung der beiderseitigen Folgen kommt es nicht mehr darauf an, ob aus dem Erlass der Eilanordnung generell einschüchternde Wirkungen etwa für andere Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu erwarten stünden (vgl. dazu BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 1993 – 1 BvR 1861/93 –, AfP 1993, S. 733 <734>). Bereits hiervon unabhängig lässt sich ein Überwiegen der Belange des Beschwerdeführers innerhalb der Folgenabwägung nicht erkennen.

Buchbesprechungen



**Werner Hahn/
Thomas Vesting:**
*Beck'scher Kommentar
zum Rundfunkrecht.*
München 2008, 2. Aufl.:
Verlag C. H. Beck.
1574 Seiten, 198,00 Euro

Anm. d. Red.:

Auch die Herstellerfirma von Contergan, die sich durch einige fiktionale Elemente des Films in ihrem Unternehmerpersönlichkeitsrecht und in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt sah, beantragte eine einstweilige Anordnung gegen die Ausstrahlung des Films. Der Antrag war ebenfalls erfolglos (BVerfG, Beschluss vom 29.08.2007, – 1 BvR 1225/07 –, 1 BvR 1226/07).

Die überaus positive Beurteilung der Erstaufgabe des *Beck'schen Kommentars zum Rundfunkrecht* (vgl. dazu meine Rezension der Vorauflage an gleicher Stelle) bestätigt sich auch für die nunmehrige zweite Auflage, die insbesondere auch eine erstmalige Kommentierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags enthält. Der Kommentar zeichnet sich aus durch Aktualität, klare Systematik, wissenschaftliche Durchdringung der Materie und dogmatische Solidität ebenso wie durch Übersichtlichkeit, hohen Nutzwert für die Praxis, Vollständigkeit und auch ein weitgehend gleichmäßig hohes Niveau der Einzelkommentierungen. Weiterhin gilt freilich auch, was einschränkend für die Erstaufgabe angemerkt wurde.

Die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Werks wird erkaufte durch einen gewissen Mangel an Meinungsvielfalt. Dies kommt in der Zusammensetzung des 35-köpfigen Bearbeiterkreises deutlich zum Ausdruck. 20 der 35 Bearbeiter sind ausweislich des Bearbeiterverzeichnisses bei den Rechtsabteilungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesiedelt: *Altes*, WDR, *Binder*, RBB, *Brinkmann*, HR, *Eicher*, SWR, *Fach-Petersen*, MDR, *Gall*, BR, *Hahn*, NDR, *Herb*, SWR, *Hertel*, SWR, *Hesse*, BR, *Kröber*, MDR, *Libertus*, WDR, *Merten*, MDR, *Michel*, WDR, *Naujock*, RBB, *Radeck*, SR, *Siekmann*, NDR, *Weber*, SR, *Wille*, MDR, *Witte*, RBB, zwei weitere bei der Abteilung Recht der GEZ: *Göhmann*, *Ohliger*. Genannt werden weiterhin zwei Mitarbeiter des Hans-Bredow-Instituts – *Schulz*, mit einem quantitativ wie qualitativ herausragenden Anteil an den Einzelkommentierungen, und *Held* – sowie sieben Professorinnen und Professoren, *Eifert*, *Goerlich*, *Ladeur*, *Rossen-Stadtfeld*, *Schuler-Harms*, *Trute* und *Vesting*, auch diese in ihrer Mehrzahl aus dem Umfeld des Hans-Bredow-Instituts stammend, drei Rechtsanwälte ohne nähere institutionelle Zuordnung – *Flehsig*, *Lovens*, *Wagner* – sowie eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichts, *Bumke*. Wer also mit der selbstbewussten Produktkennzeichnung eines *Beck'schen Kommentars* die Vorstellung verbindet, hier werde die volle Bandbreite rechtswissenschaftlicher Forschung und Praxis repräsentiert, mag diese Erwartung möglicherweise getäuscht sehen. Wie schon für die Voraufgabe wäre möglicherweise die Bezeichnung als „Anstaltskommentar“ oder auch „Hamburger Kommentar“ ehrlicher.

Die insgesamt doch einseitige Zusammensetzung des Bearbeiterkreises bedeutet freilich nicht, dass die Kommentierungen entsprechend einseitig wären. Teilweise sind sie es freilich durchaus, wenn etwa der Justiziar des RBB, *Binder*, die vorsichtigen Ansätze des § 19 RStV zu einer Eingrenzung der Programmexpansion der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in weitem Umfang als verfassungswidrig kritisiert, von einem nur vermuteten Expansionsinteresse der Anstalten spricht (siehe aber BVerfGE 87, 181/202), das bereits durch die anstaltsinterne Gremienkontrolle der Vertreter aller gesellschaftlich relevanten Gruppen hinreichend begrenzt werde. Dies widerspricht nun in der Tat jeder praktischen Erfahrung, und auch die gemeinschaftsrechtliche Dimension kommt insoweit zu kurz. Auch die Ausführungen von *Binder* zur Beihilfethematik (§ 19 Rundfunkstaatsvertrag, Rn. 82 ff.) tragen in ihrer Einseitigkeit und mangelnden Differenziertheit der Thematik nicht Rechnung. Die Problematik wird auch behandelt von *Libertus* im Rahmen des § 13 RStV, dort insgesamt differenzierender, wenngleich das Vorverständnis des *Verf.* auch in dieser Kommentierung klar zutage tritt, was etwa in der schwerpunktmäßigen Auswahl der Belegstellen erkennbar wird. Zu den besonders gelungenen Einzelkommentierungen zählt auch in der zweiten Auflage die des § 7 RStV zu Werbung und Teleshopping durch *Ladeur*, wo die verfassungsrechtlichen Grundlagen ebenso klar dargelegt werden wie die unterschiedlichen Fälle des Product-Placements und die damit zusammenhängenden Teilfragen. Fundiert und zuverlässig kommentiert *Schulz* die Begriffsbestimmungen und begrifflichen Grundlagen des § 2 RStV. Hervorzuheben sind auch die ausgewogenen und differenzierenden Ausführungen von *Eifert*, *Gießen*, und dem Justiziar des Südwestrundfunks, *Eicher*, zur Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags in § 11 Rundfunkstaatsvertrag. Hier werden insbesondere in der Frage der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen die unterschiedlichen Ausgangspositionen klargelegt, werden nachvollziehbare und operable Kriterien für die Konkretisierung des Funktionsauftrags entwickelt, wird mit der gebotenen Differenzierung auch auf die europarechtliche Thematik eingegangen. Verfassungsrechtliche Aspekte der Zulassung pri-

vater Rundfunkveranstalter behandeln *Schulz* und *Bumke* zu § 20 RStV, wobei sich *Bumke* auch näher mit dem vom Bundesverfassungsgericht für Bewerber um eine Zulassung formulierten Grundrechtsbeachtungsanspruch auseinandersetzt, hier wird zutreffend auch auf die Relativierung der Bayerischen Sonder-situation eingegangen. Zu § 26 RStV vermag *Trute* treffsicher die methodischen und inhaltlichen Schwächen der KEK-Entscheidung in Sachen Fusion Springer/ProSiebenSat.1 ebenso herauszuarbeiten wie die der vonseiten des Verlags vertretenen Positionen. Auch seine Kommentierung des Rundfunkkonzentrationsrechts der §§ 26 bis 28 Rundfunkstaatsvertrag zählt zu den besonders ertragreichen Teilen des Kommentars. *Schuler-Harms* kommentiert ausführlich und fundiert die Bestimmungen der §§ 35 bis 39a RStV über die Organisation der Medienaufsicht; hier wird der 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag gravierende Veränderungen bringen. Der Verlag hat angekündigt, eine Aktualisierung der Kommentierung hierzu online zugänglich zu machen.

Es ist hier nicht der Raum, auf jede der Einzelkommentierungen einzugehen. *Binder* kommentiert die §§ 50 und 51 Rundfunkstaatsvertrag über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, insbesondere Satellitenkanälen, wobei sicher der Einschätzung, dass die Nutzung der Satellitenverbreitung zum verfassungsrechtlich abgesicherten Entwicklungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört (§ 51 Rn. 19) zuzustimmen ist.

Die Kommentierung des § 52 Rundfunkstaatsvertrag zur Weiterverbreitung durch *Wille*, *Schulz* und *Fach-Petersen* erscheint mir jedenfalls in verfassungsrechtlicher wie auch in gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht nicht in allem zuverlässig. So wird die These vom gesteigerten Sozialbezug, von der gesteigerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Kabelanlagen zu undifferenziert wiedergegeben (§ 52 Rn. 19), wird für Rangfolgeregelungen den Anforderungen an Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht hinreichend Rechnung getragen; dazu hat sich jetzt der EuGH im Urteil vom 13. Dezember 2007, Rechtsache C 250/06 dezidiert geäußert. Die hierin zum Ausdruck kommende Tendenz, die nationale Rundfunkordnung gegenüber

den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts abzuschirmen, kennzeichnet die Kommentierung an zahlreichen Stellen, auch dies wohl eine Konsequenz der spezifischen Zusammensetzung des Bearbeiterkreises und des maßgeblichen Vorverständnisses.

Der Kommentar enthält in der nunmehrigen zweiten Auflage die ausführliche Bearbeitung des mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügten Abschnitts über die Telemedien durch *Held*, *Schulz* und *Herb*. Die verfassungsrechtlichen Aspekte werden insbesondere von *Schulz* differenziert herausgearbeitet, der die rein dienende Funktion des Telekommunikationsrechts im Hinblick auf das Rundfunkrecht im Blick auf den Liberalisierungsauftrag des Art. 87 f. GG zu Recht in Zweifel zieht. Bei *Schulz* findet sich auch die erste fundierte Darstellung des Gegendarstellungsrechts in den Telemedien, dies in der Kommentierung zu § 55 RStV.

Der *Beck'sche Kommentar zum Rundfunkrecht* enthält des Weiteren eine ausführliche Kommentierung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Die Kommentierung verfolgt im Wesentlichen die Grundtendenz, sich im Zweifel stets für die Gebührenpflicht, für die Rundfunkanstalt und gegen den Gebührenschuldner auszusprechen, unter zustimmender Wiedergabe der Rechtsprechung, soweit sie dieser Tendenz folgt, und andererseits Ablehnung der vereinzelt gegenteiligen Entscheidungen.

Der Kommentar behandelt in der Neuaufgabe nunmehr auch den Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Zum Konzept der regulierten Selbstregulierung können *Schulz* und *Held*, die hier die Hauptlast der Kommentierung tragen, auf eigene richtungsweisende Vorarbeiten zurückgreifen. Sie befassen sich eingehend mit dem aktuellen Problem des Verhältnisses von FSF und KJM in der Frage von Sendezeitbeschränkungsrichtlinien und vertreten hier, in eingehender Auseinandersetzung mit dem VG Berlin, einen Vorrang der Selbstkontrolle für sämtliche Entscheidungen über die Ausstrahlung von Sendungen, also auch für generelle Sendezeitbeschränkungen (§ 20 JMStV Rn. 40). Für die Anwendung des § 20 JMStV mit seiner „Schutzschildwirkung“ der Selbstkontrolle und den hierdurch bedingten Konfliktlagen im Verhältnis von KJM und Selbstkontrolle werden, ohne dass hierfür bereits auf gesicherte Rechtspre-

chungspraxis zurückgegriffen werden konnte, insgesamt interessengerechte und praktische Kriterien entwickelt. *Ladeur* kommentiert den Jugendschutz in der Werbung gemäß § 6 JMStV, dies auch im Blick auf die Frage der Europarechtskonformität der einzelnen Regelungen und bejaht Wettbewerbswidrigkeit von Werbeverstößen nach § 4 Nr. 11 UWG. *Hertel* kommentiert u. a. die materiell-rechtlichen Bestimmungen über unzulässige Angebote. Die Ausführungen zur Menschenwürde erfolgen weniger differenziert als im Zusammenhang der Kommentierung des § 3 Rundfunkstaatsvertrag durch *Hahn* und *Witte*. Insgesamt gelingt es den *Autoren*, in relativ kurzem zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags eine beeindruckend vollständige, in sich geschlossene und wegweisende Kommentierung dieses Gesetzeswerks vorzulegen, die die Maßstäbe setzt für die künftige Befassung mit diesem Gesetzeswerk.

Der Gesamteindruck des Kommentierungswerks ist, wie schon eingangs vermerkt, nahezu uneingeschränkt positiv. Einige Desiderata für eine angesichts der Dynamik der Materie zweifellos in nicht allzu ferner Zukunft erforderlich werdende dritte Auflage möchte der Rezensent gleichwohl vorbringen. Dies betrifft insbesondere die Koordinierung der Einzelkommentierungen. Dass europarechtliche Fragestellungen wie die Beihilfeproblematik an verschiedenen Stellen des Kommentars durch unterschiedliche Autoren in unterschiedlicher Akzentuierung behandelt werden, wirkt für den Leser gelegentlich verwirrend. Dies gilt auch für verfassungsrechtliche Fragen, etwa die des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs oder der Schutzwirkungen des Art. 5 GG, den Begriff der Menschenwürde, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, Bundesrepublik und EG. Sie sollten vielleicht besser zusammenfassender an jeweils einer Stelle behandelt werden. Auch könnte bei einzelnen Kommentierungen die Vielfalt der bestehenden Meinungen in noch größerer Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck kommen, um ein Grundaxiom des Rundfunkverfassungsrechts hier auf die Kommentierung des Rundfunkrechts zu übertragen. Doch ändern die wenigen kritischen Randbemerkungen nichts an der beeindruckenden Gesamtleistung der *Herausgeber* und *Autoren*. Es versteht sich von selbst, dass jeder, der in

Wissenschaft und Praxis mit Fragen des Rundfunkrechts, des Rechts der Telemedien, des Jugendmedienschutzes befasst ist, unverzichtbar auf den Kommentar von *Hahn/Vesting* zurückgreifen muss und wohl zu kaum einem Problem im Stich gelassen werden wird. Der vorliegende *Beck'sche Kommentar* wird hier stets zuverlässiges und weiterführendes Hilfsmittel sein, vorausgesetzt, der Benutzer ist sich bewusst, dass das Rundfunkrecht in besonders hohem Maße interessen geprägtes Recht ist, und er sich dabei stets auch vergegenwärtigt, welchen Interessen die *Autoren* in ihrer Mehrzahl verpflichtet sind.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig

**Randolf Straky:**

Das Privatleben Prominenter als Verfassungsproblem. Ein Rechtsvergleich mit Frankreich und England unter Einbezug von Internetpublikationen [Studien zum internationalen, europäischen und öffentlichen Recht, Band 18]. Frankfurt am Main 2006: Verlag Peter Lang. 284 Seiten, 51,50 Euro

Das Privatleben sogenannter „Prominenter“ liefert offenbar unerschöpflichen Stoff nicht nur für das Unterhaltungsinteresse des Publikums und eine dieses Unterhaltungsinteresse bewilligende Presse, sondern auch für die Rechtsprechung. Die Geschwindigkeitsübertretung eines Hannoveraner Prinzen beschäftigte ebenso höchste Gerichte wie Skiurlaub und Pulloverkauf seiner prominenten Ehefrau, zwischenmenschliche Beziehungen von Torwart-Titanen ebenso wie aktuelle Lebensabschnittsgefährten von Schauspielern, Sängern, Ministern. Der Außenstehende hat mitunter den Eindruck eines gut einstudierten Spiels mit verteilten Rollen, in dem auch den Gerichten eine bestimmte Rolle zugewiesen ist. Denn die Beziehungen zwischen Presse und Prominenz sind durchaus ambivalent. Einerseits ist es die Person des Prominenten, die das Interesse der Medien weckt, sei es aufgrund von Herkunft, Funktion oder auch persönlicher Leistung. Andererseits ist es gerade die Medienberichterstattung, die den Prominentenstatus begründet. Und so mag übersteigertes Medieninteresse dem betroffenen Personenkreis mitunter durchaus lästig sein. Desinteresse der Medien wird aber meist als noch störender empfunden. Dies gilt jedenfalls dort, wo Prominenz vermarktet wird. Es ist nicht nur die individuelle Leistung, die die Höhe der Werbegagen bestimmt, es ist auch und vor allem die jeweilige Medienprominenz. Ein Rechtsstreit aber, der bis zum Bundesverfassungsgericht, gar bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgefochten wird, bedeutet ein hohes Maß an Medienöffentlichkeit, nicht zuletzt auch Werbung für die jeweiligen Medien selbst. Eine gewisse Instrumentalisierung der Rechtsprechung in diesem Spiel zwischen Presse und Prominenz dürfte hier nicht zu leugnen sein – insbesondere dort, wo Persönlichkeitsrechte vermarktet, Presseberichte gezielt zur Imagepflege werden.

Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits, Berichterstattungsfreiheit der Medien andererseits, in diesem verfassungsrechtlich determinierten Spannungsfeld bewegen sich die Konflikte um den Schutz des Privatlebens Prominenter. Den zahlreichen vorliegenden literarischen Bemühungen um diese Thematik fügt die hier anzuzeigende Untersuchung von Straky, eine von Riedel betreute Mannheimer Dissertation, wichtige Aspekte hinzu.

Zum einen wird die Problematik rechtsvergleichend untersucht. Dies ist von besonderem Interesse angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Caroline von Monaco*, die ja bekanntlich Defizite im Persönlichkeitsschutz in der deutschen Rechtsprechung glaubte feststellen zu müssen. Mit Frankreich einerseits, England andererseits widmet sich der *Verf.* dabei jenen Rechtsordnungen, die gemeinhin als Beispiele einerseits für weitestgehenden Persönlichkeitsschutz, andererseits für weitestgehende Pressefreiheit unter den Konventionsstaaten genannt werden. Zum anderen bezieht Straky schwerpunktmäßig auch Fragen des Äußerungsrechts im Internet ein. Von besonderem Interesse ist dies deshalb, weil die in der Rechtsprechung entwickelten Wertungskriterien und Abwägungstopoi in erster Linie im Blick auf die herkömmlichen Medien und hier vor allem die Printmedien entwickelt worden sind.

Die Darstellung der Rechtslage in Deutschland, die an die Untersuchung der Rechtslagen in Frankreich und England anschließt, beginnt mit der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Internets (S. 82f.), für die *Verf.* zunächst zutreffend ausführt, dass Internetpublikationen einer Homepage nicht unter die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG subsumiert werden können, dies vor allem im Blick auf Dispositionsmöglichkeiten des Rezipienten, die deutliche Unterschiede zum klassischen Rundfunk aufweisen. Geltung der Pressefreiheit wird für funktionelle Pressesurrogate bejaht, im Übrigen eine besondere Internetfreiheit zutreffend als verzichtbar gewertet, da Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit Internetäußerungen verfassungsrechtlich hinreichend absichern. Die folgenden Abschnitte befassen sich näher mit den zentralen Begriffen der „Prominenz“ und der „Privatsphäre“, um hieraus zu jenen grundrechtlichen Abwägungskriterien zu gelangen, die einen Schwerpunkt der Arbeit ausmachen. Für das Merkmal der Prominenz knüpft *Verf.* an die tradierten Rechtsfiguren der absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte an, kritisiert insbesondere die Verwendung des Begriffs der absoluten Person der Zeitgeschichte und plädiert für eine restriktive Anwendung durch flexible Gestaltung, für die operable Kriterien

genannt werden. Der *Verf.* entwickelt bestimmte variable Komponenten wie die Bedeutung für die Gesellschaft, tatsächliche Bekanntheit und Dauer der öffentlichen Tätigkeit wie auch öffentliches Informationsinteresse – ein Konzept, das sich durchaus mit dem nunmehr vom BGH entwickelten abgestuften Schutzkonzept vereinbaren lässt. Hier führt auch der rechtsvergleichende Blick weiter, wenn *Verf.* darauf hinweist, dass in England die Eigenschaft der Person als „public figure“ in die Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Vertraulichkeitsinteresse einfließt. In Frankreich wird demgegenüber unterschieden nach der im konkreten Fall ausgeführten Tätigkeit, nämlich danach, ob es sich um eine „activité privée“ oder eine „activité publique“ handelt. Dieser Ansatz wurde auch vom EGMR zugrunde gelegt; diese Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Tätigkeiten, die *Straky* in seinem Abschnitt über Frankreich näher ausführt, dürfte auch dort angesichts der Präsidentschaft von *Nicolas Sarkozy* nicht mehr ganz eindeutig getroffen werden können. Für die verfassungsrechtlichen Aspekte des Privatlebens werden im Wesentlichen die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dargestellt, dies durchaus korrekt, ohne freilich hierzu Neues zu bringen. Dass die Sphärentheorie als Leitlinie für die grundrechtliche Abwägung nach wie vor ihre Berechtigung hat, darin ist dem *Verf.* beizupflichten. Zu den einzelnen grundrechtlichen Abwägungskriterien tritt neben dieser sphärenmäßigen Betroffenheit auch das der Neuigkeit der Nachricht hinzu. Bei anderweitig bereits erfolgter Bekanntmachung ist die Persönlichkeitsverletzung deutlich weniger schwerwiegend. Für Internetpublikationen sieht *Verf.* plausibel die Notwendigkeit, dieses Kriterium im Hinblick auf die Besonderheiten des Mediums zu spezifizieren. *Straky* schlägt vor, hierfür nicht auf abstrakte weltweite Verfügbarkeit abzustellen, sondern auf die im konkreten Einzelfall festzustellende Zugriffsreichweite einer Internetinformation. Dies scheint mir jedenfalls ein plausibler und, wie *Verf.* mit Beispielen belegt, auch praktikabler Ansatz, um Besonderheiten des Äußerungsrechts im Internet Rechnung zu tragen. Für den Abwägungstopos des Informationswerts schlägt *Verf.* eine Anlehnung an das französische Modell der Differenzierung zwischen

privaten und öffentlichen Tätigkeiten einer prominenten Person vor. Nicht so ganz klar in ihrem systematischen Standort innerhalb der Untersuchung wird die sich daran anschließende Kritik an einer angeblich unzureichenden Gewichtung des Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die sich vor allem auf die Kritik von *Ossenbühl* und *Kriete* stützt. Die weitgehend neben der Sache liegende Polemik des letzteren *Autors* freilich ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich und auch durch die weitere Ausdifferenzierung der Rechtsprechung überholt. Andererseits sieht der *Verf.* aber durchaus, dass die Bedeutung des Privatsphärenschutzes in der Abwägung differenziert zu gewichtet ist, und er entwickelt hier sinnvolle und operable Kriterien für die Bewertung vor allem des Vorverhaltens der Betroffenen, das der Bundesgerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen zu gering gewichtet. Die im Ergebnis vom *Verf.* geäußerte Kritik an teilweise unzutreffenden, weil aus seiner Sicht den Privatsphärenschutz nicht wahrenenden Ergebnissen der Abwägung in der Rechtsprechung vermag mich jedoch nicht zu überzeugen. Die Vermutung zugunsten der freien Rede wird in der Rechtsprechung wesentlich differenzierter zur Geltung gebracht, als dies in der Kritik *Strakys* zum Ausdruck kommt. Dies gilt auch für die Gewichtung des Informationsinteresses der Allgemeinheit, wo eine fundierte Auseinandersetzung etwa mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil *Caroline von Monaco* fehlt. Hier scheint mir der *Verf.* mit seiner maßgeblichen Bezugnahme auf ältere und deutlich unausgewogene Äußerungen im Schrifttum, nicht nur von *Kriete*, sich nicht auf dem aktuellen Stand der Diskussion zu befinden. Dies wird auch sonst streckenweise in der Auswahl der Rechtsprechungsbelege erkennbar.

Im Anschluss an diesen verfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Untersuchung stellt der *Verf.* noch eine Reihe „einfachgesetzlicher Schutzmechanismen“ für die Wahrung der Privatsphäre dar. Für das Kunsturhebergesetz kann *Verf.* sich in seiner Forderung, das öffentliche Informationsinteresse bereits im Tatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu gewichten, durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt sehen. Die Bestimmung des § 201a StGB wird als ein

„richtiges und sehr wichtiges Signal“ gesehen: Der Gesetzgeber habe die verschärften Eingriffe in die persönlichen Lebenssphären gesehen und sei willens, darauf zu reagieren. Leider wird der *Verf.* in diesen einfachgesetzlichen Abschnitten seiner Untersuchung seinem Anspruch, Besonderheiten des Äußerungsrechts im Internet darzustellen, nicht gerecht. Der hieran anschließende Abschnitt „Art. 8 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR“ wurde offenbar noch nachträglich angefügt. Jedenfalls wird die Entscheidung des EGMR nicht in Bezug gesetzt zu vorgehenden Ergebnissen der Untersuchung.

Insgesamt handelt es sich hier um eine durchaus lesenswerte Studie, auch durch den Vergleich mit der Rechtslage in England und Frankreich. Wenn *Verf.* vor allem auf das französische Beispiel verweist, so macht auch dies deutlich: Es geht ihm in erster Linie um eine Stärkung des Privatsphärenschutzes. In diesem Rahmen entwickelt der *Verf.* aber durchaus sinnvolle Kriterien, die zu einer weiteren Strukturierung des Konflikts zwischen Privatsphäre und Medienfreiheit als Daueraufgabe der Rechtswissenschaft beizutragen vermögen, mag auch die von ihm vorgenommene Gewichtung nicht durchweg zu überzeugen.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig

Ins Netz gegangen:

„Wir haben diejenigen beneidet, die den Mut hatten, sich das Leben zu nehmen!“



Das Dritte Reich und die damit verbundenen Gräueltaten liegen bereits mehr als 60 Jahre zurück. Dennoch ist unser heutiges gesellschaftspolitisches Bewusstsein von keiner historischen Epoche so stark geprägt wie von den zwölf Jahren nationalsozialistischer Diktatur.

In Anbetracht dieser Tatsache stellt sich die Frage, inwiefern das damals Erlebte für die heutigen Generationen festgehalten werden kann. Neben der reinen Dokumentation historischer Fakten steht vor allem die Frage „Was können wir für unsere Zukunft aus dieser Vergangenheit lernen?“ im Mittelpunkt. Alarmierend sind in diesem Zusammenhang die immer wiederkehrenden Schlagzeilen von Wahlerfolgen rechtsextremer Parteien, steigender Demokratie- und Politikverdrossenheit sowie eine insbesondere unter jungen Leuten zu beobachtende Orientierungs- und Perspektivlosigkeit.

Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gibt es nur noch wenige Zeitzeugen, die von der Grausamkeit und Unmenschlichkeit des damaligen Regimes berichten können. Und so gilt es umso

mehr, ihre persönlichen Geschichten zu bewahren und das Erlebte „lebendig“ zu halten.

Vor diesem Hintergrund entwickelten die Initiatoren und Träger von Metaversa e.V. unter der Leitung der Berliner Medienpädagogin Birgit Marzinka das Internetportal www.zeitzeugengeschichte.de. Die Grundlage für das Portal bildet das im Jahr 2006 initiierte medienpädagogische Projekt „Erlebte Geschichte – Lebendig gestalten“, in dessen Rahmen die ersten Interviews angefertigt wurden. Mithilfe dieses Projekts sollen sich insbesondere Schüler und Jugendliche motiviert fühlen, selbst in die Rolle eines Historikers zu schlüpfen, indem sie im eigenen Umfeld geeignete Zeitzeugenaussagen suchen, die Interviews anschließend medial aufarbeiten und im Rahmen des Internetauftritts der Öffentlichkeit zugänglich machen. Auf diese Weise soll ein umfangreiches Archiv mit Berichten von Zeitzeugen entstehen, um so die Erinnerung für kommende Generationen präsent zu halten. Dabei verfolgt die Internetplattform zwei wesentliche Ziele: Zum einen handelt es

sich um einen medienpädagogischen Effekt. So werden interessierte Interviewer mithilfe einer ausführlichen Anleitung, die heruntergeladen werden kann, im technischen Umgang mit Diktiergerät, Kamera und Schnittprogrammen vertraut gemacht. Darüber hinaus soll durch die Konzeption der Zeitzeugeninterviews die Methodenkompetenz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschult werden. Der zweite, ganz wesentliche Effekt des Projekts ist geschichtsdidaktischer Natur. Durch das aktive Vor- und Nachbereiten der Interviews findet eine direkte Auseinandersetzung mit dem Thema Nationalsozialismus statt. Geschichte verliert so für die jüngere Generation einen Teil ihres abstrakten Charakters. Die Schüler verlassen durch den persönlichen Kontakt mit den Interviewpartnern und der intellektuellen Auseinandersetzung mit den Berichten der Zeitzeugen die Rolle der rein passiven „Konsumenten“ von Geschichte.

Die thematische Bandbreite der bereits über 400 veröffentlichten Interviews ist weit gefächert. Sie reicht von „2. Weltkrieg“, „Alltag unterm Hakenkreuz“, „Konzentra-

Überlebende des NS-Regimes berichten auf www.zeitzeugengeschichte.de



tionslager“ sowie „Flucht und Vertreibung“ bis hin zu „Jugendorganisationen“ und „Widerstand“.

Die Jüdin Ilse Rewald beispielsweise erzählt die bewegende Geschichte ihrer Flucht vor den SS-Soldaten. Angst und Hunger waren dabei ihre ständigen Begleiter. Während ihre Freunde sich aus Furcht vor Qual und Folter das Leben nahmen, habe ihr der Mut zu diesem endgültigen Schritt gefehlt, wie sie im Interview erzählt.

Erwin Schulz berichtet vom menschenunwürdigen Alltag im KZ, der zum größten Teil aus Appellen und Zwangsarbeit bestand. Lorenz Knorr hingegen beschreibt die Erfahrungen, wie er als Funker mit anderen „Genossen“ Sabotageakte innerhalb der Wehrmacht verübte und den Kampf der Partisanen gegen deutsche Soldaten unterstützte.

Diese Interviews rütteln mehr auf als jedes Geschichtsbuch. Sie verdeutlichen, dass diese Menschen Dinge erlebt haben, die sich jüngere Generationen kaum vorstellen können. Die Frage nach dem „Warum?“ drängt sich immer wieder auf.

Einen aus geschichtsdidaktischer Sicht besonders wertvollen Beitrag leisten die Interviews aus dem Themenbereich „Zerschlagung der Demokratie“. Die dortigen Beiträge verdeutlichen auf sehr individuelle Art und Weise, wie einzelne Bürger den Zerfall eines demokratischen Systems und das damit einhergehende Aufblühen einer zunächst vielversprechend erscheinenden, doch letztendlich grausamen und menschenverachtenden Diktatur erlebten. Den Jugendlichen wird so in mitunter sehr emotionaler Weise vor Augen geführt, dass es sich bei Demokratie, Freiheit und Menschenrechten nicht um selbstverständliche Güter handelt, deren Existenz ein unbiegsames Gesetz ist, sondern um Werte, die einer ständigen Verfestigung und Verteidigung bedürfen.

Das Portal erweist sich als ein beachtliches und überzeugendes Projekt, das den Nutzer anhand der Schilderung von alltäglichen, persönlichen Erfahrungen an das Thema Nationalsozialismus heranführt und so zum Reflektieren anregt. Die aktive Begegnung mit den Zeitzeugen leistet darüber hinaus einen wertvollen Beitrag im

Dialog zwischen den Generationen. Oftmals ergibt sich hier die erste Möglichkeit für Jugendliche, selbst mit Zeitzeugen zu sprechen.

Das noch recht junge Projekt wurde bereits mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet. Die generationsübergreifende Bedeutung im Zusammenhang mit Web 2.0 brachte den ersten Platz des Dieter-Baacke-Preises 2007 ein. Der diesjährige Grimme Online Award wurde für das überzeugende Konzept, die Redaktion und Realisierung verliehen, da die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus besonders in Deutschland als eine aktuelle Aufgabe für Demokratieverziehung erachtet wurde.

Kinder und Jugendliche werden aktiv mit den Gefahren und Folgen totalitärer Gesellschaftsentwürfe, insbesondere der NS-Zeit, konfrontiert. Gerade vor dem Hintergrund der mancherorts erstarkenden rechtsextremen Szene leistet www.zeitzeugengeschichte.de wesentliche Aufklärungs- und damit auch Präventionsarbeit.

Friederike Ostermeyer

Ist das Internet das neue Leitmedium?

Mehr als 2.100 Teilnehmer diskutierten in Berlin die Transformation der Medien, die Digitalisierung des Fernsehens und die Frage, welche Medienpolitik im Internetzeitalter angemessen ist

Kongress der Berliner Medienwoche am Rande der IFA vom 1. bis 3. September 2008

Geht es nach einer forsa-Umfrage, deren Ergebnisse pünktlich zu Kongressbeginn präsentiert wurden, ist die Frage schnell beantwortet. „Ist das Internet das neue Leitmedium?“ – „Ja!“ 54 % der vom Meinungsforschungsinstitut befragten Berliner zwischen 14 und 29 Jahren sind der Überzeugung, dass das Internet bereits die klassischen Medien wie Fernsehen und Radio als Leitmedium abgelöst hat. Die Teilnehmer des Kongresses im Rahmen der Berliner Medienwoche sahen dies etwas differenzierter. Das Fernsehen sei noch unangefochten das wichtigste Orientierungsmedium der Gesellschaft, so der einhellige Tenor. „226 Minuten am Tag schauen die Leute Fernsehen. 186 Minuten hören sie Radio. Und das Internet wird insgesamt 58 Minuten genutzt“, untermauerte NDR-Intendant Lutz Marmor die Sicht der Fachwelt mit Zahlen. Allerdings habe – ganz ohne Zweifel – das Internet die Potenz, alle anderen Medien zu integrieren und zu einem wichtigen Transporteur von Fernsehen, Presse und Radio zu werden, lautete die übereinstimmende Meinung der Experten. Es sei eher ein Metamedium, eine digitale Vertriebsplattform. Oder wie es Wolf Bauer von der Film- und TV-Produktions-

firma UFA – von der Ausgangsfrage etwas gelangweilt – formulierte: „Mich interessiert gar nicht so sehr die Frage Leitmedium, ob es ein neues oder ein altes gibt. Das scheint mir eine Fragestellung aus der analogen Welt zu sein. Was wir bekommen mit dem Internet, ist ein überlegenes Betriebssystem. Und der entscheidende Fokus für mich ist der programminhaltliche Aspekt, und da werden wir alle Leitmedien der Gegenwart im Internet wiederfinden.“ Bauer plädierte für starke Marken im Netz. Von 100 wichtigen Programmmarken würden 80 „auch noch in zehn Jahren im Internet bestehen“. Die Kongress-Überschrift schien, so ein Fazit der Debatten, eher die falsche Frage zu beinhalten. Nicht das Leitmedium ist in Zukunft von primärem Interesse, sondern die Leitmarke, die über verschiedenste Wege den Konsumenten erreicht – auch über das Internet. So einig, wie man sich darüber war – für die Öffentlich-Rechtlichen liegt genau hier ein Problem, machten ZDF-Intendant Markus Schächter und der ARD-Vorsitzende Fritz Raff, wie schon in den Monaten zuvor, auch in Berlin wieder deutlich. Beide fürchten um die digitale Zukunft von ARD und ZDF und damit um deren Zukunft schlechthin. Der

12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, den die Ministerpräsidenten Ende Oktober festzulegen werden, legt fest, was den Öffentlich-Rechtlichen in den nächsten Jahren im Internet erlaubt ist und was nicht. Dieser Vertrag jedoch reduziere deren Auftrag, so der Einwand des ZDF-Intendanten. Während sich einige Punkte, die Schächter und Raff kritisieren, inzwischen erübrigt haben, sind für die beiden vor allem zwei geplante Regelungen diskussionswürdig. Von der Politik vorgesehen ist, dass Sendungen oder Beiträge nur für sieben Tage im Internet zum Abruf angeboten werden dürfen, Berichte über wichtige Sportereignisse gar nur für 24 Stunden. „Warum müssen Spitzensportereignisse, ausgerechnet die Spitzensportereignisse, die so geschützt sind, dass sie nicht im Pay-TV verschwinden dürfen, nach einem Tag aus dem Netz?“, fragte Schächter. Perspektivisch sieht er viel Gesprächsbedarf. „Hier haben wir schon ein Schlachtfeld künftiger weiterer Diskussionen, weil wir glauben, dass wir mit dieser für uns sehr restriktiven Vorgabe, europaweit vielleicht der restriktivsten, keine gute Grundlage haben, um unsere Zukunft im Netz zu gestalten.“ Beiträge nur begrenzt ins Internet stellen zu dürfen, entspreche „weder



den Nutzergewohnheiten noch den Nutzererwartungen". Die Konsequenz für die Öffentlich-Rechtlichen: „Wer nicht richtig ins Netz geht, geht ins Museum“, so Schächter.

Museale Zustände befürchten er und sein ARD-Kollege auch, wenn es generell um die digitale Zukunft des Fernsehens in Deutschland geht. Ende der 1990er-Jahre hatte sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, 2010 die analoge Fernsehwelt abzuschalten. Davon ist heute keine Rede mehr. Die parallele Ausstrahlung in zwei verschiedenen technischen Standards verursacht jedoch enorme Kosten. Damit Deutschland im europäischen Maßstab nicht noch weiter zurückfällt, schlugen Raff und Schächter einen Runden Tisch für die Digitalisierung vor. „Ich halte es für wichtig, dass wir uns mit den kommerziellen Programmanbietern sehr schnell zusammensetzen“, so Fritz Raff. „Wir müssen versuchen, hier gemeinsam Druck zu machen. Wir müssen diesen Push letztendlich hinbekommen.“ Ziel müsse ein verbindlicher Termin für den analogen Switch-off, also die Umstellung von analog auf digital, sein. Als möglichen Umstellungstermin nannten Raff und Schächter das Jahr 2012.

Dass ein Runder Tisch tatsächlich Erfolg verspricht, bezweifelte Hans Hege, Direktor der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg. „Runde Tische können der Kommunikation dienen, aber allein bringen sie nicht so viel“, so seine Erfahrung. Handlungsbedarf sieht jedoch auch er. Aus dem aktuellen Digitalisierungsbericht der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten, den Hege auf dem Kongress vorstellte, geht hervor, dass weniger als die Hälfte aller deutschen Haushalte über ein digitales Empfangsgerät verfügt. Damit befindet sich Deutschland im Mittelfeld; in Großbritannien etwa liegt der Grad der Digitalisierung bei 80 %.

Dass hierzulande die meisten Menschen analog fernsehen, ist allerdings weniger schlimm, als es klingt – zumindest aus Zuschauersicht. „Für den Zuschauer ist es gar nicht so wichtig, ob er digital oder analog guckt“, erklärte Hege. „Wir haben analog schon viel mehr Programme, als andere erst digital bekommen. Insofern würde ich unsere Situation in Europa aus der Nutzersicht als sehr gut ansehen. Es gibt nirgendwo in Europa so viele Programme für so wenig Geld.“ Dieser analoge Erfolg macht es allerdings schwierig, die Digitalisierung in Gang zu bekommen. Schließlich gibt es kei-

nen sogenannten „digitalen Mehrwert“, also kaum zusätzliche Programme, die die Zuschauer dazu motivieren könnten, sich für den digitalen Empfang technisch auszurüsten. Besonders problematisch sieht die Situation im Kabel aus. Hierüber schauen gerade einmal 21 % der Haushalte digital fern. Solange die Fernsehveranstalter nicht ausreichend in neue Programme investieren, die nur digital empfangbar sind, wird sich dies auch nicht ändern, ist sich Hege sicher. „Wir brauchen Themenprogramme, die für bestimmte Zielgruppen was Neues bieten. Ganz große neue Programme wie RTL oder ProSieben kann heute niemand mehr starten“, so der Medienwächter. Aber auch die Kabelbetreiber sieht Hege in der Pflicht, in Inhalte zu investieren. „Die Kabelindustrie ist von Finanzinvestoren dominiert, die relativ hohe Renditen erzielen müssen. Und deshalb liegt es nahe, dass sie nicht in die Programmentwicklung investieren. Ich meine trotzdem, dass die Kabelindustrie etwas tun sollte im eigenen Interesse. Wenn sie es langfristig sieht, nützt ihr das sehr wohl. Sie wäre gut beraten, etwas mehr für die Programmveranstalter zu tun.“

Vera Linß

„Politik, Medien und der Siegeszug der Plausibilität“

Medienseminar der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
am 7./8. Juli 2008 in Berlin

Menschen, so eine alte Erkenntnis der Psychologie, leben nicht gern in Unsicherheit. Das Leben soll berechenbar, überschaubar, einigermaßen strukturiert, kurz: sicher sein, wenn es irgendwie geht. Auch von den Medien wird erwartet, dass sie das Gefühl der Sicherheit vermitteln und die Welt so präsentieren, dass wir uns darin gut zurechtfinden können.

Dieser Erwartung gerecht zu werden, ist jedoch in Zeiten zunehmender Unsicherheit und wachsender Komplexität geradezu unmöglich. Darum hat sich in den letzten Jahren eine neue Medienstrategie entwickelt: die Herstellung von Plausibilität als eine Form von Sicherheit. Doch wie gut werden wir informiert, wenn es vor allem darum geht, plausibel statt wahrhaftig zu sein? Darüber diskutierten auf Einladung der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) Journalisten, Politiker und Wissenschaftler in Berlin.

November 2005: Die deutsche Archäologin Susanne Osthoff wird im Irak entführt. Die Medien inszenieren ihre Geschichte als modernes Märchen, bis sich die Befreite nach ihrer Heimkehr den Ritualen der Be-

richterstattung entzieht. Aus der sympathischen Helferin wird plötzlich eine skurrile Person. Gesucht wird jetzt nach plausiblen Erklärungen für die Ungereimtheiten der Heldin. Das Beispiel zeigt: Längst geht es den Medien nicht mehr darum, wahrhaftig zu informieren, sondern darum, plausibel zu sein, meint zumindest der Kommunikationswissenschaftler Norbert Bolz von der Technischen Universität Berlin. „Plausibilität ist so etwas wie ein Ersatz für Objektivität und Angemessenheit. Und wenn es so ist, dass die Welt zu komplex geworden ist, um sie differenziert in den Massenmedien darzustellen, muss man eine andere Darstellungsform finden – eine gute Story, ein prägnanter Kopf, also alles das, was den Ablauf des Weltgeschehens plausibel macht.“ Dabei würden bestimmte Plausibilitätsmechanismen angewendet, so Bolz. „Die sind sich darin alle gleich, dass sie die Komplexität der Welt reduzieren. Und das kann man am besten, indem man moralisiert und emotionalisiert. Jedes Gefühl ist ein Kurzschluss des Gedankens – der Informationen und der Moral –, und es verteilt alles, was in der Welt geschieht, auf Täter und Opfer, auf

Entscheider und Betroffene. Man kann da Namen nennen und Gesichter zeigen derer, die schuld sind an dem, was schief läuft – und das ist eine wunderbare Form, die Welt zu vereinfachen.“

Gerade in den letzten Jahren, so scheint es, feiert Plausibilität Konjunktur. Wann dieser Trend begann, lässt sich jedoch schwer sagen. „Plausibilität ist ein Wort, das in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen benutzt wird und nicht klar definiert ist. Wenn man sich die wissenschaftliche Literatur anguckt, stellt man fest, dass wenig dazu publiziert worden ist“, erklärt der Hamburger Medienwissenschaftler Hans-Jürgen Krug. „Doch wenn man jetzt auf den alltäglichen Sprachgebrauch in den Medien zurückschaut, stellt man fest, dass Plausibilität immer wieder behauptet und herausgestellt wird. Das ist mir sehr deutlich geworden, als Gerhard Schröder 2005 Neuwahlen ausgeschrieben hat. Niemand wusste, ob er eine Mehrheit hat – und plötzlich bekam der Terminus Plausibilität eine ungeheure Konjunktur. Alle sprachen darüber, ob seine Wahrnehmung der Realität plausibel sei.“ Laut Wörterbuch heißt Plausibilität so viel



Dagobert Lindlau, Hans-Jürgen Krug und Hans Mathias Kepplinger (v. l. n. r.)



Joachim Huber, Eric Gujer und Wolfgang Gast (v. l. n. r.)

wie einleuchtend oder überzeugend. In der Praxis hat der Begriff jedoch eine ambivalente Bedeutung. Er assoziiert zwar, dass eine Darstellung Sinn macht. „Aber in dem Wort klingt immer auch ein anderes Element mit – das der hergestellten Einsichtigkeit“, sagt Krug. „Jemand hat eine Absicht gehabt, es spielt die Finte ein wenig mit. Und es gehört noch ein weiteres Element zum Wort plausibel dazu: Plausibel ist es nicht nur für mich, sondern auch für andere Leute. Das heißt, der Manipulationsverdacht schwingt immer mit.“

Auf den ersten Blick ist nur schwer ersichtlich, um welchen Fall von Plausibilität es sich handelt, wenn man Informationen erhält. Deshalb gilt für Wolfgang Gast, innenpolitischer Redakteur bei der Berliner „tageszeitung“, zunächst einmal: Plausibilität ist der Feind des seriösen Journalismus. Sie suggeriere oft, dass ein Vorgang so und nicht anders stattgefunden habe. Eine Erfahrung, die er selbst gemacht hat. „Ich habe vor Jahren mal in der Berichterstattung über einen Badeunfall in Sebnitz eine Schlagzeile kreiert: ‚Badeunfall entpuppt sich als rassistischer Mord!‘“, berichtet der Journalist.

„Und ich hab das bewusst gemacht, weil ich der Meinung war, die Vorgänge fügen sich wie ein Puzzle zusammen, und das letzte Puzzlestück war, dass ein Staatsanwalt in gewissem Sinne diese These unterstrichen hat. Was ich nicht wusste, ist, dass der Staatsanwalt selber wiederum sehr plausibel gedacht hat. Die Geschichte hat sich als komplett falsch rausgestellt. Das war journalistisch einer der größten anzunehmenden Unfälle, den man machen kann.“ Der Fall aus dem Jahre 1997 ging als Medienskandal in die Geschichte ein.

Auch heute findet man immer wieder Geschichten in den Medien, die so plausibel erzählt werden, dass man sie nicht mehr hinterfragt. „Gemachte Plausibilität“ nennt das Dagobert Lindlau, Reporter-Urgestein der ARD, und führt als aktuelles Beispiel den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan an. „Wir führen einen Krieg in Afghanistan, auch wenn wir es politisch nicht so nennen. Wir schicken Soldaten hin – mit der Begründung, dass wir den Terror bekämpfen“, so der 78-Jährige. „Man hat uns immer gesagt, dass wir den Terror nur bekämpfen können, wenn wir ihm die finanziellen Mittel ab-

schneiden. Deswegen kontrollieren wir Bankkonten, Geldüberweisungen, alles. Auf der anderen Seite haben die Soldaten, die nach Afghanistan geschickt werden, den eindeutigen Befehl, nichts gegen die Drogenbarone zu tun. Deren Profite sind enorm gestiegen. Noch vor einiger Zeit, bevor wir engagiert waren, kamen aus Afghanistan etwa 40 % des Weltbedarfs an Heroin, inzwischen sind es 80 bis 90 % des Weltbedarfs. Mir ist nicht plausibel, wie die Politik erklären kann, wir bekämpfen den Terror, den wir von seinen finanziellen Quellen abschneiden wollen, wir greifen aber die Drogenbarone nicht an. Das ist für mich eine Absurdität, die z. B. die Medien unbedingt aufgreifen müssten.“ Dass dieses Vorgehen bislang nicht großartig publik gemacht worden ist, liegt für Lindlau daran, dass die Informationspolitik der Bundesregierung zu wenig hinterfragt wird. „Wir kämpfen gegen den Terror“, das sagt ja nichts. Aber irgendwann nimmt man das dann hin und sagt, na ja, die werden es schon wissen.“

Dass Presse und Rundfunk auf das Mittel der plausiblen Darstellung zurückgreifen

oder aber „plausible“ Darstellungen etwa aus der Politik übernehmen, liegt jedoch nicht nur daran, dass die Welt komplexer wird. Ein enormer Konkurrenz- und Zeitdruck tragen ebenso dazu bei wie knappe Ressourcen. Wo zu sehr auf das Geld geschaut werden muss, kommen Recherchen – Voraussetzung, um den Dingen auf den Grund zu gehen – in der Regel zu kurz. „Wo die Wahrheit nie erreichbar ist, gewinnen die Fiktionen und Plausibilitäten an Bedeutung“, so das Fazit von Medienwissenschaftler Hans-Jürgen Krug aus dieser Melange der Umstände.

Hinzu kommt, dass der Siegeszug des Films unsere Rezeptionsgewohnheiten stark geprägt hat. In der Fiktion ist Plausibilität essenziell. „Erzähler und Autoren kennen die Notwendigkeit von Plausibilität“, erklärt Krug. „Romane können nicht wirken, wenn sie nicht plausibel sind. Schon Goethe wusste um die Bedeutung und erst recht die Krimiautoren. Auch die modernen elektronischen Medien arbeiten mit Plausibilität. Drehbuchautoren, Regisseure, Film- oder Fernsehmacher wissen um die Notwendigkeit plausibler Storys. Längst behandeln Schreibwerkstätten und Medienlehrwerke auch die Plausibilität.“ Inzwischen gebe es eine Annäherung von Nachrichten an fiktive Sendungen, hat Krug beobachtet. „An einem bestimmten Punkt hat man festgestellt: Die Nachrichten sind nicht mehr so, dass ein Thema nach dem anderen einfach so gebracht wird, sondern dass die erklärenden Momente zunehmen, d. h., dass Plausibilität für die Zuschauer hergestellt wird, so dass die halt die Nachrichten erzählerischer wahrnehmen können.“ Krugs Fazit: „Nachrichtensendungen folgen längst nicht mehr den chaotischen Brüchen der Wirklichkeit.“ „Selbst die Wissenschaft“, haben die Recherchen von Hans-Jürgen Krug ergeben, „hat sich – in Teilen – vom Wahrheitsbegriff verabschiedet und setzt auf kurze und lange Plausibilitäten.“ Krug zitiert eine Forschergruppe um den Wissenschaftssoziologen Peter Weingart: „Für die Wissenschaft ist es wichtig, [...] vor allem solche Strukturen zu erzeugen, die auch über einen längeren Zeitraum Plausibilität beanspruchen können und als ‚gesichertes‘ Wissen immer wieder aktualisiert und reaktualisiert werden können“ (Weingart u. a. 1998, S. 7). Eine Tat-

sache, die durch die Medien verstärkt wird. Immer mehr Menschen widmen sich heute der Wissenschaft. Sie müssen dafür auf einem beschränkten Markt Gelder akquirieren. Als Maß für den Erfolg ihrer Arbeit gilt auch, wie oft und auf welche Weise die Forschungsergebnisse in den Medien dargestellt werden – ein komplizierter Umstand für Wissenschaftler. Denn auch hier arbeiten Journalisten mit dem Mittel der Plausibilität. Beispielsweise bei der Schilderung von Risiken, so die Beobachtung von Hans Mathias Kepplinger, Kommunikationswissenschaftler an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Kepplinger kritisiert eine unvollständige Risikodarstellung in den Medien, die deshalb kaum hinterfragt wird, weil sie plausibel erscheint. Deutlich wurde dies etwa während der BSE-Krise, die in Deutschland im November 2000 begann und zu einem Rückgang des Rindfleisch-Konsums um die Hälfte führte. „Für eine Risikoberichterstattung braucht man immer mindestens zwei, drei Werte“, erklärt der Wissenschaftler. „Die Zahl der als krank getesteten Rinder allein sagt überhaupt nichts aus über die Gefahr. Man muss mindestens eine weitere Zahl dazu haben, nämlich die Zahl der insgesamt getesteten Rinder. Nur dann bekommt man eine Vorstellung von der Größe des Risikos. Aber typisch für die Berichterstattung ist, dass man immer nur eine Zahl, in dem konkreten Fall nur eine Zahl der positiv getesteten Rinder bekommt. Und damit kann in Wirklichkeit der Leser das Risiko nicht einschätzen.“ Die Folgen können gravierend sein, da Menschen dazu neigen, Risiken dramatisch zu überschätzen. „Bei BSE-Erkrankungen von Rindern um den Faktor 4.000. Warum ist das so? Weil Menschen dazu tendieren, generell Risiken vermeiden zu wollen, und sie nehmen deshalb immer das größte Risiko an, das ihnen vorschwebt.“ Aufgrund dessen hat die BSE-Krise Kosten von über 1 Mrd. Euro verursacht und nahezu zum Zusammenbruch des Fleischmarkts geführt – keine geringe Nebenwirkung. Dabei fehle es für eine umfassende Darstellung der Zusammenhänge nicht an Daten, so Kepplinger. „Das Hauptproblem liegt darin, dass die Journalisten überhaupt nicht erkennen, welche Informationen sie liefern müssen, damit die Leser und Zuschauer sich

ein begründetes Urteil machen können.“ Erschwerend kommt hinzu, dass sich seit Mitte der 1970er-Jahre die Praxis eingebürgert hat, Experten zu instrumentalisieren. Das bedeutet, es werden nur diejenigen Wissenschaftler als Interviewpartner herangezogen, die der redaktionellen Leitlinie eines Mediums entsprechen – quasi zur Untermauerung der Sichtweise der Redaktion.

Doch was lässt sich dem Siegeszug der Plausibilität entgegensetzen? Immerhin befinden sich die Medien in einem strukturellen Konflikt. Menschen handeln nach dem, was ihnen plausibel erscheint. Sie erwarten plausible Erklärungs- und Orientierungsmodelle; eine Forderung, denen die Medien folgen müssen, wollen sie die nötige Leser- und Zuschauerschaft erreichen. Andererseits sind Rundfunk und Presse der Wahrheit verpflichtet. Doch inwieweit lässt sich damit noch Publikum erzielen? Kepplinger appelliert ungeachtet dessen an das Berufsethos von Journalisten. „Menschen wollen Gewissheit, das liegt in der Natur der Sache“, sagt er, „aber sie wollen nicht nur Gewissheit, sondern sie wollen noch vieles anderes mehr. Sie wollen Alkohol, Zigaretten, Fett. Nicht alles, was Menschen wollen, ist auch wirklich für sie gut. Und hier setzt die Verantwortung von Journalisten ein.“

Auch der „tageszeitung“-Redakteur Wolfgang Gast plädiert für einen kritischen Umgang mit Plausibilität. Man müsse sie als Arbeitsmittel begreifen. Nach dem Motto, umso plausibler etwas erscheint, desto genauer sollte man hinschauen.

„Wenn einem was geschildert wird, man Unterlagen zugespielt bekommt, muss man erst mal gucken, kann das so stimmen, was man da hat“, erklärt Gast. „Und wenn das so ist, fängt man an zu überprüfen, ob das wirklich stimmt. Plausibilität ist der Einstieg in die Verifizierung einer Geschichte. Und viele Geschichten würde man gar nicht machen, wenn man eine Plausibilitätsprüfung gemacht hätte. Denn wenn man sich das durchdenkt, merkt man: Das kann so gar nicht gewesen sein.“

Der Kommunikationswissenschaftler Norbert Bolz hingegen mahnt Gelassenheit an. Er bewertet das Streben nach Plausibilität nicht als etwas Negatives. „Man sollte von

den Massenmedien nichts Unmögliches verlangen, und Unmögliches wäre die Darstellung der Wahrheit“, resümiert Bolz. „Man sollte begreifen, dass die Massenmedien für uns die Welt Tag für Tag konstruieren, so dass wir mit der Welt umgehen und uns ein Bild von ihr machen können. Jeder hat dann aber immer noch die Chancen, seinen eigenen Weg zu einer bestimmten Wahrheit zu gehen, sich zu vertiefen, Bücher zu lesen, sich zu spezialisieren – und das tun wir ja eigentlich alle.“ Schließlich, so ist sich Bolz sicher, kann der Laie am Ende nur schlecht beurteilen, ob er gut informiert *ist* oder sich nur gut informiert *fühlt* – egal, ob eine Geschichte nur plausibel ist oder tatsächlich gut recherchiert wurde. Deshalb empfiehlt Bolz den Medienkonsumenten nur eine wirkliche Alternative. „Die Medien nicht ganz so ernst nehmen, wie sie sich selber nehmen, wäre sicherlich heilsam für jeden. Aber ich glaube, die meisten sind auch intelligent genug, sich das auf Distanz zu halten und mithilfe der Medien ihren eigenen Zugang zur Wirklichkeit zu konstruieren.“

Vera Linß

Hans-Jürgen Krug und Norbert Bolz



Hans Mathias Kepplinger (r.) im Gespräch mit den Journalisten Arno Orzessek (m.) und Marcel Fürstenau



Blick vom Veranstaltungsort Dresdner Bank auf dem Pariser Platz in Berlin

12. Buckower Mediengespräche

Mediale Tabubrüche versus Political Correctness

Tagung am 26./27. September 2008 in Buckow

Bereits zum zwölften Mal fanden die Mediengespräche in Buckow (Märkische Schweiz) unter der Leitung des Publizisten Klaus-Dieter Felsmann statt. Am 26. und 27. September trafen sich 50 Medienpraktiker, Medienwissenschaftler, Medienpädagogen, Autoren sowie Vertreter der Wirtschaft, der Justiz und öffentlicher Medien aus ganz Deutschland, die sehr intensiv und aufschlussreich aktuelle Erfahrungen rund um „Mediale Tabubrüche versus Political Correctness“ diskutierten.

Tabus: nur von den Medien inszeniert oder allgegenwärtig?

Schon in der ersten Gesprächsrunde wurde deutlich, dass es vielfältige Auffassungen zum Stellenwert des Begriffs „Tabu“ in unserer Gesellschaft gibt: Während Dr. Alexander Grau (freier Autor, Berlin) aus der Historie des Begriffs herleitete, dass wir in einer tabulosen Gesellschaft leben und der Begriff eine Inszenierung durch die Medien sei, gingen sowohl Rainer Fischbach (Informatikerberater und Publizist, Berlin) als auch Prof. Joachim von Gottberg (Geschäftsführer der FSF, Berlin) von der Existenz von Tabus aus.

Fischbach machte in seinem Referat auf Internetplattformen aufmerksam, auf denen sich User bis ins kleinste Detail auslassen, so dass sich hier Abgründe der Perversion auf-tun. Dem Skandal wird damit eine völlig neue Aufmerksamkeit gegeben. Dass eine Zensur und Überwachung des Internets aufgrund der globalen Unübersichtlichkeit nicht möglich sei, bestritt er vehement. Obwohl es viele Parallelwelten gäbe, seien sie dennoch kontrollierbar.

Prof. von Gottberg erklärte, dass die Entstehung von Tabus abhängig von pragmatischen Gründen (Hygiene), gesellschaftlichem Empfinden (Nacktheit) oder kulturellen Erfahrungen (Tötung, Gentechnik) sei. Es gebe Tabubrecher, Tabuwächter und Sanktionen. Er sieht die Medien als Wächter der Tabus, die Tabus brechen und skandalisieren können. Je nachdem, wie viel Empörung bei den Rezipienten aufkommt, werden Tabubrüche gestärkt oder geschwächt. Ist die Empörung stark genug, führt dies zu Konsequenzen und Sanktionen, was wiederum zur Wertebildung der Gesellschaft beiträgt.

Aus den Vorträgen wurde deutlich, dass Medien und Tabubrüche/Skandale sehr eng

miteinander in Verbindung stehen und durchaus dazu geeignet sind, Veränderungen in Gang zu setzen. Bereits der Reformator Luther hatte zur damaligen Zeit einen Tabubruch vollzogen, indem er offen die Autorität des Papstes in Frage stellte, verdeutlichte Lothar Tautz (Leiter der Projektgruppe Reformationsjubiläum 2017, Wittenberg). Luther sei das Bilderbuch-Beispiel eines medialen Tabubruchs.

Hinschauen oder Wegsehen

Einen interessanten Einblick in die komplizierte Arbeit des Jugendschutzes gewährte Birgit Goehlnich (Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Wiesbaden) zu Beginn der zweiten Gesprächsrunde. Einführend legte sie dar, dass die Anzahl an vorgelegten Gewaltfilmen, insbesondere Animes, Filme über „Ultimate Fighting“ und Horrorfilme, sehr gestiegen ist. In allen drei Bereichen spielen starke wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Als Beispiel zeigte sie einen Zusammenschnitt der französischen Produktion *Frontiere(s)*. Die unterschiedlichen Reaktionen auf diese Bilder (und Töne!)

Lothar Tautz, Joachim von Gottberg, Rainer Fischbach und Klaus-Dieter Felsmann



Auditorium



Birgit Goehlnich





Dagmar Hoffmann

Christian Kitter, Leopold Grün
und Hans StrobelRalf Schenk, Petra Weisenburger
und Michael Weidt

spiegeln in gewisser Weise die Pluralität der Gesellschaft wider. Einige verließen den Raum, andere waren völlig ungläubig, dass so etwas überhaupt produziert und gesehen wird – und weitere nahmen „nur“ einen ziemlich harten Horrorfilm wahr. Auch der Vortrag von Dr. Reinhold Jacobi (ehem. Leiter der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, Bornheim) thematisierte die Pluralität und die damit einhergehende Schwierigkeit, einen Konsens herzustellen. Die Kirche sei nicht mehr die alleinige moralische Instanz, sondern bringe ihre Werte in den Diskurs ein. Er sieht sie in erster Linie als Mahner für fundamentale Werte im Sinne der „Menschenwürde“, der „Nächstenliebe“ sowie einer „Menschendienlichkeit“. Die Vermittlung von Ethik und Moral als Wertesystem spielte ebenfalls im Anschlussreferat von Ralf Lankau (Professor für Mediengestaltung, Hochschule Offenburg) eine große Rolle. Es müsse bewusst werden, dass alle Informationen bereits vorselektiert und interessengeleitet sind. Daher sollte stets hinterfragt werden, was wird (wird nicht) von wem (von wem nicht) warum (warum nicht) mit welcher Wirkung gesagt bzw. produziert.

Vom Rufmord bis zur medienpädagogischen Arbeit

So problemintensiv, wie der erste Tag zu Ende ging, begann der zweite Tag, der sich dem Tabubruch in Medien wie Zeitung, Film und Fernsehen widmete. Dominik Höch (Rechtsanwalt, Berlin) referierte zu rechtlichen Aspekten bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts. Als Beispiel diente die Schilderung eines Polizisten, dem persönlich ein Rufmord widerfahren war. Bewusst wurde, wie durch das Publizieren falscher Aussagen, nur um öffentliches Interesse zu wecken, die betroffenen Personen in Ausweglosigkeiten getrieben werden können. Im Anschluss sprach Matthias Janott (Redaktionsleiter 17:30 live, Sat.1, Hannover) über TV-Formate, die bereits alle Tabus durchbrochen hätten. Er erinnerte an bereits live gesendete Berichte zu Schönheitsoperationen, zu Sterbenden oder dem menschlichen Elend des Irakkriegs. Um derartige Perversionen zu minimieren, sollten Tabus eingehalten werden, reflektierte Dr. Dagmar Hoffmann (Soziologin, Berlin). Nicht umsonst hätten sie eine Funktion und seien u. a. zum Selbstschutz, zur individuellen Selbstkontrolle sowie zur Sicherung von Freiheit und zur Einführung von Zwängen da. Dass der Umgang mit Zwängen und Tabus in der DDR-Kunst nicht einfach war, darüber sprach Dr. Paul D. Bartsch. Gudrun Sommer (Duisburger Filmwochen, Graz/Bochum) und Aycha Riffi (Film- und

Fernsehwissenschaftlerin, Bochum) stellten drei Dokumentationen vor, in denen es um die gewollte Umwandlung eines Jungen in ein Mädchen ging, in denen drei Jungen ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit Mädchen schilderten und in denen ein niederländisches Mädchen zum Islam übertrat. Gleichzeitig wurde auch erläutert, wie die Heranführung von Schulklassen an derartige Themen in der Praxis gelingt. Die medienpädagogische Praxisarbeit an Schulen – insbesondere die Lehrerbildung auf diesem Gebiet – stellt auch weiterhin eine Herausforderung dar, was die abschließende Gesprächsrunde mit Friedemann Schuchardt (Medienpädagoge/-berater, Stuttgart), Leopold Grün (Dokumentarfilmer/Medienpädagoge, Berlin) und Johannes Philip (Akademie für Lehrerfortbildung, Dillingen) deutlich machte. Allerdings dürfe bei der gesamten Diskussion die Rolle der Eltern nicht vergessen werden, da Mediensozialisation bereits im Elternhaus stattfindet.

Die Buckower Mediengespräche sind mit ihrer einmaligen Diskussionsform zu einem speziellen Markenzeichen in Deutschland geworden. Die Publikation zu den 12. Buckower Mediengesprächen wird im Frühjahr 2009 herausgegeben (kopaed-Verlag, München). Schon heute kann man auf die Themenvielfalt im kommenden Jahr gespannt sein.

Katja Imhof-Staßny

Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb

Eine Fachtagung am 22. September 2008 in Berlin

Um die Vermittlung von Werten im Fernsehen ging es auf Einladung der Ev. Kirche Deutschlands (EKD), der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am 22. September 2008 im Französischen Dom von Berlin. Udo Hahn (Leiter des Medienreferats der EKD) und Thomas Krüger (Präsident der bpb) begrüßten die rund 80 Teilnehmer und stiegen sogleich in das Thema ein: Werte seien, so Hahn, der „Kitt eines kulturübergreifenden Dialogs“ sowie gelebte Überzeugungen, die allerdings nicht

vom Himmel fielen, sondern vermittelt werden müssten. Um „wertmündig“ zu werden, orientieren sich Kinder an Personen und den Medien. Thomas Krüger konkretisierte, dass eine Wertevermittlung stets milieuspezifisch zu erfolgen habe. Daher sei eine Differenzierung der jeweiligen Maßnahmen dringend erforderlich. Das zurzeit erlebte „Pfeiffersche Medienfieber“ schieße allerdings weit über das Ziel hinaus. Moderator Volker Lilienthal gab zu bedenken, dass Fernsehen darin bestehe, Reichweiten zu monetarisieren. Diese Steilvorlage nahm

**Jugendschutz
+ Fernsehen:
Werte im Wettbewerb**

Programm
Montag, 22. September 2008
Französischer Dom, Berlin



Wolf-Dieter Ring (Vorsitzender der KJM) gerne auf und lehnte das Erreichen eines Mehrwerts auf Kosten der Allgemeinheit kategorisch ab. Als Beispiel führte er die Show *Deutschland sucht den Superstar* an, die jüngst von der KJM beanstandet wurde, da sie gegen Toleranz und gegenseitigen Respekt verstoße. Es gehe hierbei keinesfalls um Geschmacksfragen oder Tabubrüche, sondern um Jugendschutz. Hierfür gebe es konkrete Kriterien, die von der KJM Anwendung finden und stets den Kontext zu berücksichtigen haben.

Ben Bachmair (Professor für Erziehungswissenschaften und Medienpädagogik, Kassel) provozierte mit seiner These, dass das Fernsehen keine „prägende Instanz“ mehr und mithin ein „Auslaufmodell“ sei. Es gebe eine Verschiebung von Nutzungs- und Kommunikationskontexten, was er anhand eines Push/Pull-Modells erläuterte. TV „pushe“ nicht mehr, vielmehr ziehe („pull“) sich der Nutzer seine Inhalte – abhängig von seinem soziokulturellen Kontext – selbst (via Internet, Mobilfunk). Je moderner das Milieu, desto weniger fern werde gesehen. Es sei lediglich noch „Teil“ der Medienumgebung, aber durch die medienspezifische Fragmentierung der Gesellschaft eben kein Leitmedium mehr. Dies provozierte Norbert Schneider (Direktor der LfM) zu der kritischen Anmerkung, man solle doch bitte nicht den „early bird aficionados“ auf den Leim gehen: Das Fernsehen sei nach wie vor Leitmedium – eine Auffassung, die auch Johanna Haberer (Professorin für christliche Publizistik in Erlangen-Nürnberg) unterstrich: Alle Programme – auch Dieter Bohlen – transportierten Werte. So erinnerte sie an die Gemeinwohlverpflichtung des Rundfunks.

Susanne Eggert (Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis – JFF, München) und Andrea Holler (IZI – Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen, München) betonten ebenso die Rolle des Fernsehens als Leitmedium, zumindest für jüngere Kinder bis 13 Jahre. Holler benannte Studien zur frühkindlichen Medienrezeption, die bereits im Mutterleib Wirkungen, etwa in Bezug auf bestimmte Melodien nachwies. Moralische Bewertungen könnten Kleinkinder bereits ab dem 7. Monat vornehmen, wodurch auch schon

Werte gebildet würden. Ab dem Alter von 5 Jahren würde sich ein Wissen um bestimmte Formate bilden. Für Eggert und Holler muss „wert“-volles Kinderfernsehen vor allem Folgendes sein: unterhaltend, informierend, orientierend und kommunikativ, wobei der jeweilige Nutzen stark vom Entwicklungsstand des Rezipienten abhängt. Auch hier gebe es starke Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen: Mädchen interessierten sich für Formate wie *Deutschland sucht den Superstar* (gerade wegen des „Rumgezickes“) oder *Gute Zeiten – Schlechte Zeiten* (da problemlösungsorientiert oder weil es einfach „was mit Liebe“ ist). Jungen hingegen fänden erklärende Sendungen wie *Galileo*, aber auch Filme wie die *Bourne Identität* oder *Too Fast – Too Furious* gut, weil sie einfach spannend seien, Gefahr und kämpferische Lösungen anböten. Motivation sei die Frage: „Wie werde ich ein Mann?“ Die angebotenen Rollenmuster seien aus Jugendschutzsicht allerdings auch kritisch zu hinterfragen.

Aber Kinderfernsehen kann auch überfordern: Holler zitierte erste Ergebnisse einer IZI-Studie zum Kinderprogramm, die im Dezember 2008 erscheinen wird. 59 % der Befragten äußerten, einmal Angst innerhalb des Kinderprogramms erfahren zu haben. Axel Kühn, Programmdirektor von RTL II, stellte die provokante Frage, ob der Jugendschutz nicht oft genug für Fragen des guten Geschmacks herhalten müsse. Wer müsse eigentlich vor Dieter Bohlen geschützt werden? Nicht die markigen Sprüche sorgten für die Quote, sondern der öffentliche Wirbel darum! Hierfür erntete er einige erregte Zwischenrufe aus dem Publikum. Um Quote zu machen, müsse man das Handwerk beherrschen. Ein von Arte gekaufter Film über einen immunschwachen Jungen, der in einer Gummiblase leben muss, erreichte durch Änderung des Titels (von *Der Junge in der Blase* zum reißerischen *Draußen lauert der Tod!*) die zehnfache Zuschauerzahl.

Oliver Schablitzki (Vice President des Kinderkanals NICK) forderte, Kinder jederzeit ernst zu nehmen und diese zu fordern. Bei Mitmachwettbewerben seien so erstaunliche Resultate zu verzeichnen gewesen. In seiner Präsentation hob Schablitzki insbesondere auf die „Spongebob-Welt“ ab,

die es Kindern ermögliche, zwischen dem „Guten“ und dem „Fiesen“ eindeutig zu unterscheiden, was eine Bildung von eigenen Werten unterstütze. In das gleiche Horn stieß Roland Rosenstock (Professor für Medien- und Religionspädagogik der Universität Greifswald), der betonte, dass die Mobilisierung von Kindern anhand von Identifikationsfiguren und Marken hervorragend funktioniere, was für den Veranstalter auch wirtschaftlich sehr lukrativ sein könne. In den von ihm präsentierten Beispielen *Sportakus* und *Unsere zehn Gebote* würden die Basiswerte Familie und soziales Miteinander, aber auch sportliche Aktivität kindgerecht vermittelt. Der gute Held Sportakus etwa verzehre als „Powersnacks“ Karotten und Bananen statt Müsli- oder Schokoriegel. In Island, dem Heimatland der Serie, seien so die Umsätze für Obst und Gemüse um 30 % gestiegen.

Joachim von Gottberg (Geschäftsführer der FSF) schließlich betonte u. a. die positive Wirkung einer Skandalisierung, denn mit jeder Grenzüberschreitung werde eine neue Grenzziehung notwendig. Es gelte, zwischen Tabubruch und Freiheit bzw. zwischen Zwängen und Rücksichtnahme Werte auszutarieren. Die Gesellschaft lege in einem immerwährenden Prozess fest, was gerade als wichtig erachtet werde. Die Reaktion der Gesellschaft könne ein Tabu stärken, aber auch schwächen. Als Beispiele nannte er die „Skandale“ um den Gewerkschafter Bsirske und Minister Seehofer: Freiflüge in die Südsee würden bei dem einen beanstandet, eine außereheliche Beziehung nebst Kind dem anderen verziehen. Gleiches ließe sich auf die Medien übertragen: *Big Brother* sei anfangs heftig kritisiert worden, heute krähe kein Hahn mehr danach, wohingegen Computerspiele heute angeblich die Wurzel allen Übels seien.

Nils Brinkmann

Termine

Internationaler Kongress „Computerspiele und Gewalt“

Der Münchener Medienkongress beschäftigt sich am 20. November 2008 mit dem Thema „Computerspiele und Gewalt“. Dem von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft häufig vermittelten Bild widersprüchlicher Aussagen der Medienwirkungsforschung zu diesem Thema will der Kongress neue Ergebnisse entgegensetzen sowie politische und pädagogische Konsequenzen daraus ableiten. Internationale Medienforscher präsentieren vier neue Längsschnittstudien, die den Gewaltkonsum durch Computerspiele als Ursache für Veränderungen der Persönlichkeit und reale Gewalttätigkeit belegen sollen.

Der Medienkongress ist eine Kooperation der Hochschule München und der Ludwig-Maximilians-Universität München, er richtet sich an Eltern, Lehrkräfte, Studierende, Wissenschaftler und Politiker.

Anmeldung und weitere Informationen:

Anmeldung-medienkongress@web.de
www.hm-medienkongress.de

Veranstaltungsort:

Hochschule München
Lothstraße 64
Gebäude R
80335 München

Seminarangebot des Deutschen Kinderhilfswerks e. V.

Das Seminarangebot des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. für den Herbst 2008 kann im Internet unter <http://www.kinderpolitik.de/werkstatt/seminare.php> abgerufen werden. Dort gibt es auch die Möglichkeit, sich direkt online anzumelden. Die Seminare finden in den Räumen der Werkstatt für Demokratie des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. in Berlin und in der Stiftungsuniversität Lüneburg statt.

Weitere Informationen:

Henrike Weßeler
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 86 93 - 32

Nutzung von Computerspielen

Die Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) hat Mitte September 2008 die Ausschreibung des Forschungsprojekts „Kompetenzerwerb, exzessive Nutzung und Abhängigkeitsverhalten. Chancen und problematische Aspekte von Computerspielen aus medienpädagogischer Sicht“ beschlossen. Da die Frage der exzessiven Nutzung von Computerspielen aus medienpädagogischer Sicht noch kaum erforscht sei, ist es das Ziel des Forschungsvorhabens, wissenschaftlich fundierte Informationen zum Thema Abhängigkeit vom Computer zu gewinnen. Die Ergebnisse sollen helfen, künftig bedarfsgerechtere Aufklärungsarbeit zu leisten und Handlungsempfehlungen für die praktische Arbeit abzuleiten.

Weitere Informationen:

www.lfm-nrw.de/downloads/anhaenge-pressemit/ausschr-computerspielsucht.pdf

25. GMK-Forum Kommunikationskultur in Rostock

„Geteilter Bildschirm – getrennte Welten? Konzepte für Pädagogik und Bildung“ ist das Thema des 25. GMK-Forums Kommunikationskultur, das vom 21. bis 23. November 2008 in Rostock stattfindet. Auf dem Programm stehen u. a. aktuelle Fragen wie: Führen Computer, Fernsehen, Internet und mobile Medien zu neuer Abgrenzung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen voneinander oder fördern sie Gemeinschaft und Teilhabe? Wie können Risiken der Mediennutzung minimiert werden? Schaffen Medien neue Trennlinien zwischen Generationen, Kulturen, Milieus, Männern und Frauen? Mit welchen Methoden und Projekten können Pädagogik und Bildung dazu beitragen, den kompetenten Medienumgang von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern und einer medialen Bildungskluft entgegenzuwirken?

Informationen und Anmeldungen bis zum 14. November 2008 unter:

GMK-Geschäftsstelle
Körnerstraße 3
33602 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 6 77 88
Fax: 05 21 / 6 77 27
gmk@medienpaed.de
www.gmk-net.de

Materialien

Virtuelles Lernzentrum *qualiboXX*

Seit Mitte Oktober 2008 ist *qualiboXX*, ein virtuelles Lernzentrum, dessen Angebote auf den Bedarf der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung zugeschnitten sind, online. Das Portal ist ein Projekt von *Schulen ans Netz* und richtet sich an das pädagogische Personal der Bildungsträger, die im Bereich der beruflichen Integrationsförderung tätig sind – aber auch an alle anderen am Förderprozess beteiligten Akteure. Sie bilden auf der Plattform eine Fachcommunity und können dort in Kleingruppen zusammenarbeiten. Für die tägliche Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie Zugriff auf ein umfangreiches Unterstützungsangebot in Form von webbasierten Lernangeboten. Neben kurzen Lernsequenzen zu verschiedenen Förderbereichen stehen demnächst auch komplexere Lernmodule wie Planspiele und Simulationen zur Qualifizierung und Vermittlung von berufsfeldübergreifenden Kompetenzen zur Verfügung. *qualiboXX* wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Weitere Informationen:
www.qualiboxx.de

Broschüre *Computerarbeit in Kindertagesstätten*

Wie kann der Computer auch in frühen Lebensjahren mit in das Erziehungskonzept der Kinder eingebaut werden? Wie kann er auch sinnvoller Bestandteil der Arbeit im Kindergarten werden? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigt sich die neu erschienene Broschüre *Computerarbeit in Kindertagesstätten – Handreichungen für die Praxis*, die als Kooperation der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) und der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) herausgegeben wurde. Mithilfe konkreter Anleitungen und Tipps können Erzieherinnen und Erzieher die Arbeit am PC in den Kitas erlernen und ihre Kenntnisse vertiefen. Schritt für Schritt wird in der Broschüre erläutert, wie Computer in den Kindergartenalltag integriert werden können. Die Handreichung beruht auf den Ergebnissen eines zweijährigen Forschungsprojekts, in dem untersucht wurde, welchen Einfluss der Computer auf die kognitive und kommunikative Entwicklung von Kindern hat und wie sich Kinder im Vorschulalter bei der Computernutzung verhalten. Das Projekt wurde zusammen mit dem Hessischen Sozialministerium und mit Unterstützung von IBM Deutschland durchgeführt. Die Broschüre ist gegen Vorlage der Portokosten in Höhe von 3,90 Euro (in Briefmarken) erhältlich.

Weitere Informationen:
Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Stichwort: PC Handreichung
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen

ALM-Programmbereich 2007 erschienen

Der Programmbericht 2007 der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) ist veröffentlicht worden. Er informiert über aktuelle Erkenntnisse der Fernsehprogrammforschung der Landesmedienanstalten. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die neuesten Ergebnisse der ALM-Studie zur Entwicklung der Fernsehvollprogramme der RTL Group, der ProSiebenSat.1 Media AG sowie der beiden öffentlich-rechtlichen Programme ARD/Das Erste und ZDF. Zudem beinhaltet der Programmbericht 2007 u. a. auch aktuelle Forschungsergebnisse von Einzelstudien der Landesmedienanstalten. In der Rubrik „Streitpunkte – Standpunkte“ werden zwei aktuelle Kontroversen zur TV-Programmentwicklung aufgegriffen. Zur Diskussion stehen die Zukunft privater Fernsehvollprogramme und die Entwicklung des Religionsfernsehens. Die ALM-Studie wird von der GöfaK Medienforschung GmbH Potsdam unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß (Freie Universität Berlin) und Prof. Dr. Joachim Trebbe (Universität Fribourg/Schweiz) durchgeführt.

Bibliografischer Hinweis:
Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland – ALM (Hrsg.):
Fernsehen in Deutschland 2007. Programmforschung und Programmdiskurs. Berlin 2008: Vistas, 19,00 Euro

Das letzte Wort

„Krieg ist wie Action“

Berlin-Wedding an einem Einkaufscenter. Viele Kinder und Jugendliche sind unterwegs. Wir befragten einige von ihnen nach ihren Erfahrungen mit Nachrichtensendungen und nach Bildern aus diesen Sendungen, die eine starke Wirkung auf sie hatten.

Anmerkung:

*

Dilan ist 10 Jahre. Ihre Eltern stammen aus der Türkei, leben aber schon sehr lange in Deutschland.
Isoleta ist 19 Jahre und in Angola geboren. Sie kam im Alter von 12 Jahren mit ihrer Familie nach Berlin.
Kevin, 14 Jahre, hat einen deutschen Vater und eine Mutter, die in der Türkei geboren ist.
Osman, 13 Jahre, hat türkische Eltern. Er ist aber in Berlin geboren.



Von links nach rechts*: Dilan, Isoleta, Kevin und Osman

Guckt Ihr Nachrichtensendungen?

Dilan: Ja, sehr oft. Auf RTL Punkt 12, aber meistens Punkt 7, weil ich da immer aufstehe.

Kevin: News time auf ProSieben und Galileo und Taff.

Osman: MTV Newsmake über Stars und so. Aber auch Nachrichten auf RTL II oder Taff.
Isoleta: N24 und n-tv, aber nur manchmal.

Was interessiert Euch an den Nachrichten?

Dilan: Mich interessiert, was in der Welt passiert. Ich will informiert sein, wenn was passiert. Auch damit ich mir keine Sorgen machen muss, wenn meine Familie oder Bekannte mal unterwegs sind. In diesem Streit zwischen Georgien und Russland z. B. Meine Lehrerin war in Moskau. Da wollte ich wissen, ob ihr was passiert ist.

Kevin: Das Wetter und wenn irgendwas passiert ist – wie Erdbeben oder so.

Osman: Um zu wissen, was in der Welt passiert, z. B. als in Istanbul zwei Bomben geplatzt sind. Das war vor zwei Monaten. Meine Eltern sind in der Türkei geboren.

Isoleta: Na, weil es einfach wichtig ist, man muss doch wissen, was in der Welt vorgeht!

Welche Bilder aus den Sendungen sind es, die Euch beeindrucken oder erschrecken?

Dilan: Wenn ich jetzt z. B. arme Kinder aus Afrika sehe, wenn die so dünn sind und wenn ich dann darüber nachdenke, wie es uns so geht. Dass wir wenigstens was zu essen und Klamotten haben – anders als die. Das berührt mich schon.

Kevin: Ich hab keine Angst vor den Bildern. Aber Krieg ist natürlich Scheiße! Es ist halt wie Action. Na ja, und wir haben so etwas auch noch nicht miterlebt, Krieg und so etwas. Deswegen finde ich die Bilder toll. Das andere in den Nachrichten ist doch alles langweilig. Die reden nur über Politik – und da reden die einfach zu viel.

Osman: In der Telefonzelle war die Bombe, da haben sie das Bild in den Nachrichten gezeigt. Das hab ich noch immer im Kopf. Oder arme Kinder aus Afrika. Aber man will es auch erfahren, man will es sehen!

Isoleta: Dieser Hurrikan z. B., das ist einfach so traurig. Oder auch so ein Dokumentarfilm über den Zweiten Weltkrieg, den wir in der Schule zusammen gesehen haben. Aber eigentlich interessiert mich das nicht. Ich schaue lieber Musiksendungen, also etwas, das mit mir zu tun hat.

Gibt es Bilder, die Ihr gar nicht sehen wollt?

Isoleta: Tote Menschen z. B. Oder kaputte Häuser. Ich komme ja aus Angola, ich hab schon vieles gesehen und das bleibt einfach drin. Das ist verletzend. Ich bin mit 12 nach Deutschland gekommen. Und wenn ich die Nachrichten zwischen Deutschland und Angola vergleiche: Also, in Angola zeigen die noch viel mehr! Kinder, die auf der Straße leben. Sehr viele traurige Sachen.
Dilan: Ja, z. B. mit diesem Kind, das verschwunden ist, was umgebracht wurde [die im August 2008 ermordete Michelle aus Leipzig, Anm. d. Red.]. Das ist voll doof, wenn man morgens früh allein in die Schule geht, dann hat man schon Angst, dass einer einen mitnimmt.

Wenn Ihr Nachrichtenredakteure wärt, wie würdet Ihr Eure Sendung gestalten?

Dilan: Ich würde alle drei Stunden etwas machen, denn es passiert ja immer was. Die Riesenredaktion muss immer was zu tun haben. Ich würde auch über Promis berichten, wenn was Lustiges passiert ist. Aber nicht, dass irgendjemand von einer Party früher gegangen ist, das finde ich voll doof, das ist ja deren eigene Sache.

Kevin: Ich würde die für Kinder machen, so mit Zeichentrick. So wie Pokito-tv.

Osman: Es müsste spannend gemacht sein und es müssten viele Videos vorkommen über Dinge, die man aus der Welt erfahren kann. Über Amerika würde ich gern mehr wissen. Wie dort die Schulen sind, ob die Uniformen tragen usw.

Isoleta: Darüber hab ich noch nie nachgedacht, weil mich Politik nicht interessiert. Die reden so viel herum und kommen gar nicht auf den Punkt. Das ist nicht mein Ding.

Die Interviews führte Leopold Grün.